Merc.
327 V

<36630667160013 S

<36630667160013

Bayer. Staatsbibliothek

Merc. 327 r.
II
253.

Holländisches
Handels-Gesetzbuch
von 1838.

Nach der amtlichen Ausgabe
übersetzt
von
F. C. Schumacher.

Hamburg.
Bei Hoffmann und Campe.
1840.

216 H

Merc. 327 r

Holländisches

Handels-Gesetzbuch.

Amtliche s'Gravenhagener Ausgabe.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bei Hoffmann und Campe ist erschienen:

Handels-Gesetzbuch, Spanisches, nach der Madrider Ausgabe übersetzt von F. C. Schumacher, gr. 8. 4 ℳ 8 ß

Stevens, R., Versuch über Havarie- und Assecuranz-Gegenstände, enthaltend eine Darstellung des neuen Englischen Rechts und der Praxis in Assecuranz- und Havarie-Sachen. Aus dem Englischen von F. C. Schumacher. gr. 8. 4 ℳ 8 ß

Asher, Dr. C. W., über das Verlangen des Anschlusses Hamburgs an den Deutschen Zollverein. 8. 8 ß

— — Bemerkungen über die neue Zoll-Verordnung in Schleswig-Holstein, in Beziehung zu Lübeck und Hamburg. gr. 8. 12 ß

— — Rechtsfälle aus d. Gebiete d. Handels-Rechts. 3 Thle. gr. 8. 12 ℳ 8 ß

Bohn, G. C., Waarenlager od. Wörterbuch d. Producten u. Waarenkunde. 2 Thle. 12 ℳ

Darstellung d. Lage d. Hamburg. Handels in dessen Beziehungen zum In- u. Auslande. gr. 8. 2 ℳ

Hansestädte, die, in ihrem Verhältniß zu d. Staaten d. Deutschen Zollvereins, besonders nach d. Abschlusse d. Handels-Tractats zwischen d. letzteren u. Holland. gr. 8. 8 ß

Hinrichsen, M., der vollständige Hamburger Geld-Cours. 4 ℳ

Hutt, W., der Stader Zoll. gr. 8. 8 ß

Kirchenpauer, Dr., d. Handels-Tractat v. 21. Januar 1839 u. d. Deutsche Nordseehandel. gr. 8. 1 ℳ

Krauß, J. C. C., vollständiges Lehrbuch d. kaufmännischen Buchhaltung. gr. 8. 10 ℳ

Krüger, J. H. C., neues Wechselbuch in genau ausgerechneten Tabellen von Banco, in allen Courantmünzsorten u. diese wieder in Banco. Ohne Druck- oder Rechnungsfehler. 3 ℳ

Meldola, A., Calculations-Tabellen Englischer Colonial- u. Manufactur-Waaren von London nach Hamburg. gr. 8. 3 ℳ 8 ß

— — allgemeiner Comptorist d. sämmtl. Handelsplätze, nach alphabetischer Ordnung. 8 ℳ

— — Calculations-Tabellen für alle Colonial- und Manufactur-Waaren, nach Hamburg und zu allen Preisen und für alle Course. gr. 12. 4 ℳ

— — u. M. Hinrichsen, vollständiges Lehrbuch d. kaufmännischen Rechnens. 2 Thle. 6 ℳ 8 ß

— — — — Comptoir-Handbuch. Erklärung d. Wechsel- u. Staatspapier-Course, d. Münz-Maaß- u. Gewichtseintheilung, nebst d. üblichen Usanzen. gr. 8. 4 ℳ 8 ß

Pöhls, Dr. M., Darstellung d. Handelsrechts für Juristen u. Kaufleute. 9 Bde. gr. 8. 45 ℳ

1r Thl. Allgemeines Handelsrecht. 5 ℳ. 2r Thl. Wechselrecht. 2 Bde. 10 ℳ. 3r Thl. Seerecht. 4 Bde. 20 ℳ. 4r Thl. Assecuranzrecht. 2 Bde. 10 ℳ.

— — über Havarie-Grosse. 2 Hefte. 2 ℳ

Schleier, L., d. mercantilische Hamburg, Geschäft, Geschäftsleute u. Geschäftsleben. 1 ℳ 8 ß

Soetbeer, Dr. A., Ueber Hamburgs Handel. gr. 8. 5 ℳ

— — des Stader Elbzolles Ursprung, Fortgang und Bestand. Eine publicistische Darstellung, 1839. gr. 8. 2 ℳ

Tarif des Stader Elbzolles, wie solcher von Königl. Hannöverscher Seite 1821 der Elbschifffahrts-Commission mitgetheilt ist. 1839. 8. 3 ℳ 12 ß

Walke, J. A., Umfang der Regalien-Rechte, auch des Zollregals im Herzogthum Lauenburg. 8. 2 ℳ 8 ß

Wurm, Dr. C. F., Handelspolitik d. Hansestädte u. d. Nordsee-Handel. gr. 8. 8 ß

Holländisches
Handels-Gesetzbuch
von 1838.

Nach der amtlichen Ausgabe

übersetzt

von

F. C. Schumacher.

Hamburg.

Bei Hoffmann und Campe.

1840.

G. n. 3588

Holländisches Handels-Gesetzbuch von 1838.

Nach der amtlichen Ausgabe übersetzt von

F. G. Schumacher.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Hamburg.

Bei Hoffmann und Campe.

1840.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Inhalt der Titel
des
Handels-Gesetzbuchs.

Allgemeine Bestimmung.

Erstes Buch.

Vom Handel im Allgemeinen.

Seite

I. Titel. Von Kaufleuten und von Handelsgeschäften .. 1
II. Titel. Von Handelsbüchern 3
III. Titel. Von Handelsgesellschaften 4
1ste Abtheil. Allgemeine Bestimmungen 4
2te Abtheil. Von der Gesellschaft unter einer Firma, und von der vermittelst Geldeinzahlung oder en commandite genannt 5
3te Abtheil. Von der namenlosen Handels-Gesellschaft. 9
4te Abtheil. Von Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung 14
IV. Titel. Von Handelsbörsen, Mäklern und Cassierern 15
1ste Abtheil. Von Handelsbörsen 15
2te Abtheil. Von Mäklern 15
3te Abtheil. Von Cassierern 18
V. Titel. Von Commissionären, Speditören, Fuhrleuten und von Schiffern, die Flüsse und Binnengewässer befahren 18
1ste Abtheil. Von Commissionären 18
2te Abtheil. Von Speditören 21
3te Abtheil. Von Fuhrleuten und von Flüsse und Binnengewässer befahrenden Schiffern..... 22

Seite.

VI. Titel. Von Wechselbriefen 25

1ste Abtheil. Von der Art und der Form der Wechselbriefe 25

2te Abtheil. Von der Verbindlichkeit zwischen dem Aussteller und dem Nehmer eines Wechselbriefes 25

3te Abtheil. Von der Annahme von Wechselbriefen und von der Bürgschaft, aval genannt.. 27

4te Abtheil. Von dem Indossiren von Wechselbriefen. 32

5te Abtheil. Von der Verbindlichkeit zwischen dem Aussteller und dem Acceptanten, zwischen dem Inhaber und dem Acceptanten, und zwischen dem Inhaber und den Indossanten 34

6te Abtheil. Von der Verfallzeit und der Bezahlung von Wechselbriefen 35

7te Abtheil. Von den Rechten und Pflichten des Inhabers bei Nicht-Annahme oder Nichtbezahlung des Wechselbriefes 39

8te Abtheil. Von dem Erlöschen der Wechselschuld... 46

VII. Titel. Von Orderbriefen oder Promessen an Order; von Assignationen und von Cassierer- und anderem an Vorzeiger lautenden Papier.... 48

1ste Abtheil. Von Orderbriefen oder Promessen an Order 48

2te Abtheil. Von Assignationen 48

3te Abtheil. Von Cassierer- und anderem an Vorzeiger lautenden Papier 51

VIII. Titel. Von Reclam oder Zurückforderung in Handelssachen 53

IX. Titel. Von Assecuranz oder Versicherung im Allgemeinen 57

X. Titel. Von Versicherung gegen Feuersgefahr, gegen die Gefahren, welchen die Erzeugnisse des Ackerbaues auf dem Felde unterworfen sind, und von Lebensversicherung 67

1ste Abtheil. Von Versicherung gegen Feuersgefahr... 67

Seite

2te Abtheil. Von Versicherung gegen die Gefahren, welchen die Erzeugnisse des Ackerbaues auf dem Felde unterworfen sind 70
3te Abtheil. Von Lebensversicherung 71

Zweites Buch.

Von den aus der Schiffahrt entstehenden Rechten und Pflichten.

I. Titel. Von Seeschiffen 72
II. Titel. Von Eignern, Mitrhedern und von Buchhaltern von Schiffen 76
III. Titel. Von dem Schiffer 80
IV. Titel. Vom Heuern der Schiffsoffiziere und des Schiffsvolks und deren Rechten und Pflichten 92
V. Titel. Von Befrachtung und Vermiethung von Schiffen, von Chartepartien und Connossementen, und von Passagieren 107
1ste Abtheil. Von der Form und dem Gegenstande der Befrachtungs- und Vermiethungscontracte von Schiffen 107
2te Abtheil. Von den Rechten und Pflichten der Verfrachter und Befrachter 109
3te Abtheil. Von der Aufhebung der Befrachtungscontracte 118
4te Abtheil. Von Connossementen 122
5te Abtheil. Von Passagieren und ausländischen Seereisen 125
VI. Titel. Von Schaden durch Uebersegeln, Ansegeln, Anfahren und Antreiben verursacht 127
VII Titel. Von Schiffbruch, Strandung und Strandgut. 130
VIII. Titel. Von Bodmerey 137
IX. Titel. Von Versicherung gegen die Gefahren der See und gegen die der Sklaverei 143
1ste Abtheil. Von der Form und dem Inhalt der Versicherung 143
2te Abtheil. Von der Schätzung der versicherten Gegenstände 151

Seite.

3te Abtheil. Von dem Anfang und dem Ende der Gefahr ... 152
4te Abtheil. Von den Rechten und Pflichten des Versicherers und des Versicherten ... 154
5te Abtheil. Von Abandon ... 162
6te Abtheil. Von den Pflichten und Rechten der See-Assecuranz-Mäkler ... 167
X. Titel. Von Versicherung gegen die Gefahren des Transports zu Lande und auf Flüssen und Binnengewässern ... 169
XI. Titel. Von Havarien ... 171
1ste Abtheil. Von Havarien im Allgemeinen ... 171
2te Abtheil. Von dem Vertheilen und Tragen der Havarie-Grosse oder gemeinschaftlichen Havarie ... 182
XII. Titel. Von dem Aufhören der Verbindlichkeiten im Seehandel ... 186
XIII. Titel. Von Schiffen und Fahrzeugen, welche Flüsse und Binnengewässer befahren ... 188

Drittes Buch.

Von den Bestimmungen bei Unvermögen von Kaufleuten.

I. Titel. Von Fallissement ... 194
1ste Abtheil Von der Fallit-Erklärung und deren Folgen im Allgemeinen ... 194
2te Abtheil. Von den Bestimmungen bei Gelegenheit der Fallit-Erklärung und von der Gewalt der Curatoren ... 201
3te Abtheil. Von der Verification der Schulden ... 210
4te Abtheil. Von dem Accord ... 215
5te Abtheil. Von der Liquidation der Masse ... 219
6te Abtheil. Von Rehabilitation ... 230
II. Titel. Von Zahlungs-Stundung ... 231
Schlußbestimmung ... 239

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Beschluß

vom 10. April 1838,

enthaltend

Bestimmung des Zeitpunkts, an dem die Einführung der neuen Niederländischen Gesetzgebung

und

die Einsetzung des Hohen Raths

statt haben soll.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxenburg ꝛc. ꝛc.

Gesehen Unsern Beschluß vom 5. Januar 1831 (Staatsblatt No. 1);

Gesehen Unsern Beschluß vom 24. Februar 1831 (Staatsblatt No. 6);

In Betracht, daß die durch Uns befohlene Revision der Gesetzbücher von bürgerlichem Recht, von Handel, von bürgerlicher Prozeß-Ordnung und von Strafrecht, imgleichen des Gesetzes vom 18. April 1827 (Staatsblatt No. 20) wegen der Zusammensetzung der richterlichen Macht und des Verhaltens der Justiz, jetzt völlig zu Stande gebracht ist, und daß demzufolge nun zu ihrer Einführung kann geschritten werden;

Wünschend den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem die Einführung statt haben soll, und zugleich wünschend, die leitenden Verordnungen vorbereiten zu lassen, deren Entwerfung durch verschiedene Beschlüsse und Verordnungen durch Uns dem Hohen Rath der Niederlande aufgetragen worden;

Gesehen das Gesetz vom 16. May 1829 (Staatsblatt No. 33);

Revidirt Unsern Beschluß vom 5. July 1830 (Staatsblatt No. 41);

Auf den Vortrag Unsers Ministers der Justiz vom 26. März 1838 No. 45;

Haben befohlen und beschließen:

Art. 1. Das bürgerliche Gesetzbuch, das Handels-Gesetzbuch, das Gesetzbuch von bürgerlicher Prozeß-Ordnung, das von Strafrecht, desgleichen das Gesetz vom 15. May 1829 (Staatsblatt No. 28) enthaltend allgemeine Bestimmungen der Gesetzgebung des Königreichs, und das vom 18. April 1827 (Staatsblatt No. 20) wegen der Zusammensetzung der richterlichen Macht und des Verhaltens der Justiz, nebst den in jenen Gesetzbüchern und Gesetzen gemachten Modificationen und Veränderungen, und endlich das Gesetz vom 10. May 1837 (Staatsblatt No. 21) enthaltend die zeitige Ergänzung der Bestimmungen wegen des einfachen und betrügerischen Bankerotts, sollen eingeführt werden am 1. October 1838, und von verbindender Kraft seyn, mit dem Glockenschlage der Mitternacht zwischen dem 30. September und dem 1. October dieses Jahrs.

2. Der Hohe Rath der Niederlande soll eingesetzt werden und zusammenkommen am Freitag den 1. Juny dieses laufenden Jahrs, und sich in der Zeit zwischen seiner Einsetzung und der im vorigen Artikel bestimmten Einführung der neuen Niederländischen Gesetzgebung allein und ausschließlich beschäftigen mit den nachfolgenden Verrichtungen, als:

a. Dem Entwerfen der Verordnungen entspringend aus der Bestimmung von Art. 19 des Gesetzes über die Zusammenstellung der richterlichen Macht und das Verhalten der Justiz;

b. dem Entwerfen der Tarife, Vorträge und leitenden Verordnungen durch Unsere Beschlüsse vom 8. Juny 1829 (Staatsblatt No. 42, 43 und 44) und durch den vom

16. Juny 1830 (Staatsblatt No. 28) weitläuftiger auseinandergesetzt; desgleichen mit dem Entwerfen von Reglementen von Ordnung und Disciplin für die Advokaten und Prokureure am Hohen Rath, der Provincial-Gerichtshöfe und den Arrondissements-Gerichten, und endlich von Reglementen über die Organisirung und den Dienst der Gerichtsboten und Gerichtsdiener im Allgemeinen;

c. Dem Entwerfen eines Gesetzes über die Missethat der Seeräuberei, desgleichen über die bürgerlichen Streitigkeiten und Verbrechen in Betreff von Prisen und Beute, durch Art. 89 und 93 des Gesetzes wegen der Zusammenstellung der richterlichen Macht weitläuftiger angegeben;

d. Dem Entwerfen eines Reglements in Betreff von Appellation gegen Erkenntnisse durch die Justizhöfe in den Colonien des Staats erlassen;

e. Eingebung ihrer Meinung über Bittschriften um Gnade und Dispensation von gesetzlichen Bestimmungen, nach Anleitung von Art. 67 und 68 des Grundgesetzes.

3. Der Hohe Rath soll in der vorbesagten Zeit zwischen seine Einsetzung und dem 1. October dieses Jahrs keine richterlichen Functionen irgend einer Art ausüben; indem der Hohe Gerichtshof im Haag, so wie er annoch zusammengesetzt ist, die Gerichte erster Instanz, die Handels-Gerichte und die Friedens-Gerichte, bis zum Augenblick ihrer Auflösung, in ihren Verrichtungen fortfahren sollen, in Folge der annoch bestehenden Gesetzbücher, Gesetze und Verordnungen.

4. Die Art und Weise der Einsetzung und Beeidung des Präsidenten, der Mitglieder und Beamten des Hohen Raths, desgleichen der ferneren gerichtlichen Collegien und Beamten, soll durch einen besondern Beschluß durch Uns bestimmt werden.

5. Die Stände der Provinzen sollen in ihrer erst-

folgenden gewöhnlichen Versammlung sich über den jährlichen Betrag berathen, worauf in der Folge die Summen festzusetzen sind, die aus den Provinzial-Fonds, für kleine Kosten, an die Provinzial-Gerichtshöfe, Arrondissements-Gerichte, und Kantons-Gerichte zu zahlen sind. Ihre darauf bezüglichen Vorstellungen sollen an Unsern Justiz-Minister eingesandt, und durch ihn Unserer Beschlußnahme unterworfen werden.

Bis dahin, daß Wir einen Beschluß darüber gefaßt, soll inzwischen den Arrondissements-Gerichten, desgleichen den Kantons-Gerichten der Betrag der Summen ausgezahlt werden, die jetzt durch die Gerichte erster Instanz und durch die Friedens-Gerichte und Polizei-Gerichte für kleine Kosten genossen werden; während ferner die vorläufig den Provinzial-Gerichtshöfen aus den Provinzial-Mitteln zu bewilligende Summe in Uebereinstimmung gebracht werden soll, mit der Grundlage, zufolge welcher der jetzt durch das Gericht erster Instanz in dem Hauptort der Provinz genossene Betrag geregelt und bestimmt ist.

Unser Minister der Justiz ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses, welcher in das Staatsblatt einzurücken ist, beauftragt.

Gegeben im Haag am 10. April des Jahrs 1838, von Unserer Regierung des fünf und zwanzigsten.

Wilhelm.

von wegen des Königs
van Doorn.

Handels-Gesetzbuch.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Das bürgerliche Gesetzbuch ist, in so weit davon in diesem Gesetzbuche nicht im Besonderen abgewichen, auch auf Handelssachen anwendbar.

Außer denen, durch dieses und das bürgerliche Gesetzbuch bezeichneten Beweismitteln, soll, in Handelssachen, der Beweis durch Zeugen, in allen Fällen, und ohne Rücksicht auf die Art oder den Betrag des Gegenstandes, zugelassen werden; es sey denn, daß durch dieses Gesetzbuch ein bestimmtes Beweismittel ausschlußweise vorgeschrieben ist.

Erstes Buch.

Vom Handel im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von Kaufleuten und von Handelsgeschäften.

2. Kaufleute sind diejenigen, die Handelsgeschäfte treiben, und daraus ihr gewöhnliches Gewerbe machen.

3. Unter Handelsgeschäften versteht das Gesetz, im Allgemeinen, den Ankauf von Waaren, um dieselben wieder zu verkaufen, im Großen oder im Kleinen, entweder roh, oder auch verarbeitet, oder um allein den Gebrauch derselben zu vermiethen.

4. Zu Handelsgeschäften rechnet das Gesetz gleichfalls:

1) Den Commissionshandel;
2) Alles, was auf den Wechselhandel Beziehung hat, ohne Unterschied der dabei betheiligten Personen, und bei Orderbriefen allein in Bezug auf Kaufleute;
3) Die Handlungen von Kaufleuten, Bankieren, Cassierern, Mäklern, Inhabern von Administrations-Comptoiren öffentlicher, sowohl inländischer, als fremder Staatspapiere, sämmtlich in Bezug auf solche Qualität;
4) Alles, was Bezug hat, auf die Annahme, den Bau, die Wiederherstellung und Ausrüstung von Schiffen; desgleichen auf den Ankauf und Verkauf der sowohl zur inländischen, als ausländischen Fahrt bestimmten Schiffe;
5) Alle Absendungen und Transporte von Kaufmannsgütern;
6) Den Ankauf und Verkauf von Schiffsgeräthe und Schiffsprovisionen;
7) Alle Rhedereien, Vermiethungen oder Befrachtungen von Schiffen; desgleichen Bodmereien und andere den Seehandel betreffende Verträge;
8) Das Verheuern von Schiffern, Steuermännern und Schiffsleuten und deren Verbindlichkeiten im Dienst von Kauffahrteischiffen;
9) Die Handlungen von Faktoren, Cargadoren, Convooiläufern, Buchhaltern und andern Gehülfen von Kaufleuten, hinsichtlich der Handlung des Kaufmanns, in dessen Dienst sie stehen;
10) Alle Assekuranzen.

5. Die Verbindlichkeiten entstehend aus Ansegeln, Uebersegeln, Anfahren oder Antreiben; aus Hülfe oder Rettung und Bergung bei Schiffbruch, Strandung, oder Strandgut; aus Seewurf und aus Havarie, sind Handelssachen.

Zweiter Titel.
Von Handelsbüchern.

6. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, ein Tagebuch zu halten, worin, von Tag zu Tag, nach der Zeitfolge, ohne leere Räume, zwischengeschriebene Zeilen, oder Randschrift verzeichnet werden müssen, seine Forderungen und Schulden; die Unternehmungen in seinem Handel; die Ziehungen, Accepte, oder Indossamente von Wechseln und andern Handelspapieren; seine Verpflichtungen und, im Allgemeinen, Alles, was er empfängt und ausgiebt, von welcher Art es auch sey. Alles solchen andern Büchern unbeschadet, wie beim Handel gebräuchlich sind, doch deren Führung das Gesetz nicht vorschreibt.

7. Er ist verpflichtet, die Briefe, welche er empfängt, aufzubewahren, und von denen, welche er absendet, ein Copiebuch zu halten.

8. Er ist verpflichtet, jährlich, innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Jahrs, einen Status und Bilanz aufzumachen, in ein separat dazu bestimmtes Register einzuschreiben und eigenhändig zu unterzeichnen.

9. Die Kaufleute sind gehalten, ihre Bücher dreißig Jahre lang aufzubewahren.

10. Wenn die Handlung nicht ganz abgeleugnet, oder wenn das Bestehen derselben im Allgemeinen bewiesen wird, liefern richtig geführte Handelsbücher, die auf Verlangen mit Eide bestärkt, oder durch den Tod festgestellt sind, den Beweis unter Kaufleuten in Sachen, die ihren Handel betreffen, hinsichtlich der Zeit der Handlung und der Lieferung, der Qualität, der Quantität und des Preises der Güter, mit Vorbehalt des Gegenbeweises; auch die richtig geführten Brief-Copiebücher können durch den Richter als Beweismittel zugelassen werden.

11. Man kann niemand zwingen, seine Bücher, Bilanzen und andere darauf bezügliche Papiere vorzulegen,

außer allein zum Behuf desjenigen, der als Erbe, als Betheiligter bei einer Gemeinschaft, als Handelsgesellschafter, als Ansteller von Faktoren oder Verwalter ein directes Interesse dabei hat, und endlich bei Fallissementen.

12. In dem Lauf eines Rechtshandels kann der Richter, auf Ansuchen einer der Parteien, oder selbst von Amts wegen, die Vorlegung der Bücher befehlen, um davon Einsicht zu nehmen, oder einen Auszug daraus machen zu lassen, in so weit der streitige Punkt betroffen wird.

Falls die Bücher sich an einem andern Orte befinden, als an dem, wo das Gericht, vor dem die Sache anhängig ist, seinen Sitz hat: so steht es dem Gericht frei, dem Richter des Orts aufzutragen, von den besagten Büchern Einsicht zu nehmen, und darüber einen Verbal-Prozeß abzufassen und einzusenden.

13. Derjenige, welcher es unterläßt, dem richterlichen Befehl zur Vorlegung seiner Bücher Genüge zu leisten, oder vielmehr, wer sich weigert, sie vorzulegen, wenn die Gegenpartei sich darauf beziehen will, erweckt dadurch eine Vermuthung zu seinem Nachtheil.

In beiden Fällen kann der Richter der Gegenpartei den Eid auflegen, selbst wenn kein anderer Beweis vorhanden seyn würde.

Dritter Titel.

Von Handels-Gesellschaften.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

14. Das Gesetz nimmt drei Arten von Handels-Gesellschaften an:

Die Gesellschaft unter einer Firma;

Die Gesellschaft vermittelst Geldeinzahlung, sonst Compagnie en commandite genannt;

Die namenlose Gesellschaft.

15. Die Verbindlichkeiten von Handels-Gesellschaften werden beurtheilt nach den Vereinbarungen der Parteien, nach den besonderen Handels-Gesetzen und nach dem bürgerlichen Recht.

Zweite Abtheilung.

Von der Gesellschaft unter einer Firma und von der vermittelst Geldeinzahlung oder en commandite genannt.

16. Die Gesellschaft unter einer Firma ist eine solche, welche zwei oder mehr Personen schließen, um unter einem gemeinschaftlichen Namen Handel zu treiben.

17. Jeder der Gesellschafter, in Betreff dessen keine Ausschließung davon statt findet, ist befugt, auf den Namen der Gesellschaft Handel zu treiben, Gelder auszuzahlen und zu empfangen, und die Gesellschaft an Dritte und Dritte an die Gesellschaft zu verbinden.

Handlungen, welche keinen Bezug auf die Gesellschaft haben, oder zu welchen die Gesellschafter in Folge des Vertrags unbefugt sind, kommen nicht unter diese Bestimmung.

18. In Gesellschaften unter einer Firma steht jeder der Gesellschafter für die Verpflichtungen der Gesellschaft solidarisch für das Ganze ein.

19. Die Gesellschaft mittelst Geldeinzahlung, sonst en commandite genannt, wird geschlossen zwischen einer Person, oder zwischen mehreren solidarisch für das Ganze einstehenden Gesellschaftern, und einer oder mehreren anderen Personen als Geldeinzahler.

Eine Gesellschaft kann mithin zu gleicher Zeit eine Gesellschaft unter einer Firma seyn, in Betreff der Gesellschafter unter der Firma, und eine Gesellschaft vermittelst Geldeinzahlung, in Hinsicht des Geldeinzahlers.

20. Mit Vorbehalt der Ausnahme, in der zweiten Abtheilung des 30. Artikels, darf der Name des Geld einzahlenden Gesellschafters nicht in der Firma vorkommen.

Dieser Gesellschafter darf keine Handlung von Verwaltung ausüben, oder in den Geschäften der Gesellschaft arbeiten, selbst nicht kraft einer Vollmacht.

Sein Beitrag zum Verlust geht nicht über den Betrag der Gelder hinaus, die er in die Gesellschaft eingelegt hat oder hat einlegen müssen; dagegen ist er niemals zu Zurückgabe von genossenem Gewinn verpflichtet.

21. Der Gesellschafter vermittelst Geldeinzahlung, welcher die Bestimmungen der ersten oder der zweiten Abtheilung des vorigen Artikels übertritt, steht wegen aller Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch für das Ganze ein.

22. Die Gesellschaften unter einer Firma müssen durch authentische Urkunde, oder durch Urkunde unter Privat-Unterschrift errichtet werden; doch kann das Ermangeln einer Urkunde gegen Dritten nicht geltend gemacht werden.

23. Die Gesellschafter unter einer Firma sind verpflichtet, die Urkunde in die dazu bestimmten Register der Kanzlei des Arrondissements-Gerichts des Orts oder der Orte, wo die Gesellschaft etablirt ist, einschreiben zu lassen, oder, in Ermanglung eines solchen Gerichts alda, in die Register der Kanzlei des Kantonsrichters.

24. Es steht jedoch den Gesellschaftern unter einer Firma frei, die Urkunde bloß auszugsweise einschreiben zu lassen, unter der Bedingung, daß dieser Auszug in authentischer Form abgefaßt, oder durch alle Gesellschafter unterzeichnet sey.

25. Jedermann kann die eingeschriebene Urkunde oder die Auszüge davon einsehen und auf seine Kosten Abschrift davon bekommen.

26. Der durch Art. 24 bezeichnete Auszug muß enthalten:

1) Den Namen, Vornamen, das Gewerbe und den Wohnort der Gesellschafter unter der Firma;
2) Die Angabe der Firma, mit Anzeige, ob die Gesellschaft eine allgemeine ist, oder ob sie sich auf einen besonderen Handelszweig beschränkt, und im letzteren Falle mit Bezeichnung dieses besonderen Handelszweiges;
3) Die Bezeichnung der Gesellschafter, welche vom Zeichnen für die Firma ausgeschlossen sind;
4) Den Zeitpunkt, wann die Gesellschaft anfängt und aufhören soll;
5) Und ferner im Allgemeinen solche Theile des Contracts, die zur Bestimmung der Rechte von Dritten gegen die Gesellschafter dienen müssen.

27. Die Einschreibung soll die Datirung des Tages bekommen, an dem die Urkunde oder der Auszug nach der Kanzlei gebracht ist.

28. Die Gesellschafter sind außerdem verpflichtet, einen Auszug der Urkunde, mit Art. 26 übereinstimmend, bekannt machen zu lassen, sowohl in dem amtlichen Tageblatt, als in einer der Zeitungen des Orts oder der Orte, wo die Gesellschaft etablirt ist, und, in Ermangelung einer solchen Zeitung, in der eines benachbarten Orts.

29. So lange diese Einschreibung und Bekanntmachung nicht geschehen ist, soll die Gesellschaft unter einer Firma, hinsichtlich von Dritten, betrachtet werden, als allgemein für alle Handelssachen, als für eine unbestimmte Zeit geschlossen, und als keinen der Gesellschafter von dem Rechte, für die Firma zu handeln und zu zeichnen, ausschließend.

Ergiebt sich ein Unterschied zwischen dem, was eingeschrieben, und dem, was bekannt gemacht worden: so ha-

ben gegen Dritten allein solche Bestimmungen eine Wirkung, die, nach Anleitung des vorigen Artikels, in dem amtlichen Tageblatt und in den Zeitungen veröffentlicht sind.

30. Die Firma einer aufgelösten Gesellschaft kann, entweder kraft des Vertrages, oder wenn der gewesene Gesellschafter, dessen Name in der Firma enthalten war, ausdrücklich darein willigt, oder wenn, bei Sterbefällen, dessen Erben keine Einrede dawider machen, durch eine oder mehrere Personen fortgesetzt werden, die, um solches kund zu thun, eine Urkunde ausfertigen, solche einschreiben und durch die Zeitungen bekannt machen lassen müssen, auf Art und Weise, wie durch den 23. und die folgenden Artikel bestimmt ist, und bei der in Art. 29 angedeuteten Strafe.

Die Bestimmung der ersten Abtheilung des 20. Artikels ist nicht anwendbar, wenn der Ausgetretene, aus einem Gesellschafter unter einer Firma, Gesellschafter vermittelst Geldeinschusses geworden ist.

31. Ueber die Auflösung einer Gesellschaft unter einer Firma vor der durch den Contract bestimmten Zeit, oder wenn die Auflösung durch Verzichtleistung oder Aufkündigung bewirkt worden; über die Fortsetzung der Gesellschaft nach Ablauf des bestimmten Zeitpunkts; desgleichen über alle in dem ursprünglichen Contract gemachten Veränderungen, die Dritten angehen, hat die vorerwähnte Einschreibung und Bekanntmachung statt zu finden.

Die Unterlassung hat die Folge, daß die Auflösung, Verzichtleistung, Aufkündigung, oder Veränderung gegen Dritten ohne Wirkung bleibt.

Bei vernachlässigter Einschreibung und Bekanntmachung, im Fall von Fortsetzung der Gesellschaft, sind die Bestimmungen von Art. 29 anwendbar.

32. Bei der Auflösung der Gesellschaft haben die Gesellschafter, welche das Recht der Verwaltung besessen,

die Sachen der gewesenen Gesellschaft im Namen derselben Firma zu liquidiren; es müßte denn durch den Contract anders bestimmt seyn, oder die sämtlichen Gesellschafter (die vermittelst Geldeinzahlung nicht darunter begriffen) den Köpfen nach und durch Stimmenmehrheit einen andern Liquidator ernannt haben.

Bei Stimmengleichheit trifft das Arrondissements-Gericht die Verfügung, die demselben für das Interesse der aufgelöseten Gesellschaft am angemessensten scheint.

33. Wenn die Casse der aufgelöseten Gesellschaft nicht hinreichend ist, die zahlbaren Schulden zu berichtigen: so soll der Liquidator die nöthigen Gelder fordern können; und diese sind durch jeden der Gesellschafter, nach seinem Antheil in der Gesellschaft, herbeizubringen.

34. Die Gelder, welche im Laufe der Liquidation aus der Gesellschafts-Casse entbehrt werden können, sind vorläufig zu vertheilen.

35. Nach der Liquidation und der Trennung sollen, wenn deshalb nichts bedungen ist, die Bücher und Papiere, welche zu der getrennten Gesellschaft gehört haben, unter dem Gesellschafter aufbewahrt bleiben, der durch Stimmenmehrheit, oder bei Stimmengleichheit durch den Arrondissements-Richter dazu erwählt wird; doch behalten die Gesellschafter oder ihre Recht-Erlanger den freien Zugang zu solchen Büchern und Papieren.

Dritte Abtheilung.

Von der namenlosen Handels-Gesellschaft.

36. Die namenlose Gesellschaft hat keine Firma, auch führt sie nicht den Namen von einem oder mehreren der Gesellschafter; sondern sie erhält ihre Benennung allein von dem Gegenstande ihrer Handelsunternehmung.

Ehe dieselbe zu Stande gebracht werden kann, muß die Urkunde ihrer Errichtung, oder ein Entwurf derselben

an den König eingesandt werden, um Seine Genehmigung zu erlangen.

Zu jeder Veränderung in den Bedingungen und der Fortsetzung der Gesellschaft ist ebenfalls die königliche Genehmigung erforderlich.

37. Wenn die Gesellschaft nicht mit den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung streitig ist, und die Urkunde keine den Vorschriften von Art. 38 bis und einschließlich Art. 55 widersprechende Bestimmungen enthält, wird die königliche Genehmigung ertheilt.

Bei Verweigerung der königlichen Genehmigung wird den Bittstellern der Grund davon, zu ihrer Nachricht, mitgetheilt.

Keine durch den König genehmigte namenlose Gesellschaft wird durch Ihn aufgelöst, aus dem Grunde, daß die Verwalter nicht den Bestimmungen und Bedingungen der Urkunde Genüge geleistet hätten.

38. Die Gesellschafts-Urkunde muß notariell abgefaßt werden, bei Strafe von Nichtigkeit.

Die Gesellschafter sind verpflichtet, die Urkunde, im Ganzen, desgleichen die königliche Genehmigung in die dazu bestimmten öffentlichen Register einschreiben zu lassen, und sie vermittelst des amtlichen Tageblatts zu veröffentlichen, welches letztere kostenfrei geschieht.

Außerdem haben sie in den, am Ende des 28. Artikels angeführten Zeitungen, eine Ankündigung zu machen, die Bericht von dem Bestehen der namenlosen Gesellschaft giebt, mit Angabe der Datirung und der Nummer des amtlichen Tageblatts, worin die Urkunde sich befindet.

Alles Obenstehende gilt in Betreff von Veränderungen in den Bedingungen, oder bei Fortsetzung der Gesellschaft.

Die Bestimmung von Art. 25 ist auch hier anwendbar.

39. So lange die in dem vorigen Artikel erwähnte Einschreibung und Bekanntmachung nicht statt gefunden

haben, sind die Verwalter, für ihre Handlungen, persönlich und jeder für das Ganze, an Dritten verbunden.

40. Das Capital der Gesellschaft wird in Actien oder Antheilen vertheilt, die auf Namen oder in blanco gestellt sind.

Die Gesellschafter oder Inhaber solcher Actien oder Antheile stehen nicht für mehr als den vollen Betrag derselben ein.

41. Keine Actien oder Antheile können in blanco ausgegeben werden, so lange nicht ihr voller Betrag in die Casse der Gesellschaft eingezahlt worden ist.

42. Durch die Urkunde wird bestimmt, auf welche Weise die Uebertragung der auf Namen gestellten Actien oder Antheil geschieht. Sie kann statt finden durch eine von dem Gesellschafter und dem Erwerber an die Verwalter insinuirte Erklärung, oder durch eine gleiche in die Bücher der Gesellschaft eingeschriebene und durch oder von wegen beider gezeichnete Erklärung.

43. Wenn der volle Betrag einer solchen Actie oder Antheil nicht eingezahlt worden, bleibt der ursprüngliche Gesellschafter, oder dessen Erben, oder Recht-Erlanger zu der Einzahlung des Restes an die Gesellschaft verbunden; es wäre denn, daß die Verwalter und die Directoren, wenn solche vorhanden, sich ausdrücklich mit dem neuen Erwerber zufrieden erklärt und den erstbesagten von aller Verpflichtung entschlagen hätten.

44. Die Gesellschaft wird dirigirt durch dazu von den Gesellschaftern angestellte Verwalter, sie mögen nun Theilnehmer oder nicht seyn, Gehalt bekommen oder nicht, oder unter Aufsicht von Directoren oder unabhängig stehn.

Die Verwalter dürfen nicht unwiderruflich angestellt werden.

45. Die Verwalter sind nicht weiter verantwortlich, als für die gehörige Ausführung des erhaltenen Auftrags;

sie sind, aus den Verpflichtungen der Gesellschaft, an Dritten nicht persönlich verbunden.

Wenn sie jedoch die eine oder andere der Bestimmungen der Urkunde oder der nachherigen Veränderungen in den Bedingungen übertreten: so stehen sie solidarisch und für das Ganze gegen Dritten für den Schaden ein, welchen solcher Dritte dadurch gelitten hat.

46. Die namenlose Gesellschaft muß für eine bestimmte Zeit geschlossen werden; doch kann sie jedes Mal nach Ablauf einer solchen Zeit fortgesetzt werden.

47. Sobald die Verwalter gefunden haben, daß das Capital der Gesellschaft sich um fünfzig Procent vermindert hat, sind sie verpflichtet, solches durch Einschreibung in ein zu dem Endzweck in der Kanzlei des Arrondissements-Gerichts anzulegendes Register, desgleichen durch die in Art. 28 angeführten Zeitungen bekannt zu machen.

Beträgt der Verlust fünf und siebenzig vom Hundert, so ist die Gesellschaft von Rechts wegen aufgelöset; und es sind die Verwalter persönlich und solidarisch für das Ganze gegen Dritten verbunden für alle Verpflichtungen, die sie eingegangen sind, nachdem die Verminderung ihnen bekannt war, oder bekannt seyn mußte.

48. Um die also verordnete Auflösung zu vermeiden, soll die Urkunde Bedingungen enthalten können, zur Errichtung einer Reserve-Casse, woraus die mangelnden Gelder ganz oder theilweise ergänzt werden können.

49. In der Urkunde dürfen keine feste Zinsen bedungen werden. Die Austheilungen sind aus dem Gewinn, nach Abzug aller Unkosten, zu machen.

Man kann sich jedoch darüber vereinbaren, daß die Austheilungen nicht mehr als einen gewissen Theil betragen sollen.

50. Die königliche Genehmigung soll nur dann verliehen werden, wenn es sich ergiebt, daß die ersten Errich-

ter zusammen wenigstens ein Fünftel des gesellschaftlichen Capitals vertreten; es soll außerdem ein Termin bestimmt werden, binnen welchem der übrige Theil der Actien oder Antheile unter gebracht seyn muß. Dieser Termin kann stets durch den König auf Ansuchen der Errichter der Gesellschaft verlängert werden.

51. Die Gesellschaft soll erst dann einen Anfang nehmen können, wenn wenigstens zehn Procent von dem gemeinschaftlichen Capital eingezahlt seyn wird.

52. Wenn die Verrichtungen der Directoren sich bloß auf eine Aufsicht über die Verwalter beschränken, und sie demnach, in keinem Falle, an irgend einer Verwaltung Theil nehmen: so können sie durch die Urkunde ermächtigt werden, Namens der Gesellschafter, die Rechnung und Verantwortung der Verwalter zu untersuchen und selbige gut zu heißen.

Im entgegenstehenden Falle muß diese Untersuchung und Genehmigung durch die Gesellschafter oder durch dazu in der Urkunde bezeichnete Personen geschehen.

53. Bei Versicherungs-Gesellschaften für bestimmte Gegenstände soll in der Urkunde ein Maximum festgesetzt werden, welches bei Versicherung auf einen und denselben Gegenstand nicht überschritten werden darf; es sey denn, daß die Gesellschafter, durch eine ausdrückliche Clausel, solches der Verfügung der Verwalter, mit oder ohne die Directoren, überlassen hätten.

54. In der Urkunde soll bestimmt werden, auf welche Weise das Stimmrecht durch die Gesellschafter auszuüben ist. Inzwischen soll dieselbe Person nicht mehr als sechs Stimmen in sich vereinigen können, wenn die Gesellschaft aus hundert und mehr Actien oder Antheilen besteht, und nicht mehr als drei Stimmen, im Fall sie aus weniger Actien zusammengesetzt ist.

Kein Verwalter oder Director soll als Bevollmächtigter bei der Abstimmung auftreten.

55. Die Verwalter sind verpflichtet, den Gesellschaftern jährlich ein Mal Aufgabe von dem Gewinn und Verlust zu machen, den die Gesellschaft in dem verflossenen Jahr gehabt oder erlitten hat.

Diese Aufgabe kann geschehen, entweder in einer allgemeinen Versammlung, oder durch Zusendung von einem Status an einen jeden Gesellschafter, oder dadurch, daß die Rechnung, unter Anzeige davon an die Gesellschafter, während eines in der Urkunde bestimmten Zeitraums zur Einsicht bereit liegen bleibt.

56. Eine aufgelöste Gesellschaft wird durch die Verwalter liquidirt; es müßte denn in der Urkunde eine andere Weise dazu vorgeschrieben seyn.

Die Bestimmung von Art. 35 ist hier anwendbar.

Vierte Abtheilung.

Von Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

57. Außer den hier oben erwähnten drei Arten von Gesellschaften, erkennt das Gesetz auch Handelsgeschäfte für gemeinschaftliche Rechnung an.

58. Diese Geschäfte beziehen sich auf eine oder mehrere besondere oder bestimmte Handels-Unternehmungen; sie finden statt hinsichtlich solcher Gegenstände und unter denen Bedingungen, wie die Theilnehmer darüber unter sich übereingekommen sind.

Es wird dazu keine schriftliche Urkunde erfordert; auch sind sie nicht den ferneren für Gesellschaften vorgeschriebenen Formalitäten und Bestimmungen unterworfen.

Dritte erlangen dadurch kein Klagerecht, außer gegen die Theilnehmer, womit die Dritten gehandelt haben.

Vierter Titel.

Von Handelsbörsen, Mäklern und Cassierern.

Erste Abtheilung.

Von Handelsbörsen.

59. Die Handelsbörse ist die Versammlung von Kaufleuten, Schiffern, Mäklern, Cassierern und anderen in Beziehung zu dem Handel stehenden Personen. Sie steht unter der Ortsobrigkeit.

60. Aus den auf der Börse geschlossenen Geschäften und Verabredungen wird die Bestimmung des Wechselcurses, des Preises der Waaren, der Assekuranzen, der Seefrachten, der Transportkosteu zu Wasser und zu Lande, der inländischen und ausländischen Obligationen, Fondsen und anderer Papiere, wofür sich ein Curs angeben läßt, gebildet.

Diese verschiedenen Curse oder Preise werden nach den örtlichen Reglementen oder Gebräuchen angefertigt.

61. Die Stunde für den Anfang und das Ende der Börse und alles, was die gute Ordnung auf derselben betrifft, wird durch örtliche Reglemente bestimmt.

Zweite Abtheilnng.

Von Mäklern.

62. Mäkler sind durch die Ortsobrigkeit angestellte Zwischenhändler.

Bevor sie zur Ausübung ihres Berufs zugelassen werden, müssen sie vor dem Arrondissements-Gericht den Eid ablegen, daß sie die ihnen aufgelegten Pflichten getreulich erfüllen wollen.

63. Die Handlungen von nicht also angestellten Zwischenhändlern haben keine weitere Folgen, als die, welche aus dem Vertrag von Auftraggebung entstehen.

64. Die Verrichtungen der Mäkler bestehen darin, daß sie für ihre Auftraggeber Waaren und Kaufmann-

schaften, Schiffe, öffentliche Fondsen und andere Effekten und Obligationen, Wechselbriefe, Orderbriefe und andere Handelspapiere kaufen und verkaufen, oder Disconto, Assekuranzen, Bodmereien und Befrachtungen von Schiffen, Geldaufnahme gegen Unterpfand, oder sonstige Sachen abschließen.

65. Die Anstellung der Mäkler geschieht entweder im Allgemeinen, das heißt für alle Fächer, oder es wird in der Anstellungs-Acte angegeben, in welchem Fache oder in welchen Fächern sie Mäklerei treiben dürfen.

In dem Fache oder den Fächern, worin sie Mäkler sind, dürfen sie für eigene Rechnung, weder selbst, noch durch Zwischenkunft von andern, noch gemeinschaftlich mit andern, noch in Commission, Handel treiben, auch keine Bürgschaft eingehen für die durch sie als Zwischenhändler abgeschlossenen Handelsgeschäfte.

66. Die Mäkler sind verpflichtet, unmittelbar nach dem Abschluß eines jeden Geschäfts, davon Aufzeichnung in ihrem Taschenbuche zu machen, und selbige sodann täglich in ihr Tagebuch zu übertragen. Diese Bücher dürfen keine leere Räume, Zwischen- oder Seitenschrift enthalten; auch müssen die Namen der Parteien, die Zeit des Abschlusses und der Ablieferung, die Qualität, Quantität und der Preis der Güter und alle Bedingungen des abgeschlossenen Handels deutlich angegeben seyn.

67. Die Mäkler sind verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit und sobald diese es verlangen, aus ihrem Buche Auszüge zu geben, die alles enthalten müssen, was sie darin in Betreff des die Parteien angehenden Geschäfts aufgezeichnet haben.

Der Richter kann Mäklern die Vorlegung ihrer Bücher von Rechts wegen befehlen, um die angegebenen Auszüge mit den ursprünglichen Aufzeichnungen zu vergleichen; auch kann er darüber Aufklärung von ihnen fordern.

68. Wenn das Handelsgeschäft nicht gänzlich abgeleugnet wird, so liefern die durch den Mäkler aus seinem Taschenbuche in sein Tagebuch übertragenen Aufzeichnungen einen Beweis unter den Parteien, in Betreff der Zeit des Abschlusses des Handels und der der Lieferung, der Qualität und Quantität der Güter, so wie des Preises und der Bedingungen, wozu der Handel geschlossen ist.

69. Die Mäkler müssen, wenn ihnen diese Verbindlichkeit nicht durch die Parteien erlassen ist, von jeder durch ihre Vermittelung nach Probe verkauften Partei Güter, die Probe bis nach geschehener Ablieferung aufbewahren, nachdem sie selbige gehörig zur Wiedererkennung gezeichnet haben.

70. Der Mäkler, welcher nach Abschluß des Kaufs und Verkaufs eines Wechsels oder von anderm ähnlichen, verhandelbaren Papier, selbiges dem Käufer zustellt, steht für die Echtheit der sich darauf befindenden Handzeichnung des Verkäufers ein.

71. Den Mäklern, welche sich der Uebertretung irgend eines in dieser Abtheilung hinsichtlich ihrer vorgeschriebenen Punkts schuldig machen, soll durch die Behörde, welche sie angestellt hat, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die Ausübung ihres Amts für einige Zeit untersagt, oder sie auch desselben verlustig erklärt werden, vorbehältlich der durch das Strafgesetzbuch bestimmten Strafen; desgleichen unbeschadet der Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen, wozu sie als Auftragannehmer gehalten sind.

72. Das Fallissement eines Mäklers hat die Folge, daß ihm die Ausübung seines Dienstes für eine gewisse Zeit untersagt wird, und der Richter kann ihn darauf desselben verlustig erklären.

Bei Uebertretung des in der zweiten Abtheilung des 65. Artikels enthaltenen Verbots muß ein fallirter Mäkler seines Dienstes entsetzt werden.

73. Ein seines Dienstes verlustig erklärter Mäkler kann in keinem Falle wieder darein eingesetzt werden.

Dritte Abtheilung.
Von Cassierern.

74. Cassierer sind Personen, welchem gegen Genuß eines gewissen Lohns oder Provision Gelder zur Aufbewahrung und Auszahlung anvertrauet werden.

75. Von einem Cassierer, der seine Zahlung ausstellt, oder der faillirt, wird vermuthet, daß er den Verfall seiner Sachen durch eigenes Verschulden herbeigeführt habe

Fünfter Titel.
Von Commissionären, Speditören, Fuhrleuten und von Schiffern, die Flüsse und Binnengewässer befahren.

Erste Abtheilung.
Von Commissionären.

76. Ein Commissionär ist derjenige, welcher unter seinem eigenen Namen oder Firma und gegen Genuß eines gewissen Lohns oder Provision, auf Order und für Rechnung eines Andern, Handelsgeschäfte ausführt.

77. Der Commissionär ist gegen denjenigen, mit welchem er einen Handel schließt, nicht gehalten, die Person anzugeben, für deren Rechnung er das Geschäft ausführt.

Er ist eben so, als wenn es seine eigene Sache wäre, seinem Mitcontrahenten unmittelbar verbunden.

78. Der Auftraggeber hat kein Recht, an denjenigen Forderungen zu machen, mit welchem der Commissionär einen Handel geschlossen hat; eben so wenig wie derjenige, welcher mit dem Commissionär ein Handelsgeschäft gemacht hat, den Auftraggeber in Anspruch nehmen kann.

79. Wenn jedoch ein Commissionär im Namen seines Auftraggebers gehandelt hat, so werden seine Rechte und Verpflichtungen, auch in Hinsicht von Dritten, nach den im bürgerlichen Gesetzbuche unter dem Titel von Auftraggebung enthaltenen Bestimmungen beurtheilt.

80. Ein Commissionär ist wegen der Forderungen, die er in dieser Eigenschaft an den Auftraggeber hat, sowohl in Betreff seiner Vorschüsse, Zinsen und Kosten, als hinsichtlich der noch laufenden Verbindlichkeiten, die er für denselben eingegangen ist, bevorrechtigt auf den Werth der Güter oder Effekten, die der Auftraggeber ihm, von außerhalb Landes, zugesandt hat, um für dessen Rechnung verkauft zu werden, im Fall sie in seinen (des Commissionärs) Lagerhäusern, oder in einem öffentlichen Aufbewahrungsorte zu seiner Verfügung liegen, oder sich auf irgend eine andre Weise in seinem Besitz befinden, oder wenn er, vor ihrer Ankunft, die an ihn geschehene Absendung durch ein Connossement oder Frachtbrief beweisen kann.

81. Ein gleiches Vorrecht steht dem Commissionär zu, dem Güter oder Effekten zum selben Endzweck von einem andern, jedoch innerhalb Landes gelegenen Orte zugesandt worden, jedoch allein und ausschließlich für die Gelder, die er vorgeschossen hat, die Zinsen und Kosten, die zu zahlen sind, oder die Verbindlichkeiten, die er eingegangen ist, hinsichtlich der Güter oder Effekten, worauf er sein Vorrecht in Anwendung bringen will.

82. Wenn die Güter oder Effekten für Rechnung des Auftraggebers verkauft oder abgeliefert sind, zahlt der Commissionär an sich selbst, aus dem Verkaufsertrage, den Betrag seiner Vorschüsse, Zinsen und Kosten, und zwar mit Vorgang vor den andern Gläubigern des Auftraggebers.

83. Wenn der Auftraggeber an den Commissionär vom Auslande her Güter oder Effekten abgesandt hat,

mit Auftrag sie zu näherer Verfügung unter sich zu halten, oder wenn er ihn in dem Vermögen sie zu verkaufen beschränkt hat, und ersterer in Rückstand geblieben ist mit Berichtigung der Forderungen, die der Commissionär an ihn hat, und wofür durch Art. 80 Vorrecht zugestanden worden: so kann der Commissionär, auf die Vorlegung der nöthigen Beweisstücke und auf eine einfache Bittschrift, durch das Arrondissements-Gericht seines Wohnorts Erlaubniß bekommen, die Güter oder Effekten, worauf er aus vorbesagtem Grunde bevorrechtigt ist, öffentlich, oder durch zwei durch das Gericht ernannte Mäkler, nach dem Börsen- oder Marktpreise verkaufen zu lassen, und zwar, entweder alle Güter oder Effekten, oder auch einen solchen Theil davon, wie der Richter, nach Maßgabe der schuldigen Summe bestimmen wird.

84. Ein Commissionär, der für Rechnung eines ausländischen Auftraggebers Güter oder Effekten gekauft hat, und sich im Besitz derselben befindet, kann, außer dem ihm durch Art. 1849 des bürgerlichen Gesetzbuchs zugestandenen Recht von Zurückhaltung, falls der Auftraggeber es unterläßt, ihm die zum Behuf dieses Ankaufs vorgeschossenen Gelder mit Zinsen und Kosten zu erstatten, durch das Arrondissements-Gericht seines Wohnorts auf gleiche Weise und zu demselben Endzweck, wie im vorigen Artikel bestimmt ist, zum Verkauf dieser Güter oder Effekten ermächtigt werden.

85. Darleihen, Vorschüsse, oder Zahlung durch einen Commissionär oder Consignatar auf Güter oder Effekten geleistet, die ihm in Bewahrung oder in Consignation gegeben waren durch jemand, der mit ihm an demselben Orte wohnt, geben dem Commissionär oder Consignatar keinen Vorrang vor andern Gläubigern; es wäre denn, daß ihm die Güter oder Effekten mittelst einer gehörigen

Acte zum Unterpfande gegeben wären, den Verfügungen des bürgerlichen Gesetzbuches gemäß.

Zweite Abtheilung.

Von Speditören.

86. Wer sich mit Besorgung des Transports zu Lande und zu Wasser von Waaren und Gütern beschäftigt, ist ein Speditör.

Er ist verpflichtet, in ein Tageregister die Art und die Quantität der zu versendenden Güter oder Waaren genau aufzuzeichnen, und wenn es verlangt wird, auch ihren Werth.

87. Er haftet für die gehörige, möglichst schnelle Versendung der zu dem Endzweck empfangenen Waaren und Güter, und hat alle Sicherheitsmaaßregeln anzuwenden, die ihm zu einer guten Besorgung zu Gebote stehn.

88. Auch muß er nach der Absendung der Waaren und Güter für deren Beschädigung oder deren Verlust, die seiner Schuld oder Unvorsichtigkeit zugeschrieben werden können, einstehen.

89. Ebenfalls haftet er für die durch ihn verwendeten Zwischen-Speditöre.

90. Der Frachtbrief bildet den Vertrag zwischen dem Absender oder dem Speditör und dem Fuhrmann oder Schiffer und enthält, außer demjenigen, worüber Parteien in Betreff der Zeit, worin der Transport beendigt seyn muß, und der Entschädigung bei verspäteter Lieferung, so wie über andere Punkte überein gekommen seyn mögen:

1) Die Benennung und das Gewicht oder das Maaß der zu transportirenden Güter. nebst ihren Merken und ihrer Zahl;

2) Den Namen dessen, an den das Gut gesandt wird;

3) Den Namen und den Wohnort des Fuhrmanns oder des Schiffers;

4) Den Betrag des Frachtlohns;

5) Das Datum;

6) Die Zeichnung des Absenders oder des Speditörs.

Der Frachtbrief muß durch den Speditör in sein Tageregister eingeschrieben werden.

Dritte Abtheilung.

Von Fuhrleuten und von Flüsse und Binnengewässer befahrenden Schiffern.

91. Die Fuhrleute und Schiffer müssen für allen an den zum Transport übernommenen Waaren oder Gütern entstandenen Schaden haften, mit Ausnahme desjenigen, der aus einer Mangelhaftigkeit des Gutes selbst, durch unwiderstehliche Gewalt, oder durch Schuld oder Nächlässigkeit des Absenders oder Speditörs verursacht ist.

92. Der Fuhrmann oder der Schiffer ist nicht für die verspätete Lieferung verantwortlich, wenn dieselbe durch unwiderstehliche Gewalt entstanden ist.

93. Sind die transportirten Waaren oder Güter besorgt und in Empfang genommen, und ist der Frachtlohn bezahlt: so ist dadurch jedes Klagerecht aus Beschädigung oder Verminderung gegen den Fuhrmann oder den Schiffer erloschen, in so fern die Mangelhaftigkeit von außen sichtbar war.

War die Beschädigung oder Verminderung nicht von außen sichtbar, so kann die gerichtliche Besichtigung statt finden, nachdem die Güter in Empfang genommen sind, gleichviel ob die Fracht davon bezahlt war oder nicht; unter der Bedingung, daß diese Besichtigung binnen zwei Mal vier und zwanzig Stunden nach der Empfangnahme der Güter erbeten werde, und daß sich die Identität derselben ausweise.

94. Wenn die Empfangnahme der Waaren oder Güter verweigert wird, oder wenn darüber Streit entsteht: so erläßt der Präsident des Arrondissements-Gerichts, oder da, wo ein solches sich nicht befindet, der Kantonsrichter auf eine einfache Bittschrift, auf welche die Gegenpartei, wenn sie sich dort zur Stelle befindet, zu anzuhören ist, die nöthige Verfügung zur Untersuchung des Guts durch Sachverständige, und soll er gleichfalls befehlen können, daß die Güter in einem paßlichen Bewahrplatz aufgelegt werden, um daraus dem Fuhrmann oder dem Schiffer den Betrag seines Frachtlohns und Kosten zu zahlen.

Das Arrondissements-Gericht ist befugt, auf gleiche Weise, wie hier oben bestimmt ist, Ermächtignng zum öffentlichen Verkauf von verderblichen Waaren, oder von einem solchen Theil der Güter, wie zur Bezahlung von Frachtlohn und Kosten erforderlich seyn wird, zu ertheilen.

95. Jedes Klagerecht gegen den Speditör, Fuhrmann oder Schiffer aus gänzlichem Verlust, verspäteter Lieferung, oder Beschädigung von Waaren oder Gütern verjährt mit sechs Monaten, in Betreff von Versendungen innerhalb Landes, und mit dem Ablauf eines Jahres, bei Versendungen nach dem Auslande, zu rechnen, im Fall von Verlust, von dem Tage, an dem der Transport der Waaren oder Güter hätte vollbracht seyn müssen, und bei Beschädigung oder zu später Lieferung, von dem Tage, wo das Gut an dessen Bestimmungsplatz angekommen seyn wird.

Diese Verjährung ist nicht statthaft, wenn Betrug oder Unredlichkeit vorgefallen ist.

96. Unbeschadet der etwa in besonderen Reglementen enthaltenen Vorschriften, sind die Bestimmungen dieser Abtheilung auch anwendbar auf die Unternehmer von öffentlichen Fuhrwerken und Wasser-Fahrzeugen. Sie sind

verpflichtet, über die durch sie angenommenen Gegenstände Register zu führen.

Wenn die Gegenstände in Geld, Gold, Silber, Juwelen, Perlen, Edelsteinen, Kleinodien, Effekten, Coupons oder andern derartigen, einen Geldwerth habenden Papieren bestehen, ist der Absender verpflichtet, den Werth davon anzugeben; und er kann verlangen, daß davon Eintragung in das Register gemacht werde.

In Ermangelung einer solchen Angabe soll er, bei Verlust oder Beschädigung, allein zu dem Beweise des Werths, nach dem äußerlichen Ansehn des Versandten, zugelassen werden.

Bei geschehener Aufgabe des Werths kann derselbe durch alle Beweismittel dargethan werden, und es ist der Richter sogar befugt, der durch Eid bestärkten Angabe des Absenders vollen Glauben zu schenken, und danach die Schadenvergütung zu schätzen und zuzuerkennen.

97. Die Reihefahrt und alle andern Transportmittel bleiben denen gesetzlich hiefür bestehenden Verordnungen und Reglementen unterworfen, in so weit solche nicht mit den Bestimmungen dieses Titels streitig sind.

98. Die in Betreff der Schiffahrt durch das zweite Buch dieses Gesetzbuchs bestimmten Rechte und Pflichten sind auch auf die Fahrt auf den Flüssen, Strömen und Kanälen anwendbar, in so weit solches ausdrücklich durch den letzten Artikel jenes Buchs bestimmt ist.

99. Die Bestimmungen dieses Titels sind nicht anwendbar auf die Rechte und Pflichten zwischen dem Käufer und Verkäufer.

Sechster Titel.

Von Wechselbriefen.

Erste Abtheilung.

Von der Art und der Form der Wechselbriefe.

100. Ein Wechselbrief ist eine Schrift, aus einem Orte datirt, wodurch der Aussteller jemand Auftrag giebt, eine darin ausgedrückte Geldsumme in einem andern Orte, entweder nach Sicht, oder zu einer bestimmten Zeit, an eine bezeichnete Person oder an deren Order zu zahlen, mit Anerkennung von empfangenem Werthe oder von Werth in Rechnung.

101. Ein Wechsel kann auch gezogen werden:

a. An die Order des Ausstellers;
b. Auf eine bestimmte Person, und zahlbar im Wohnorte eines Dritten;
c. Für Rechnung eines Dritten.

102. Wechselbriefe, die erdichtete Angabe von Namen oder von Wohnort, oder von dem Orte der Ausstellung oder Bezahlung enthalten, haben nur die Kraft gewöhnlicher Schuldbekenntnisse, im Fall dazu übrigens die Erfordernisse verhanden sind.

Die Erdichtung kann jedoch nicht durch den, der Kenntniß davon gehabt hat, gegen einen Dritten, dem sie unbewußt gewesen ist, geltend gemacht werden.

103. Ein Wechsel kann durch prima, secunda, tertia u. s. w. gezogen werden.

Zweite Abtheilung.

Von der Verbindlichkeit zwischen dem Aussteller und dem Nehmer eines Wechselbriefes.

104. Wenn es nicht anders bedungen worden, so ist der Aussteller verpflichtet, dem Nehmer, der es verlangt, den Wechsel in prima, secunda und tertia zu liefern,

wovon in jedem der Wechsel Erwähnung gemacht werden muß, und die alle für einen, und einer für alle gelten.

105. Der Aussteller ist verpflichtet, nach der Wahl des Nehmers, den Wechsel zu stellen, bezahlbar an den Nehmer selbst, oder an irgend eine andre Person, in beiden Fällen an Order oder ohne Beifügung von Order.

106. Der Aussteller oder derjenige, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen, ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Bezogene, zum Verfalltage, den zur Bezahlung erforderlichen Fonds in Händen habe, selbst wenn der Wechsel bei einem Dritten bezahlbar gestellt wäre; jedoch in dem Verstande, daß der Aussteller selbst, in allen Fällen, dem Inhaber und den früheren Indossanten persönlich verantwortlich bleibt.

107. Der Bezogene wird dafür angesehen, den erforderlichen Fonds in Händen zu haben, wenn er, bei Verfall des Wechsels, oder zu der Zeit, wenn dieser, nach Anleitung von Art. 155 für verfallen gehalten wird, dem Aussteller oder demjenigen, für dessen Rechnung die Ziehung gemacht ist, eine fällige Summe schuldig ist, die zum wenigsten dem Betrage des Wechsels gleich kömmt.

108. Wenn der Wechsel wegen Nicht-Annahme oder Nichtbezahlung protestirt worden, ist der Aussteller zu Stellung von Bürgschaft gehalten, selbst wenn der Protest nicht zu rechter Zeit aufgenommen wäre. Würde er jedoch, im letzteren Falle, beweisen, daß der Bezogene am Verfalltage den erforderlichen Fonds zur Bezahlung des Wechsels in Händen gehabt habe: so ist er davon befreiet.

Wenn, in jenem Falle, der erforderliche Fonds nur theilweise vorhanden war, so ist der Aussteller für das Uebrige gehalten.

109. Hat der Bezogene den Wechsel nicht angenommen, und der Inhaber versäumt, denselben zu rechter Zeit protestiren zu lassen: so ist der Aussteller dennoch verpflich-

tet, dem Inhaber die Forderung an den Fonds, den der Bezogene am Verfalltage von ihm in Händen gehabt hat, abzustehn und zu übertragen, und zwar bis zum Belauf des Wechsels; und er muß dem Inhaber, auf dessen Kosten, die nöthigen Beweise, um diese Forderung geltend zu machen, verschaffen. Wenn der Aussteller fallit erklärt ist, so sind die Curatoren seiner Masse zu denselben Verpflichtungen gehalten; es sey denn, daß diese vorzögen, den Inhaber als Creditor für den Belauf des Wechsels zuzulassen.

110. Der Inhaber eines protestirten Wechsels hat in keinem Fall irgend ein Recht an den Fonds, den der Bezogene von dem Aussteller in Händen hat.

Wenn der Wechsel nicht angenommen ist, gehören solche Gelder, bei eingetretenem Fallissement des Ausstellers, dessen Masse zu.

Im Fall von Annahme verbleibt der Fonds, bis zum Betrage des Wechsels, dem Bezogenen; vorbehältlich seiner Verpflichtung, die Zahlung für sein Accept an den Inhaber zu leisten.

111. Ist der Wechsel an die Order eines Dritten gezogen, bloß zu dem Zweck, die Bezahlung desselben einzufordern: so ist solches, zwischen dem Aussteller, oder demjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen worden, und dem Nehmer eine einfache Auftraggebung, worin jedoch die Befugniß eingeschlossen ist, das Eigenthum des Wechsels durch Indossement zu übertragen.

Dritte Abtheilung.

Von der Annahme von Wechselbriefen und der Bürgschaft aval genannt.

112. Ein Wechsel muß bei Vorzeigung, jedenfalls binnen den darauf folgenden vier und zwanzig Stunden, angenommen werden, und wird dabei kein Unterschied zwischen Sonntag und andern Tagen gemacht.

Wenn der Wechsel nach Ablauf einer solchen Zeit nicht, mit oder ohne Accept, zurückgegeben ist: so ist derjenige, der ihn zurückgehalten hat, gegen den Inhaber zu Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen gehalten.

113. Wer den ins Besondere zur Bezahlung eines gezogenen Wechsels bestimmten erforderlichen Fonds in Händen hat, ist, bei Strafe von Kosten- Schaden- und Zinsen-Vergütung an den Aussteller, zur Annahme verpflichtet.

114. Ein Versprechen, daß man einen Wechsel annehmen wolle, gilt nicht als Accept; allein es giebt dem Aussteller ein Klagerecht auf Schadenersatz gegen den Abgeber des Versprechens, der sich weigert, es zu erfüllen.

Dieser Schaden besteht in den Kosten von Protest und Rückwechsel, wenn der Wechsel für eigene Rechnung des Ausstellers gezogen war.

Hat die Ziehung für Rechnung eines Dritten statt gefunden, so besteht der Schaden nebst Zinsen in den Kosten von Protest und Rückwechsel und in dem Betrage von dem, was der Aussteller, auf Veranlassung der von dem Abgeber des Versprechens bekommenen Zusage, an solchen Dritten, auf den Credit des Wechsels, vorgeschossen hat.

115. Das Accept muß durch den Bezogenen deutlich auf den vorgezeigten Wechsel gesetzt und durch ihn unterzeichnet werden.

Das Accept muß datirt werden, wenn der Wechsel auf einige Zeit nach Sicht gezogen ist.

In Ermangelung von Datirung kann der Inhaber die Bezahlung fordern zu der im Wechsel ausgedrückten Zeit, von dem Tage der Ausstellung an gerechnet,

116. Der Inhaber eines Wechsels gezogen auf Plätze innerhalb des Königreichs der Niederlande, entweder auf Sicht, oder einige Zeit nach Sicht, muß davon

die Annahme oder die Bezahlung innerhalb der nachgemeldeten, von der Datirung des Wechsels an gerechneten Fristen fordern, und zwar bei Strafe, seinen Regreß an die Indossanten und an den Aussteller, wenn dieser Fonds zur Bezahlung besorgt hatte, zu verlieren.

Diese Fristen werden wie folgt bestimmt:

Für Wechsel von dem festen Lande und den Inseln von Europa gezogen, auf sechs Monate;

Für Wechsel gezogen von der Levante und den Nordküsten von Afrika, auf acht Monate;

Für Wechsel gezogen von der Westküste von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung, und dieses mit darin begriffen; desgleichen von dem festen Lande von Nord- und Südamerika (mit Ausschluß von dem unten bezeichneten Theile) und von den Westindischen Inseln, auf ein Jahr;

Für Wechsel gezogen von den an der großen Südsee gelegenen Küsten von Nord- und Südamerika, gerechnet von jenseits Cap Horn, und von den in jenem Meer gelegenen Inseln; desgleichen von dem festen Lande von Asien und von den Ostindischen Inseln, auf zwei Jahre.

Die Fristen werden zur Zeit von Seekriegen verdoppelt in Betreff von Wechseln, die von den europäischen Inseln und von den in der vierten, fünften und sechsten Abtheilung dieses Artikels bezeichneten Plätzen gezogen sind.

Alle die hier oben erwähnten Bestimmungen sind gegenseitig anwendbar auf Wechsel auf Sicht, oder einige Zeit nach Sicht aus dem Königreiche der Niederlande auf die hier oben bezeichneten Plätze gezogen.

Die Frist ist drei Monate für inländische Wechsel.

117. Das Accept eines Wechsels, bezahlbar an einem andern Orte, als den, wo der Acceptant sich aufhält, muß den Wohnort bezeichnen, wo die Zahlung zu empfangen, oder der Protest aufzunehmen ist.

118. Wenn der Gedomicilirte, nach Ablauf des Verfalltages, faillirt, und der Inhaber versäumt hat, den Protest zu rechter Zeit aufnehmen zu lassen: so ist der Acceptant entschlagen, dafern, und für so weit, er beweiset, Fonds nach dem bezeichneten Wohnorte besorgt zu haben; vorbehältlich der in Art. 109 angeführten Verpflichtung.

119. Wer einen Wechsel acceptirt hat, ist zu dessen Bezahlung verpflichtet.

Er darf das einmal auf den Wechsel gesetzte Accept, auch vor der Zurückgabe desselben, nicht widerrufen, vernichten, durchstreichen, oder unlesbar machen, und bleibt dessenungeachtet zur Bezahlung verpflichtet.

Er ist nicht befugt, den weitern Umlauf des Wechsels dadurch zu verhindern, daß er Beschlag auf denselben unter dem Inhaber legt.

Er kann gegen sein Accept nicht in den vorigen Stand gesetzt werden, selbst wenn der Aussteller keine Fonds besorgt hätte, oder wenn dieser, ohne sein Wissen, vor der Annahme faillirt hätte; es wäre denn, daß der Inhaber betrügerische Mittel angewendet hätte, um das Accept zu bekommen.

120. Die Annahme darf nicht unter einer Bedingung geschehn, aber wohl mit einer Beschränkung hinsichtlich der Summe. Im ersten Falle ist der Wechsel wegen Nicht-Annahme zu protestiren; im letzten Falle ist der Inhaber verpflichtet, das theilweise Accept anzunehmen und für den Rest protestiren zu lassen.

121. Wenn ein Wechsel wegen Nicht-Annahwe protestirt wird, kann derselbe durch einen Andern a ceptirt werden, zur Ehre des Ausstellers, oder zu der von einem der Indossanten, er möge von ihnen dazu beauftragt seyn oder nicht.

122. Wenn sich verschiedene Personen zu dieser Annahme zur Ehre melden, so sind dazu, vorzugsweise, in folgender Ordnung berechtigt:

1) Wer den Wechsel acceptiren will zur Ehre des Ausstellers, oder zur Ehre von dem, für dessen Rechnung die Ziehung geschehen ist;
2) Wer es zur Ehre des Nehmers thun will;
3) Wer zur Ehre von früheren Indossanten acceptiren will.

123. Bieten sich verschiedene, alle mit Auftrag versehene Personen an, um den Wechsel zur Ehre derselben Person zu acceptiren: so kann der Inhaber darunter wählen.

Dasselbe gilt, wenn mehr als eine Person sich, ohne Auftrag, zur Annahme zur Ehre von derselben Person meldet.

124. Wer zu einer solchen Annahme zur Ehre mit Auftrag versehen ist von demjenigen, für dessen Rechnung er sich dazu erbietet, hat stets den Vorrang vor Anderen, die ohne Auftrag sich zu einer solchen Annahme zur Ehre derselben Person melden.

125. Der Inhaber selbst, der zu solcher Verehrung beauftragt oder bereitwillig ist, hat dazu eine gleiche Befugniß mit jedem Andern, und vermag also, bei gleichen Verhältnissen, sich selbst den Vorzug zu geben.

126. Die Annahme zur Ehre muß auf den Wechsel gesetzt werden. In der Protest-Acte, oder hinter derselben, wird von solcher Annahme Erwähnung gemacht.

127. Wer einen Wechsel zur Ehre acceptirt, ist gehalten, demjenigen, zu dessen Ehre er acceptirt hat, unverzüglich Nachricht davon zu geben, bei Strafe von Kosten- Schaden- und Zinsenvergütung, wenn dazu Gründe vorhanden sind.

128. Ungeachtet aller Annahme zur Ehre durch einen Andern, behält der Inhaber des Wechsels sein volles Recht

gegen den Aussteller und die Indossanten, aus der Nicht-Annahme desjenigen, worauf der Wechsel gezogen war.

129. Ein solcher zur Ehre acceptirter Wechsel muß, wenn die Bezahlung bei Verfallzeit nicht geschieht, gegen den Bezogenen protestirt werden.

Bei Ermangelung eines solchen Protests gegen den Bezogenen, ist der Acceptant zur Ehre nicht gehalten, den Wechsel zu bezahlen; und wenn er den Wechsel ohne einen solchen Protest bezahlt hat: so verliert er seinen Regreß gegen diejenigen, die Interesse dabei haben mögten, daß der Wechsel gehörig gegen den ursprünglichen Bezogenen protestirt worden sey.

130. Die Bezahlung eines Wechsels kann, der Annahme des Bezogenen unbeschadet, außerdem durch eine Bürgschaft, aval genannt, versichert werden.

131. Diese Bürgschaft wird auf den Wechsel selbst gesetzt, oder durch eine separate Schrift, selbst durch einen Brief, übernommen.

132. Ein solcher Bürge ist (wenn keine andere Vereinbarungen unter Parteien statt gefunden) für das Ganze auf dieselbe Weise wie der Aussteller und die Indossanten verbunden, und kann durch dieselben Mittel wie sie zur Zahlung gezwungen werden.

Vierte Abtheilung.

Von dem Indossiren von Wechselbriefen.

133. Das Eigenthum von Wechseln, bezahlbar an Order, kann, so lange selbige nicht verfallen sind, an Andere vermittelst Indossements übertragen werden.

134. Das Indossement wird auf den Wechsel, oder auf dessen secunda, tertia u. s. w. gesetzt, und muß datirt und unterzeichnet werden. Dasselbe enthält den Namen der Person, an welche, oder an deren Order die Bezahlung geschehen soll, mit Beifügung von „genossenem Werthe" oder von „Werth in Rechnung".

Wenn der Werth von einem Dritten herrührt, wird davon, mit Bezeichnung eines solchen Dritten, Erwähnung gemacht.

135. Ein Indossement, dem die in dem vorigen Artikel vorgeschriebenen Erfordernisse mangeln, wird zwischen dem Indossanten und demjenigen, an den er den Wechsel indossirt hat, als eine Vollmacht betrachtet, dazu dienend, den Inhalt des Wechsels, selbst gerichtlich, einzufordern.

Wenn das Indossement an die Order des Indossaten gestellt ist, so ist dieser befugt, das Eigenthum des Wechsels durch Indossement zu übertragen, vorbehältlich seiner Verantwortlichkeit gegen seinen Auftraggeber.

136. Das Indossement kann auch in blanco statt finden durch die bloße Namenzeichnung des Indossanten auf den Wechsel. Ein solches Indossement wird dafür angesehen, die Anerkennung von genossenem Werthe zu enthalten, und trägt das Eigenthum des Wechsels an den Inhaber über.

137. Ein falsches Indossement bewirkt den Uebergang des Eigenthums des Wechsels nicht; allein alle späteren Indossemente verfallen; dem Klagerecht des Inhabers gegen alle Steller solcher Indossemente unbeschadet.

Die Indossemente, welche älter als das falsche sind, bleiben in Kraft und Werth.

138. Es ist verboten, durch die Indossemente eine frühere Datirung, als den Tag, an dem man sie wirklich unterzeichnet, auszudrücken, bei Strafe von Kosten- Schaden- und Zinsenvergütung, und unbeschadet der Verfolgung durch die öffentliche Gerichtsbehörde, wenn Gründe dazu vorhanden sind.

139. Wechsel, deren Verfalltag abgelaufen, oder die nicht an Order bezahlbar gestellt sind, können nicht indossirt werden; sondern das Eigenthum derselben ist durch

eine separate Cessions-Acte, den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, zu übertragen.

Fünfte Abtheilung.

Von der Verbindlichkeit zwischen dem Aussteller und dem Acceptanten, zwischen dem Inhaber und dem Acceptanten, und zwischen dem Inhaber und den Indossanten.

140. Zwischen dem Aussteller und dem Acceptanten entsteht aus dem Wechselbriefe eine Handlung von Auftraggebung, wodurch der letztere sich verbindet, den Wechsel zur Verfallzeit an den Inhaber zu bezahlen.

141. Wenn der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen, ist dieser allein dem Acceptanten deshalb verbunden.

142. Der Aussteller ist verpflichtet, dem Bezogenen zu gehöriger Zeit Kenntniß oder Advis von dem durch ihn gezogenen Wechsel zu geben, und, wenn er dies versäumt, zur Vergütung der Kosten gehalten, welche wegen Verweigerung von Accept oder Bezahlung aus diesem Grunde entstanden sind.

143. Der Aussteller wird dafür angesehn, die Ziehung für seine eigene Rechnung gemacht zu haben, wenn aus dem Wechsel, oder aus dem Advisbrief, nicht hervorgeht, für wessen Rechnung solches geschehen ist.

144. Die Annahme giebt dem Inhaber das Recht, die Bezahlung des Wechsels von dem Acceptanten zu fordern.

145. Wenn das Accept falsch ist, hat jeder Inhaber Regreß an den Aussteller und die Indossanten.

146. Alle, welche einen Wechsel gezeichnet, acceptirt, oder indossirt haben, sind jeder für das Ganze zur Gewährleistung an den Inhaber verpflichtet.

147. Die Bestimmungen wegen der Verbindlichkeit

des Acceptanten sind auch auf denjenigen anwendbar, der den Wechsel zur Ehre, für Rechnung des Ausstellers, Nehmers, oder Indossanten acceptirt hat, vorbehältlich der Bestimmung von Art. 129.

148. Wenn, nach der Annahme eines Wechsels, der Aussteller wegen Nichtbezahlung des Acceptanten genöthigt gewesen, den Wechsel wieder einzuziehen: so hat er gegen diesen ein Klagerecht, sowohl auf Erstattung der ihm zur Bezahlung des Wechsels übermachten Fonds, als auch auf Vergütung des Schadens, der durch die Nichtausführung des angenommenen Auftrags entstanden ist.

Sechste Abtheilung.

Von der Verfallzeit und der Bezahlung von Wechseln.

149. Der auf Zeit gezogene Wechsel ist am Verfalltage bezahlbar.

150. Auf Sicht gezogene Wechsel sind bei deren Vorzeigung bezahlbar.

151. Die Frist ausgedrückt in einem Wechsel, der auf einen oder mehrere Tage, Monate oder Uso nach Sicht gezogen ist, beginnt zu laufen mit dem ersten Tage, der auf den Tag folgt, an welchem die Annahme, oder der Protest von Nicht-Annahme statt gefunden hat.

152. Die Monate werden so, wie sie in dem Gregorianischen Calender angenommen sind, sowohl bei Wechseln auf Sicht als auf Zeit gezogen, gerechnet.

Unter Uso werden, in Betreff aller innerhalb des Königreichs bezahlbaren Wechsel, dreißig Tage verstanden, welche, hinsichtlich der nicht auf Sicht gezogenen Wechsel, den Tag nach ihrer Datirung zu laufen beginnen.

153. Ein Wechsel auf einem Jahrmarkt bezahlbar muß am Tage vor dem Ende des Jahrmarkts berichtigt werden; allein wenn der Jahrmarkt nicht länger als einen Tag dauert, verfällt der Wechsel an diesem selben Tage.

154. Wenn der Zahlungstag eines auf Zeit gezogenen Wechsels auf einen Sonntag fällt, ist der Wechsel am folgenden Tage bezahlbar.

155. Wechsel werden für verfallen gehalten, sobald der Bezogene faillirt hat, und können durch den Inhaber, wenn er es für gut findet, sofort wegen Nichtbezahlung protestirt werden.

In dem Falle können der Aussteller oder die Indossanten, wenn die Bezahlung von ihnen verlangt wird, selbige bis zu dem in dem Wechsel ausgedrückten Verfalltage ausstellen; unter der Bedingung, daß sie inzwischen Bürgschaft stellen, in Folge von Art. 177.

156. Ein Wechsel muß in der Geldsorte bezahlt werden, worauf er lautet.

Wenn aber diese Geldsorte keinen gesetzlichen Curs im Königreiche hätte, so soll, wenn der Curs nicht im Wechsel angegeben ist, die Bezahlung in Niederländischem Gelde geschehen, nach dem Wechselcurs der Verfallzeit und des Zahlungsplatzes, und wenn es allda keinen Wechselcurs gäbe, dann nach demjenigen des Handelsplatzes, der am nächsten bei dem liegt, wo der Wechsel bezahlt werden muß.

157. Wenn während der Laufzeit des Wechsels die darin ausgedrückte Geldmünze, auf höhern Befehl, am Zahlungsplatze in Werth vermehrt oder vermindert wäre: so soll die Bezahlung, oder im Fall von Nichtbezahlung die respectiven Zurückforderungen gegen Aussteller und Indossanten regulirt werden nach den Bestimmungen von Art. 1793 und 1794 des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Dieselben Verordnungen gelten, wenn die Geldmünze vor der Ziehung in Werth vermehrt oder vermindert wäre, ohne daß der Aussteller von der Veränderung des Werths hätte unterrichtet seyn können.

158. Der Bezogene, welcher den Wechsel vor der

Verfallzeit bezahlt oder in Disconto nimmt, haftet für die Gültigkeit der Bezahlung.

159. Der Inhaber eines Wechsels kann nicht gezwungen werden, die Bezahlung vor der Verfallzeit in Empfang zu nehmen.

160. Die Bezahlung eines Wechsels auf einen secunda, tertia, quarta u. s. w. geleistet, ist gültig, wenn der zweite, dritte, vierte u. s. w. enthält, daß diese Bezahlung die Kraft der übrigen vernichtet.

161. Wer auf einen sesunda, tertia, quarta u. s. w. Wechselbrief Zahlung leistet, ohne zugleich den Wechsel einzuziehen, worauf sein Accept steht, wird dadurch nicht entlastet in Hinsicht eines Andern, der Inhaber seines Accepts ist; doch kann er seinen Regreß auf denjenigen nehmen, welchem er, ohne Verpflichtung dazu, Zahlung geleistet hat.

162. Ist von einem und demselben Wechsel ein prima, secunda, tertia u. s. w. ausgestellt, und hat der Bezogene auf mehr als einen derselben ein Accept gesetzt: so ist er verpflichtet, alle die acceptirten Wechsel zu bezahlen, wenn verschiedene Inhaber sich damit zur Verfallzeit melden; vorbehältlich seines Regresses an den, welcher mehr als einmal Gebrauch von dem Wechselbrief gemacht hat.

163. Der Acceptant ist nicht anders verpflichtet, einen vermißten Wechsel zu bezahlen, als wenn der, welcher die Zahlung fordert, sein Recht dazu hinlänglich erweiset; außerdem hat dieser gegen alle Nachmahnung Gewähr zu leisten, und deshalb sofort Bürgschaft zu stellen.

164. Wer einen verfallenen Wechsel zur Verfallzeit bezahlt, ohne daß Einspruch dagegen erhoben, wird dafür angesehen, daß er sich seiner Verbindlichkeit auf eine gültige Weise entledigt habe.

165. Der Vorzeiger eines Wechsels, der nicht an ihn indossirt ist, doch wovon er schriftlich beweisen kann,

daß derselbe ihm durch den dazu Berechtigten zur Einforderung zugesandt worden, kann die Bezahlung unter Stellung von Bürgschaft fordern, und bei mangelnder Bezahlung den Wechsel protestiren lassen.

166. Der Inhaber eines Wechsels, der die Bezahlung empfängt, und alle früheren Indossanten stehen dem, der den Wechsel bezahlt hat, für die Richtigkeit aller früheren Indossemente ein.

167. Außer dem, in Art. 163 angeführten Falle, ist der Acceptant zur Bezahlung des Wechsels nur dann gehalten, wenn ihm der acceptirte Wechsel mit gehöriger Quittung des Inhabers versehen, ausgeliefert wird.

168. Ist der Bezogene zu einer theilweisen Bezahlung des Wechsels bereit, so hat der Inhaber solche theilweise Bezahlung, wodurch der Aussteller und die Indossanten in soweit befreiet werden, in Empfang zu nehmen und für den Rest protestiren zu lassen.

169. Im Fall des vorigen Artikels kann der Bezahler jedoch die Auslieferung eines solchen Wechsels nicht fordern; sondern er muß sich damit begnügen, daß die geschehene theilweise Bezahlung auf dem Wechsel selbst abgeschrieben wird, und daß der Inhaber ihm eine durch letzteren gezeichnete Quittung giebt.

170. Ein protestirter Wechsel kann durch jedermann, zur Ehre des Ausstellers oder zu der eines der Indossanten, bezahlt werden.

Von solcher, zur Ehre geleisteten Zahlung wird der Beweis in die Protest-Acte eingefügt, oder hinter dieselbe gesetzt.

171. Wer einen Wechsel zur Ehre eines Andern bezahlt, tritt durch diese Zahlung selbst in die Rechte des Inhabers, und ist gleichen Verpflichtungen unterworfen.

Ueberdies ist er gehalten, demjenigen, zu dessen Ehre er die Zahlung geleistet hat, ohne Verzug Anzeige davon

zu machen, bei Strafe von Kosten- Schaden- und Zinsen-vergütung, wenn Gründe dazu vorhanden sind.

172. Ist die Zahlung geschehen zur Ehre des Ausstellers, so sind sämmtliche Indossanten befreiet.

Hat sie statt gefunden zur Ehre eines der Indossanten, so sind alle auf ihn folgende Indossanten befreiet.

173. Melden sich verschiedene Personen, um einen Wechsel zur Ehre zu zahlen: so sind die Regeln zu befolgen, welche hier oben in Betreff der Annahme zur Ehre vorgeschrieben sind.

174. Wenn derjenige, auf welchen der Wechsel ursprünglich gezogen war, und gegen den er wegen Nicht-Annahme protestirt worden, zur Bezahlung bereit ist: so wird ihm vor allen Andern der Vorzug gegeben.

Siebente Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten des Inhabers bei Nicht-Annahme oder Nichtbezahlung des Wechsels.

175. Der Inhaber eines Wechsels, der die Annahme desselben von dem Bezogenen gefordert, und nicht bekommen hat, ist verpflichtet, Protest aufnehmen zu lassen.

176. Die Annahme von Wechseln muß von dem Bezogenen an seinem Wohnorte gefordert werden, und nicht an dem Orte, woselbst der Wechsel bezahlbar gestellt ist.

177. Bei Vorzeigung des Protests von Nicht-Annahme sind die Indossanten und der Aussteller respective verpflichtet, Bürgschaft zu stellen, daß der Wechsel am Verfalltage bezahlt werden wird, oder denselben sofort mit den Protestkosten und dem Rückwechsel einzulösen.

Der Bürge, es sey der des Ausstellers, oder der des Indossanten, ist allein mit demjenigen solidarisch verbunden, zu dessen Behuf er Bürge geworden ist.

178. Hat der Acceptant vor dem Verfalltage fail-

lirt, so kann der Inhaber Protest aufnehmen lassen und, wie hier oben angeführt, Bürgschaft oder Zahlung fordern.

179. Bei nicht erfolgender Bezahlung am Verfalltage ist der Inhaber, es möge der Wechsel acceptirt seyn oder nicht, verpflichtet, denselben am folgenden Tage protestiren zu lassen.

Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so muß der Protest an dem darauf folgenden Tage statt finden.

180. Am Wohnorte des Bezogenen muß die Bezahlung eines Wechsels gefordert, und der darauf folgende Protest aufgenommen werden.

Ist der Wechsel gestellt, um in einem andern bezeichneten Wohnorte, oder durch eine andere bezeichnete Person, es sey in derselben oder in einer andern Gemeinde, bezahlt zu werden: so muß an dem bezeichneten Wohnorte, oder bei der bezeichneten Person, die Zahlung gefordert und der Protest aufgenommen werden.

Wenn der, welcher den Wechsel bezahlen soll, gänzlich unbekannt oder nicht aufzufinden ist: so muß der Protest gegen das Postcomptoir des zur Bezahlung bezeichneten Wohnorts aufgenommen werden, und wenn allda kein Postcomptoir vorhanden, gegen die höchste Person der örtlichen Behörde. Eben so ist zu verfahren, wenn der Wechsel gezogen ist, um in einer andern, von der, wo der Bezogene wohnt, verschiedenen Gemeinde bezahlt zu werden, und der Wohnort, wo die Bezablung geschehen soll, nicht angegeben ist.

181. Der Inhaber ist, bei einer Weigerung des Bezogenen, verpflichtet, die Zahlung zu fordern von dem, der den Wechsel zur Ehre acceptirt hat, oder von demjenigen, welchem derselbe, in Folge der darin enthaltenen Angabe, im Nothfall, zur Annahme oder zur Bezahlung empfohlen ist.

Gegen einen jeden von ihnen, der die Bezahlung weigert, ist Protest aufzunehmen, welches durch eine und dieselbe Acte geschehen kann.

182. Die Proteste, sowohl von Nicht-Annahme, als von Nichtbezahlung, werden durch einen Notar aufgenommen, oder durch den Actuar des Kantonsrichters, oder durch einen Gerichtsboten. Sie müssen von zwei Zeugen begleitet seyn.

Die Proteste enthalten:

1) Eine buchstäbliche Abschrift des Wechsels, des Accepts, der Indossemente, der Bürgschaft, aval genannt, und der darauf gesetzten Adressen;
2) Die Erwähnung, daß sie die Annahme oder Bezahlung von den Personen, oder an dem Orte, wie in den beiden vorhergehenden Artikeln angegeben, gefordert und nicht bekommen haben;
3) Die Erwähnung der angegebenen Ursachen von Nicht-Annahme oder Nichtbezahlung;
4) Die Aufforderung, den Protest zu zeichnen und die Gründe der Weigerung;
5) Die Erwähnung, daß er, Notar, Actuar oder Gerichtsbote, wegen solcher Nicht-Annahme oder Nichtbezahlung protestirt habe.

183. Die Notare, Actuare oder Gerichtsboten sind, bei Strafe von Kosten- Schaden- und Zinsenvergütung, verpflichtet, Abschrift von dem Protest zurückzulassen, solches in der Abschrift zu erwähnen, und von derselben die Einschreibung, nach der Zeitfolge, in ein besonderes, durch den Kantonsrichter ihres Wohnorts numerirtes und paraphirtes Register zu bewerkstelligen; auch, auf Verlangen, eine oder mehrere Abschriften von dem Protest an die Betheiligten zu liefern.

184. Der Inhaber eines wegen Nicht-Annahme oder Nichtbezahlung protestirten Wechsels ist, bei Strafe von Kosten-

Schaden- und Zinsenvergütung, verpflichtet, spätestens binnen fünf Tagen nach aufgenommenem Protest, ihn demjenigen, von dem er den Wechsel bekommen hat, insinuiren zu lassen, wenn Beide in derselben Gemeinde wohnen.

Wenn Beide nicht in derselben Gemeinde wohnen, so soll der Inhaber, bei gleicher Strafe, verpflichtet seyn, eine Abschrift des Protests, die der Aufnehmer desselben für richtig gezeichnet, demjenigen zuzusenden, von dem er den Wechsel bekommen hat, und zwar spätestens am ersten gewöhnlichen Posttage nach vorbesagten fünf Tagen, oder, wenn keine regelmäßige Post vorhanden, mit der ersten zur Versendung öffentlich bekannten Gelegenheit nach erwähnten fünf Tagen.

185. Jeder Indossant ist, unter gleicher Verantwortlichkeit, verpflichtet, spätestens innerhalb derselben Frist, von dem Tage des empfangenen Protests an gerechnet, ihn insinuiren zu lassen, oder zuzusenden der Person, von welcher er den Wechsel erhalten hat, und zwar auf dieselbe Weise, wie in dem vorhergehenden Artikel bestimmt worden.

186. Der Inhaber eines wegen Nichtbezahlung protestirten Wechsels ist berechtigt, die Erstattung desselben zu fordern, von dem Acceptanten, von dem Aussteller und von allen Indossanten, als jeder für das Ganze verbunden.

Er hat die Wahl, sie zusammen oder separat gerichtlich zu belangen.

Belangt er den Aussteller allein, so sind alle Indossanten befreiet.

Belangt er einen der Indossanten, so sind die späteren Indossanten befreiet.

187. Der Inhaber eines wegen Nichtbezahlung protestirten Wechsels kann sich auch die Erstattung desselben durch Rückwechsel verschaffen.

Rückwechsel ist eine Rückziehung des Inhabers eines

Wechsels auf den Aussteller, oder auf einen der Indossanten für die Hauptsumme des protestirten Wechsels und die Kosten, nach dem Wechselcurs zur Zeit der Rückziehung.

Durch diese Rückziehung geht, im Fall von Nichtberichtigung, das Recht, sie zu belangen, gegen keinen der Mitschuldner verloren.

188. Der Rückwechsel wird, in Hinsicht des Ausstellers, regulirt, nach dem Wechselcurs des Orts, wo der Wechsel hätte bezahlt werden müssen, auf den Ort, von wo er gezogen.

In keinem Fall ist er zu einem höhern Wechselcurs gehalten.

189. In Betreff der Indossanten wird der Rückwechsel regulirt, nach dem Wechselcurs des Orts, wohin der Wechsel durch sie versandt oder verhandelt worden ist, auf den Ort, wo die Zurückbezahlung geschieht.

190. Wenn zwischen den verschiedenen Plätzen kein unmittelbarer Wechselcurs bestehet, so wird der Rückwechsel regulirt, nach dem Wechselcurs der zwei nächstgelegenen Plätze.

191. Zu der Rückziehung wird die Retour-Rechnung gefügt.

192. Die Retour-Rechnung begreift die Hauptsumme des protestirten Wechsels, die Protestkosten und alle andern gesetzlichen Unkosten, als: die Provision des Bankiers und Mäklers, die Stempel- und Briefporto-Gebühren.

Es wird darin Angabe gemacht, von dem Namen dessen, auf den die Rückziehung geschehen ist, und von dem Wechselcurs, wozu sie verhandelt worden.

Ihre Richtigkeit wird durch ein Attest von einem Wechselmäkler, oder da, wo kein solcher befindlich, von zwei Kaufleuten bekräftigt.

Es wird dazu der protestirte Wechsel und der Protest gefügt, oder eine beglaubigte Abschrift des letzteren.

Hat die Rückziehung auf einen der Indossanten statt gefunden, so wird dazu außerdem ein Attest gefügt, zum Beweise des Wechselcurses des Orts, wo der Wechsel bezahlbar gestellt war, auf den Ort, von wo er gezogen worden, oder wo die Zurückbezahlung geschieht.

193. Ueber einen und denselben Wechsel kann man nicht mehr als eine Retour-Rechnung machen.

Diese Retour-Rechnung wird durch den einen Indossanten an den andern respective bezahlt, und endlich durch den Aussteller.

194. Man kann keine Rückwechsel auf einander häufen; jeder Indossant trägt bloß einen, wie auch der Aussteller.

195. Die Zinsen von der Hauptsumme des wegen Nichtbezahlung protestirten Wechsels laufen von dem Tage des Protestes an.

196. Die Zinsen von den Protestkosten, von dem Rückwechsel und andern gesetzlichen Unkosten laufen von dem Tage an, wo die gerichtliche Vorladung statt gefunden hat.

197. Man braucht keine Rückwechsel zu zahlen, wenn bei der Retour-Rechnung nicht die Atteste gefügt sind, die hier oben in Art. 192 vorgeschrieben worden.

198. Der Inhaber eines protestirten Wechsels ist bei erfolgtem Fallissement derjenigen, die in Folge der Wechselverbindlichkeit verhaftet sind, befugt, von allen ihren Massen den vollen Belauf der Erstattung zu fordern, die ihm jeder von ihnen abgesondert und für das Ganze schuldig ist.

Wenn er aus einer der Massen einige Austheilung erhalten hat, sind die andern Massen sowohl, als die nicht

faillirten Mitverbundenen, nicht weiter entlastet, als für den Betrag einer solchen Austheilung.

199. Wenn jedoch der Inhaber, entweder mit dem Aussteller, oder mit dem Acceptanten einen freiwilligen Accord eingeht: so verliert er seinen Regreß gegen alle Indossanten.

Ist der Accord mit einem der Indossanten abgeschlossen, so verliert er seinen Regreß gegen alle folgende, aber keineswegs gegen vorhergehende Indossanten, auch nicht gegen den Aussteller, noch gegen den Acceptanten.

Hat er ihn abgeschlossen mit dem Aussteller, so wird der Acceptant, der keine Fonds empfangen hat, von allen ferneren Ansprüchen befreiet; im entgegenstehenden Falle bleibt er verbunden.

Endlich, wenn der Accord freiwillig mit einem Acceptanten, der Fonds in Händen hat, eingegangen ist: so geht dadurch aller fernere Regreß gegen den Aussteller verloren.

200. Der Inhaber eines protestirten Wechsels hat auch ein Klagerecht auf Ersatz gegen Dritte, für deren Rechnung der Wechsel gezogen worden, im Fall dieselben den Werth dafür genossen haben.

201. Der Inhaber eines Wechsels, der denselben hat zu spät protestiren lassen, hat kein Recht auf Erstattung gegen die Indossanten, und muß sich mit seinen Ansprüchen an den Acceptanten begnügen; vorbehältlich der hier oben in Art. 108 und 109 festgesetzten Verpflichtung des Ausstellers.

202. Wenn ein Wechsel so frühzeitig abgesandt worden, daß er wohl vor dem Verfalltage dem, auf den er lautet, hätte zu Händen kommen, und durch ihn zur Zahlung vorgezeigt werden können, jedoch durch einen unvorhergesehenen Zufall oder durch unwiderstehliche Gewalt erst nach dem Verfalltage anlangt: so muß derselbe am

Tage nach dem Empfange vorgezeigt, und bei Nichtbezahlung protestirt werden, im Fall der Bezogene mit dem Inhaber an demselben Orte wohnt.

Wohnt er anderswo, oder ist der Wechsel auf einen andern Ort domicilirt oder zahlbar gestellt: so muß die Vorzeigung und der Protest acht Tage nach dem Empfang geschehen.

Bei gehemmtem Postenlaufe muß der Wechsel auf dem sichersten außergewöhnlichen Wege versandt werden, und der Inhaber behält sein Recht, wenn der Wechsel auf die vorgeschriebene Weise zur Bezahlung vorgezeigt, und bei Nichtbezahlung protestirt worden ist.

203. Der Inhaber eines protestirten und vermißten Wechsels ist berechtigt, von dem Aussteller die Rückzahlung zu fordern, gegen Beweis seines Rechts und Stellung von Bürgschaft.

Achte Abtheilung.

Von dem Erlöschen der Wechselschuld.

204. Vorbehältlich der Bestimmungen der drei folgenden Artikel erlischt Wechselschuld durch alle Mittel von Schuldbefreiung, die in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthalten sind, und außerdem durch den in Art. 199 dieses Gesetzbuchs besagten freiwilligen Accord.

205. Der Schuldner einer Fallitmasse, welcher einen verfallenen Wechsel mit einer andern Schuld ausgleichen will, ist gehalten zu beweisen, daß er vor dem Fallissement, redlicher Weise, Eigner des Wechsels geworden ist.

206. Mit Ausnahme der Bestimmung des folgenden Artikels, verjährt Wechselschuld durch einen Zeitverlauf von zehn Jahren, von dem Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Nichts desto weniger sollen diejenigen, welche diese Verjährung in Anspruch nehmen, gehalten seyn, auf Ver-

langen, eidlich zu erklären, daß sie aus dem Wechsel nichts mehr schuldig sind, und deren Erben und Recht-Erlanger, daß sie in guter Treue dafür halten, daß aus dem Grunde keine Schuld mehr vorhanden sey.

207. Das Klagerecht gegen die Indossanten und gegen den Aussteller eines wegen Nichtbezahlung protestirten Wechsels, in Betreff des Ausstellers, wenn und in soweit er beweiset, Deckung besorgt zu haben, verjährt durch den nachzumeldenden Zeitverlauf:

Für Wechsel aus diesem Königreich gezogen und zahlbar:

In Plätzen in der Levante und an den nördlichen Küsten von Afrika, mit fünfzehn Monaten;

In Plätzen an der Westküste von Africa, bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung, dieses mit darin gegriffen; des festen Landes von Nord- und Süd-Amerika (mit Ausschluß des hierunter erwähnten Theils), und in den Inseln von West-Indien, mit achtzehn Monaten;

In Plätzen an den Küsten von Süd- und Nord-Amerika, an der Großen Südsee, von der andern Seite von Cap Horn an gerechnet, und auf den in diesem Meer gelegenen Inseln, desgleichen auf dem festen Lande von Asien und den Inseln von Ost-Indien, mit zwei Jahren;

In allen andern Plätzen, mit einem Jahr.

Die hier oben angegebenen Zeitbestimmungen von fünfzehn und achtzehn Monaten und von zwei Jahren werden zur Zeit eines Seekrieges verdoppelt.

Die Verjährung beginnt zu laufen, gegen den Inhaber des Wechsels von dem Verfalltage desselben an gerechnet, und gegen jeden der Indossanten von dem Tage, wo er gerichtlich zur Zahlung aufgefordert worden, oder wenn kein gerichtliches Verfahren statt gefunden hat, von dem Tage, wo er freiwillig gezahlt hat.

Siebenter Titel.

Von Orderbriefen oder Promessen an Order; von Assignationen, und von Cassierer- und anderem an Vorzeiger lautendem Papier.

Erste Abtheilung.

Von Orderbriefen oder Promessen an Order.

208. Ein Orderbrief oder Promesse an Order ist eine datirte und unterzeichnete Schrift, wodurch jemand sich verbindet, in seinem Wohnorte, oder in dem Wohnorte eines Andern innerhalb derselben Gemeinde oder auch sonst wo, und mit oder ohne Zeitbestimmung, die darin ausgedrückte Geldsumme an die Order des Nehmers zu zahlen, unter Anerkennung von genossenem Werthe oder von Werth in Rechnung.

209. Alle Gesetzbestimmungen in Hinsicht von Wechselbriefen durch den vorigen Titel festgestellt und betreffend:

Den Verfalltag;
Das Indossement;
Die solidarische Verpflichtung für das Ganze;
Die Bürgschaft, aval genannt;
Den Protest;
Die Rechte und Pflichten des Inhabers;
Den Rückwechsel und die Zinsen und Kosten;
Die Bezahlung, und die zur Ehre;
Die Verjährung und andere Weise von Schulderledigung;

Sind auf Orderbriefe oder Promessen an Order anwendbar.

Zweite Abtheilung.

Von Assignationen.

210. Eine Assignation ist eine datirte und unterzeichnete Schrift, worin durch den Abgeber eine bestimmte

Person bezeichnet wird, um die in der Assignation ausgedrückte Geldsumme an eine andere bestimmte Person, oder an deren Order, zu zahlen in derselben Gemeinde, wo die Schrift ausgegeben ist; und macht es keinen Unterschied, ob darin die Anerkennung von genossenem Werthe, oder von Werth in Rechnung ausgedrückt ist oder nicht.

211. Im Fall die Schrift bezahlbar gestellt ist an einem andern Orte, als wo sie abgegeben worden, wird sie gleichfalls für eine Assignation gehalten, in so ferne darin keine Anerkennung von genossenem Werthe, oder von Werth in Rechnung ausgedrückt ist.

212. Assignationen an Order können auf dieselbe Weise wie Wechsel indossirt werden.

213. Die Bezahlung einer Assignation, ohne Zeitbestimmung, muß gefordert, und bei Ermangelung derselben der Protest von Nichtbezahlung aufgenommen werden, spätestens innerhalb eines Monats nach der Datirung, wenn die zur Bezahlung bezeichnete Person innerhalb derselben Gemeinde wohnt, woselbst die Assignation abgegeben ist, und spätestens binnen drei Monaten, wenn sie ihren Wohnort anderswo hat.

214. Die Assignation bezahlbar auf einige Zeit nach Sicht muß, unter Beobachtung des in Art. 213 hinsichtlich des Wohnorts gemachten Unterschieds, spätestens binnen einem Monat, oder binnen drei Monaten, der bezeichneten Person vorgezeigt werden, damit sie durch diese, mit Beifügung des Datums, für gesehen gezeichnet werde.

Eine solche Zeichnung für sich allein, ohne ausdrücklich beigefügte Acceptation, wird für keine Annahme gehalten.

Im Weigerungsfalle diese Zeichnung zu stellen, wird die Assignation protestirt, wie wenn die Bezahlung ver-

weigert wäre, ohne daß es erforderlich ist, einen ferneren Protest von Nichtbezahlung aufzunehmen.

215. Die Assignation, welche, in Folge der in dem vorigen Artikel besagten Zeichnung, oder nach ihrem Inhalt, auf eine bestimmte Zeit verfällt, ist bezahlbar auf dieselbe Weise, wie Wechsel dieser Art, und muß, bei ausbleibender Bezahlung, der Protest auf gleiche Weise aufgenommen werden.

216. Der Inhaber einer protestirten Assignation muß davon spätestens binnen fünf Tagen, nach dem Tage des Protests, demjenigen Anzeige machen, von welchem er sie in Zahlung genommen hat.

217. Er ist ebenfalls, bei Strafe von Kosten- Schaden- und Zinsenvergütung, gehalten, in so fern die Assignation an Order lautet und indossirt ist, dem ursprünglichen Abgeber Nachricht von dem Proteste zu geben.

218. Der Inhaber, welcher versäumt hat, die in den obigen (213, 214, 215 u. 216) Artikeln enthaltenen Vorschriften zu befolgen, verliert, wenn er den Werth berichtigt hat, seinen Regreß an denjenigen, von welchem er die Assignation empfangen hatte; und wenn solche Berichtigung nicht statt gefunden, ist er zur Zahlung des Inhalts der Assignation verpflichtet.

In beiden Fällen muß der Abgeber die Forderung, welche er an die zur Zahlung bezeichnete Person hat, bis zum Belauf der Assignation an den Inhaber abstehen und übertragen, und demselben zu gleicher Zeit, auf dessen Kosten, die nöthigen schriftlichen Beweise verschaffen, um die Forderung geltend zu machen.

Wenn die zur Bezahlung bezeichnete Person dem Abgeber nichts, oder nicht so viel schuldig war, wie die Assignation beträgt: so ist der Abgeber zu Schadenvergütung an den Inhaber verpflichtet.

219. Mit Ausnahme des Regresses an den Abgeber

der Assignation, hat jeder Inhaber bloß seinen Regreß an den unmittelbar vorhergehenden Indossanten, ohne daß er die früheren ansprechen darf.

220. Das Klagerecht aus einer Assignation verjährt auf dieselbe Weise, wie in Betreff von Wechseln bestimmt ist.

Dritte Abtheilung.

Von Cassierer-Papier und anderem an Vorzeiger lautenden Papier.

221. Das Cassierer-Papier und anderes Papier an Vorzeiger lautend, muß das genaue Datum der ursprünglichen Abgabe enthalten.

222. Der ursprüngliche Abgeber von Cassierer-Papier oder anderem Papier an Vorzeiger, durch einen Dritten bezahlbar, möge selbiges in der Form von Assignation oder von Quittung abgefaßt seyn, haftet jedem Inhaber für die Bezahlung, während zehn Tagen nach der Datirung, den Tag derselben nicht darin begriffen.

223. Die Verbindlichkeit des ursprünglichen Abgebers dauert jedoch fort, wenn er nicht beweist, daß er, während der im vorigen Artikel bestimmten Zeit, baares Geld, bis zum Belauf des abgegebenen Papiers, bei der Person, worauf es abgegeben, gehabt, und daß er solches Geld seitdem bei derselben gelassen habe.

224. Der ursprüngliche Abgeber, welcher, in Folge der vorstehenden Bestimmungen, von aller Verbindlichkeit befreiet ist, ist dessen ungeachtet verpflichtet, dem Inhaber auf dessen Kosten, die nöthigen schriftlichen Beweise zu verschaffen, um sein Recht gegen denjenigen geltend zu machen, auf den das Papier abgegeben ist.

225. Außer dem ursprünglichen Abgeber, bleibt ein jeder, der das besagte Papier in Zahlung gegeben hat, während der drei folgenden Tage, den Tag der Abgabe

nicht darin begriffen, demjenigen verantwortlich, der das Papier von ihm empfangen hat.

226. Wenn derjenige, welcher einen oder mehrere Briefe oder Quittungen auf seinen Cassierer abgegeben hat, späterhin für fallit erklärt worden: so ist der Cassierer dessen ungeachtet befugt, aus den dazu vorhandenen Geldern, mit der Bezahlung solcher Briefe oder Quittungen fortzufahren, bis dahin, daß dagegen durch einen oder mehrere Inhaber von andern Briefen oder Quittungen, oder auch durch die Curatoren der Masse, oder durch sonst jemand, der dabei betheiligt, Widerspruch statt gefunden hat.

Im Fall von Widerspruch, oder wenn der Cassierer nicht mit der Bezahlung fortgefahren hat, müssen die Gelder, welche der Cassierer von dem Falliten in Händen hat, abgesondert bleiben, um daraus die Inhaber von vor dem Fallissement richtig abgegebenen Briefen oder Quittungen mit Vorrang vor anderen Gläubigern, entweder für das Ganze, oder nach ihrem verhältnißmäßigen Antheil, ohne Unterschied des Datums der Quittungen, zu befriedigen.

227. Der Inhaber einer an Vorzeiger lautenden Promesse ist verpflichtet, die Bezahlung binnen drei Tagen zu fordern, nach dem Tage, an welchem er das Papier in Zahlung genommen hat, diesen Tag nicht darin gerechnet; und er muß bei Nichtbezahlung, innerhalb einer gleichen Frist, die Promesse demjenigen, der ihm dieselbe in Zahlung gegeben hat, zur Einziehung anbieten; alles bei Verwirkung seines Regresses an letzteren; doch unbeschadet seines Rechts an denjenigen, der die Promesse gezeichnet hat.

Wenn in der Promesse der Tag ausgedrückt worden, an welchem sie bezahlbar ist: so beginnt der Termin von

drei Tagen erst zu laufen, am Tage nach dem bezeichneten Zahlungstage.

228. Wenn der letzte Tag eines Termins, worüber in diesem Titel eine Bestimmung vorkömmt, auf einen Sonntag fällt: so dauert die Verpflichtung und Verantwortlichkeit fort bis und mit dem folgenden Tage.

229. Jedes Klagerecht gegen die Abgeber von in dieser Abtheilung bezeichnetem Papier, verjährt durch den Zeitverlauf von zehn Jahren, zu rechnen von dem Tage der ursprünglichen Abgabe.

Nichts desto weniger soll derjenige, welcher von dieser Verjährung Gebrauch macht, gehalten seyn, auf Verlangen, eidlich zu erklären, daß er, aus dem besagten Papier, nichts mehr schuldig sey; und dessen Erben oder Recht-Erlanger, daß sie in guter Treue dafür halten, daß aus dem Grunde keine Schuld mehr vorhanden sey.

Der ursprüngliche Abgeber des in Art. 222 bezeichneten Papiers ist, auf Verlangen, eidlich zu erklären verpflichtet, daß er während der in dem angezogenen Artikel festgesetzten Zeitfrist bares Geld, zum Belauf des abgegebenen Papiers, bei der Person, auf welche das Papier abgegeben war, gehabt, und dieses Geld seitdem bei derselben gelassen habe; und seine Erben oder Recht-Erlanger, daß sie solches in guter Treue vermeinen.

Achter Titel.

Von Reclam oder Zurückforderung in Handessachen.

230. Wenn Kaufmannsgüter verkauft und abgeliefert, und der Kaufpreis nicht zum Vollen berichtigt ist: so ist der Verkäufer, bei eingetretenem Fallissement des Käufers, berechtigt, die Güter zurückzufordern, unter folgenden Bestimmungen:

231. Um das Recht der Zurückforderung in Anwendung zu bringen, ist es erforderlich, daß die Kaufmannsgüter, ohne Vermengung mit anderen, dieselben sind, welche verkauft und abgeliefert worden.

Der Beweis darüber wird zugelassen, selbst wenn sie ausgepackt, verpackt, oder vermindert wären.

232. Kaufmannsgüter, entweder auf Zeit, oder ohne Zeitbestimmung verkauft, können zurückgefordert werden, wenn dieselben noch unter Weges sind, entweder zu Wasser, oder auch zu Lande, oder wenn sie sich noch in natura unter dem Falliten, oder unter einem Dritten befinden, der die Güter für ihn in Besitz hat oder aufbewahrt.

In beiden Fällen kann diese Zurückforderung nur geschehen binnen der Zeit von dreißig Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Güter unter dem Falliten oder unter dem Dritten aufgelegt sind.

233. Hat der Käufer die Kaufsumme theilweise berichtiget, so ist der Verkäufer, bei der Zurückforderung des Ganzen, verpflichtet, die bereits empfangenen Gelder an die Masse zurückzugeben.

234. Wenn die verkauften Kaufmannsgüter nur theilweise in der Masse vorgefunden werden: so geschieht die Zurückgabe nach dem Verhältnisse des Kaufpreises zu dem Ganzen.

235. Der Verkäufer, der seine Güter zurückerhält, ist verpflichtet, die Masse des Falliten zu entschädigen wegen aller bereits geleisteten oder noch zu leistenden Zahlung für Rechte, Fracht, Commission, Versicherung, Haverie-Grosse, so wie wegen alles dessen, was zur Erhaltung der Güter aufgewendet ist.

236. Hat der Käufer durch einen Wechsel oder anderes Handelspapier ein Accept für den vollen Betrag der

verkauften und abgelieferten Kaufmannsgüter geleistet: so findet keine Zurückforderung statt.

Ist das Accept nur für einen Theil der nicht bezahlten Kaufgelder geschehen, so kann die Zurückforderung statt haben, unter der Bedingung, daß zum Behuf der Masse des Falliten Sicherheit gestellt werde für dasjenige, was in Folge des Accepts von selbiger mögte gefordert werden können.

237. Wenn die zurückgeforderten Kaufmannsgüter durch einen Dritten in guter Treue in Versatz genommen sind: so behält der Verkäufer sein Recht auf Zurückforderung, allein ist dagegen verpflichtet, dem Gelddarleiher den Betrag des darauf vorgeschossenen Geldes zu erstatten, mit den darauf haftenden Zinsen und Kosten.

238. Die Zurückforderung der Güter fällt weg, wenn dieselben, während der Reise, auf Fakturen und auf Connossemente oder Frachtbriefe in guter Treue durch einen Dritten gekauft sind.

Dessen ungeachtet ist der ursprüngliche Verkäufer in solchem Falle befugt, den Kaufpreis, so lange derselbe noch nicht berichtigt ist, bis zum Belauf seiner Forderung, von dem Käufer einzufordern; und er ist auf solche Gelder bevorrechtigt, ohne daß dieselben mit der Masse des Falliten dürfen vermengt werden.

Die Bestimmungen der vorigen Abtheilung sind auch anwendbar auf den Fall, wo Kaufmannsgüter, nachdem sie sich in dem Besitz des Falliten, oder in dem von jemand für ihn, befunden gehabt, durch Kauf und Ablieferung, in guter Treue das Eigenthum eines Dritten geworden sind.

239. Den Verwaltern einer Fallitmasse steht es frei, die zurückgeforderten Güter für die Masse zu behalten, unter der Bedingung, daß sie dem Verkäufer den

Kaufpreis zahlen, welchen derselbe von dem Falliten bedungen hatte.

240. So lange in Commission gegebene Kaufmannsgüter sich noch in natura befinden unter dem faillirten Commissionär, oder unter einem Dritten, der sie für letzteren in Besitz hat oder aufbewahrt, können sie durch den Auftraggeber zurückgefordert werden, unter der in Art. 235 ausgedrückten Verbindlichkeit.

Dasselbe Zurückforderungsrecht findet statt, in Betreff des Kaufpreises von in Commission gegebenen und durch den Commissionär verkauften und abgelieferten Gütern, für so weit der Kaufpreis nicht vor dessen Fallissement berichtigt worden; selbst wenn der Commissionär einigen Nutzen als Bürge für den Käufer, oder für das sogenannte del credere berechnet hätte.

241. Für den Fall, wo die in Commission gegebenen Güter durch einen Dritten in guter Treue in Versatz genommen sind, gelten die Vorschriften des 237sten Artikels.

242. Wenn in einer Fallitmasse noch nicht verfallene, oder verfallene und noch nicht bezahlte Wechselbriefe, Handels- und anderes Papier gefunden werden, die dem Falliten übergeben waren, bloß mit Auftrag, um sie einzufordern und den Betrag derselben zur Verfügung des Zusenders zu halten, oder um daraus bestimmt bezeichnete Zahlungen zu machen; oder falls sie besonders zur Deckung von auf den Falliten gezogenen und durch diesen acceptirten Wechseln, oder an seinem Wohnort bezahlbaren Billetten bestimmt waren: so dürfen diese Wechsel, das Handels- oder andere Papier zurückgefordert werden, so lange sie sich in natura unter dem Falliten, oder unter einem Dritten befinden, der sie für den Falliten im Besitz hat oder aufbewahrt; alles jedoch unter Vorbehalt des Rechts der Masse, um dagegen Sicherheit zu verlangen für die

Ansprüche, die in Folge der Accepte des Falliten an sie könnten gemacht werden.

243. Auch außer dem im vorigen Artikel angeführten Falle von Bestimmung oder Accept, können die dem Falliten übermachten Wechsel, oder das Handels- oder andere Papier zurückgefordert werden, selbst wenn das eine oder andre auf eine Conto-Courant gebracht wäre; unter der Bedingung, daß der Zusender zur Zeit der Uebermachung, oder nachher, für keine Summe, von welcher Größe auch, Schuldner des Falliten gewesen sey, die durch die Uebermachung entstandenen Unkosten nicht darin begriffen.

244. Außer bei statt gefundenem Fallissement, können ohne Bestimmung von Zahlungszeit verkaufte und nicht bezahlte Waaren zurückgefordert werden, den Vorschriften von Artikel 1191 des bürgerlichen Gesetzbuchs gemäß, und unter Beobachtung der Bestimmungen von Art. 231. 238. 234. 236 und 237 dieses Gesetzbuchs.

245. Die Zurückforderung solcher Waaren findet nicht statt, wenn dieselben, nachdem sie der ursprüngliche Käufer, oder jemand anders für ihn, in Besitz gehabt hat, durch einen Dritten in guter Treue gekauft und an denselben abgeliefert sind.

Wenn jedoch der Kaufpreis noch nicht durch solchen Dritten bezahlt ist, kann der ursprüngliche Verkäufer die Gelder bis zum Betrage seiner Rechnung für sich einfordern, unter der Bedingung, daß solche Forderung binnen dreißig Tagen nach der ursprünglichen Ablieferung geschehe.

Neunter Titel.

Von Assekuranz oder Versicherung im Allgemeinen.

246. Assekuranz oder Versicherung ist ein Vertrag, wodurch der Versicherer sich zu Gunsten des Versicherten,

gegen Genuß einer Prämie, verbindet, denselben zu entschädigen wegen eines Verlustes, Schadens, oder Nichterlangung von erwartetem Nutzen, die derselbe durch eine unsichere Begebenheit erleiden könnte.

247. Die Versicherungen können, unter Anderem, zum Gegenstande haben:

Die Feuersgefahr;

Die Gefahren, denen die Erzeugnisse des Ackerbaues auf dem Felde unterworfen sind;

Das Leben von einer oder mehreren Personen;

Die Gefahren der See, und die der Sklaverei;

Die Gefahren beim Transport zu Lande und auf Strömen und Binnengewässern.

Die beiden letzten werden in dem folgenden Buche abgehandelt.

248. Auf alle Versicherungen, die sowohl in diesem, als im zweiten Buche dieses Gesetzbuchs abgehandelt werden, sind die in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen anwendbar.

249. Für Schaden oder Verlust aus einiger Mangelhaftigkeit, eigenem Verderb, oder aus der Art und der Natur der versicherten Sache selbst unmittelbar entstehend, ist der Versicherer niemals gehalten; es sey denn, daß auch dagegen ausdrücklich versichert wäre.

250. Wenn derjenige, der für sich selbst hat versichern lassen, oder der, für dessen Rechnung durch einen Andern Versicherung genommen worden, zur Zeit der Versicherung kein Interesse in dem versicherten Gegenstande hat: so ist der Versicherer nicht zu Entschädigung verbunden.

251. Jede unrichtige oder unwahre Aufgabe, oder alle Verschweigung von Umständen, die dem Versicherten bekannt waren, wenn auch dabei von dessen Seite vollkommen in guter Treue verfahren wäre, welche von der

Art sind, daß der Vertrag nicht, oder nicht zu denselben Bedingungen geschlossen seyn würde, wenn der Versicherer von der wahren Lage der Sache Kenntniß gehabt hätte, macht die Versicherung nichtig.

252. Mit Ausnahme der durch das Gesetz bestimmten Fälle, darf keine zweite Versicherung geschlossen werden, für dieselbe Zeit und dieselbe Gefahr, auf Gegenstände, die bereits für deren vollen Werth versichert sind, und zwar bei Strafe der Nichtigkeit der zweiten Versicherung.

253. Eine Versicherung, welche den Betrag des Werths oder das wirkliche Interesse übersteigt, ist allein bis zum Belauf desselben gültig.

Wenn der volle Werth des Gegenstandes nicht versichert ist, so ist der Versicherer, im Fall von Schaden, nur gehalten, im Verhältniß von dem versicherten zu dem nicht versicherten Theil.

Es steht inzwischen den Parteien frei, ausdrücklich zu bedingen, daß, ungeachtet des größeren Werths des versicherten Gegenstandes, der demselben zugestoßene Schaden, bis zum vollen Belauf der versicherten Summe, zu vergüten sey.

254. Eine Verzichtleistung, bei Schließung der Versicherung, oder während der Dauer derselben, auf dasjenige, was durch das Gesetz zum Daseyn des Contracts erfordert wird, oder was ausdrücklich verboten worden, ist nichtig.

255. Die Versicherung muß schriftlich geschlossen werden durch eine Acte, die Police genannt wird.

256. Alle Policen, mit Ausnahme der auf Lebensversicherung, müssen enthalten:

1) Den Tag, an dem die Versicherung geschlossen ist;
2) Den Namen dessen, der die Versicherung für eigne Rechnung oder für die eines Dritten schließt;

3) Eine vollkommen deutliche Beschreibung des versicherten Gegenstandes;
4) Den Belauf der Summe, die versichert wird;
5) Die Gefahren, welche der Versicherer zu laufen übernimmt;
6) Die Zeit, wo die Gefahr für Rechnung des Versicherers zu laufen anfängt und endiget;
7) Die Versicherungs-Prämie, und
8) Im Allgemeinen alle Umstände, deren Kenntniß von wesentlichem Belang für den Versicherer seyn kann, und alle andern unter den Parteien getroffenen Bedingungen.

Die Police muß durch jeden Versicherer gezeichnet werden.

257. Der Versicherungs-Contract besteht, sobald derselbe geschlossen ist; die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Versicherers und des Versicherten nehmen von dem Augenblick an ihren Anfang, selbst bevor die Police gezeichnet ist.

Das Schließen des Contracts bringt die Verpflichtung des Versicherers mit sich, die Police innerhalb der bestimmten Zeit zu zeichnen und dem Versicherten auszuliefern.

258. Ueber den geschehenen Abschluß dieses Contracts wird Beweis durch Schrift erfordert; jedoch sollen auch alle anderen Beweismittel zugelassen werden, in so fern ein Anfang von schriftlichem Beweise vorhanden ist.

Dessen ungeachtet können die besondern Clauseln und Bedingungen, im Fall darüber, in der Zeit zwischen dem Abschluß des Contracts und der Auslieferung der Police, Streit entsteht, durch alle bei Handelssachen verstatteten Beweismittel bewiesen werden; in dem Verstande jedoch, daß über die Erfordernisse, deren ausdrückliche Angabe in der Police bei einigen Versicherungen durch das Gesetz, bei

Strafe von Nichtigkeit, verlangt wird, schriftlicher Beweis vorhanden seyn muß.

259. Wenn die Versicherung unmittelbar zwischen dem Versicherten, oder dem, der dazu Auftrag oder Befugniß hat, und dem Versicherer geschlossen wird: so muß die Police, binnen 24 Stunden nach der Zustellung, durch letzteren gezeichnet und ausgeliefert werden; es müßte denn durch das Gesetz, in irgend einem besondern Falle, eine längere Frist festgesetzt seyn.

260. Ist die Versicherung durch die Zwischenkunft eines Assekuranz-Mäklers geschlossen: so muß die gezeichnete Police, binnen acht Tagen nach Schließung des Contracts, ausgeliefert werden.

261. Bei Nachlässigkeit in denen, in den beiden vorhergehenden Artikeln bestimmten Fällen ist der Versicherer, oder der Mäkler dem Versicherten zur Erstattung des Schadens gehalten, der durch solches Versäumniß entstanden seyn mögte.

262. Wer Auftrag zu Besorgung von Versicherung von einem Andern bekömmt, und dieselbe für seine eigene Rechnung behält, wird angesehn, Versicherer zu seyn, zu den ihm aufgetragenen Bedingungen, und, in Ermangelung solcher Angabe, zu den Bedingungen, wozu die Versicherung hätte geschlossen werden können, an dem Orte, wo er den Auftrag hätte ausrichten müssen, und, wenn dieser Ort nicht bezeichnet ist, an seinem Wohnorte oder an der nächst gelegenen Börse.

263. Bei Verkauf und allem Eigenthums-Uebergang von versicherten Gegenständen, läuft die Versicherung zum Nutzen des Käufers oder neuen Eigners, selbst ohne Uebertragung, in so weit es Schaden betrifft, der entstanden, nachdem der Gegenstand zum Genuß des Nutzens oder Schadens von dem Käufer oder neuen Erlanger gekommen

ist; es müßte denn anders zwischen dem Versicherer und dem ursprünglichen Versicherten bedungen seyn.

Wenn zur Zeit des Verkaufs oder des Eigenthums-Uebergangs der Käufer oder neue Eigner sich weigert, die Versicherung zu übernehmen, und der ursprüngliche Versicherte noch Interesse in dem versicherten Gegenstande behält: so läuft die Versicherung, in so weit, zu seinem Vortheil fort.

264. Versicherung kann nicht bloß für eigne Rechnung, sondern auch für die eines Dritten geschlossen werden, entweder kraft eines allgemeinen oder eines besondern Auftrags, oder auch selbst ohne Wissen des Betheiligten, und zwar unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen.

265. Bei Versicherung zu Gunsten eines Dritten muß ausdrücklich in der Police angegeben werden, ob solche kraft eines Auftrags, oder ohne Wissen des Betheiligten statt finde.

266. Die Versicherung ohne Auftrag und ohne Wissen des Betheiligten geschlossen, ist nichtig, wenn, und für so weit, derselbe Gegenstand durch den Betheiligten, oder durch einen Dritten, in Auftrag von ihm, versichert war, vor der Zeit, wo er Kenntniß erhielt, von der, ohne sein Wissen, geschlossenen Versicherung.

267. Wenn in der Police keine Angabe davon gemacht ist, daß die Versicherung für Rechnung eines Dritten statt gefunden: so wird dafür gehalten, daß der Versicherte sie für sich selbst geschlossen habe.

268. Die Versicherung kann zum Gegenstand haben, jedes Interesse, dessen Werth gegen Geld bestimmt werden kann, Gefahr unterworfen und durch das Gesetz nicht ausgeschlossen ist.

269. Jede Versicherung auf einiges Interesse, es möge Namen haben, welchen es wolle, wovon der Schaden, gegen welchen versichert worden, bereits zur Zeit der

Schließung des Contracts vorhanden war, ist nichtig, wenn der Versicherte, oder derjenige, welcher mit oder ohne Auftrag hat versichern lassen, von dem Daseyn des Schadens Kenntniß gehabt hat.

270. Es ist Vermuthung vorhanden, daß man von dem Daseyn solchen Schadens Kenntniß gehabt habe, wenn der Richter, unter Berücksichtigung der Umstände, dafür hält, daß seit dem Daseyn des Schadens so viele Zeit verstrichen sey, daß der Versicherte davon hätte unterrichtet seyn können.

In zweifelhaften Fällen steht es dem Richter frei, den Versicherten und denen durch sie Beauftragten den Eid zuzuerkennen, daß sie, zu der Zeit, wo der Contract geschlossen worden, von dem Daseyn des Schadens keine Kenntniß gehabt hätten.

Wenn der Eid durch die Partei ihrer Gegenpartei zugewiesen wird, muß er in jedem Falle durch den Richter aufgelegt werden.

271. Der Versicherte kann jederzeit das durch ihn Versicherte wieder versichern lassen.

272. Wenn der Versicherte den Versicherer, durch eine gerichtliche Aufkündigung, von seinen Verpflichtungen für die Zukunft entschlägt: so kann er sein Interesse für dieselbe Zeit und dieselbe Gefahr zum zweiten Mal versichern lassen.

In dem Falle muß, bei Strafe von Nichtigkeit, in der neuen Police, sowohl von der früheren Versicherung, als von der gerichtlichen Aufkündigung, Erwähnung gemacht werden.

273. Wenn der Werth der versicherten Gegenstände nicht durch die Parteien in der Police ausgedrückt worden: so kann derselbe durch alle Beweismittel festgesetzt werden.

274. Ist der Werth in der Police ausgedrückt, so

hat der Richter nichts destoweniger die Befugniß, dem Versicherten die nähere Rechtfertigung des ausgedrückten Werths aufzulegen, in so fern durch den Versicherer Gründe angeführt werden, wodurch ein gegründetes Vermuthen für die übermäßige Höhe der Angabe entsteht.

Der Versicherer ist jedenfalls berechtigt, die übermäßige Höhe des ausgedrückten Werths gerichtlich zu beweisen.

275. Wenn jedoch der versicherte Gegenstand vorher durch Sachverständige, welche durch die Parteien dazu bestellt, und, auf Verlangen, durch den Richter beeidigt worden, abgeschätzt ist: so kann der Versicherer keine Einwendung dagegen machen, außer im Fall von Betrug; alles mit Vorbehalt der durch das Gesetz gemachten besonderen Ausnahmen.

276. Keine Verlüste oder Schäden, durch eigenes Verschulden eines Versicherten entstanden, kommen zu Lasten des Versicherers. Er darf selbst die Prämie behalten oder einfordern, im Fall er bereits angefangen hatte, einige Gefahr zu laufen.

277. Wenn verschiedene Versicherungen, in guter Treue, auf denselben Gegenstand geschlossen sind, und der volle Werth durch die erste versichert ist: so bleibt diese allein in Kraft, und die folgenden Versicherer sind entschlagen.

Ist durch die erste Versicherung der volle Werth nicht versichert, so sind die folgenden Versicherer für das Mehr des Werths gehalten, nach der Zeitfolge, wie die folgenden Versicherungen geschlossen sind.

278. Wenn auf eine und dieselbe Police durch verschiedene Versicherer, wäre es auch an verschiedenen Tagen, mehr als der Werth versichert ist: so tragen sie alle zusammen, nach dem Verhältniß der Summe, die sie gezeichnet haben, bloß den wirklichen versicherten Werth.

Dieselbe Vorschrift gilt, wenn an demselben Tage, über denselben Gegenstand, verschiedene Versicherungen geschlossen sind.

279. Der Versicherte darf, in denen, in den zwei vorhergehenden Artikeln vermerkten Fällen, die älteren Versicherungen nicht vernichten, um dadurch die späteren Versicherer zu verbinden.

Wenn der Versicherte die ersten Versicherer entschlägt, so wird er dafür angesehen, sich für dieselbe Summe und in demselben Rang, an ihre Stelle als Versicherer gestellt zu haben.

Läßt er sich wieder versichern, so treten die Wiederversicherer in demselben Rang in seine Stelle ein.

280. Es wird für keine unerlaubte Vereinbarung gehalten, wenn, nach der Versicherung eines Gegenstandes für dessen vollen Werth, der Betheiligte den Gegenstand nachher ganz oder theilweise versichern läßt, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß er sein Recht gegen die Versicherer allein soll geltend machen können, wenn, und für so weit, er den Schaden ven den früheren Versicherern nicht wird einziehen können.

„In dem Fall einer solchen Vereinbarung müssen, bei Strafe von Nichtigkeit, die früher geschlossenen Contracte deutlich angegeben werden; und es sollen die Bestimmungen von Art. 277 und 278 gleichfalls darauf anwendbar seyn.

281. In allen Fällen, wo der Versicherungs-Contract gänzlich oder theilweise außer Kraft geräth, oder nichtig wird, und in so fern der Versicherte in guter Treue verfahren ist, muß der Versicherer die Prämie zurückgeben, entweder für das Ganze, oder einen solchen Theil, wofür er keine Gefahr gelaufen hat.

282. Wenn die Nichtigkeit des Contracts durch List, Betrug, oder Schelmerei des Versicherten entsteht: so genießt

der Versicherer die Prämie; unbeschadet der Verfolgung des ersteren durch die öffentliche Gerichtsbehörde, wenn dazu Gründe vorhanden sind.

283. Vorbehältlich der besonderen Bestimmungen, die für die eine oder die andre Art Versicherung gemacht sind, ist der Versicherte verpflichtet, allen Fleiß und Aufmerksamkeit anzuwenden, um Schaden zu vermeiden oder zu vermindern; und er hat, sofort nach des dessen Entstehung, dem Versicherer Anzeige davon zu machen; alles bei Strafe von Kosten-, Schaden- und Zinsenvergütung, wenn Gründe dazu vorhanden sind.

Die durch den Versicherten aufgewendeten Kosten, um den Schaden zu vermeiden oder zu vermindern, hat der Versicherer zu tragen, wenn gleich dieselben, zu dem erlittenen Schaden geschlagen, den Betrag der versicherten Summe übersteigen mögten, oder die augewendeten Bemühungen ohne Erfolg geblieben wären.

284. Der Versicherer, der den Schaden auf einen versicherten Gegenstand bezahlt hat, tritt in alle die Rechte, welche der Versicherte aus solchem Schaden gegen Dritten haben mögte; und der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, welche das Recht des Versicherers gegen solchen Dritten benachtheiligen würde.

285. Wenn, während der Zeit, wo eine Versicherung fortläuft, der Versicherer fallit erklärt worden: so ist der Versicherte befugt, entweder die Annullirung des Contracts, oder auch genügende Sicherheit zu fordern, daß durch die Masse allen Verpflichtungen des Versicherers vollständig Genüge geleistet werden solle.

286. Die gegenseitigen Versicherungs- oder Verbürgungs-Gesellschaften werden nach ihren Vereinbarungen und Reglementen verwaltet, und bei Unvollständigkeit nach den Grundsätzen des Rechts. Das Verbot in der letzten Abtheilung von Art. 289 enthalten, ist im Besonderen auch auf diese Gesellschaften anwendbar.

Zehnter Titel.

Von Versicherung gegen Feuersgefahr, gegen die Gefahren, welchen die Erzeugnisse des Ackerbaues auf dem Felde unterworfen sind, und von Lebensversicherung.

Erste Abtheilung.

Von Versicherung gegen Feuersgefahr.

287. Die Police gegen Feuersgefahr muß, außer den durch Artikel 256 bezeichneten Erfordernissen, ausdrücken:

1) Die Lage und Begränzung der versicherten festen Güter;
2) Deren Gebrauch;
3) Die Art und den Gebrauch der angränzenden Gebäude, in so weit dies auf die Versicherung Einfluß haben kann;
4) Den Werth der versicherten Güter;
5) Die Lage und Begränzung der Gebäude und Plätze, wo versicherte bewegliche Güter sich befinden, geborgen oder aufgelegt sind.

288. Bei Versicherung von Eigenthum in Gebäuden wird ausbedungen, entweder daß der dem Gebäude zugestoßene Schaden vergütet werden soll, oder das Gebäude, höchstens bis zum Belauf der versicherten Summe, wieder aufzubauen oder herzustellen ist.

Im ersten Falle wird der Schaden ermittelt durch Vergleich des Werths des Gebäudes vor dem Unfalle, mit dem Werthe, den das Übriggebliebene, sogleich nach dem Brande, hat; und der Schaden wird sodann in baarem Gelde bezahlt.

Im zweiten Falle ist der Versicherte zum Wieder-Aufbau oder zur Herstellung verpflichtet. Der Versicherer hat das Recht, Acht darauf zu haben, daß die durch ihn zu

zahlenden Gelder innerhalb einer, nöthigenfalls durch den Richter zu bestimmenden Zeit, wirklich zu dem Zweck verwendet werden; und es darf der Richter sogar dem Versicherten, auf Verlangen des Versicherers, befehlen, wenn Gründe dazu vorhanden, dafür hinreichende Sicherheit zu stellen.

289. Die Versicherung darf für den vollen Werth der versicherten Güter gemacht werden.

Bei der Bedingung von Wieder-Aufbau wird durch den Versicherten ausbedungen, daß die zum Wieder-Aufbau erforderlichen Kosten durch den Versicherer zu erstatten sind.

Es soll aber bei dieser Bedingung die Versicherung niemals drei Viertel solcher Kosten überschreiten dürfen.

290. Für Rechnung des Versicherers sind alle Verlüste und Schäden, die dem versicherten Gegenstande zustoßen durch Brand, verursacht durch Gewitter oder irgend einen andern Zufall; Selbst-Entzündung, Unachtsamkeit, Schuld, oder Schelmerei eigener Dienstbothen, Nachbaren, Feinde, Räuber und durch sonst jemand, wie er auch Namen habe, auf welche Weise der Brand auch entstanden seyn möge, bedachte oder unbedachte, gewöhnliche oder ungewöhnliche, keine ausgenommen.

291. Mit Schaden, durch Brand verursacht, wird gleich behandelt, derjenige, welcher als eine Folge von ausgebrochenem Feuer angesehen wird, auch wenn er durch Brand in benachbarten Gebäuden entstanden ist; dahin gehört: Verderb oder Verminderung des versicherten Gegenstandes durch das Wasser und andere zur Aufhaltung oder zum Löschen des Feuers angewendeten Mittel, oder das abhanden kommen eines Theils des besagten Gegenstandes durch Diebstahl oder auf irgend eine andere Weise, während des Löschens oder der Bergung der Sachen; desgleichen der Schaden verursacht durch die gänzliche oder theilweise

Vernichtung des versicherten Gegenstandes, auf Befehl von hoher Hand, um dem Fortschreiten des entstandenen Brandes Einhalt zu thun.

292. Mit Schaden durch Brand verursacht soll ebenfalls gleich gerechnet werden, derjenige, welcher entsteht durch Auffliegen von Pulver, durch das Springen eines Dampfkessels, das Einschlagen des Blitzes, oder dergleichen, selbst auch dann, wenn dieses Auffliegen, Springen, oder Blitzeinschlagen keinen Brand zur Folge gehabt hätte.

293. Wenn ein versichertes Gebäude eine andere Bestimmung erhält, und dadurch größerer Feuersgefahr ausgesetzt wird, so daß der Versicherer, im Fall solche vor der Versicherung vorhanden gewesen, das Gebäude entweder gar nicht, oder nicht zu denselben Bedingungen würde versichert haben: so hört die Verpflichtung desselben auf.

294. Der Versicherer ist der Verpflichtung zur Bezahlung des Schadens entledigt, im Fall er beweiset, daß das Feuer durch große Schuld oder Nachlässigkeit des Versicherten selbst entstanden ist.

295. Bei Versicherung auf bewegliche Güter und Waaren in einem Hause, Lagerhause, oder anderem Lagerplatze kann der Richter, bei Ermangelung oder Unzulänglichkeit der in Art. 273, 274 und 275 bezeichneten Beweismittel, dem Versicherten den Eid auftragen.

Der Schaden wird berechnet nach dem Werth, den die Güter zur Zeit des Brandes gehabt haben.

296. Wenn die Police keine besondere Clauseln darüber enthält, so werden die Ausdrücke: Bewegliche Güter, Eigenthum, Mobilien oder Hausrath und Ausstaffirung so verstanden, wie sie in der vierten Abtheilung des ersten Titels, zweiten Buchs des bürgerlichen Gesetzbuchs erklärt sind.

297. Wenn bei einer Hypothek zwischen dem Schuldner und seinem Gläubiger bedungen ist, daß im Fall von

Schaden, der dem versicherten oder zu versichernden beschwerten Gebäude zugestoßen, die Versicherungs-Gelder bis zum Belauf der Forderung und der zahlbaren Zinsen in die Stelle der Hypothek treten sollen: so ist der Versicherer, dem diese Uebereinkunft insinuirt worden, den zu zahlenden Schadenersatz mit dem Hypothekar-Gläubiger zu verrechnen verpflichtet.

298. Die in dem vorigen Artikel vermerkte Bedingung kömmt nur in Ausführung, wenn, und in so weit, der Hypothekar-Gläubiger, im Fall, wenn der Schaden nicht vorgefallen wäre, einen guten Rang würde eingenommen haben.

Zweite Abtheilung.

Von Versicherung gegen die Gefahren, welchen die Erzeugnisse des Ackerbaues auf dem Felde unterworfen sind.

299. Außer den durch Art. 256 bezeichneten Erfordernissen muß die Police ausdrücken:

1) Die Lage und Begränzung der Ländereien, deren Erzeugnisse versichert werden;
2) Deren Verwendung.

300. Die Versicherung kann für ein oder mehrere Jahre geschlossen werden.

Bei mangelnder Zeitbestimmung wird vorausgesetzt, daß die Versicherung auf ein Jahr geschlossen sey.

301. Zur Ermittelung des Schadens wird gerechnet, wie viel die Früchte, wenn das Unglück nicht statt gefunden, zur Zeit ihrer Einerndtung oder Genuß werth gewesen seyn würden, und welchen Werth sie nach dem Unfall haben. Den Unterschied zahlt der Versicherer als Schadenersatz.

Dritte Abtheilung.

Von Lebensversicherung.

302. Das Leben einer Person kann zu Gunsten eines dabei Betheiligten versichert werden, während der durch den Vertrag, bei Strafe von Nichtigkeit, zu bestimmenden Zeit.

303. Der Betheiligte kann die Versicherung schließen, selbst ohne Wissen oder Einwilligung desjenigen, dessen Leben versichert wird.

304. Die Police enthält:

1) Den Tag, an dem die Versicherung geschlossen worden;
2) Den Namen des Versicherten;
3) Den Namen der Person, deren Leben versichert worden;
4) Die Zeit, wo die Gefahr für den Versicherer zu laufen anfängt und endigt;
5) Die Summe, wofür versichert worden;
6) Die Prämie der Versicherung.

305. Die Bestimmung der Summe und der Versicherungsbedingungen werden gänzlich dem Gutdünken der Parteien überlassen.

306. Wenn die Person, deren Leben versichert worden, bei Schließung der Versicherung schon todt war, so tritt der Contract außer Kraft, selbst auch dann, wenn der Versicherte von dem Tode keine Kenntniß haben konnte; es müßte denn anders bedungen seyn.

307. Wenn derjenige, der sein Leben hat versichern lassen, sich um's Leben bringt, oder Todesstrafe erleidet: so verliert die Versicherung ihre Kraft.

308. Unter diese Abtheilung sind nicht begriffen: Wittwen-Gelder, Tontinen, Gesellschaften gegenseitiger Lebensversicherung und andere ähnliche auf Leben- und Sterbefälle gegründete Verträge, wozu eine Einlage oder ein bestimmter Beitrag, oder auch beides, gefordert wird.

Zweites Buch.

Von den aus Schiffahrt entstehenden Rechten und Pflichten.

Erster Titel.

Von Seeschiffen.

309. Schiffe sind bewegliches Gut.

Doch kann die Eigenthums-Uebertragung von Seeschiffen, entweder im Ganzen, oder für einen Theil nicht anders geschehen, als durch eine Acte, die in die dazu besonders bestimmten öffentlichen Register eingetragen worden.

310. Wenn Schiffe, Einwohnern dieses Königreichs gehörend, sich im Auslande befinden und daselbst an Fremde übergehen: so geschieht die Uebertragung in Gemäßheit der Gesetze und Gebräuche des Orts, wo sie statt findet.

311. Bei gerichtlichem Verkauf von Schiffen müssen die Regeln befolgt werden, die durch das Gesetzbuch von bürgerlicher Prozeß-Ordnung vorgeschrieben sind.

312. Das Eigenthum von Seeschiffen geht durch Verkauf, so innerhalb als außerhalb Landes abgeschlossen, nur mit den Lasten und vorbehältlich der in Art. **313**, **314** und **315** bezeichneten Vorrechte und Rechte über.

313. Die privilegirten Schulden, derentwegen man sich, in dem Fall des vorigen Artikels, an den Ertrag der Seeschiffe halten kann, sind die nachstehenden. Sie sind in folgender Ordnung privilegirt:

1) Das Berg- Hülfs- und Loots-Geld;

2) Die Tonnen- Baken- Feuer- Quarantaine- und andere Hafengelder;

3) Das Wächter- Schiffshüter- und Schiffsarbeiter-Lohn;

4) Die Miethe von Lagerhäusern oder Aufbewahrungplätzen zum Niederlegen des Schiffszubehörs und der Geräthschaften;

5) Der Sold des Schiffers und des Schiffsvolks;

6) Die gelieferten Segel, Taue und andere Schiffsbedürfnisse, und die Kosten von Unterhaltung oder von Ausbesserung des Schiffs und dessen Zubehör.

Die Gelder, welche dem Schiffer vorgeschossen, dargeliehen, oder für ihn bezahlt sind, zum Nutzen und Dienst des Schiffs, so wie ebenfalls der Betrag dessen, was zu zahlen ist, zur Erstattung von Gütern, welche, zur Berichtigung der vorbesagten Schulden, durch den Schiffer haben verkauft werden müssen, und im Fall für das Ganze oder einen Theil solcher Schulden ein Bodmerey-Brief ausgestellt ist, dann der Betrag desselben, mit Hinzurechnung der Bodmerey-Prämie.

Die Schulden hier oben, unter No. 1, 2, 5 und 6 vermerkt, genießen das Vorrecht, im Fall sie zum Behuf der letzten Reise gemacht sind, und zwar:

Die, welche in No. 1 und 2 vorkommen, desgleichen die in der letzten Abtheilung von No. 6, für so weit sie während der Reise gemacht sind;

Die, welche vorkommen in No. 5 und in der ersten Abtheilung von No. 6, für so weit sie gemacht sind, von der Zeit an, wo das Schiff zum Vollbringen der Reise fertig gemacht worden, bis zu der Zeit, wo die Reise für beendigt gehalten wird;

Die Reise wird als beendigt angesehen, ein und zwanzig Tage, nachdem das Schiff am Bestimmungsplatze angekommen ist; oder werden die letzten Waaren oder Güter früher gelöscht, dann nach solcher vollbrachten Entlöschung.

Die Schulden, welche in No. 3 und 4 vorkommen, genießen das Vorrecht, für so weit sie gemacht sind, von dem Tage an, wo das Schiff in den Hafen eingelaufen ist, bis zum Verkaufstage desselben;

7) Die nothwendige Lieferung und Reparatur für das Schiff und dessen Geräthschaften, nicht zu den hier oben in No. 6 vermerkten gehörend, während der drei letzten Jahre, zu rechnen von dem Tage, wo die Reparatur beendigt war;

8) Die Forderung wegen des Baues von dem Schiffe, nebst den Zinsen von den drei letzten Jahren;

9) Bodmerey auf das Schiff, dessen stehendes und laufendes Tauwerk und ferneres Zubehör zur Victualisirung und Ausrüstung des Schiffs, gezeichnet oder ausgestellt vor dessen Abfahrt; die Bodmerey-Prämie nicht darin begriffen.

10) Die Schäden und Zinsen von Abladern wegen nicht, oder nicht gehörig geschehener Auslieferung der durch sie eingeladenen Kaufmannsgüter, und die, welche durch Unredlichkeit oder Verschulden des Schiffers und des Schiffsvolks den Gütern zugefügt sind.

314. Schulden in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet, und welche unter ein und dasselbe Nummer gehören, und in einem und demselben Hafen gemacht sind, haben unter einander ein gleiches Recht; doch wenn Schulden gleicher Art, im Verfolg der Reise, in anderen Häfen oder auch wohl in demselben Hafen, wenn das Schiff ihn

einmal verlassen gehabt hat, und denselben nachher auf's neue hat anlaufen müssen, wiederum aus Noth gemacht worden sind: so sind die späteren Schulden vor den früheren priviligirt.

315. Nach denen in Art. 313 vermerkten Schulden sind noch auf die in jenem Artikel bezeichneten Schiffe privilegirt:

1) Der Betrag der noch unbezahlten Kaufgelder, nebst den Zinsen von den letzten zwei Jahren;
2) Der Inhalt von Pfand- oder Verbandbriefen auf das Schiff für gewöhnliche Schulden mit gleichen Zinsen, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Schiff sich im Besitz des Gläubigers oder in dem eines Dritten befindet.

Die in diesem Artikel vermerkten Schulden, sollen nur privilegirt seyn, in so fern sie durch eine Urkunde bedungen sind, die ein bestimmtes Datum hat, und in das in Art. 309 bezeichnete Register eingeschrieben ist.

Der Tag der Einschreibung bestimmt den Rang dieser privilegirten Schulden.

316. Das durch den vorhergehenden Artikel bewilligte Vorrecht geht verlohren, wenn das Schiff, nachdem es an einen Andern übergegangen ist, ohne Protest von privilegirten Gläubigern, auf den Namen und für Rechnung des neuen Eigners während sechszig Tage, nachdem das Schiff in See ausgelaufen war, gefahren hat.

Ein solcher Protest ist allein dem Gläubiger von Nutzen, in dessen Namen er erhoben ist.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf den in Art. 310 angeführten Verkauf im Auslande, in welchem Falle die Lasten, Privilegien und Rechte in Bestand bleiben.

317. Bei gerichtlichem Verkaufe sind die Gerichtskosten vor allen andern Schulden privilegirt.

318. Im Fall von Fallissement oder offenbarem Unvermögen des Eigners eines Schiffes, sind alle zu Lasten des Schiffes laufenden Forderungen und Schulden vor den übrigen Gläubigern der Masse auf den Ertrag des Schiffes privilegirt; doch erstreckt sich der Vorrang nicht auf die Assekuranz-Gelder.

319. Der Verkäufer eines Schiffes ist gehalten, vermittelst einer durch ihn gezeichneten Liste, dem Käufer alle privilegirten Schulden aufzugeben.

Zweiter Titel.

Von Eignern, Mitrhedern und Buchhaltern von Schiffen.

320. Wenn zwei oder mehr Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zu gemeinschaftlichem Nutzen verwenden: so entsteht daraus eine Rhederey, deren Angelegenheiten durch die Mehrheit der Stimmen, in Verhältniß zu eines jeden Antheil, unter den sämtlichen Rhedern geordnet werden.

Der kleinste Antheil wird für eine Stimme gerechnet, und sodann die Zahl von eines jeden Stimmen danach bestimmt, wie viele Mal er Besitzer des kleinsten Antheils ist.

321 Der Eigner eines Schiffes oder die Mitrheder, jeder in Verhältniß zu seinem Antheil, stehen für die Handlungen und Verbindlichkeiten des Schiffers ein, in allem, was auf das Schiff und die Unternehmung Bezug hat.

Diese Verantwortlichkeit endigt durch den Abstand des Schiffes und der, aus der Unternehmung, worauf die Handlungen und Verbindlichkeiten sich beziehen, mit dem Schiffe verdienten und noch zu verdienenden Frachtgelder.

Ein solcher Abstand geschieht durch eine Erklärung mittelst notarieller Acte.

Jeder Mitrheder wird seiner Verantwortlichkeit entschlagen durch einen gleichen, in oben erwähnter Form abgefaßten Abstand seines Antheils.

Wenn die Eigner oder Mitrheder ihr Interesse in dem Schiffe oder in den Frachtgeldern haben versichern lassen: so ist ihre Forderung an den Versicherer nicht in diesem Abstand begriffen.

322. Der Eigner eines Schiffes oder jeder Mitrheder, in Verhältniß zu seinem Antheil, ist nichts desto weniger persönlich verbunden für alle Reparaturen und andere Ausgaben, die zum Behufe des Schiffs in seinem besondern Auftrage, oder in dem der Rhederey gemacht sind.

323 Jeder Mitrheder ist verpflichtet, in Verhältniß zu seinem Antheil, welcher dafür verbunden und verhaftet ist, zu der Ausrüstung des Schiffes beizutragen.

324. Wenn ein Schiff in einem Nothhafen liegt, um ausgebessert zu werden, und die Mehrheit der Mitrheder sich für die Reparatur erklärt: so ist die Minderheit gehalten, dem beizustimmen, oder ihre Antheile an die Mehrheit abzustehen; und diese muß die Antheile zu dem Preise annehmen, worauf Sachverständige sie schätzen werden.

325. Beschließt die Mehrheit der Rhederey ihre Auflösung und den Verkauf des Schiffes: so ist die Minderheit dadurch verbunden. Der Verkauf muß öffentlich geschehen; es sey denn, daß es einmüthig durch die Rhederey anders bestimmt worden.

Es kann jedoch keine Rhederey während einer angetretenen Reise aufgelöset werden.

326. Niemand als ein Mitrheder kann zum Buchhalter der Rhederey ernannt werden; es müßte denn mit Zustimmung sämtlicher Rheder geschehen.

Der Buchhalter kann nach Gutdünken entlassen werden.

327. Der Buchhalter stellt die ganze Rhederey vor, und kann sowohl in als außerhalb Gerichts für dieselbe handeln, in so weit dieses Vermögen durch dies Gesetzbuch, oder durch besondere und ausdrückliche Bedingungen in dem Rhederey-Contrakt oder sogenannten Rheder-Zettel unter keine Bestimmung gebracht ist.

328. Er stellt den Schiffer an, und entläßt denselben nach Gutdünken.

Ist der Schiffer aus gesetzlichen Gründen entlassen, so hat er kein Recht auf Entschädigung.

Hat die Entlassung ohne gesetzliche Gründe, vor Anfang der Reise, statt gefunden: so kömmt dem Schiffer Tagelohn zu für die Zeit, wo er in Dienst gewesen; doch ist die Entlassung während der Reise geschehen, so ist der volle Lohn zu zahlen, mit den Kosten der Rückreise; es müßte denn dieses alles durch schriftliche Uebereinkunft anders bedungen seyn.

Dieselben Bestimmungen sind anwendbar auf den Eigner und die Rhederey des Schiffes.

329. Der entlassene Schiffer, welcher Mitrheder des Schiffes ist, hat das Recht, der Rhederey seinen Antheil in dem Schiffe abzustehen, gegen Zahlung des durch Sachverständige zu bestimmenden Werths.

330. Der Buchhalter hat die vollkommene Verfügung über alles, was zur Unterhaltung des Schiffs, der Ausrüstung und Versehung mit Lebensmitteln, oder Beladung desselben erfordert wird.

331. Zu jeder neuen Reise oder neuen Befrachtung hat der Buchhalter die Zustimmung der Mitrheder, oder der Mehrheit derselben, nöthig; es müßte ihm denn durch den Rheder-Zettel eine ausgedehntere Gewalt in dieser Hinsicht ausdrücklich zugestanden seyn.

332. Er ist den Mitrhedern verantwortlich für alle Kosten, Schäden und Zinsen, die dieselben durch sein Ver-

schulden oder seine Unredlichkeit erleiden mögen; behufs der Erstattung derselben ist sein Antheil in dem Schiffe durch Vorrecht verbunden.

333. Ohne ausdrücklichen Auftrag von allen Mitrhedern ist er unbefugt, das Schiff versichern zu lassen.

334. Er ist verpflichtet, die Ausbesserungskosten, welche während der Reise verwendet seyn mögen, versichern zu lassen, für so weit der Schiffer für den Betrag dieser Kosten kein Geld auf Bodmerey aufgenommen hat.

335. Er verbindet durch seine Handlnngen und eingegangenen Verbindlichkeiten alle Mitrheder, in Verhältniß zu deren Antheilen; doch sind diese befugt, ihren Antheil in dem Schiffe und in den, aus der Unternehmung, worauf die Handlungen und Verbindlichkeiten Bezug haben, verdienten und noch zu verdienenden Frachtgeldern auf die in Art. 321, bezeichnete Weise abzustehen, ohne zu einem Mehreren gehalten zu seyn.

336. Wenn der Buchhalter, in besonderem Auftrage, oder mit Vorwissen der Rhederey einige Reparaturen machen läßt, oder einige Handlungen verrichtet: so sind alle Rheder dafür persönlich verbunden, in Verhältniß zu ihren Antheilen.

Allgemeine in dem Rheder-Zettel enthaltene Ausdrücke werden nicht als ein besonderer Auftrag oder als Vorwissen angesehen.

337 Er ist verpflichtet, jedem Mitrheder, auf dessen Verlangen, Kenntniß und Aufklärung über alle Sachen und Verhältnisse zu geben, die das Schiff, die Reise und die Ausrüstung betreffen; desgleichen ihnen alle Bücher, Briefe und Papiere und alles, was zu seiner Verwaltung gehört, einsehen zu lassen.

338. Er ist verpflichtet, nach Beendigung einer jeden Reise, allen Mitrhedern, auch auf Verlangen eines jeden derselben, gehörige Rechnung und Verantwortung von seiner

geführten Verwaltung abzulegen, sowohl darüber, was den ganzen Zustand des Schiffs und der Rhederey, als was die beendigte Reise betrifft, mit Vorlegung aller darauf bezüglichen Beweisstücke, und sofortiger Auskehrung und Bezahlung dessen, was der Rhederey zukömmt.

339. Jeder Mitrheder ist dagegen verpflichtet, beim Aufstellen und Abschließen dieser Rechnung Hülfe zu leisten, und seinen Antheil zu dem etwanigen Guthaben des Buchhalters zu entrichten.

340. Die Gutheißung dieser Rechnung und Verantwortung durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

Dritter Titel.

Von dem Schiffer.

Der Schiffer ist mit der Führung des Schiffes beauftragt, entweder gegen einen bedungenen Lohn, oder einen Antheil im Gewinn oder in der Fracht.

342. Wenn einer oder mehrere von den Rhedern, nach geschehener gehöriger Aufforderung, mit dem Beitrage ihres Antheils zu den nöthigen Ausrüstungskosten in Rückstand bleiben: so ist der Schiffer befugt, vier und zwanzig Stunden nach der geschehenen Aufforderung, desgleichen auf erhaltene Autorisation des Arrondissements-Gerichts, für ihre Rechnung Geld auf ihren Antheil im Schiffe, selbst auf Bodmerey, aufzunehmen.

343. Der Schiffer besorgt die Zusammensetzung der Equipage und erwählt die Schiffsoffiziere und Schiffsleute, unter Berathung mit dem Eigner oder dem Buchhalter der Rhederey, wenn er sich an ihrem Wohnorte befindet.

344. Ohne gesetzliche Gründe darf der Schiffer, während der Reise, keine Offiziere oder Schiffsleute des Dienstes entlassen.

345. Er ist verpflichtet, allen möglichen Fleiß, Sorgfalt und verständiges Benehmen anzuwenden, und dem Eigner oder der Rhederey alle Kosten, Schäden und Zinsen zu vergüten, die er in der Ausübung seines Amts durch Unredlichkeit oder Schuld verursacht hat.

Er muß für allen Schaden einstehen, der den zu trasportirenden Gütern zugestoßen, ausgenommen solchen Schaden, der aus Mangelhaftigkeit des Guts selbst, durch unwiderstehliche Gewalt, oder durch die Schuld oder Nachlässigkeit des Absenders entstanden ist.

346. Er ist verantwortlich für alle Folgen von unrechter oder unpassender Stauung und Stellung der Güter in das Schiff.

347. Der Schiffer ist, bevor er Ladung zu einer ausländischen Reise einnimmt, auf Verlangen eines jeden Betheiligten gehalten, auf dessen Kosten, sein Schiff durch sachverständige beeidigte, dazu bestellte, oder durch das Arrondissements-Gericht, und wenn an dem Orte, wo das Schiff liegt, keines vorhanden, durch den Kantonsrichter zu ernennende Personen untersuchen zu lassen, ob selbiges mit allem Nöthigen versehen sey, und zum Behuf der zu machenden Reise für tüchtig gehalten werde.

348. Der Schiffer ist verantwortlich für allen Schaden, welcher den durch ihn, ohne schriftliche Einwilligung des Abladers, auf das Oberverdeck geladenen Gütern zustoßen mag.

349. Unbeschadet der persönlichen Verantwortlichkeit des Schiffers gegen die Ablader, ist, im Fall von Schaden an der Ladung, durch dessen Unredlichkeit oder Verschulden verursacht, das Schiff mit den, auf der Reise verdienten, Frachtgeldern den Abladern verbunden; die Eigner oder die Rheder haben, in dieser Hinsicht, ihr Anspruchrecht an den Schiffer.

350. Der Schiffer ist gehalten, von allen Gütern,

welche in das Schiff geladen werden, Empfangscheine zu zeichnen oder durch den Steuermann zeichnen zu lassen, mit specificirter Angabe von Zahl, Merken und Nummern; diese Scheine werden gegen die Connossemente eingewechselt.

351. Er ladet keine Güter, wovon die Mangelhaftigkeit, Beschädigung, oder schlechte Beschaffenheit der Emballage sichtbar ist, außer mit Bemerkung der schlechten oder mangelhaften Beschaffenheit derselben in den Empfangscheinen und Connossementen; indem es ohne diese Bemerkung dafür gehalten wird, daß die Güter in einem äußerlich sichtbar guten und wohl conditionirten Zustande abgeladen gewesen sind.

352. Der Schiffer darf keine Kaufmannsgüter für seine eigene Rechnung in das Schiff laden, ohne Fracht dafür zu zahlen, und ohne dazu von dem Eigner oder Buchhalter und, falls das ganze Schiff befrachtet ist, von den Befrachtern Erlaubniß erhalten zu haben; es sey denn, daß er dazu im ersten Falle durch die Bedingungen, unter denen er seinen Dienst angenommen, oder im letzten durch die Chartepartie ermächtigt wäre.

353. Der Schiffer, der auf gemeinschaftlichen Gewinn an der Ladung fährt, darf für seine besondere Rechnung keine Kaufmannsgüter in das Schiff laden; es müßte denn das Gegentheil bedungen seyn.

Bei Uebertretung dieses Verbots werden die Kaufmannsgüter, die durch den Schiffer für seine besondere Rechnung eingeladen sind, zum Besten der andern bei der Ladung Betheiligten für verwirkt erklärt; unbeschadet der Vergütung der dadurch verursachten größeren Kosten, Schaden und Zinsen.

354. Er ist verpflichtet, nachdem er mit allem Nöthigen versehen, und zum Abgehen fertig ist, die Reise, wozu er sich verbunden hat, unverweilt bei der ersten gün-

stigen Gelegenheit anzutreten und zu vollbringen.

355. Er darf auch die Reise nicht wegen Krankheit einiger der Offiziere oder Schiffsleute aussetzen, sondern ist gehalten, sofort ihre Stelle durch andere auszufüllen.

356. Der Schiffer, welcher zu der Zeit, wo das Schiff abgehen könnte und müßte, so krank ist, daß er das Schiff nicht führen kann, ist gehalten, einen andern Schiffer in seine Stelle einzusetzen, oder den Steuermann darein eintreten zu lassen, falls letzteres ohne Gefahr für Schiff und Ladung geschehen kann. Befindet sich der Eigner oder der Buchhalter am Abgangsorte, so soll die Ablösung nicht anders, als mit seiner Zustimmung geschehen können.

357. Der Schiffer muß am Bord des Schiffes haben:

1) Den Brief von Uebertragung oder Beweis von Eigenthum des Schiffs, oder doch eine legalisirte authentische Abschrift davon;
2) Den Seebrief;
3) Den türkischen Paß, wenn die Beschaffenheit der Reise solches erfordert;
4) Die Musterrolle;
5) Das Manifest;
6) Die Connossemente und die Chartepartien;
7) Das Handels-Gesetzbuch.

358. Der Schiffer ist verpflichtet, ein Tageregister oder Journal zu führen, welches enthalten muß:

1) Die tägliche Beschaffenheit von Wetter und Wind;
2) Die täglichen Fortschritte oder Rückschritte des Schiffs;
3) Die Länge und die Breite, wo selbiges sich jeden Tag befindet;

4) Alle Unfälle, die Schiff und Ladung zustoßen, und deren Ursachen;

5) Die Beschaffenheit, so viel wie möglich, von dem durch Unfälle, oder Kappen und Schneiden verlornen Gegenständen;

6) Die Curse, die er gehalten hat, mit den Gründen der freiwilligen oder gezwungenen Abweichung von denselben;

7) Alle im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;

8) Die Abdankung von Schiffsoffizieren und anderen Schiffsleuten, und die Gründe dazu;

9) Die Einnahme und Ausgabe in Bezug auf das Schiff und die Ladung und, im Allgemeinen, alles, was Schiff und Ladung betrifft, und dienen kann bei Ablegung von Rechnung und Verantwortung, und um Forderungen zu machen oder abzuwenden.

359. Dieses Tageregister oder Journal soll, soweit Wetter und Wind es zulassen, täglich beigeschrieben, datirt und durch den Schiffer und den Steuermann unterzeichnet werden.

360. Der Schiffer ist verpflichtet, während der Reise, so oft sich die Gelegenheit dazu darbietet, von seinen und des Schiffes Begegnissen dem Eigner oder dem Buchhalter Kenntniß zu geben.

361. Er ist verpflichtet, sich persönlich auf seinem Schiffe zu befinden, von dem Augenblick an, wo er die Reise beginnt, bis dahin, daß er mit dem Schiffe auf guter Reede, oder in sicherm Hafen, angekommen seyn wird.

362. In welcher Gefahr es auch sey, so darf der Schiffer das Schiff, während der Reise, nicht verlassen, ohne den Rath von den vornehmsten der Schiffsbesatzung eingeholt zu haben. In solchem Falle ist er vor allen

Dingen verpflichtet, für die Erhaltung seines Journals und fernerer Schiffspapiere, des Geldes und, so viel möglich, der kostbarsten Güter der Ladung zu sorgen; bei Strafe, dafür persönlich verantwortlich zu seyn.

Wenn die geretteten oder die an Bord gebliebenen Güter, durch einen unvorhergesehenen Zufall, ohne seine Schuld, verloren gegangen oder geraubt sind: so haftet er nicht für dieselben.

363. Er ist verpflichtet, überall, wo das Gesetz, die Gewohnheit, oder die Vorsicht solches gebietet, sich der nöthigen Lootsen zu bedienen.

364. Der Schiffer, welcher nach angetretener Reise erfährt, daß die Flagge unfrei geworden, ist gehalten, in den ersten neutralen Hafen einzulaufen, und daselbst liegen zu bleiben, bis das Hinderniß aufgehört hat, oder er mit Convoi oder auf eine andre sichere Weise abgehen kann, oder bis er bestimmte Befehle zur Abfahrt, sowohl von dem Eigner oder dem Buchhalter des Schiffs, als von den Interessenten der Ladung wird erhalten haben.

365. Im Fall von Aufbringung, Anhaltung und Aufhaltung des Schiffs, ist er verpflichtet, dasselbe nebst der Ladung zu reclamiren; und er ist gehalten, sofort und auf jede paßliche Weise, sowohl dem Eigner oder dem Buchhalter, als den Abladern oder Consignatarien seiner im Schiffe befindlichen Ladung, Bericht von dem Zustande seines Schiffes und seiner Ladung zu geben.

Er ist inzwischen verpflichtet, zur Erhaltung von Schiff und Ladung, die vorläufigen und allernothwendigsten Verfügungen zu treffen, welche keinen Aufschub leiden können.

366. In dem im vorhergehendenden Artikel erwähnten Falle, ist der Beschluß der Mehrheit der Rhederey entscheidend und für die Minderheit verbindend.

Würde jedoch die Mehrheit beschließen, die Sache

aufzugeben: so steht es der Minderheit frei, für eigene Rechnung ihr Recht geltend zu machen; die Mehrheit muß aber zu den Kosten der Reclam Beitrag leisten, für soweit sie durch den günstigen Erfolg derselben Nutzen hat.

367. Bei allen Begebenheiten von Wichtigkeit, als beim unter Segel gehen, Wegkappen von Ankern oder Masten, Werfen von Gütern, Annehmen von Beistand oder Lichterfahrzeugen, Einlaufen in einen Nothhafen, auf den Strand setzen des Schiffs und was dergleichen mehr sey, ist der Schiffer gehalten, sich mit seinen Rhedern, Abladern oder deren Bevollmächtigten, wenn diese gegenwärtig sind, und in jedem Fall mit seinen Offizieren und den vornehmsten seiner Schiffsmannschaft zu berathen.

Sind die Meinungen verschieden, so wird die des Schiffers befolgt.

368. Müssen einige Güter geworfen werden, so ist der Schiffer verpflichtet, dazu, in soweit er sie erreichen kann, vorzugsweise solche zu nehmen, die am entbehrlichsten, am schwersten von Gewicht und am geringsten von Werth sind, und sodann die Kaufmannsgüter vom ersten Verdeck, nach seiner Wahl, und nach Berathung mit den vornehmsten des Schiffsvolks.

Der Schiffer ist verpflichtet, sobald sich dazu Gelegenheit findet, über die gehaltene Berathung eine Schrift aufzusetzen.

Diese Schrift muß enthalten:

Die Gründe, weshalb man den Seewurf beschlossen hat;

Die Angabe der geworfenen oder beschädigten Güter;

Die Zeichnung derjenigen, die zur Berathung gezogen worden, oder die durch sie gegen die Zeichnung angeführten Gründe.

Diese Schrift wird in das Schiffsjournal übertragen.

369. Der Schiffer ist gehalten, baldmöglichst nach

seiner Ankunft in dem ersten Hafen, in den das Schiff einläuft, die Wahrheit von dem, was vorgefallen und in der erwähnten Schrift enthalten ist, nachdem selbige in das Journal übertragen worden, eidlich zu bestärken, vor der durch Art. 380 bezeichneten Behörde.

370. Der Schiffer ist gehalten, im Fall der Hafen, wohin das Schiff bestimmt ist, blokirt wird, in so fern er keinen dem widersprechenden Auftrag hat, sich nach einem der nächsten Häfen derselben Macht zu begeben, wo es ihm erlaubt seyn mag, einzulaufen.

Die Bestimmung von Art. 365, mit Ausnahme der Verpflichtung zum Reclamiren, ist auf diesen Artikel anwendbar.

371. Befindet sich der Schiffer an dem Wohnorte des Eigners oder der Mitrheder des Schiffes, derselben Bevollmächtigten oder Correspondenten: so darf er, ohne ihre besondere Zustimmung, das Schiff nicht verzimmern lassen, keine Segel, Taue, oder andere Gegenstände für das Schiff kaufen, noch zu dem Ende Geld auf das Schiff aufnehmen, noch dasselbe verfrachten oder vermiethen.

372. Ist während der Reise eine Nothwendigkeit vorhanden, das Schiff zu verzimmern, Segel, Taue, oder anderes Schiffszubehör, oder Lebensmittel anzukaufen, oder andern dringenden Bedürfnissen abzuhelfen, und erlauben die Umstände oder die Entfernung des Wohnorts des Eigners des Schiffs oder der Ladung es nicht, ihre desfalsigen Befehle abzuwarten: so darf der Schiffer, nachdem er, zum Beweise solcher Nothwendigkeit, eine Erklärung durch die vornehmsten des Schiffsvolks hat zeichnen lassen, und nach erhaltener Autorisation von dem Niederländischen Consul, oder da, wo dieser nicht vorhanden, von der Ortsobrigkeit, eine solche Verzimmerung, Ankauf, oder Ausgaben vornehmen.

Wenn es ihm dazu an dem nöthigen Gelde mangelt, und er sich außer Stande befindet, solches dadurch zu erhalten, daß er Wechsel auf den Buchhalter oder die Eigner des Schiffes abgiebt: so ist es ihm erlaubt, unter der hier oben erwähnten Autorisation, vermittelst Bodmerey, Geld auf das Schiff und Zubehör und, nöthigen Falls, auf die Ladung aufzunehmen, oder im Fall diese Aufnehmung gänzlich oder theilweise unausführbar befunden würde, sodann Kaufmannsgüter, zum Belauf der benöthigten Summe zu verkaufen.

373. Bei behaltener Ankunft des Schiffes am Bestimmungsplatze, sollen die verkauften Güter berechnet werden nach dem Marktpreise, den Güter von gleicher Art und von gleicher Qualität am Bestimmungsplatze des Schiffs zur Zeit von dessen Ankunft gelten.

Wäre der Marktpreis geringer, als der Preis, wozu die Güter verkauft sind: so soll der Nutzen den Eignern der Kaufmannsgüter zu Gute kommen.

Kann das Schiff den Bestimmungsplatz nicht erreichen, so soll der Preis, wozu die Güter verkauft sind, zur Grundlage genommen werden.

374. Bei eintretendem Mangel an Lebensmitteln während der Reise, darf der Schiffer, nachdem er die Meinung der vornehmsten des Schiffsvolks eingeholt hat, diejenigen, welche noch mit Lebensmitteln versehen sind, zwingen, dieselben, gegen Bezahlung des Werths, zum allgemeinen Besten herzugeben.

375. Der Schiffer, der, ohne durch die Noth dazu gezwungen zu seyn, Geld auf das Schiff, dessen Zubehör, oder auf die Lebensmittel aufgenommen hat; der Kaufmannsgüter oder Lebensmittel verkauft oder verpfändet hat; oder der erdichteten Schaden oder Ausgaben in Rechnung gebracht hat, ist den Betheiligten deshalb verantwortlich.

Er ist persönlich gehalten, das aufgenommene Geld zurück zu geben, oder den Werth der Güter zu entrichten; außerdem kann er zu Strafe gezogen werden, wenn Gründe dazu vorhanden sind.

376. Jeder Verkauf des Schiffes durch den Schiffer, ohne eine besondere Vollmacht von dem Eigner oder den Mitrhedern, mit Ausnahme des Falls von gesetzlich erwiesener See-Untüchtigkeit, ist nichtig und von Unwerth, und der Schiffer außerdem persönlich zu Schadenvergütung gehalten; unbeschadet der zu Strafe-Ziehung, wenn Gründe dazu vorhanden sind.

377. Vor der Abfahrt aus einem Nothhafen, oder vor dem Antritt der Rückreise nach diesem Lande, ist der Schiffer gehalten, dem Eigner oder dem Buchhalter der Rhederey, oder deren Bevollmächtigten eine durch ihn gezeichnete Rechnung zu senden, enthaltend eine Angabe der Ladung und des Preises der durch ihn für Rechnung der Rhederey eingeladenen Kaufmannsgüter; ferner über den Betrag der besorgten Verzimmerung und der durch ihn angeliehenen Gelder, so wie auch über die Namen und Wohnorte der Darleiher.

378. Er ist befugt, ehe er die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Reise antritt, für den Belauf der in sein Schiff für Schiffsrechnung geladenen Güter, oder für die Forderung wegen Auslagen, die er für Rechnung des Schiffs gemacht hat, Versicherung zu nehmen; unter der Bedingung, daß er davon, bei Einsendung der Rechnung, dem Eigner oder dem Buchhalter Anzeige mache.

379. Jeder Schiffer ist gehalten, spätestens binnen drei Mal vier und zwanzig Stunden nach seiner Ankunft in einem Hafen, sein Journal vorzulegen und eine Verklarung über seine Reise abzulegen, enthaltend:

1) Den Ort und die Zeit seines Abgangs;

2) Den Curs, den er gehalten hat;

3) Die Gefahren, die er gelaufen hat, die Unregelmäßigkeiten, welche an Bord vorgefallen, und die andern merkwürdigen Begebenheiten seiner Reise.

380. Die Vorlegung geschieht und die Verklarung wird abgelegt:

In einem fremden, ausländischen Hafen, vor dem Niederländischen Consul, oder, wenn sich alda keiner befindet, vor der dazu befugten Behörde;

In einem Hafen des Königreichs der Niederlande oder der Colonien des Staats, im ersten Falle vor dem Kantonsrichter, und im zweiten Falle vor der dazu befugten Behörde.

381. Der Schiffer ist gehalten, bei dem Ablegen dieser Verklarung, wo solches auch geschehen möge, durch denjenigen, vor dem sie gemacht worden, das Exhibitum in sein Tageregister oder Journal setzen zu lassen, welches Tageregister oder Journal er gehalten ist, den Betheiligten zu jeder Zeit vorzuzeigen, und sie davon Abschrift oder Auszug nehmen zu lassen.

382. In allen Fällen, wo der Schiffer für Zahl, Maaß, oder Gewicht einsteht, oder anderweitig dabei betheiligt ist, kann er fordern, daß das Zählen, Messen, oder Wägen bei der Entlöschung geschehe.

383. Der Schiffer ist, im Fall von Schiffbruch, Einlaufen in einen Nothhafen, oder bei statt gefundenem Schaden gehalten, darüber mit allen anwesenden Offizieren und Schiffsleuten, innerhalb 24 Stunden, an dem Ort, wo sie zuerst ankommen, und vor denen in Art. 380 bezeichneten öffentlichen Behörden Verklarung abzulegen.

384. Alle Verklarungen, welche zum Beweise von erlittenen Verlüsten, Unfällen, Schäden, oder von irgend einer Forderung, wie sie auch heißen möge, dienen sollen, müssen durch diejenigen, die sie abgelegt haben, mit Eide bestärkt seyn oder werden, vor der dazu befugten Behörde,

die dem Schiffer, den Offizieren und Schiffsleuten, und selbst den Passagieren über die Thatsachen und Umstände Fragen vorlegen kann.

Der Gegenbeweis wird allen Betheiligten freigelassen.

385. Die Bestimmungen von Art. 411, von der ersten Abtheilung von Art. 412, von Art. 415 und 416, sind auch auf den Schiffer anwendbar, in so weit die alda erwähnten Begebenheiten ohne sein Zuthun statt gefunden haben.

386. Die Bestimmungen von Art. 413, 414, 418, 419, desgleichen die von Art. 423 bis und mit Art. 435 sind ebenfalls auf den Schiffer anwendbar.

387. Nach Beendigung einer jeden Reise ist der Schiffer gehalten, dem Eigner oder dem Buchhalter der Rhederey des Schiffs gehörige Rechnung und Verantwortung wegen seines Betragens und Commandos auf dem Schiffe und über dasselbe und die Ladung abzulegen, und dabei gegen eine Bescheinigung alle Journale, Bücher, Papiere und Gelder, welche einigermaaßen Bezug auf die Rechnung haben, auszuliefern.

388. Der Eigner oder der Buchhalter der Rhederey ist verpflichtet, diese Rechnung und Verantwortung sofort nachzusehn, sie bei Richtigbefinden abzuschließen, und dem Schiffer ohne Verzug sein etwaniges Guthaben auszuzahlen.

389. Wenn Streit über diese Rechnung entsteht, ist der Eigner oder Buchhalter gehalten, die bedungene Heuer oder Gage des Schiffers vorläufig an denselben, gegen Bürgschaft für die Zurückgabe, auszuzahlen, und die eingelieferten Tageregister oder Journale, Bücher und Papiere, zum Gebrauch aller Parteien, nach der Kanzlei des Arrondissements-Gerichts zu besorgen.

390. Hat der Schiffer Antheil in dem Gewinn bedungen, so muß er sich in Betreff von dessen Auszahlung nach

denen über Handels-Gesellschaften statt findenden Vorschriften des Rechts richten.

391. Das Schiff, mit dessen Geräthschaften und Zubehör und den verdienten Frachtgeldern, ist dem Schiffer für seine Heuer, Gage und Monatsgelder, so wie auch für seine Entschädigung und Reisegelder, durch Vorrecht verbunden.

392. Ist der Schiffer Miteigner oder Mitrheder von dem Schiffe, so ist dessen Antheil, nebst dem Gewinn, der auf diesen Antheil fällt, durch Vorrecht der Rhederey für das, was er derselben schuldig ist, verbunden.

393. Der Schiffer, welcher allein Eigner des Schiffes ist, ist gegen die Ablader oder Befrachter zu allen Verpflichtungen gehalten, welche in Betreff von Schiffern und Schiffseignern vorgeschrieben sind.

Vierter Titel.

Vom Heuern von Schiffsoffizieren und Schiffsleuten und deren Rechten und Pflichten.

394. Der Contract zwischen dem Schiffer nnd den Schiffsoffizieren und Schiffsleuten besteht von Seiten der Offiziere, Matrosen oder Schiffsleute in der Verheurung ihres Dienstes, um, jeder in seinem Fache, gegen einen bedungenen Lohn, eine oder mehrere Seereisen zu machen, und von Seiten des Schiffers in einer Verpflichtung, für diesen Dienst das zu zahlen, was in Folge von Bedingung oder kraft des Gesetzes dafür zu entrichten ist.

395. Die Art der Verbindlichkeiten zwischen dem Schiffer und den Offizieren und dem Schiffsvolk wird durch die Musterrolle bewiesen.

Wenn keine Musterrolle vorhanden, werden alle anderen gesetzlichen Beweismittel zugelassen.

396. Das Mustern geschieht vor dem durch die be-

fugte Behörde dazu bestellten Beamten. Derselbe richtet sich beim Anfertigen der Musterrollen nach den Vorschriften des folgenden Artikels, und genießt den ihm durch die Reglemente zuerkannten Lohn.

397. Die Musterrolle muß enthalten:

1) Die Namen des Schiffes, des Schiffers, der Schiffsoffiziere und des Schiffsvolks;
2) Den Ort, wo die Reise anfängt, den, wohin das Schiff bestimmt ist, und den, wohin es zurückkehren muß;
3) Die bedungene Gage, und ob selbige bei der Reise oder monatweise verdient wird;
4) Das zugesagte oder empfangene Handgeld;
5) Die Verpflichtung eines jeden Mitglieds der Equipage, zu der durch den Schiffer bestimmten Zeit mit seinen Sachen an Bord zu kommen, und ferner, sowohl im Inlande, als im Auslande nicht ohne Erlaubniß des Schiffers außerhalb des Schiffes zu übernachten; desgleichen seine Sachen nicht wieder von Bord zu holen, ohne daß selbige durch den Schiffer oder den Steuermann untersucht worden;
6) Die Erklärung des Steuermanns, daß er vorher entweder schon, oder nicht nach dem Bestimmungsplatze als Offizier gefahren habe;
7) Das Vermögen des Schiffers, jedes Mitglied der Equipage, welches sich zu einem Posten verheuert hat, wozu es unfähig ist, abdanken und, vor seiner Abfahrt, ohne Gage an Land setzen zu können; und falls diese Unfähigkeit erst nach Abgang des Schiffs entdeckt wird, einer solchen Person sodann den Posten und die Gage zu bestimmen, welche der Schiffer für angemessen halten wird;
8) Die genaue Beschreibung der Nahrungsmittel

oder sogenannten Ration, welche, bei gewöhnlichen Verhältnissen, an jeden Mann wöchentlich gereicht werden muß;

9) Die Verpflichtung, dem Schiffer und den Offizieren, jedem in seiner Qualität, ohne Widerrede zu gehorchen, und sich des Trunks und der Schlägerei zu enthalten;

10) Die buchstäbliche Einfügung des Inhalts von Art. 404, 423, 442, 443, 444 und 446 dieses Gesetzbuchs;

11) Die Bestimmung, daß der, welcher desertirt und das Schiff vor der Abdankung verläßt, seinen zu gut habenden Lohn verwirkt;

12) Die Verpflichtnng des Steuermanns, für gehörige Stauung und Stellung der einzuladenden Güter zu sorgen, bei Strafe von Schadenersatz;

13) Die Verpflichtung des Steuermanns, Tag und Nacht an Bord zu bleiben, so lange sich Kaufmannsgüter im Schiffe befinden, und für den Verschluß, besonders des Nachts, Sorge zu tragen;

14) Die Verpflichtung der Offiziere und Schiffsleute, sich geziemend, und den Regeln der guten Ordnung gemäß zu betragen, sowohl hinsichtlich des öffentlichen Gottesdienstes, als auch bei allen andern Gelegenheiten;

15) Die allgemeine Verpflichtung, außerdem dem nachzukommen, was weiter im Handelsgesetzbuche verordnet ist;

16) Endlich alles, worüber Parteien ferner unter sich übereingekommen sind.

398. Ein Schiffer der mit seinem Schiffe abgefahren ist, ohne daß in den Fällen, wo solches erfordert wird, die Musterrolle zuvor angefertigt und gezeichnet worden, soll, zu Gunsten des Eigners oder der Rhederey, 100 Gul-

den verwirken, der Steuermann 50 Gulden und die übrigen Schiffsleute eines Monats Gage.

399. Die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen dem Schiffer und den Offizieren und Schiffsleuten beginnen von dem Augenblick an, wo die Musterung geschehen ist.

400. Nach geschehener Musterung sind die Schiffsoffiziere und die Schiffsleute gehalten, auf Befehl des Schiffers an Bord zu kommen, das Schiff in Ordnung zu bringen und zu beladen.

401. Niemand von dem Schiffsvolk darf sich von Bord entfernen, ohne Erlaubniß des Schiffers oder von dessen Stellvertreter.

402. Der Schiffer oder, wer ihn vertritt, kann die Einwirkung der Ortsbehörde nachsuchen gegen diejenigen, welche sich weigern, an Bord zu kommen, das Schiff ohne Erlaubniß verlassen, und die verheuerte Dienstzeit nicht bis zu Ende ausdienen wollen.

Die daraus entstehenden Kosten können von der Gage der Schuldigen abgezogen werden, unbeschadet deren Verpflichtung zur Erstattung von Kosten, Schaden und Zinsen, wenn dazu Gründe vorhanden sind.

403. Außer dem bedungenen Lohn von seefahrenden Leuten kömmt denselben, während der Zeit, daß sie in Dienst sind, gehörige Beköstigung zu.

404. Alle Schiffsoffiziere und Schiffsleute sind gehalten, dem Schiffer beizustehen, so oft Schiff und Ladung angefallen werden, oder in Unglücksfälle gerathen.

405. Alle Schiffsoffiziere und Schiffsleute, die sich als befahren angeben, können aus dem Grunde in Anspruch genommen werden, zu Ersetzung alles Schadens, der, selbst aus Unkunde, in Ausrichtung ihres Dienstes entsteht.

406. Der Steuermann, der sich nach einem Hafen verheuert, wohin er niemals als Offizier gefahren hat,

ohne solches bei der Musterung zu erklären, oder der fälschlich erklärt hat, dahin in der Eigenschaft gefahren zu haben, verwirkt seine volle Gage und ist, wenn Schaden an Schiff und Ladung durch seine Unkunde verursacht worden, aus dem Grunde zu Vergütung gehalten; außerdem kann er zu Strafe gezogen werden, wenn Gründe dazu vorhanden sind.

407. Wenn der Schiffer außerhalb Landes beschließen würde, nach einem andern Hafen zu segeln: so ist der Steuermann gehalten, wiederum Erklärung zu machen, ehe die Reise durch ihn unternommen wird, bei Strafe derselben Verwirkung, Vergütung und Bestrafung, wie im vorigen Artikel bestimmt worden.

408. Der Steuermann, der in dem, in dem vorhergehenden Artikel vorgesehenen Falle erklärt, daß er niemals nach einem solchen Orte als Offizier gefahren habe, soll dennoch gegen seinen bedungenen Lohn, oder, wenn er bei der Reise angenommen, gegen einen, in Verhältniß zu der Verlängerung und der Art der Reise erhöheten Lohn in Dienst bleiben müssen.

409. Der Schiffer darf in einem solchen Falle, diesen Steuermann des Dienstes nicht anders entlassen, als gegen Auszahlung des vollen bedungenen Lohns und, wenn er monatsweise geheuert ist, gegen Lohn bis zu der Zeit, wo die Reise wahrscheinlich hätte beendigt seyn können.

Außerdem ist er gehalten, dem Steuermann dessen Reisekosten nach dem Orte, wo er angenommen worden, zu vergüten.

Zu solcher Zahlung und Vergütung ist er nicht gehalten, wenn der Steuermann, bei seiner Annahme, dem Schiffer fälschlich erklärt hätte, eine solche Reise zuvor als Offizier gemacht zu haben.

410. Die Schiffsoffiziere oder Schiffsleute dürfen, ohne Fracht zu zahlen und ohne Genehmigung der Eigner

des Schiffs, oder (wenn das ganze Schiff befrachtet ist) ohne die der Befrachter, keine Kaufmannsgüter für ihre Rechnung laden; es müßte denn bei der Dienstannahme, oder durch die Chartepartie anders bedungen seyn.

411. Wenn die Reise, durch Zuthun des Eigners, des Schiffers, oder des Befrachters gänzlich unterbleibt, haben die Offiziere und die Schiffsleute die Wahl, entweder als Entschädigung zu behalten, Alles, was sie auf die Hand empfangen haben, oder, unter Abzug des Empfangenen, eines Monats Sold zu fordern, oder, wenn sie bei der Reise angenommen sind, ein Viertel des bedungenen Lohns.

Auf welche Weise sie auch geheuert sein mögen, so bleiben sie zur Forderung ihres Lohns für die Tage berechtigt, während welcher sie seit der Musterung in Dienst gewesen sind, berechnet nach dem Verhältniß der bedungenen Heuer.

412. Wird die Reise ausgesetzt, nachdem sie bereits einen Anfang genommen hatte: so erhalten sie, außer dem schon verdienten Lohn, zur Entschädigung, das Doppelte von dem im vorigen Artikel Bestimmten und das nöthige Reisegeld nach dem Orte, von wo das Schiff abgefahren war; so zwar, daß der verdiente Lohn und die Entschädigung in keinem Fall mehr ausmachen dürfen, als der Betrag dessen, was sie erhalten hätten, wenn die Reise gänzlich beendigt worden wäre.

Der Betrag des Reisegeldes für Offiziere und Schiffsvolk wird nach dem Verhältniß ihres bedungenen Lohns berechnet, und wenn Streit über die Bestimmung desselben entsteht: so wird dem Niederländischen Consul der Ausspruch darüber anheim gestellt, oder, in Ermanglung desselben, der dazu befugten Behörde in dem Orte, wo das Schiff liegt.

413. Wird, vor Anfang der Reise, der Handel mit

dem Orte, wohin das Schiff bestimmt ist, oder die Ausfuhr der Waaren, wofür dasselbe besonders befrachtet war, verboten, oder ist das Schiff, vor Anfang der Reise, von hoher Hand in Beschlag genommen: so ist der Sold allein zu zahlen für die Zeit, in der die Offiziere und das Schiffsvolk in Dienst gestanden haben, unter Abzug des durch sie auf die Hand Empfangenen.

414. Tritt ein solches Verbot oder eine solche Beschlagnahme ein, nachdem die Reise einen Anfang genommen hatte: so behalten sie ihre volle Gage bis zur Abdankung und erhalten Reisegeld in Folge Bestimmung von Art. 412.

415. Wird die Reise durch Zuthun des Schiffers oder der Befrachter, oder durch das Liegen in einem Nothhafen, oder durch widerrechtliche Aufbringung, oder Anhaltung, oder aus anderen Ursachen, zum Besten und zur Erhaltung von Schiff und Ladung, verlängert: so muß der Sold der Offiziere und Schiffsleute, welche bei der Reise angenommen sind, in Verhältniß zu der Verlängerung erhöhet werden.

416 Sind die Offiziere und Schiffsleute gegen Antheil im Gewinn oder in der Fracht angenommen, so kömmt ihnen keine Vergütung oder Tagelohn zu, wegen des Abbrechens, Ausstellens, oder Verlängerns der Reise durch unwiderstehliche Gewalt verursacht*).

---

*) Die zweite Abtheilung dieses 416ten Artikels wird nur dann verständlich, wenn man annimmt, daß der folgende Satz irrthümlich vorher ausgelassen worden. Derselbe befaßt die zweite Abtheilung von Art. 23 im Entwurf zum Belgisch-Holländischen H. G. Buch und lautet also: „Geschieht das Abbrechen, Ausstellen, oder Verlängern der Reise durch Zuthun der Ablader: so genießt das Schiffsvolk einen Antheil in der Vergütung, die dem Schiffer bewilligt wird.“

A. d. Uebers.

Diese Vergütung wird zwischen den Eignern des Schiffs und dem Schiffsvolk nach demselben Verhältniß vertheilt, welches hinsichtlich der Fracht stattgefunden haben würde.

Entsteht das Abbrechen, Aufschieben, oder Verlängern der Reise durch Zuthun des Schiffers, oder der Schiffseigner: so darf das Schiffsvolk eine gleiche verhältnißmäßige Vergütung von ihnen fordern.

417. Sind die Offiziere und das Schiffsvolk für mehr als eine Reise angenommen: so haben sie, nach Beendigung einer jeden Reise, das Recht, ihren vollen Lohn für die bereits beendigte Reise zu fordern.

418. Die Schiffsoffiziere und Schiffsleute können keine Heuer oder Lohn fordern, wegen der Reise, auf der das Schiff genommen und für gute Prise erklärt worden, oder also strandet und zerbricht, daß Schiff und Güter gänzlich vergehen.

Sie sind inzwischen nicht zur Zurückgabe der ihnen als Handgeld gemachten Vorschüsse gehalten.

419. Die Offiziere und Schiffsleute sind berechtigt, wenn ein Theil von dem Schiffe geborgen ist, die Bezahlung der fälligen Heuern aus dem Ertrage des geborgenen Wracks oder Rests des Schiffes zu fordern.

Ist dies nicht zureichend, oder sind bloß Kaufmannsgüter geborgen: so haftet die verdiente Fracht für solche Heuern.

420. Die Offiziere und Schiffsleute, die auf Antheil in der Fracht angenommen sind, haben allein Anspruch auf die Fracht in Verhältniß zu dem Betrage, den der Schiffer oder Befrachter empfängt*).

421. Auf welche Weise die Offiziere und Schiffsleute auch geheuert seyn mögen, so erhalten sie stets Bezahlung für die Tage, wo sie bei der Bergung des verunglückten Schiffs und Guts thätig gewesen sind.

---

*) Wird wohl Verfrachter heißen sollen. A. d. Uebers.

Besonderer Fleiß, mit gutem Erfolg gekrönt, wird in diesem Falle außergewöhnlich als Bergelohn bezahlt.

422. Außergewöhnlicher Schiffsdienst wird im Tagebuch oder Journal verzeichnet, und kann Recht zu außergewöhnlicher Belohnung geben.

423. Jeder Schiffsmann, der während der Reise krank, oder im Dienst des Schiffes, oder im Gefecht gegen Feinde oder Seeräuber, verwundet oder verstümmelt wird, bleibt im Genuß seiner Heuer, ist berechtigt zu Verpflegung und Heilung, und im Fall von Verstümmelung zu Entschädigung, auf solchem Fuß und auf solche Weise, wie der Richter, bei streitigen Fällen, für angemessen halten wird.

424. Die Kosten, welche für Verpflegung und Heilung aufgewendet werden müssen, und die Entschädigung haben das Schiff und die verdienten Frachtgelder zu tragen, wenn die Krankheit, Verwundung, oder Verstümmelung im Schiffsdienst entstanden oder vorgefallen ist.

Sie werden als Havarie-Grosse über das Schiff, mit den verdienten Frachtgeldern, und über die Ladung vertheilt, wenn ein Gefecht zur Vertheidigung des Schiffs dazu Veranlassung gegeben hat.

425. Wenn der kranke, verwundete, oder verstümmelte Schiffsmann zur Zeit der Abfahrt des Schiffs noch nicht wieder so weit hergestellt ist, daß er ohne Gefahr mitgenommen werden kann: so soll die vorerwähnte Verpflegung und Heilung bis zu seiner Wiederherstellung fortwähren.

Der Schiffer ist gehalten, vor seiner Abfahrt, die besagten Kosten zu bezahlen, oder Vorsorge für die Verpflegung der Kranken oder Verwundeten zu treffen.

426. Der Kranke, Verwundete, oder Verstümmelte hat seinen Lohn zu fordern, nicht allein während der Heilung, sondern auch bis zu dem Tage, wo er wieder an dem Platz hat zurück sein können, von welchem er mit

dem Schiffe abgefahren ist; ferner eine billige Vergütung seiner Reisekosten bis zu dem letztbesagten Orte.

427. In denen, in Artikel 424, 425 und 426 vermerkten Fällen erstrecken sich seine Ansprüche nicht weiter, als auf das Schiff und die verdienten Frachtgelder, oder auf das Schiff und die verdienten Frachtgelder und auf die Ladung.

428. Wenn ein Schiffsoffizier oder anderer Schiffsmann ohne Erlaubniß von Bord gegangen und an Land krank, verwundet, oder verstümmelt worden ist: so hat er die Kosten von Verpflegung und Heilung selbst zu tragen.

429. Die Leiche eines, während der Reise gestorbenen Schiffsmanns muß, nach der Beschlußnahme des Schiffers und auf Kosten des Schiffes, entweder begraben, oder über Bord gesenkt werden.

430. Der Schiffer ist gehalten, für die nachgelassenen Güter eines am Bord seines Schiffs Verstorbenen Sorge zu tragen, und darüber in Gegenwart von zwei Schiffsleuten eine gehörige Beschreibung zu machen, welche durch den Schiffer und die besagten zwei Schiffsleute gezeichnet werden muß.

431. Der Sold oder die Heuer kömmt den Erben des Verstorbenen zu, nach folgendem Maaßstabe:

Wenn er monatweise angenommen war, bis zum Ende des laufenden Monats;

Für eine Hin- und Herreise, die Hälfte, wenn er auf der Hinreise stirbt;

Das Ganze, wenn sein Tod auf der Rückreise erfolgt;

Wenn der Gestorbene auf Antheil im Gewinn oder in der Fracht angenommen war, so muß sein ganzer Antheil bezahlt werden, wenn er stirbt, nachdem die Reise angetreten war.

Der Lohn von Seeleuten, die bei der Vertheidigung des Schiffs ums Leben gekommen sind, muß zum Vollen

für die ganze Reise bezahlt werden, wenn das Schiff behalten im Hafen ankömmt.

432. Die Auslösungssumme zur Befreiung eines, auf dem Schiffe gefangen genommenen und zum Sklaven gemachten Schiffsmanns kann weder von dem Schiffer, noch von den Eignern, noch von den Befrachtern gefordert werden.

Ihm kömmt der Sold bis zu dem Tage zu, wo er gefangen genommen und zum Sklaven gemacht worden.

433. Der Schiffsmann, der gefangen genommen und zum Sklaven gemacht worden, während er, im Dienst des Schiffs, auf die See oder nach dem Lande gesandt war, ist berechtigt, von dem Schiffe und der Fracht die Zahlung seines ganzen Soldes, den Vorschriften von Artikel 418 und 419 gemäß, zu fordern.

Er hat auch Recht auf Entschädigung wegen seiner Auslösung, wenn das Schiff die Reise behalten vollbringt.

434. Die Eigner von dem Schiffe sind zu dieser Entschädigung verpflichtet, wenn der Schiffsmann, im Schiffsdienst, auf die See oder nach dem Lande gesandt war.

Diese Entschädigung haben die Eigner von Schiff und Ladung zu tragen, wenn die Entsendung zum Dienst von Schiff und Ladung geschehen ist.

435. Die Größe dieser Entschädigung, die Art der Bezahlung und der Anwendung des Geldes werden durch ein, durch den König erlassenes Reglement bestimmt.

436. Wenn der Schiffer die Offiziere oder Schiffsleute wegen gesetzlicher Gründe entläßt, muß er ihnen den verdienten Sold, berechnet in Verhältniß zu der zurückgelegten Reise, bis zu dem Tage der Abdankung auszahlen; und geschieht die Entlassung vor dem Anfang der Reise,

so bekommen sie den Sold in Verhältniß zu den Tagen, die sie im Dienst gestanden haben.

437. Für gesetzliche Gründe werden die folgenden gehalten:

1) Ungehorsam;
2) Angewöhnung des Trunks;
3) Schlägerei an Bord;
4) Eine durch das Gesetz erlaubte oder zur Pflicht gemachte Einstellung der Reise, unter der Bedingung, dem Genüge zu leisten, was das Gesetz in dem Falle bestimmt.
5) Entfernung von Bord ohne Erlaubniß.

438. Jeder Schiffsoffizier oder Schiffsmann, der beweiset, daß er nach der Musterung, ohne gesetzliche Gründe, abgedankt worden, ist zu Entschädigung zu Lasten des Schiffers berechtigt.

439. Diese Entschädigung wird folgendermaaßen festgesetzt:

Wenn die Abdankung vor dem Anfang der Reise statt findet, auf ein Drittel der Gage, die der Abgedankte wahrscheinlich hätte auf der Reise verdienen können;

Wenn, während der Reise, auf den vollen Sold, den er vom Augenblick der Abdankung bis zur Vollbringung der Reise würde verdient haben, nebst den Kosten der Rückreise.

Der Schiffer kann, in keinem dieser Fälle, den Betrag der Entschädigung von dem Eigner oder der Rhederey zurückfordern; er müßte denn durch selbige zur Abdankung ermächtigt gewesen seyn.

440. Die Offiziere und das Schiffsvolk können sich weigern, im Dienst zu bleiben, in den folgenden Fällen:

1) Wenn der Schiffer die Reise, wozu sie sich verbunden haben, vor Antritt derselben, verändern will;

2) Wenn, vor dem Anfang der Reise, der Staat in einen Seekrieg verwickelt wird, oder wenn, nach dem Einlaufen des Schiffs in einen Nothhafen, ein Krieg zwischen diesem Staat und einer der Barbaresken Mächte entsteht, wodurch das Schiff, als in eine wesentliche Gefahr gerathen, kann betrachtet werden;

3) Wenn, vor Anfang der Reise, oder nachdem das Schiff in einen Nothhafen eingelaufen, sichere Berichte da sind, daß an dem Orte, wohin das Schiff bestimmt ist, die Pest, das gelbe Fieber, oder ähnliche ansteckende Krankheiten herrschen;

4) Wenn das Schiff, vor dem Anfang der Reise, völlig andere Eigner bekömmt;

5) Wenn der Schiffer, vor Anfaug der Reise, stirbt, oder durch den Eigner oder durch den Buchhalter abgedankt wird;

6) Wenn bestimmt war, mit Convoi abzugehen, und keine Convoi verliehen wird.

441. Findet der Schiffer, außerhalb Landes, für gut, nach einem andern freien Hafen zu segeln, und das Schiff zu löschen oder wieder zu beladen: so muß, wenn gleich die Reise dadurch verlängert würde, das Schiffsvolk im Dienst bleiben.

In dem Falle bekommen die bei der Reise Angenommenen verhältnißmäßig mehr Lohn.

442. Während der Reise darf der Schiffer dem Schiffsvolk nicht mehr als ein Drittel seines verdienten Lohns abschläglich auszahlen.

443. Bei Abdankung außerhalb Landes, ist er verpflichtet, jedem von ihnen sein Guthaben auszuzahlen.

Es kann dies vermittelst einer Anweisung, die er auf den Eigner oder den Buchhalter des Schiffs ausstellt, bewerkstelligen.

Die Bestimmung der zweiten Abtheilung von Art. 321 ist hierauf nicht anwendbar.

444. Weder die Offiziere, noch das Schiffsvolk dürfen, unter irgend einem Vorwande, den Schiffer oder das Schiff, vor Ablauf der Reise, mit Proceduren, von welcher Art sie auch seyen, angreifen oder beschwerlich fallen, bei Verwirkung ihres vollen Lohns.

Doch können die Offiziere oder das Schiffsvolk, wenn das Schiff sich in einem Hafen befindet, bei dem Niederländischen Consul, oder, wenn dieser nicht allda vorhanden, bei der Ortsobrigkeit Entschlagung von ihrer Verbindlichkeit fordern, wenn der Schiffer sie gemißhandelt, oder ihnen Speise und Trank vorenthalten hätte.

445. Nach Beendigung der Reise ist der Schiffer, Eigner, oder Buchhalter verpflichtet, die nachgelassenen Güter, Gelder und verdiente Gage von den Schiffsleuten, die, während der Reise, gestorben oder zurückgeblieben sind, ihren Erben oder Berechtigten auszukehren, und wenn diese nicht sofort zu finden sind, damit so zu handeln, wie dieserhalb durch die Reglemente bestimmt ist.

446. Nach Beendigung der Reise, wofür das Schiffsvolk angenommen war, ist selbiges auf Verlangen des Schiffers oder Eigners des Schiffs gehalten, das Schiff zu löschen, wasserfest zu machen, abzutakeln, auf den Liegeplatz zu bringen und zu befestigen, und ferner, binnen drei Tagen nach der Löschung oder Entladung des Schiffs, eine Verklarung, entweder allein, oder mit dem Schiffer, abzulegen und mit Eide zu bestärken.

447. Nachdem die Offiziere und das Schiffsvolk allen im vorigen Artikel enthaltenen Erfordernissen Genüge geleistet haben, müssen dieselben sofort abgedankt und ihnen ihr verdienter Lohn binnen vier und zwanzig Stunden ausgezahlt werden.

448. Für jeden Tag, den die Offiziere und Schiffs-

leute durch den Schiffer, Buchhalter, oder Eigner durch Nichtauszahlung ihres Lohns ohne gesetzliche Gründe aufgehalten werden, verwirken letztere zu Gunsten eines Offiziers drei Gulden, und zu Gunsten eines andern Schiffsmannes einen Gulden und fünfzig Centimen.

449. Wenn der Schiffer oder Buchhalter den in dem vorhergehenden Artikel erwähnten Aufenthalt verursacht hat: so dürfen die vermehrten Ausgaben, die sie aus diesem Grunde haben machen müssen, nicht in ihre respective Schiffs- oder Rhederey-Rechnungen aufgeführt werden.

450. Wenn ein Schiff vergangen, oder genommen und für gute Prise erklärt worden ist, ohne daß nur die Fracht verdient oder etwas gerettet worden: so sind doch die unter den Schiffsleuten, welche zurückkehren, gehalten, die Verklarungen des Schiffers zu bekräftigen, oder selbst ihre Verklarungen gewissenhaft abzulegen und zu beeidigen, gegen Bezahlung eines billigen Tagelohns für ihren Aufenthalt.

451. Das Schiff und die Fracht sind für den Lohn, die Entschädigungen und das Reisegeld der Schiffsleute besonders verbunden.

452. Schiffsoffiziere und Schiffsleute verbinden durch ihre, im Dienst begangene, Unredlichkeit oder Verschulden das Schiff und die Fracht zu Gunsten des dadurch Schadenleidenden Eigners der Ladung; dagegen haben die Schiffseigner den Regreß an den Schiffer, und dieser an die Schiffsleute; alles unter Beobachtung der Vorschrift der letzten Abtheilung von Art. 1403 des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Lohn des Schiffers und die Heuer der Offiziere und Schiffsleute sind für diesen Regreß besonders verbunden.

Fünfter Titel.

Von Befrachtung und Vermiethung von Schiffen, von Chartepartien und Connossementen, und von Passagieren.

Erste Abtheilung.

Von der Form und dem Gegenstande der Befrachtungs- und Vermiethungs-Contracte von Schiffen.

453. Die Befrachtungen geschehen:

1) Für ein ganzes Schiff oder einen Theil desselben, zu einer oder mehreren Reisen;
2) Durch Anlegung auf Stückgüter, wo ein Schiffer von jedem, der sich dazu meldet, so viele Güter, wie ihm gutdünkt, zum Einladen und Verführen annimmt.

454. Wird ein Schiff, ganz oder theilweise, für eine Seereise befrachtet, so muß ein schriftlicher Befrachtungs-Contract gemacht werden, welcher Chartepartie genannt wird.

455. Dieser Contract enthält:

1) Den Namen und die Größe des Schiffs;
2) Den Namen des Schiffers;
3) Die Namen des Verfrachters und des Befrachters oder Abladers;
4) Den Ort und die Zeit, die zum Laden und Löschen bestimmt worden;
5) Die bedungene Fracht;
6) Die Bestimmung, ob die Befrachtung das ganze Schiff oder einen Theil desselben betrifft;
7) Die bedungene Entschädigung für den Fall von eintretender Verzögerung.

456. In der Befrachtung eines ganzen Schiffs ist die Cajüte nicht mit begriffen. Es ist jedoch dem Schif-

fer nicht erlaubt, weder für sich selbst, noch für Andere, ohne Einwilligung der Befrachter, Kaufmannsgüter in die Cajüte zu laden, bei Strafe von Kosten- Schaden- und Zinsenvergütung.

457. Ist die Zeit zum Laden oder Löschen nicht durch die Chartepartie bestimmt, so soll sie, innerhalb des Königreichs und der Colonien des Staats, abgelaufen seyn, binnen fünfzehn auf einander folgenden Werkeltagen, nachdem der Schiffer erklärt haben wird, zum Laden oder Löschen fertig zu seyn.

Für Lichterschiffe wird diese Zeit auf drei Werkeltage nach der Ankunft bestimmt.

Die Säumigen sollen zur Bezahlung von Liegetagen an den Schiffer oder Lichterschiffer gehalten seyn.

Wenn ein Theil der Ladung des Schiffs an einem Orte, und ein anderer Theil der Ladung an einem andern Orte eingeladen oder gelöscht werden muß: so tritt durch die Reise des Schiffs von dem einen zu dem andern Orte ein Stillstand in der Lade- oder Löschzeit ein, und soll die Zeit, welche auf die Zwischenreise verwendet wird, nicht mit gerechnet werden.

458. Außerhalb Landes hat man sich, in Betreff der Zeit zum Laden und Löschen, wenn selbige nicht durch die Chartepartie bestimmt ist, nach dem Gesetz oder dem Gebrauch des Orts zu richten.

459. Der Verfrachter oder der Schiffer, welcher das Schiff größer, als es ist, angegeben hat, ist zu einer verhältnißmäßigen Herabsetzung der Frachtgelder, desgleichen zur Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen an den Befrachter gehalten.

Wenn die Angabe nicht mehr als einen vierzigsten Theil von der wirklichen Größe des Schiffs abweicht, wird der Unterschied nicht in Anmerkung genommen.

460. Ist die Zeit und Weise der Frachtbezahlung

nicht durch die Chartepartie bestimmt, so kann sie, gegen Ablieferung der eingeladenen Güter, sofort gefordert werden.

461. Die Schiffe können bei der Reise, oder monatweise, oder auf sonstige andere Art, wie die Parteien sich vereinbaren, vermiethet werden.

462. Es wird angenommen, daß die Reise einen Anfang genommen habe, sobald das Schiff abgegangen ist aus dem Orte, wo die Beladung begonnen hat, oder, wenn es mit Ballast abgesegelt ist, woselbst es den Ballast eingenommen hat.

463. Ist ein Schiff monatweise vermiethet, und keine Uebereinkunft in Hinsicht des Gegentheils getroffen: so läuft die Fracht von dem Tage an, wo das Schiff, dem vorhergehenden Artikel gemäß, abgegangen ist.

Zweite Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten der Verfrachter und Befrachter.

464. Hat der Befrachter durchaus keinen Gebrauch von der Zeit gemacht, die ihm entweder durch die Chartepartie, oder durch das Gesetz zum Laden bewilligt gewesen: so hat der Verfrachter das Recht zu wählen:

Entweder die durch die Chartepartie für die Zeit, die er länger liegen bleibt, bestimmte Entschädigung, oder, falls darüber nichts bestimmt wäre, eine Entschädigung nach Schätzung von Sachverständigen.

Oder den Befrachtungs- und Verfrachtungs-Contract für gebrochen zu halten, und von dem Befrachter die halbe bedungene Fracht, Havarie und Kaplaken zu fordern.

Oder drei Mal vier und zwanzig Stunden nach geschehener Anforderung, die Reise, wozu das Schiff befrachtet ist, ohne Ladung anzutreten und, nach Vollbringung derselben, von dem Befrachter seine volle verdiente

Fracht und Ueberliegetage, wenn solche statt gefunden haben, zu fordern.

465. Hat der Befrachter nur theilweise von der Ladezeit Gebrauch gemacht, so kann der Verfrachter wählen:

Entweder die im vorhergehenden Artikel besagte Entschädigung;

Oder die Reise mit dem Theil der Ladung, nach der Angabe der letzten Abtheilung desselben Artikels.

466. Hat das Schiff die Reise angetreten, entweder mit einem Theil der Ladung, oder auch völlig ohne Ladung: so ist der Verfrachter berechtigt, wenn dem Schiffe während der Reise irgend ein Unfall zugestoßen wäre, wodurch Unkosten verursacht worden, die bei einem vollgeladenen Schiffe als Havarie-Grosse getragen werden müsten, von dem Befrachter zwei Drittel des Betrages solcher Kosten über das nicht Geladene zu fordern.

467. Der Verfrachter oder der Schiffer ist zu der Hälfte der durch die Charteparte bedungenen Fracht berechtigt, wenn der Befrachter, vor Anfang der Ueberliegetage, ohne etwas verladen zu haben, die Reise aufkündigt.

468. Der Verfrachter darf, in den Fällen, in welchen er das Recht hat, mit einem Theil der Ladung oder ohne Ladung abzugehen, zur Sicherung der Fracht und der Havarie-Grosse, andere Waaren durch den Schiffer, ohne Einwilligung des Befrachters, einnehmen lassen.

In diesem Falle kömmt dem Befrachter die Fracht von solchen andern Waaren zu, und er braucht keine Havarie davon zu zahlen.

469. Ladet der Befrachter mehr Güter ein, als durch die Chartepartie bestimmt ist, so kann der Verfrachter Fracht von dem mehr Geladenen fordern, in Verhältniß zu dem im Contract bedungenen Frachtlohn.

470. Der Verfrachter, welcher, zu der im Contract bestimmten Zeit, das Schiff nicht in Bereitschaft hat, oder es nicht sofort in gehöriger Ordnung zum Beladen liefert, ist gehalten, dem Befrachter Kosten, Schaden und Zinsen zu vergüten.

471. Der Befrachter ist gehalten, dem Verfrachter oder dem Schiffer alle Papiere und Dokumente zu liefern, die gesetzlich zum Verführen von Gütern erfordert werden, und zwar binnen zwei Mal vier und zwanzig Stunden nach der Verladung, wenn deshalb keine andere Vereinbarung getroffen worden.

In Ermanglung dessen ist der Befrachter zur Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen gehalten; und es kann der Verfrachter oder der Schiffer außerdem durch den Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, ermächtigt werden, die Güter löschen zu dürfen.

472. Bei dem Anlegen eines Schiffes auf Stückgüter steht es dem Verfrachter oder Schiffer frei, zu bestimmen, wie lange es in Ladung liegen soll.

Nach Ablauf dieser Zeit ist der Schiffer verpflichtet, mit dem ersten guten Winde, Wasser und Gelegenheit abzugehen; es sey denn, daß er sich wegen des ferneren Liegens mit den Abladern verstehen könne.

473. Ist ein Schiff auf Stückgüter angelegt worden, ohne Bestimmung der Zeit, wie lange es in Ladung liegen soll: so steht zu jedem Ablader frei, ohne Zahlung der Fracht, doch gegen Zurückgabe der durch den Schiffer gezeichneten Connossemente und gegen zulängliche Bürgschaft wegen aller Nachmahnung, falls eines oder mehrere derselben abgesandt wären, und gegen Erstattung der durch das Laden und Löschen entstandenen oder noch zu entstehenden Kosten, sein Gut wieder aus dem Schiff zu nehmen.

Wäre das Schiff jedoch schon über die Hälfte beladen, so ist der Schiffer gehalten, acht Tage nach der an ihn

ergangenen Anforderung, mit dem ersten guten Winde, Wasser und Gelegenheit abzugehen, falls die Mehrheit der Ablader es verlangt, ohne daß im letzteren Falle irgend ein Ablader seine Güter zurücknehmen kann.

474. Wird ein Schiff bei dessen Abfahrt, während der Reise, oder am Orte der Entladung, durch Schuld oder Nachlässigkeit des Befrachters oder eines Abladers aufgehalten: so ist der Befrachter oder ein solcher Ablader gehalten, die dadurch sowohl dem Verfrachter und Schiffer, als den andern Abladern verursachten Kosten, Schaden und Zinsen zu vergüten, wofür die eingeladenen Güter verbunden sind.

475. Der Verfrachter oder Schiffer ist zur Vergütung von Kosten, Schaden und Zinsen an den Befrachter oder an die Ablader gehalten, wenn das Schiff durch Schuld, oder Nachlässigkeit der erstbesagten bei dem Abgang, während der Reise, oder am Entladungsplatz angehalten oder aufgehalten ist.

476. Wenn der Verfrachter durch die Schuld oder Nachlässigkeit des Schiffers in dieser Hinsicht Schaden leidet: so erholt er sich auf denselben.

477. Ein Befrachter oder Ablader, der, ohne Wissen und Genehmigung des Schiffers, Güter verladet, wovon die Einfuhr oder die Ausfuhr verboten ist, oder der anderweitig, ohne Wissen und Zuthun des Schiffers, bei dem Laden oder Löschen der Güter auf eine unerlaubte Weise zu Werke geht, ist verpflichtet, das Schiff und den Schiffer und alle sonst Betheiligten deshalb schadlos zu halten, und, selbst wenn die Güter für verwirkt erklärt würden, die volle bedungene Fracht und Havarie-Grosse zu bezahlen.

478. Muß der Schiffer das Schiff während der Reise verzimmern lassen: so ist der Befrachter oder Ablader gehalten, das Ende der Verzimmerung abzuwarten, oder (wenn es ihm beliebt) die Ladung, gegen Entrichtung

der ganzen Fracht und der Havarie-Grosse und unter Beobachtung der durch Artikel 511 vorgeschriebenen Bestimmungen, zu sich zu nehmen.

Er hat für die Zeit der Verzimmerung keine Fracht zu zahlen, wenn das Schiff monatweise verfrachtet, auch keine Erhöhung der Fracht, wenn die Befrachtung für die Reise geschehen war.

Kann das Schiff nicht verzimmert werden, so ist der Schiffer gehalten, für seine Rechnung, und ohne daß er Frachterhöhung fordern darf, ein oder mehrere andere Schiffe zu miethen, um die Ladung nach dem Bestimmungsplatz zu verführen.

Wenn der Schiffer kein anderes Schiff oder Schiffe, an dem Orte oder an nabei gelegenen Orten hat bekommen können: so kömmt ihm die Fracht nicht weiter zu, als nach Verhältniß der bereits zurückgelegten Reise.

In diesem letzten Falle bleibt die Besorgung des weiteren Transports der Güter einem jeden Ablader überlassen; unbeschadet der Verpflichtung des Schiffers, sie nicht allein von dem Stand der Sachen zu unterrichten, sondern auch alle in der Zwischenzeit, zur Erhaltung der Ladung, erforderlichen Maaßregeln in Ausführung zu bringen.

Alles nur, in so fern die Parteien es nicht anders bedungen haben.

479. Der Befrachter hat keine Fracht zu zahlen und ist zu Entschädigung berechtigt, wenn es sich ausweiset, daß das Schiff zu der Zeit, als es die Reise antrat, außer Stand war, dieselbe zu machen.

Ein solcher Beweis wird zugelassen, ungeachtet der vor der Abfahrt ausgestellten Untersuchungs-Atteste, und gegen dieselben.

480. Wenn der Schiffer sich, nach Anleitung von Artikel 372, in der Nothwendigkeit befunden hat, Güter

zu verkaufen: so ist die Fracht von solchen Gütern zu zahlen, bei behaltener Ankunft des Schiffs zum Vollen, und bei Verunglückung desselben nach Verhältniß der zurückgelegten Reise.

481. Die Fracht muß gleichfalls von den Gütern gezahlt werden, die zur Erhaltung des Ganzen über Bord geworfen sind, in so fern die Vertheilung zum Tragen des durch das Werfen verursachten Schadens nach diesem Gesetzbuche statt finden muß.

482. Von Gütern durch Schiffbruch, Strandung, oder durch andere höhere Gewalt vergangen, oder durch Seeräuber oder Feinde genommen, ist keine Fracht zu zahlen.

Der Befrachter kann sogar die Zurückgabe des auf Rechnung Bezahlten verlangen, wenn das Gegentheil nicht bedungen ist.

483. Sind Schiff und Ladung ausgelöset oder freigekauft, oder sind Güter nach dem Schiffbruch geborgen: so muß, in so fern die Reise nicht zu Ende gebracht werden kann, die Fracht gezahlt werden, bis zu dem Orte, wo das Schiff genommen oder der Schiffbruch gelitten ist, nach Verhältniß der bedungenen Fracht.

Werden die freigekauften oder ausgelöseten Güter durch den Schiffer nach den Bestimmungsplatz besorgt: so ist der Verfrachter oder der Schiffer zu der ganzen Fracht berechtigt.

In denen, durch die erste und zweite Abtheilung dieses Artikels vorgesehenen Fällen trägt der Verfrachter oder der Schiffer mit zu der Auflösungssumme oder zu dem Bergelohn vermittelst Havarie-Grosse bei.

484. Von den zur Ladung eines Schiffs gehört habenden Gütern, die, ohne irgend ein Zuthun des Schiffers, entweder in See, oder am Strande aufgefischt und gebor-

gen, und sodann den Betheiligten überliefert worden, ist keine Fracht zu zahlen.

485. Sobald die durch die Chartepartie oder durch das Gesetz bestimmte Löschzeit verstrichen ist, ist der Verfrachter oder der Schiffer berechtigt, den Befrachter oder Consignatär zu nöthigen, die Ladung aus dem Schiffe zu nehmen, gegen Entrichtung der zu zahlenden Fracht und Havarie an den Schiffer.

486. Wenn die Liegetage abgelaufen sind, oder wenn Streit über die Entladung entsteht, ist der Verfrachter oder der Schiffer befugt, nach erhaltener gerichtlicher Autorisation, die Ladung zu löschen, und selbige, unbeschadet seines Rechts daran, einer dazu ernannten Person in Gewahrsam zu geben.

487. Der Verfrachter oder der Schiffer darf die Güter nicht für die Fracht, Unkosten und Havarie-Grosse an Bord behalten.

Er ist berechtigt, die Auflegung und Aufbewahrung unter einem Dritten zu fordern, bis die Fracht, Unkosten und Havarie-Grosse bezahlt sind; und sind die Güter verderblicher Art, so kann er den Verkauf derselben verlangen.

Wenn die Havarie-Grosse nicht bald geschätzt werden kann, ist er berechtigt zu fordern, daß eine angemessene Summe, die der Richter zu bestimmen hat, dafür inzwischen in gerichtliche Bewahrung gegeben werde.

488. Hat der Schiffer das Gut gelöscht, ohne sich die Fracht, Havarie und andere Kosten auszahlen zu lassen, oder ohne von den, am Löschplatze erlaubten Sicherheitsmaaßregeln Gebrauch gemacht zu haben: so verliert er seine Ansprüche an den Befrachter oder Ablader, in so ferne dieser beweiset, daß er den Betrag der Fracht, Havarie und anderer Kosten mit dem Empfänger der Güter verrechnet hat, oder daß er, wegen des Fallissements von

letzterem, den besagten Betrag nicht würde zurück erhalten können.

489. Weigert sich der Consignatär die Güter zu empfangen, so ist der Verfrachter oder der Schiffer befugt, nach erhaltener Autorisation des Richters, die Güter, bis zum Belauf der Fracht, Unkosten und Havarie, theilweise oder, wenn es nöthig ist, sämtlich zu verkaufen; unter der Bedingung, daß er den Ueberschuß in gerichtliche Bewahrung gebe, und vorbehältlich seines Regresses, für so viel er zu kurz kömmt, an den Befrachter oder Ablader.

490. Der Verfrachter oder der Schiffer ist für die Fracht, Unkosten und Havarie, auf die abgeladenen Güter vor allen andern Gläubigern, während zwanzig Tagen nach der Ablieferung privilegirt, wenn die Güter nicht in die Gewalt von Dritten übergegangen sind.

491. In allen Fällen, wo die Fracht nach Zahl, Maaß, oder Gewicht bedungen ist, hat der Verfrachter das Recht, das Zählen, Messen, oder Wägen sofort beim Löschen zu fordern.

492. Wenn in dem, im vorhergehenden Artikel erwähnten Falle die Güter ungezählt, ungemessen, oder ungewogen von Bord abgeliefert sind: so ist der Empfänger derselben befugt, selbst durch das Zeugniß der Personen, welche er zur Abholung und Auflegung verwendet hat, die Einerleiheit des Guts, der Zahl, des Maaßes, oder des Gewichts darzuthun.

493. Wird Beschädigung, Verderb, Beraubung, oder Verminderung des abgeladenen Guts vermuthet: so ist der Schiffer und die Consignatarien, oder die Betheiligten, jeder für sich, befugt, gerichtliche Untersuchung, Besichtigung und die Abschätzung des Schadens, vor oder bei der Entlöschung, zu fordern.

Wenn diese Forderung durch den Schiffer gemacht

wird, so benachtheiligt ihn solches nicht in seinen Verthei-digungsmitteln.

494. Hat der Schiffer die Güter von Bord geliefert auf eine Quittung oder ein abgezeichnetes Connossement, worin gesagt ist, daß selbige in einem beschädigten, verdorbenen, beraubten, oder verminderten Zustand gelöscht worden: so ist der Consignatär berechtigt, die Beschaffenheit derselben durch eine gerichtliche Besichtigung darzuthun; unter der Bedingung, daß die Besichtigung binnen zwei Mal vier und zwanzig Stunden nach der Ablieferung erbeten werde.

495. Ist die Beschädigung oder Verminderung äußerlich nicht sichtbar, so kann die gerichtliche Besichtigung mit gesetzlichem Erfolge statt finden, nachdem die Güter in die Gewalt des Consignatärs gelangt sind; unter der Bedingung, daß solches ebenfalls binnen zwei Mal vier und zwanzig Stunden nach der Entlöschung geschehe, und daß die Einerleiheit des Guts, in Gemäßheit der Vorschrift von Art. 492 dieses Titels, oder auf irgend eine andere, in Rechten genügende Weise dargethan werden könne.

496. Haben der Verfrachter und der Schiffer ihrer Seits dem Befrachtungscontract Genüge geleistet, so kann der Befrachter niemals Verminderung der bedungenen Fracht fordern.

497. Der Ablader kann, in keinem Falle, die Güter für die Fracht abandonniren.

Jedoch können Fässer, die mit flüssigen Sachen angefüllt gewesen, und während der Reise gänzlich oder beinahe ausgelaufen sind, für die Fracht, Havarie und Unkosten abandonnirt werden.

498. Werden fremde Schiffe hier im Lande befrachtet, so sind sowohl die Schiffer als die Schiffe, und ist die Befrachtung derselben außerhalb Landes geschehen, die Schiffer, hinsichtlich der Entladung, in allem, was hier

im Lande seine Ausführung bekommen muß, diesem Gesetzbuche unterworfen.

Dritte Abtheilung.

Von der Aufhebung der Befrachtungscontracte.

499. Der Befrachtungscontract ist von Rechtswegen aufgehoben, ohne daß die Parteien einige Fracht oder Entschädigung von einander zu fordern haben, wenn vor dem Anfang der Reise einer der folgenden Umstände statt findet:

1) Daß das Auslaufen des Schiffes durch höhere Gewalt verhindert wird, gleichviel ob selbiges befrachtet sey, mit einer Ladung aus diesem Königreich abzugehn, oder ob es, außerhalb Landes liegend, durch hier im Lande angesessene Niederländer befrachtet und verfrachtet worden;

2) Daß Verbot von Ausfuhr besteht aus dem Abgangsorte des Schiffs, oder Verbot von Einfuhr am Orte von dessen Bestimmung, entweder von allen, oder von einem Theil der in derselben Chartepartie bezeichneten Güter;

Im Fall das Verbot nur einen Theil der Ladung betrifft, soll es dem Ablader freistehn, den Contract fortdauern zu lassen, unter der Bedingung, daß er den Verfrachter schadlos stelle;

3) Daß der Handel mit dem Lande, wohin das Schiff bestimmt, verboten ist.

In allen diesen Fällen hat der Befrachter die Kosten von Laden und Löschen zu tragen.

500. Der Befrachtungscontract kann auf Verlangen einer der Parteien aufgehoben werden, wenn vor dem Anfang der Reise ein Krieg entsteht, wodurch Schiff und Ladung, oder eins von beiden, nicht mehr als neutrales Eigenthum kann betrachtet werden.

Sind Schiff und Ladung beide gleich unfrei, so kön-

nen der Befrachter und Verfrachter keine Vergütung von einander fordern; und es hat der Befrachter die durch das Laden und Löschen entstandenen Kosten zu tragen.

Ist die Ladung allein unfrei, so bezahlt der Befrachter dem Verfrachter alle durchaus erforderlichen Kosten, um das Schiff zur Vollbringung der Reise in Stand zu setzen; desgleichen den durch letzteren verausgabten Sold und das Kostgeld des Schiffsvolks, bis zu dem Tage, wo die Aufhebung des Contracts, oder die Wiederausladung der bereits verladenen Güter verlangt wird.

Ist das Schiff allein unfrei, so trägt der Verfrachter oder der Schiffer alle Kosten, die das Laden und Löschen verursacht hat.

501. In den, in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Fällen behält der Verfrachter oder der Schiffer seine Forderung wegen Ueberliegetage, in so ferne diese statt finden mögten, so wie auch das Recht zu Forderung von Havarie-Grosse wegen Schadens, der vor Aufhebung oder Annullirung des Contracts entstanden war.

502. Wenn ein Schiff für mehr als eine Bestimmung befrachtet ist, und sich, nach Vollendung einer Reise, in dem Hafen befindet, von wo die zweite ihren Anfang nehmen müßte, doch vor deren Antritt ein Krieg entsteht: so sind die folgenden Bestimmungen zu befolgen:

1) Sind Schiff und Ladung beide unfrei, so muß das Schiff bis zum Frieden, oder bis es mit Convoi, oder auf eine andere sichere Weise abgehen kann, oder bis der Schiffer die nöthigen Befehle von dem Eigner des Schiffs und von denen der Ladung erhalten hat, und nicht länger, alda liegen bleiben.

Ist das Schiff beladen, so darf der Schiffer die Ladung in Lagerhäusern oder andern sichern

Bewahrungsplätzen auflegen lassen, bis die Reise fortgesetzt oder andere Verfügungen getroffen werden können.

Die Kost- und Monatsgelder des Schiffsvolks, die Miethe der Lagerhäuser und fernere durch den Aufenthalt verursachte Kosten werden durch den Befrachter und Verfrachter in Havarie-Grosse getragen.

Wenn das Schiff noch unbeladen ist, so fallen zwei Drittel von diesen Kosten den Befrachtern zur Last.

2) Wenn das Schiff allein unfrei ist, so wird der Contract, hinsichtlich der noch nicht gemachten Reise, auf Verlangen der Verfrachter aufgehoben.

Ist das Schiff beladen, so bezahlt der Verfrachter oder der Schiffer die Kosten des Ladens und Löschens, und ist allein zu der Fracht für die bereits gemachte Reise, zu den Ueberliegetagen und der Havarie-Grosse berechtigt;

3) Wenn im Gegentheil das Schiff frei und die Ladung allein unfrei ist, und der Befrachter das Schiff nicht beladen will: so darf der Schiffer ohne Ladung absegeln, und die fernere Reise, wozu das Schiff verfrachtet ist, antreten. Nach Ablauf der Reise ist ihm oder dem Verfrachter die volle bedungene Fracht zu zahlen.

Auf den Schaden und die Kosten; auf das Einnehmen einer andern Ladung, und den Nutzen der daraus entstehenden Fracht, sind die Bestimmungen von Art. 466 und 468 anwendbar.

503. Liegt ein Schiff in diesem Lande oder sonst wo befrachtet, um mit Ballast nach einem andern Orte zu segeln und alda Ladung zu einer Reise einzunehmen, und wird dasselbe, am Ladeplatz angekommen, durch Krieg be-

hindert, die Reise zu vollbringen: so ist, falls das Schiff, oder Schiff und Ladung beide unfrei sind, der Contract für aufgehoben zu halten, ohne daß die gegenseitigen Parteien einige Ansprüche an einander haben.

Ist die Ladung allein unfrei, so werden die Contrahenten der gegenseitigen Verbindlichkeiten entledigt, durch Zahlung der halben bedungenen Fracht.

504. Wird der Handel mit dem Lande verboten, wohin sich das Schiff unter Segel befindet, und selbiges demnach genöthigt, mit der Ladung zurückzukehren: so ist nichts weiter zu zahlen, als die Fracht der Hinreise, wenn gleich das Schiff für die Hin- und Herreise verfrachtet wäre.

505. Wenn die Reise eines Schiffes, entweder vor deren Anfang, oder während derselben, durch Embargo oder durch eine andere Maaßregel von hoher Hand, ohne Schuld des Schiffers, Eigners, oder Befrachters, oder durch andere unwiderstehliche Gewalt nur für eine gewisse Zeit verhindert wird: so bleiben die getroffenen Vereinbarungen in Kraft, ohne daß weder von der einen, noch von der andern Seite einige Entschädigung zu leisten ist.

Der Befrachter hat für die Zeit, in der das Schiff dadurch aufgehalten worden, keine Fracht zu zahlen, wenn es monatweise verfrachtet war, noch Erhöhung von Fracht, wenn die Verfrachtung für die Reise statt gefunden hat.

Der Ablader darf, während dieser Behinderung, seine Waaren, auf seine eigenen Kosten, entladen lassen; unter der Bedingung, sie wieder einzuladen, oder den Verfrachter oder Schiffer schadlos zu stellen.

506. Alle Bestimmungen dieser Abtheilung sind auch anwendbar auf Befrachtung mit Stückgütern.

Vierte Abtheilung.

Von Connossementen.

507. Das Connossement enthält:

1) Den Namen des Befrachters oder Abladers;
2) Die Bezeichnung von demjenigen, an den die Güter gesandt werden;
3) Den Namen und den Wohnort des Schiffers;
4) Den Namen und die Art des Schiffs, desgleichen den Ort, wo es zu Hause gehört;
5) Die Art, die Quantität, die Merken und die Zahl der zu transportirenden Güter;
6) Den Ort der Abfahrt und den der Bestimmung;
7) Das über die Fracht Festgesetzte;
8) Die Zeichnung des Schiffers und die des Abladers, oder desjenigen, der für ihn die Abfertigung besorgt.

508. Das Connossement kann lauten an Order, an Vorzeiger, oder an eine bestimmte Person.

Das an Order kann vermittelst Indossements übertragen werden.

509. Von jedem Connossement werden wenigstens vier Originale gemacht:

Eines für den Befrachter oder Ablader:

Eines für den, an welchen die Güter abgesandt werden:

Eines für den Schiffer;

Eines für den Schiffseigner oder die Rheder;

Diese vier Original-Connossemente müssen binnen vier und zwanzig Stunden nach der Abladung unterzeichnet und gegen die abgegebenen Empfangscheine ausgewechselt werden.

510. Der Schiffer ist gleichwohl gehalten, dem Be-

frachter oder dem Ablader so viele gleichlautende Connossemente zu geben, wie dieser verlangen wird.

511. Die Befrachter oder Ablader können die verladenen Güter nicht wieder ausladen, wenn sie nicht alle ihnen durch den Schiffer zugestellten Connossemente zurückgeben.

Ist eines oder sind mehrere der Connossemente versandt, so darf die Löschung nur auf richterliche Ermächtigung, nach Untersuchung der Sachen, und unter gehöriger Bürgschaftstellung des Abladers gegen alle Nachforderung der versandten Connossemente geschehen; in allen Fällen gegen Zahlung der vollen Fracht von den durch ihn abgeladenen Gütern und der Kosten, die die Entladung und Wiederverstauung der übrigen Ladung verursacht; alles unter Vorbehalt der Bestimmung von Art. 473.

512. Das in der vorgeschriebenen Form ausgefertigte Connossement hat Beweiskraft zwischen allen bei der Abladung betheiligten Parteien, und zwischen denen, die Antheil in der Ladung, haben und den Versicherern; doch bleibt letzteren der Beweis des Gegentheils vorbehalten.

513. Der Schiffer hat das Recht, wenn ihm die verladenen Güter nicht zugezählt, zugewogen, oder zugemessen sind, auf dem Connossement anzumerken, daß ihm die Art, die Zahl, das Gewicht, oder das Maaß unbekannt sey.

514. Wenn der Schiffer beweisen kann, daß die im Connossement angegebene Quantität Güter nicht in das Schiff hat geladen werden können, gilt dieser Beweis zwar gegen den Ablader; doch ist der Schiffer dessen ungeachtet verbunden, den Consignatär schadlos zu halten, falls dieser, auf den Grund des Connossements, an den Ablader mehr bezahlt oder vorgeschossen, als das Schiff eingenommen hat; den Regreß des Schiffers an den Ablader vorbehalten.

515. Sind die Connossemente über eine und dieselbe

Ladung verschieden, so erhält das den Vorzug, welches am meisten in der Ordnung ist.

516. Sind verschiedene Personen jeder Inhaber eines Connossements von demselben Gut: so ist derjenige, welcher Inhaber eines direct auf seinen Namen lautenden Connossements ist, zur vorläufigen Auflegung vorzugsweise vor dem berechtigt, der nur ein an Order oder an Vorzeiger lautendes Connossement besitzt.

517. Sind alle Connossemente von demselben Gut respective auf den Namen von deren verschiedenen Inhabern gestellt, oder lauten sie alle an Order oder an Vorzeiger: so muß der Ausspruch des Richters entscheiden, wer von ihnen zur vorläufigen Auflegung berechtigt sey.

518. Wenn es dem Schiffer bekannt ist, daß mehr als ein Inhaber von einem Connossement über dasselbe Gut vorhanden, oder daß Beschlag auf das Gut gelegt ist: so darf er nicht löschen, ohne Ermächtigung von dem Arrondissements-Gericht.

Er ist befugt, in solchen Fällen Autorisation von dem Richter zu verlangen, um, dem Rechte eines jeden unbeschadet, das Gut unter solche Bewahrung zu bringen, wie der Richter bestimmen wird.

519. Alle Betheiligten, und auch der ernannte Aufbewahrer, haben das Recht, wenn die Güter, entweder wegen ihrer Art, oder wegen der Beschaffenheit, worin sie sich befinden, Verderb unterworfen sind, den Verkauf derselben von dem Richter zu verlangen. Der Ertrag des Verkaufs vertritt, nach Abzug der Kosten, die Stelle des Guts, und muß in gerichtliche Bewahrung gebracht werden.

520. Kein Arrest oder Einspruch von Dritten, die nicht Inhaber von Connossementen sind, kann den Inhaber eines Connossements daran hindern, bei dem Gericht die Auflegung und den Verkauf zu verlangen; vorbehältlich des Rechts des Arrestlegers, oder dessen, der den Einspruch gethan hat, an den Ertrag des Verkaufs.

Fünfte Abtheilung.

Von Passagieren auf ausländischen Seereisen.

521. Wenn über den Betrag des Passage-Geldes eines Passagiers keine Übereinkunft getroffen wäre, soll selbiger durch den Richter, nöthigenfalls nach Vernehmung von Sachverständigen, bestimmt werden.

522. Wenn, während das Schiff segelfertig liegt, der Passagier sich nicht an Bord begiebt, oder sich, ohne Einwilligung des Schiffers, von Bord entfernt: so ist dieser befugt, wegzusegeln und dennoch das volle Passage-Geld zu fordern.

523. Der Passagier darf, ohne Einwilligung des Schiffers, sein aus dem geschlossenen Vertrage entstandenes Recht nicht an einen Dritten übertragen.

524. Ist der Passagier vor dem Anfang der Reise gestorben, so ist nur die Hälfte von dem Passage-Geld zu zahlen.

Sind in dem bedungenen Passage-Gelde die Kosten des Unterhalts mit begriffen: so wird in solchem Falle durch den Richter, nöthigenfalls nach Vernehmung von Sachverständigen, der Betrag des Passage-Geldes bestimmt.

525. Wenn, entweder vor Abgang des Schiffes, oder während der Reise, durch unwiderstehliche Gewalt, oder durch eine von dem Schiffer oder von der Rhederey unabhängige Ursache, die Reise des Schiffs gebrochen oder eingestellt wird: so sind die Passagiere und der Schiffer, ohne einige Vergütung, von einander entbunden.

Bei Einstellung einer angefangenen Reise, sind die Passagiere zur Bezahlung des Passage-Geldes, nach Maaßgabe der zurückgelegten Reise, gehalten.

526. Wenn in dem in Artikel 478 erwähnten Falle der Passagier die Verzimmerung abwarten will, ist er zu

keiner Erhöhung des Passage-Geldes gehalten; aber er ist verpflichtet, inzwischen für seinen eigenen Unterhalt zu sorgen, oder sich deshalb mit dem Schiffer zu verstehen.

527. In den Fällen, wo der Vertrag, entweder vor dem Anfang der Reise, oder im Laufe derselben, gebrochen wird, ist der Schiffer zur Forderung von Zahlung oder Rückzahlung berechtigt, für dasjenige, was er den Passagieren bereits gereicht oder ihnen vorgeschossen hat.

528. Die Passagiere sind verpflichtet, den Befehlen des Schiffers Folge zu leisten, in so weit solche die Erhaltung der guten Ordnung an Bord bezwecken.

529. Der Schiffer ist nicht verpflichtet, auch selbst nicht dazu befugt, während der Reise auf Verlangen oder im Interesse des Passagiers einen Hafen anzulaufen, oder sich aufzuhalten.

530. Ist das Gegentheil nicht bedungen, so sorgt der Passagier für seine eigenen Bedürfnisse.

Bei entstandener Noth ist der Schiffer jedoch gehalten, ihm die erforderlichen Lebensmittel zu einem mäßigen Preise zu besorgen.

Die Bestimmung von Artikel 374 ist auf den Passagier anwendbar.

531. Stirbt ein Passagier, während der Reise, so steht es bei dem Schiffer, ob er die Leiche begraben oder über Bord senken will.

Der Schiffer hat für die Aufbewahrung der an Bord befindlichen Güter des verstorbenen Passagiers Sorge zu tragen.

532. Der Passagier wird, in Betreff der Güter, die er an Bord hat, als Ablader angesehen. Für den, den Gütern des Passagiers, deren Aufbewahrung er selbst übernommen hatte, betroffenen Schaden, ist der Schiffer nur dann verantwortlich, wenn der Schaden durch sein oder der Equipage Zuthun verursacht worden ist.

533. Der Schiffer hat wegen seiner Forderung für

Passage-Geld oder für Unterhaltungskosten das Recht, die durch den Passagier an Bord gebrachten Güter zurück zu halten; desgleichen hat er ein Vorzugsrecht an selbige.

Sechster Titel.

Von Schaden durch Übersegeln, Ansegeln, Anfahren und Antreiben verursacht.

534. Wenn ein Schiff, durch Schuld des Schiffers oder seines Schiffsvolks, ein anderes Schiff übersegelt, oder gegen dasselbe ansegelt, anfährt, oder antreibt, und es solchergestalt beschädigt: so muß der ganze, dem Schiffe und den Gütern zugefügte Schaden durch den Schiffer ersetzt werden, dessen Schiff den Schaden verursacht hat.

535. Im Fall Unfälle der besagten Art durch beiderseitiges Verschulden verursacht sind, trägt jeder seinen eigenen Schaden.

Die Schiffer sind sowohl in diesem, als in dem in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle, den Eignern der Schiffe und Waaren zu Erstattung gehalten; unbeschadet ihres Regresses an die Offiziere und das Schiffsvolk, wenn Gründe dazu vorhanden sind.

536. Ist dieses Ueberſegeln, Ansegeln, Anfahren, oder Antreiben durch einen reinen Zufall verursacht: so trägt jedes Schiff und Ladung seinen eignen Schaden, vorbehältlich der Bestimmung von Artikel 540.

537. Die Bestimmung des vorigen Artikels ist auch auf den Fall anwendbar, wenn eines der beiden Schiffe unbeladen wäre.

538. Wenn weder die Schuld, noch der Zufall bewiesen werden kann, und demnach die Ursache des Übersegelns, Ansegelus, Anfahrens, oder Antreibens zweifelhaft ist: so soll der den Schiffen oder Gütern zugefügte Schaden zusammengeschlagen und durch einen jeden, nach Verhält-

niß des respectiven Werthes der verschiedenen Schiffe und Ladungen, getragen werden.

Der Betrag von dem, was jedes Schiff und Ladung in dem allgemeinen Schaden tragen muß, wird, nach Verhältniß deren Werths, über jedes besondere Schiff und Ladung vertheilt.

539. Wenn, nach dem Ansegeln, Übersegeln, Anfahren, oder Antreiben ein Schiff auf dem Strich oder dem Cours vergehet, den es zu nehmen gezwungen worden ist, um, zur Wiederherstellung von Schäden, einen Nothhafen zu erreichen: so wird vermuthet, daß das Vergehen durch das Ansegeln, Übersegeln, Anfahren, oder Antreiben verursacht sey.

540. Beschädigt ein segelndes oder treibendes Schiff ein anderes, welches auf einer passenden Stelle vor Anker liegt oder fest gemacht ist, durch das Ansegeln, Antreiben, oder Anfahren, und geschieht solches ohne Schuld des Schiffers oder des Schiffsvolks von dem ansegelnden, antreibenden, oder anfahrenden Schiffe: so soll dasselbe die Hälfte von dem Schaden tragen, den es dem festliegenden Schiffe und dessen Ladung zugefügt hat, ohne daß das festliegende Schiff etwas tragen soll in dem Schaden des ansegelnden oder antreibenden Schiffs oder in dem von dessen Ladung.

Diese Schadenvergütung wird in Havarie-Grosse über das Schiff und die Ladung vertheilt.

Es findet diese Forderung von halbem Schadenersatz nicht statt, wenn der Schiffer des festliegenden Schiffes durch Schießenlassen der Ankertaue, oder durch Kappen von Tauen, ohne eigene Gefahr, dem Schaden hätte vorbeugen oder ihn verringern können, und durch oder von wegen des ansegelnden oder antreibenden Schiffers zu gehöriger Zeit dazu aufgefordert, es nicht gethan hat.

541. Ist ein Schiff treibend geworden und auf die Taue

eines dabei vor Anker liegenden Schiffes getrieben, und hat der Schiffer des ersteren Schiffes die Taue des letzteren gekappt, wodurch dieses von seinen Ankern abgekommen und Schaden oder auch völligen Schiffbruch gelitten hat: so ist das treibend gewordene Schiff gehalten, dem andern Schiffe und dessen Ladung den ganzen Schaden zu ersetzen.

542. Liegen Schiffe in einem Hafen vor ihren Ankern oder fest in einer Lage, und beschädigen sie, ohne von den Ankern abzugerathen, oder treibend zu werden, durch ein wachsendes oder hohles Wasser, oder durch Sturm oder andern Zufall von hoher Hand, die zunächst liegenden Schiffe durch Anstoßen oder Reiben: so wird ein solcher Schaden, als ein besonderes Unglück, durch das beschädigte Schiff getragen.

543. Sitzt ein Schiff auf dem Grunde, ohne weichen zu können: so hat der Schiffer das Recht, zur Zeit der Gefahr, von einem nahe bei liegenden Schiffe zu fordern, daß selbiges seine Anker lichte, oder sie, nöthigen Falls, kappe, und ausweiche; unter der Bedingung, daß das nahe bei liegende Schiff solches thun könne, ohne sich selbst einer Gefahr auszusetzen, und daß demselben der durch solches Weichen oder Kappen verursachte Schaden ersetzt werde.

Der Schiffer von dem nahe bei liegenden Schiffe, der, in solchem Falle, sich geweigert hat, oder nachlässig darin gewesen ist, dem Verlangen Genüge zu leisten, muß den dadurch verursachten Schaden erstatten.

544. Alle Schiffer, deren Schiffe vor Anker liegen, können für den ganzen Schaden in Anspruch genommen werden, der dadurch entstanden, daß sie versäumt haben, eine Boye oder ein Ankerholz auf ihre Anker zu stecken; sie müßten denn beweisen, daß selbige ohne ihre Schuld

davon abgekommen wären, und sie sie nicht hätten wieder herstellen können.

Siebenter Titel.

Von Schiffbruch, Strandung und Strandgut.

545. Es ist niemand erlaubt, ohne ausdrückliche Genehmigung des Schiffers oder dessen, der statt seiner den Befehl führt, an Bord eines Schiffes zu kommen; wäre es auch unter dem Vorwande, daß er helfen oder bergen wolle.

546. Schiffe die auf Außengründen stranden oder scheitern, und Güter die in See oder auf den Außengründen aufgefischt werden, sollen durch niemand geborgen und gerettet werden, der nicht dazu Erlaubniß von dem Schiffer hat, oder von demjenigen, der statt seiner den Befehl führt, falls er dabei gegenwärtig ist.

547. Wenn der Schiffer, Befehlhaber, Eigner der Ladung, oder Consignatär anwesend ist: so müssen die vorbesagten Schiffe und Güter ihrer Verfügung anheim gestellt, und durch die Berger sofort und gegen hinreichende Sicherheit für ihr Bergelohn ausgeliefert werden.

548. Wer die gestrandeten, geborgenen, oder geretteten Schiffe oder Güter zurückhält, oder das Verlangen des Schiffers oder dessen, der an seiner Statt den Befehl führt, der Consignatäre oder der Eigner der Ladung, ihnen die Güter gegen genügende Sicherheit zu übergeben, nicht sofort erfüllt, verliert alle Ansprüche auf Berge- oder Hülflohn, und ist überdies gehalten, allen Schaden zu ersetzen, der durch eine solche Vorenthaltung verursacht wird.

549. Die Unkosten und Fracht, welche der Transport der Güter vom Bergeplatz nach dem Bestimmungsplatze in dem im vorhergehenden Artikel bezeichneten Falle

verursacht, werden durch diejenigen bezahlt, die sie in Empfang nehmen; vorbehältlich ihres Regresses, wenn dazu Gründe vorhanden sind.

550. Wenn Schiffe oder Güter in See oder auf den Außengründen gerettet, geborgen, oder aufgefischt werden, ohne daß der Schiffer, sonstige Befehlhaber, Eigner der Ladung, oder Consignatär dabei gegenwärtig oder den Bergern bekannt sind: so soll das Geborgene, sobald wie möglich, nach dem, dem Bergungsplatze nächst gelegenen Orte gebracht und dem Beamten übergeben werden, der von wegen der Regiernng mit der Bergung beauftragt ist, und wenn sich keine solche Person alda befindet, dann der Ortsobrigkeit.

Im Übertretungsfalle verlieren die Berger ihr Berge- oder Hülflohn, und sind zu Entschädigung gehalten; außerdem können sie in Strafe genommen werden, wenn Gründe dazu vorhanden sind.

551. Schiffe, die an oder auf festem Strande stranden oder scheitern, oder Güter, die alda aufgefischt werden, sollen in Abwesenheit des Schiffers, Befehlhabers, Eigners der Ladung, oder Consignatärs, oder wenn diese keine andere Verfügung getroffen haben, mit Ausschluß jeder andern Person, durch oder unter Aufsicht von dem dazu bestellten Beamten gerettet und geborgen werden, oder, wenn sich alda kein solcher Beamte befindet, durch oder unter Aufsicht der Ortsobrigkeit, unter deren Ressort die Strandung und Auffischung geschehen ist.

Wenn jedoch, in dem Falle dieses Artikels, entweder durch die Vermengung der Güter oder auf eine andere Weise es sich nicht bestimmt erweiset, wem die geborgenen oder aufgefischten Güter zugehören, oder wenn darüber Streit vorhanden: so soll die Rettung und Bergung ausschließlich durch den vorbesagten Beamten oder durch die Ortsobrigkeit geschehen.

552. In den Fällen, wo der besagte Beamte, oder die Obrigkeit an dem Orte, wo ersterer nicht anwesend ist, die Befugniß haben, gestrandete, gerettete, oder aufgefischte Gegenstände unter ihre Verwaltung zu nehmen, sind sie verpflichtet, ein gehöriges Inventarium davon aufzumachen; und es liegt ihnen in Betreff der Auslieferung der Gegenstände dieselbe Verpflichtung auf, wie den Bergern, die Schiffe oder Güter in See oder auf den Außengründen geborgen haben. Für ihre Verwaltung genießen sie die durch die Reglemente festgesetzte Belohnung.

Anderer Seits haben die Schiffer oder Eigner der Schiffe oder Güter, in Betreff von Bergelohn, gegen die besagten Beamten oder gegen die Obrigkeit, dieselbe Verpflichtung, wie gegen andere Berger.

553. Die vorerwähnten Beamten sind verpflichtet, dem Gouverneur der Provinz, spätestens binnen zwei Mal vier und zwanzig Stunden, von allen hier oben besagten, in ihrem Ressort statt gefundenen Begebenheiten und von ihren Verrichtungen dabei, Bericht abzustatten.

554. Sie müssen die Güter, welche nicht reclamirt werden, und die, entweder durch Beschädigung, oder wegen ihrer natürlichen Eigenschaft, baldigem Verderb ausgesetzt sind, oder deren Aufbewahrung unzweifelhaft mit dem Interesse der Eigner streitig ist, nach erhaltener kostenfreier Autorisation von den Provinzial-Ständen der Provinz, unverweilt öffentlich und den örtlichen Gebräuchen gemäß verkaufen lassen.

555. Sie haben, innerhalb acht Tagen, in einer der Zeitungen der Provinz, mit Angabe von allen Merken und Kennzeichen, von der geschehenen Bergung Anzeige zu machen, und zugleich einen jeden, der Ansprüche an das Geborgene zu haben glaubt, zum Reclamiren aufzufordern.

Die Aufforderungen sollen vier Mal wiederholt werden, und zwar von Monat zu Monat.

In den Fällen jedoch, wo der geringe Werth der Güter es rathsam macht, sollen die Aufforderungen, mit Einwilligung des Gouverneurs der Provinz, vorläufig ausgesetzt werden dürfen, um darüber nachher, zugleich mit andern Gütern, eine Aufforderung ergehn zu lassen.

556. Wenn jemand durch Connossemente oder andere gute Beweise sein Recht an das Geborgene darthut: so haben sie ihm dasselbe, nach erhaltener kostenfreier Autorisation von den Provinzial-Ständen, gegen Bezahlung des Bergelohns und der Kosten, auszuliefern.

Entsteht Zweifel über das Recht des Reclamanten, oder thut ein Dritter Einspruch, oder findet Streit wegen Bergelohn und Kosten statt: so müssen die Parteien nach dem gewöhnlichen Rechtswege verwiesen werden; und es kann im letztern Falle der Richter die Auslieferung der Güter gegen genügende Sicherheit befehlen.

Ist die Bergung und Aufbewahrung durch die Ortsobrigkeit besorgt, so ist selbige gehalten, allem nachzukommen, was in Betreff der oben erwähnten Beamten in diesem und den vorhergehenden Artikeln bestimmt worden.

557. Meldet sich, nach den vier Aufforderungen, niemand zum Reclamiren des Geborgenen oder Aufgefischten: so ist selbiges, nach eingegangener kostenfreier Autorisation von den Provinzial-Ständen, öffentlich zu verkaufen, und über den, nach Abzug des Bergelohns und der Kosten, nachgebliebenen Ertrag den besagten Provinzial-Ständen Rechenschaft abzulegen, und derselbe vorläufig in der Amortisations-Casse niederzulegen.

Dadurch daß die Provinzial-Stände die Rechenschaft gebilligt haben, ist den Betheiligten ihr Recht, welches sie gegen solche Rechenschaft geltend machen wollen, nicht geschmälert.

558. Wenn jemand, binnen zehn Jahren, beweisen kann, daß er Eigner von dem Geborgenen gewesen ist: so soll ihm der Ertrag ausgeliefert werden.

Hat sich innerhalb solcher Zeit niemand gemeldet, so soll der Ertrag als herrenloses Gut betrachtet werden.

Feindliche, verwirkt erklärte Güter können niemals zurück gefordert werden.

559. Niemals soll irgend ein Strandrecht von gestrandeten oder geborgenen Schiffen oder Gütern, mögen es Niederländische oder fremde seyn, erhoben werden.

Diese Bestimmung thut dem Rechte keinen Abbruch, gestrandete feindliche Schiffe oder Güter für verwirkt zu erklären.

560. Für die Hülfe, die denen aus der Noth geretteten Schiffen oder Gütern geleistet worden, zahlt man Hülflohn oder Bergelohn.

561. Hülflohn wird zugestanden, wenn durch die geleistete Hülfe und Beistand die Schiffe und Ladungen, entweder zusammen, oder nach vollbrachter Löschung und Lichtung, wieder an eine sichere Stelle auf der See, oder in einen sichern Hafen gebracht sind.

Hülflohn wird bestimmt nach der Eile, mit der man, bei Entdeckung der ersten Gefahr, zu Hülfe gekommen ist; nach der Zeit, worin der Dienst geschehen; nach der Zahl der Personen, die dabei nothwendiger Weise gearbeitet haben; nach der Art des Dienstes, der dabei geleistet worden, und endlich nach der Gefahr, die damit verbunden gewesen ist.

562. Die Fälle, wo Bergelohn zugestanden wird, sind:

Wenn Schiffe oder Güter, entweder auf der See, oder auf dem Strande, herrenlos und als Strandgut, aufgefischt, gefunden, oder geborgen werden;

Wenn Güter geborgen werden aus Schiffen, die in der Brandung oder auf dem Strande sitzen, und sich in solcher Gefahr befinden, daß sie nicht mehr für einen Platz gehalten werden können, der Sicherheit darbietet, zur Auf-

bewahrung der Güter oder zum Aufenthalt des Schiffsvolks.

Wenn Güter aus wirklich zertrümmerten Schiffen geborgen werden;

Endlich, wenn Schiffe, die wegen der Gefahr, worin sie sich befinden, oder weil man seines Lebens auf denselben nicht mehr sicher ist, durch das Schiffsvolk verlassen werden, oder daß die Schiffe, nachdem das Volk zur Erhaltung des Lebens davon geholt und geborgen ist, durch Berger besetzt, und in der Folge Schiff und Ladung, ganz oder stückweise, in Sicherheit gebracht werden.

563. Bei der Bestimmung von Bergelohn wird berücksichtigt, nicht allein alles in der zweiten Abtheilung von Artikel 561 hier oben Festgesetzte, sondern auch die Gefahr, woraus das Geborgene gerettet worden; ferner der Werth desselben, der durch Sachverständige abzuschätzen ist.

564. Die Bestimmung von Hülf- oder Bergelohn und die Ernennung von Sachverständigen geschehen, bei streitigen Fällen, durch den befugten Richter.

565. Wenn ein Schiff durch den Schiffer und das Schiffsvolk verlassen und durch Berger angetreten ist, soll es dennoch dem Schiffer oder Befehlhaber zu jeder Zeit freistehen, nach seinem Schiffe zurückzukehren und die Führung desselben wieder zu übernehmen: in welchem Falle die Berger sofort, bei Verwirkung ihres Bergelohns und Verbindlichkeit zum Schadenersatz, das Commando dem Schiffer wieder übergeben müssen; unbeschadet ihres bereits erlangten Rechts auf Bergelohn.

566. Wenn geborgene Schiffe oder Güter, die auf dem Bergeplatz gegen gestellte Sicherheit überliefert sind, zwischen dem Bergeplatz und dem Bestimmungsplatz vergehen, ohne daß ihr Werth zur Bestimmung des Bergelohns abgeschätzt ist: so soll die Berechnung durch Sachverständige gemacht werden, nach dem Werthe, den die ge-

borgenen Schiffe oder Güter, nach einer billigen Schätzung, vermuthlich an der Stelle gehabt haben würden, wo die Überlieferung statt gefunden hat.

567. Die Streitigkeiten über Hülflohn und Bergelohn werden entschieden, wie folgt:

Wenn das Schiff nach diesem Königreich bestimmt ist, durch den Richter des Bestimmungsplatzes;

Wenn das Schiff von diesem Königreiche nach dem Auslande bestimmt ist, durch den Richter des Orts, wo das Schiff die ersten Güter eingenommen hat, oder von wo das Schiff mit Ballast abgegangen ist; oder durch den Richter des Wohnorts von dem Schuldner, nach der Wahl des Klägers;

Wenn das Schiff, ohne nach diesem Lande bestimmt zu seyn, hieher gekommen ist, durch den Richter des Orts, wo das Schiff hier zu Lande gestrandet oder eingebracht ist, oder wenn das Schiff verloren ist, wo die Güter geborgen sind;

Wenn die Bestimmung eines solchen Schiffes durch den Schiffer in die nach einem innerhalb dieses Landes gelegenen Hafen oder Platz verändert worden: so ist die obige, für die auf hier bestimmten Schiffe geltende Verordnung anwendbar.

568. Alle Verträge oder Accorde wegen Hülf- oder Bergelohn, entweder auf der See, oder bei einer Strandung mit Schiffern, Befehlhabern, oder Eignern, über in Noth befindliche Schiffe oder Güter geschlossen, können durch den Richter modificirt, oder für nichtig erklärt werden.

Inzwischen soll es jedermann freistehen, nach überstandener Gefahr, über das Bergelohn oder Hülflohn gütlich zu unterhandeln und eine Übereinkunft zu treffen. Solche Verträge sind jedoch nur dann verbindlich für Eigner, Consignatäre, oder Versicherer, wenn sie ihre Zustimmung zu denselben gegeben haben.

Achter Titel.

Von Bodmerey.

569. Bodmerey ist ein Vertrag zwischen einem Geldgeber und einem Geldaufnehmer, wobei eine Summe Geldes vorgeschossenen wird, mit Ausbedingung von Prämie und unter Verbindung von Schiff oder Gut, oder von beiden, mit dem Erfolg, daß wenn das Verbundene, gänzlich oder theilweise, durch zufällige Seebegebenheiten, vergehet oder minder wird, der Geldgeber sein Recht an die vorgeschossenen Gelder und an die Prämie verliert, in soweit das eine und das andere nicht aus dem, was übrig geblieben, gut gemacht werden kann; daß aber, wenn der verbundene Gegenstand behalten an seinem Bestimmungsplatze ankömmt, die Hauptsumme, nebst der Prämie, bezahlt werden muß.

570. Der Bodmerey-Contract muß schriftlich gemacht werden.

Derselbe enthält:

Den Namen des Geldgebers und des Geldaufnehmers;

Die als Darlehn vergeschossene Hauptsumme und die Prämie, die man übereingekommen ist, für die Seegefahr zu zahlen;

Die Gegenstände, die für das Darlehn insbesondere verbunden sind;

Die Namen des Schiffes und des Schiffers;

Ob das Darlehn statt findet für eine oder mehrere Reisen, für welche Reise und für welche Zeit;

Die Zeit der Zurückgabe des aufgenommenen Geldes;

Den Ort und den Tag des Abschlusses der Bodmerey.

571. Alle innerhalb dieses Königreichs geschlossenen Bodmereyen müssen, binnen acht Tagen nach ihrer Unterzeichnung, in der Kanzlei des Arrondissements-Gerichts des Orts, wo das Schiff ausgerüstet worden, eingeschrieben werden.

Ist die Bodmerey in diesem Königreich geschlossen auf ein fremdes Schiff, welches hier nicht ausgerüstet worden: so geschieht die Einschreibung in der Kanzlei des Arrondissements-Gerichts von dem Orte, wo die Acte ausgestellt ist.

572. Nur dann, wenn denen, in den zwei vorhergehenden Artikeln erwähnten Erfordernissen Genüge geleistet ist, wird der Contract für Bodmerey gehalten; ohne das hat der Geldgeber bloß ein Recht auf die Hauptsumme mit den gesetzlichen Zinsen, unter persönlicher Verbindlichkeit des Geldaufnehmers.

573. Alle Bodmereyen können, wenn sie an Order lauten, an Dritte übertragen werden, durch Indossement in derselben Form, wie Wechselbriefe.

In diesem Falle tritt der Indossat in die Stelle des Indossanten, sowohl für den Nutzen, als für den Schaden, ohne daß der Indossant zu einer fernern oder andern Verbürgung gehalten ist, als zu der des Daseyns der Bodmerey.

574. Die Gelddahrlehen auf Bodmerey können gemacht werden unter Verbindung:

Des Cascos und des Kiels des Schiffs;

Der Takelasche und des ferneren Schiffsgeräthes;

Des Kriegsgeräthes und der Lebensmittel;

Der Ladung;

Aller dieser Gegenstände zusammen, oder eines jeden abgesondert;

Eines bestimmten Theils von jedem derselben;

der Frachtgelder und des erwarteten Gewinns, doch unter Beobachtung der Bestimmungen von Art. 578.

575. Ist eine Bodmerey unter Verbindung des Schiffs ohne weitere Bezeichnung geschlossen: so ist die Takelasche und ferneres Schiffsgeräthe, desgleichen das Kriegsgeräthe mit darin begriffen.

576. Jede Geldaufnahme auf Bodmerey für eine Summe, die den Werth der Gegenstände, worauf sie haftet, übersteigt, kann auf Verlangen des Geldgebers für nichtig erklärt werden, wenn bewiesen wird, daß von Seiten des Geldaufnehmers Betrug statt gefunden hat.

Hat kein Betrug statt gefunden, so ist der Contract gültig bis zu dem Betrage des Werths der für die vorgeschossene Summe verbundenen Gegenstände; der Ueberschuß der aufgenommenen Summe wird, mit den gesetzlichen Zinsen, zurückgegeben.

577. Auf ihren Sold oder die Reisegelder darf den Matrosen oder Seeleuten kein Geld auf Bodmerey dargeliehen werden.

578. Auf die zu verdienende Fracht allein, auf den erwarteten Gewinn allein, oder ausschließlich auf beide besagte Gegenstände zusammen, darf kein Geld auf Bodmerey gegeben werden.

In diesen Fällen und in denen des vorigen Artikels kann der Geldgeber bloß die Zurückgabe der Hauptsumme, ohne Zinsen, fordern.

579. Gelddarlehn auf Bodmerey an den Schiffer in diesem Lande, ohne schriftliche Einwilligung der alda ansäßigen Eigner, oder außerhalb Landes, ohne daß die durch Art. 372 vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt worden, giebt keinen Anspruch auf Vorrecht, außer an den Antheil, welchen der Schiffer etwa in dem verbundenen Gegenstande hätte.

580. Die Antheile der Schiffseigner, die, nach der

erforderlichen gerichtlichen Anforderung, ihre schuldigen Beiträge zur Ausrüstung des Schiffs nicht eingeliefert haben, sind auch für die Geldanleihen zur Verzimmerung und zum Ankauf von Lebensmitteln verhaftet, selbst dann, wenn solche am Wohnorte der Säumigen, ohne ihre Einwilligung, geschlossen sind.

581. Die zum Behuf der letzten Reise des Schiffs aufgenommenen Gelder genießen bei der Bezahlung den Vorrang vor der Schuld aus noch unbezahlten Kaufgeldern, und vor den Behufs einer früheren Reise dargeliehenen Geldern.

Die während der Reise und zum Behuf derselben, aus Noth, durch den Schiffer aufgenommenen Gelder sind privilegirt vor denen, die vor der Abfahrt des Schiffes aufgenommen waren; und sind verschiedene Anleihen während derselben Reise durch ihn gemacht: so hat die letzte stets den Vorzug vor den früheren.

Bodmerey-Schulden, auf einer und derselben Reise, in demselben Nothhafen, während desselben Aufenthalts, geschlossen, haben unter einander gleiches Recht.

582. Der Bodmereygeber auf Waaren, in das durch den Contract bezeichnete Schiff verladen, trägt den Verlust der Waaren nicht, selbst wenn sie durch Gefahren der See verunglückt wären, in dem Fall, daß die Güter in ein anderes Schiff übergeladen worden; es müßte denn bewiesen werden, daß die Ueberladung durch unwiderstehliche Gewalt verursacht wäre.

583. Bodmerey auf Güter, vor Anfang der Reise genommen, muß sowohl auf den Connossementen, als auf den Manifesten verzeichnet werden, mit Hinzufügung, wem der Schiffer, an den bestimmten Löschplätzen, Anzeige von der behaltenen Ankunft zu machen hat.

In Ermangelung dessen ist der Consignatär, der im Vertrauen auf das empfangene Connossement, Wechsel an-

genommen oder Gelder vorgeschossen hat, vor dem Inhaber eines solchen Bodmereybriefs privilegirt.

Auch kann der Schiffer, wenn er nicht weiß, wem er Anzeige von seiner Ankunft machen muß, die Güter, in Ermangelung der hier oben geforderten Verzeichnung, löschen lassen, ohne sich dadurch auf irgend eine Weise gegen den Inhaber des Bodmereybriefs, in solchem Falle, verantwortlich zu machen.

584. Wer mit Bodmerey beschwerte Güter unredlicher Weise gelöscht hat, zum Nachtheil des Inhabers von dem Bodmereybriefe, wird dadurch persönlich zur Bezahlung des Bodmereybriefes gehalten.

585. Enthält der Bodmerey-Contract keine besonderen Bestimmungen, so beginnt die Gefahr der See für den Geldgeber:

In Betreff des verbundenen Schiffes und dessen Geräthe, Kriegsgeräthe und Lebensmittel von dem Augenblick, wo dasselbe unter Segel gegangen ist, und endigt zu der Zeit, wo das Schiff am Orte seiner Bestimmung den Anker hat fallen lassen oder fest gemacht worden ist.

Hinsichtlich der Güter, sobald dieselben in das Schiff oder in die Fahrzeuge, womit die Güter an Bord gebracht werden sollen, geladen sind, und falls die Bodmerey auf schon verladene Güter während der Reise geschlossen ist, von dem Tage, an welchem der Contract geschlossen worden.

In den beiden letzten Fällen endigt die Gefahr, sobald die Güter am Bestimmungsplatze gelöscht sind, oder hätten gelöscht werden müssen.

586. Wenn nach dem Abschluß eines Bodmerey-Contracts die Reise von dem verbundenen Schiffe und Gütern keinen Fortgang hat, kann der Geldgeber sein vorgeschossenes Capital nebst den gesetzlichen Zinsen als privilegirt zurückfordern, ohne die Prämie; es sey denn,

daß die Gefahr, nach Anleitung des vorigen Artikels, bereits für seine Rechnung begonnen hätte, in welchem Falle ihm die Prämie zukömmt.

587. Der Geldnehmer haftet persönlich für die Hauptsumme und die Prämie, wenn die Reise durch sein Zuthun oder mit seiner Einwilligung verändert worden, oder wenn das verpfändete Schiff oder Gut durch innerlichen Verderb, oder durch Zuthun, Betrügerei, Muthwillen, oder Nachlässigkeit des Geldnehmers sich vermindert, verschlechtert, oder vergehet.

588. Wenn die verbundenen Gegenstände gänzlich verloren, oder genommen und für gute Prise erklärt sind, und der Verlust oder die Nehmung durch einen unvorhergesehenen Zufall oder unwiderstehliche Gewalt, während der Zeit und auf der Reise, für welche das Geld vorgeschossen war, statt gefunden hat: so kann die dargeliehene Summe nicht zurückgefordert werden.

Wird ein Theil der verbundenen Gegenstände erhalten, so hat der Geldgeber das Recht, sich daran zu erholen; doch nicht über diesen Theil hinaus.

589. Bodmerey aus Noth geschlossen, trägt, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich bedungen worden, keine andere Havarie, als den Schaden, der aus dem Verluste oder aus der Verminderung nach Anleitung von Art. 569 entspringt.

590. Der Geldnehmer muß, im Fall dem verbundenen Schiffe oder Gut irgend ein Unfall zustößt, oder es genommen wird, sobald er solches erfährt, dem Geldgeber Mittheilung davon machen.

Unbeschadet der durch den dritten Titel dieses Buchs umständlich angeführten Verpflichtung des Schiffers, muß der Geldnehmer, wenn er sich bei dem verpfändeten Gegenstande befindet, allen Fleiß anwenden, um denselben,

auf Kosten des Gegenstandes, zu retten. Bei Nachlässigkeit in beiden Fällen ist er zu Entschädigung gehalten.

591. Wer bei Strandung oder Schiffbruch eines verpfändeten Schiffes Schnlden bezahlt, die dem Inhaber eines Bodmereybriefs vorgehen würden, tritt von Rechts wegen in das Vorrecht des ursprünglichen Gläubigers.

Neunter Titel.

Von Versicherung gegen die Gefahren der See und gegen die der Sklaverei.

Erste Abtheilung.

Von der Form und dem Inhalt der Versicherung.

592. Außer denen, in Artikel 256 bezeichneten Erfordernissen muß die Police ausdrücken:

1) Den Namen des Schiffers, den des Schiffes, mit Angabe von dessen Art, und, bei Versicherung des Schiffes, die Angabe, ob dasselbe von feuern Holz ist, oder die Erklärung, daß der Versicherte von diesem Umstande keine Kenntniß habe;
2) Den Ort, wo die Güter verladen sind, oder verladen werden müssen;
3) Den Hafen, von wo das Schiff hat abgehen sollen, oder noch abgehen soll.
4) Die Häfen oder die Reeden, wo es laden oder löschen muß;
5) Diejenigen, wo es einzulaufen hat;
6) Den Ort, von wo ab die Gefahr des Versicherers zu laufen anfängt;
7) Den Werth des versicherten Schiffes.

Alles unter Vorbehalt der in diesem Titel vorkommenden Ausnahmen.

593. Die See-Versicherung hat insonderheit zum Gegenstand:

Das Casco und den Kiel des Schiffs, leer oder beladen, bewaffnet oder nicht, allein oder mit andern zusammenfahrend;

Das Geräthe und die Takelasche;

Das Kriegsgeräthe;

Lebensmittel und im Allgemeinen alles, was das Schiff, bis in See, gekostet hat;

Die auf Bodmerey dargeliehenen Gelder und die Prämie;

Die verladenen Güter;

Erwarteten Gewinn;

Die zu verdienenden Frachtgelder;

Die Gefahr der Sklaverei;

Bei einer Versicherung auf das Schiff, ohne weitere Bezeichnung, wird darunter verstanden: das Casco und der Kiel, das Geräthe, die Takelasche und das Kriegsgeräthe.

594. Versicherung kann geschlossen werden, auf das Ganze oder auf einen Theil der Gegenstände, zusammen oder separat.

In Friedens- oder Kriegszeiten, vor oder während der Reise des Schiffs;

Für die Hin- und Herreise; für eine von beiden; für die ganze Reise oder für eine bestimmte Zeit;

Gegen alle Seegefahren;

Auf gute und schlechte Nachrichten.

595. Wenn der Versicherte nicht weiß, mit welchem Schiffe Güter, die er vom Auslande erwartet, abgeladen werden: so soll die Angabe des Schiffers oder des Schiffes nicht erforderlich seyn; unter der Bedingung, daß in der Police die Erklärung enthalten sey von des Versicherten Unkunde in dieser Hinsicht, wie auch Angabe von dem Datum und dem Namen des Unterzeichners des letzten Advis- oder Orderbriefes.

Das Interesse des Versicherten kann auf diese Weise bloß für eine bestimmte Zeit versichert werden.

596. Wenn der Versicherte nicht weiß, worin die Güter, die ihm zugesandt werden, oder consignirt sind, bestehen, darf er auf selbige Versicherung nehmen unter der allgemeinen Benennung von Gütern.

In solcher Versicherung sind nicht begriffen, gemünztes Gold und Silber, Gold- und Silberbarren, Juwelen, Perlen oder Kleinodien und Kriegsbedürfnisse.

597. Ist die Versicherung gegeben auf Schiffe oder Güter, welche zu der Zeit, wo der Contract geschlossen wurde, bereits behalten am Orte ihrer Bestimmung angekommen waren, oder auf einiges Interesse, wovon der Schaden, gegen welchen versichert worden, bereits zu der besagten Zeit vorhanden war: so sind auf solche Fälle die Bestimmungen von Art. 269 u. 270 anwendbar, in so ferne nämlich bewiesen wird, oder die Vermuthung vorhanden ist, daß der Versicherer von der behaltenen Ankunft, oder der Versicherte oder dessen Beauftragte von dem Daseyn des Schadens, beim Abschluß des Contracts, Kenntniß gehabt habe.

598. Die in Art. 270 bezeichnete Vermuthung findet in Betreff des Versicherten keine Statt, wenn die Versicherung auf gute oder schlechte Nachrichten geschlossen ist; unter der Bedingung, daß in dem Falle in der Police der letzte Bericht angegeben werde, welchen der Versicherte über den versicherten Gegenstand bekommen hat; und wenn die Versicherung für Rechnung eines Dritten geschlossen ist, daß im Fall von Schaden die Datirung des Auftrags, den der Beauftragte zur Ausrichtung der Versicherung erhalten hat, sich als richtig erweise.

Mit dieser Clausel kann die Versicherung allein dann für ungültig erklärt werden, wenn bewiesen wird, daß der Versicherte oder dessen Beauftragte, zur Zeit der Schließung

des Contracts, Kenntniß von dem vorgefallenen Schaden gehabt habe.

599. Versicherungen sind nichtig, wenn sie geschlossen sind:

1) Auf den Sold oder die Gage des Schiffsvolks;
2) Auf die Prämie oder das Kaplaken des Schiffers;
3) Auf Schiffe oder Güter, worauf der volle Werth bereits vorher auf Bodmerey vorgeschossen war;
4) Auf Gegenstände, womit, nach den Gesetzen und Verordnungen, kein Handel getrieben werden darf, und
5) Auf die Schiffe, es mögen Niederländische oder fremde seyn, welche zum Transport der in No. 4 bezeichneten Gegenstände verwendet sind.

600. Auf Schiffe oder Güter, worauf nicht der volle Werth auf Bodmerey dargeliehen ist, darf bloß der nachbleibende Werth, desgleichen was als Beitrag zu der Havarie, bei behaltener Ankunft, zu zahlen seyn wird, versichert werden.

601. Wenn auf theilweise mit Bodmerey beschwerten Gegenständen auch Versicherung für den Rest geschlossen worden, wird, im Fall von Abandon an den Versicherer, der Betrag des Geborgenen zwischen dem Bodmereygeber und dem Versicherer, nach dem Verhältniß ihres gegenseitigen Interesses, vertheilt.

Wenn jedoch in diesem Falle die Bodmerey aus Noth geschlossen ist, geht die Bodmerey der Versicherung vor.

602. Versicherung auf das Casco und den Kiel des Schiffs kann geschlossen werden für den vollen Werth des Schiffs, nebst seiner sämmtlichen Zubehör und allen Kosten bis in See.

603. Es darf Versicherung geschlossen werden auf Schiffe und Güter, welche bereits von dem Orte, von wo die Gefahr für Rechnung des Versicherers zu laufen anfangen sollte, abgegangen oder transportirt sind; unter der Bedingung, daß in der Police ausgedrückt werde, entweder der genaue Zeitpunkt des Abgangs des Schiffs oder der Transportirung der Güter, oder die Unwissenheit des Versicherten in dieser Hinsicht.

In allen Fällen muß, bei Strafe von Nichtigkeit, in der Police ausgedrückt werden, die letzte Nachricht, welche der Versicherte von dem Schiffe, oder von den Gütern bekommen hat; und wenn die Versicherung für Rechnung eines Dritten geschieht, die Datirung des Order- oder Advisbriefes, oder die ausdrückliche Angabe, daß die Versicherung, ohne Auftrag des Betheiligten, statt finde.

604. Giebt der Versicherte, durch die Police, die durch den vorhergehenden Artikel verordnete Erklärung von Unwissenheit, und erweiset es sich nachher, daß die Versicherung geschlossen worden, nachdem die Schiffe von dem Orte abgegangen waren, von wo die Gefahr für Rechnung des Versicherers zu laufen anfangen sollte: so muß, im Fall von Schaden, der Versicherte, auf Verlangen des Versicherers, seine Erklärung von Unwissenheit mit Eide bestärken.

605. Geschieht in der Police keine Angabe, weder von der Abfahrt des Schiffes, noch von der Nichtkenntniß dieses Umstands; so wird solches so angesehen, als wenn man dadurch zu erkennen giebt, daß das Schiff bei Abgang der letzten Post, welche vor dem Abschluß der Police angekommen ist, oder da, wo es keinen regelmäßigen Postenlauf giebt, beim Abgang der letzten zum Ueberbringen von Nachrichten passenden Gelegenheit, noch an dem Orte lag, von wo es abgehen mußte.

606. Ist Versicherung geschlossen auf Schiffe, die sich

noch nicht an dem Orte befinden, von wo die Gefahr anfangen muß, oder die zum Antreten der Reise oder zum Einnehmen der Ladung noch nicht fertig sind, oder auf Güter, die nicht sofort verladen werden können: so ist die Versicherung nichtig; es müßte denn ein solcher Umstand in der Police erwähnt, oder auch durch selbige angezeigt seyn, daß der Versicherte keine Kenntniß davon habe, mit Angabe des Advis- oder Orderbriefes, oder der Erklärung, daß ein solcher nicht vorhanden; desgleichen in allen Fällen mit Angabe der letzten Nachricht, die er von dem Schiffe oder von dem Gut bekommen hat.

Der Versicherte und dessen Beauftragte sind, bei vorfallendem Schaden, verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers, ihre Nichtkenntniß mit Eide zu bestärken.

607. Bei einer Versicherung auf Bodmerey muß die Größe der dargeliehenen Geldsummen und die der Bodmerey-Prämie, jede separat, in der Police angegeben werden. Ist das nicht geschehen, so wird angenommen, daß die Bodmerey-Prämie nicht versichert sey.

608. Versicherung auf Bodmerey hat nur dann Kraft, wenn die Police enthält:

Den Namen des Geldnehmers, und wenn dies auch der Schiffer wäre;

Den Namen des Schiffes, womit die Reise gemacht werden soll, und den des Schiffers;

Den Ort der Bestimmung;

Die Angabe, ob das Geld in einem Ladeplatze, oder in einem Nothhafen, zu erforderlichen Ausbesserungen oder andern nothwendigen Kosten, verwendet worden.

609. Wenn der auf der Reise befindliche Schiffer genöthigt gewesen ist, Geld auf Bodmerey zu nehmen: so kann der Geldgeber eine solche Bodmerey versichern lassen, selbst wenn vorher Versicherung auf den verbodmeten Gegenstand geschlossen wäre.

610. Wenn ein bereits versichertes Schiff oder bereits versicherte Waaren, ohne Noth und bloß im Interesse des Geldnehmers, durch Bodmerey verbunden sind: so tritt der Geldgeber in die Rechte, die der Geldnehmer gegen den Versicherer würde gehabt haben, bis zu dem Belaufe der dargeliehenen Summe.

611. Wenn jedoch der Geldgeber keine Kenntniß von der geschlossenen Versicherung gehabt hat, und er solches mit Eide bestärkt: so sind die Versicherer der Bodmerey nicht entschlagen; doch ist der Versicherte im Fall von Schaden verpflichtet, ihnen die Rechte abzustehen, die er an die Versicherer des Schiffs, oder der Güter, kraft der gesetzlichen in die Stelle-Tretung haben würde.

Wenn der Geldgeber sich unmittelbar an die Versicherer auf Schiff oder Ladung wendet, so sind die auf die dargeliehenen Gelder entschlagen, gegen Zurückgabe der Prämie.

612. Güter dürfen versichert werden für den vollen Werth, den sie zur Zeit und am Orte der Absendung haben, mit allen Kosten bis an Bord, die Versicherungs-Prämie darin begriffen, ohne daß eine separate Schätzung eines jeden Gegenstandes gefordert werden kann.

613. Der wirkliche Werth der versicherten Güter darf erhöhet werden durch die Fracht, eingehenden Rechte und anderen Kosten, welche bei behaltener Ankunft durchaus bezahlt werden müssen; unter der Bedingung, daß davon Angabe in der Police gemacht werde.

614. Die im vorhergehenden Artikel bezeichnete Erhöhung ist nicht verbindend, wenn der versicherte Gegenstand den Bestimmungsplatz nicht erreicht, für so weit, wie dadurch die Bezahlung der Fracht, eingehenden Rechte und andern Kosten ganz oder theilweise wegfällt.

Wenn aber die Fracht, in Folge einer vor seiner Abfahrt mit dem Schiffer getroffenen Uebereinkunft hat

vorausbezahlt werden müssen: so bleibt die Versicherung in der Hinsicht in Kraft. Im Fall von Unglück oder Schaden muß die Thatsache der Vorausbezahlung bewiesen werden.

615. Versicherung auf erwarteten Gewinn muß separat in der Police taxirt werden, mit besonderer Angabe, auf welche Güter sie geschlossen wird. In Ermangelung dessen ist die Versicherung nichtig.

Ist der Werth des Versicherten im Allgemeinen ausgedrückt, mit fester Bestimmung, daß alles, was den Werth der Güter übersteigt, für erwarteten Gewinn gehalten werden soll: so ist die Versicherung gültig für den Werth der versicherten Gegenstände; aus dem Ueberschuß jedoch ist der beweisbare Betrag des erwarteten Gewinns, nach dem durch die Artikel 621 und 622 angegebenen Maaßstabe berechnet, zu bilden.

616. Frachtgelder können für ihren vollen Betrag versichert werden.

617. Wenn das Schiff vergehet oder strandet, wird die Versicherung für so viel herabgesetzt, wie der Schiffer oder der Eigner des Schiffs durch solchen Unfall, wegen Gage oder Sold an das Schiffsvolk und anderer Kosten, die bei behaltener Ankunft hätten bezahlt werden müssen, gar nichts oder weniger auszugeben hat.

618. Versicherung gegen Sklaverei wird bis zu einer bestimmten Summe geschlossen, für welche die Person, welche in die Sklaverei abgeführt worden, und deren Freiheit versichert ist, ausgelöset werden darf.

Der Unterschied zwischen dem Auslösungspreise und der versicherten Summe kömmt dem Versicherer zu Gute; und wenn eine größere, als die durch den Vertrag bestimmte erfordert wird, kann er mit der Zahlung der in der Police ausgedrückten Summe zureichen.

Zweite Abtheilung.

Von der Schätzung der versicherten Gegenstände.

619. Der auf den Kiel oder das Casco eines Schiffs versicherte volle Werth kann, wenn er auch vorher taxirt wäre, auf gerichtlichen Befehl, nöthigen Falls nach eingezogenem Bericht von Sachverständigen, näher bestimmt oder herabgesetzt werden:

1) Wenn das Schiff in der Police taxirt ist nach dem Einkaufspreise, oder nach der Summe, die dessen Erbauung gekostet hat, und dasselbe, entweder durch Alter, oder durch Vollbringung vieler Reisen, bereits weniger werth geworden ist.
2) Wenn das für verschiedene Reisen versicherte Schiff, nach Vollendung einer oder mehrerer Reisen, und dadurch Fracht verdient habend, in der Folge auf einer der versicherten Reisen verloren geht.

620. Ist die Versicherung geschlossen für die Zurückreise aus einem Lande, wo der Handel nur durch Tausch getrieben wird: so wird die Werthbestimmung versicherter Güter danach berechnet, was die in Tausch gegebenen Güter gekostet haben, mit Hinzufügung der Transportkosten.

621. Erwarteter Gewinn wird bewiesen, durch für richtig anerkannte Preiscourante, oder, in deren Ermangelung, durch eine Abschätzung von Sachverständigen, woraus sich der Gewinn ergiebt, den die versicherten Güter, bei behaltener Ankunft, nach dem Ablegen einer gewöhnlichen Reise, wahrscheinlich am Bestimmungsplatze würden geliefert haben.

622. Geht aus den Preiscouranten oder aus der Abschätzung von Sachverständigen hervor, daß bei behaltener Ankunft, der Gewinn weniger betragen haben würde,

als die Summe, die der Versicherte in der Police angegeben hatte: so kann der Versicherer mit der Zahlung von solchem Minder ausreichen. Er hat nichts zu zahlen, wenn der versicherte Gegenstand durchaus keinen Gewinn würde geliefert haben.

623. Ueber den Betrag der Frachtgelder wird durch die Chartepartie oder die Connossemente Beweis geführt.

In Ermangelung von Chartepartie und Connossementen oder wenn die Güter dem Schiffseigner selbst gehören, wird der Betrag der Fracht durch Sachverständige abgeschätzt.

Dritte Abtheilung.

Von dem Anfang und dem Ende der Gefahr.

624. Bei Versicherung auf ein Schiff beginnt die Gefahr für den Versicherer zu laufen, von dem Augenblick, wo der Schiffer einen Anfang gemacht hat, Waaren zu laden; oder, wenn er bloß mit Ballast abgehen muß, sobald er einen Anfang gemacht hat, den Ballast einzunehmen.

625. Bei der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Versicherung endigt die Gefahr für den Versicherer, ein und zwanzig Tage, nachdem das versicherte Schiff am Bestimmungsplatze angekommen ist, oder, wenn die Entladung früher geschieht, an dem Tage, wo die letzten Waaren oder Güter gelöscht sind.

626. Bei Versicherung eines Schiffs für eine Hin- und Herreise, oder für mehr als eine Reise, läuft der Versicherer, ohne Unterbrechung, die Gefahr bis zum ein und zwanzigsten Tage und mit Einschluß desselben, nach Vollbringung der letzten Reise, oder wenn die Entladung früher geschieht, bis zu dem Tage, wo die letzten Waaren oder Güter gelöscht sind.

627. Sind Güter oder Waaren versichert, so fängt die Gefahr für Rechnung des Versicherers zu laufen an, sobald die Güter auf den Kai oder das Ufer gebracht sind, um von da in die Schiffe, die sie einnehmen sollen, verladen, oder dahin transportirt zu werden, und endigt fünfzehn Tage, nachdem das Schiff am Bestimmungsplatze angekommen ist; oder, wenn die Entladung früher geschieht, sobald die versicherten Güter daselbst gelöscht und auf den Kai oder das Ufer gestellt sind.

628. Bei Versicherung auf Güter oder Waaren läuft die Gefahr ununterbrochen fort, wenn auch der Schiffer genöthigt gewesen wäre, in einen Nothhafen einzulaufen, und daselbst das Schiff zu entladen und ausbessern zu lassen, bis die Reise gesetzlich eingestellt, oder durch den Versicherten die Weisung gegeben ist, die Güter nicht wieder einzuladen, oder bis die Reise gänzlich vollendet ist.

629. Wenn der Schiffer oder der Versicherte auf Güter durch gesetzliche Gründe verhindert wird, innerhalb der durch Artikel 627 bestimmten Zeit zu löschen, ohne sich einer Verzögerung schuldig zu machen: so läuft die Gefahr des Versicherers fort, bis die Güter gelöscht sind.

630. Bei einer Versicherung auf zu verdienende Frachtgelder fängt die Gefahr des Versicherers zu laufen an, von dem Augenblick und nach Maaßgabe, wie die Fracht zahlenden Güter und Waaren in das Schiff geladen sind, und endigt fünfzehn Tage nach Ankunft des Schiffs am Bestimmungsplatze, oder wenn die Entladung früher geschieht, sobald die Fracht zahlenden Güter und Waaren gelöscht sind.

Die Bestimmung von Artikel 629 ist auch hier anwendbar.

631. Bei Versicherung auf Bodmerey beginnt und endigt die Gefahr des Versicherers zu der Zeit, wo die

Gefahr des Geldgebers zufolge des Gesetzes, oder zufolge einer, dem Versicherer bekannt gemachten Bedingung anfängt und endigt.

632. Wenn die Reise eingestellt wird, nachdem die Gefahr eines Versicherers bereits einen Anfang genommen hatte: so läuft die Gefahr einer Versicherung auf Güter fünfzehn Tage, und bei einer Versicherung auf das Schiff ein und zwanzig Tage fort, nachdem die Einstellung der Reise statt gefunden hat, oder wenn die Entladung früher geschieht, sobald die letzten Güter oder Waaren gelöscht sind.

633. Die Zeit des Anfangs und Endes der Gefahr auf erwarteten Gewinn kömmt mit der dazu für die Güter bestimmten Zeit überein.

634. Es steht, bei allen Versicherungen, den Parteien frei, über die genaue Zeit, wann die Gefahr anfangen und endigen soll, andere Bedingungen durch die Police zu machen.

Vierte Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten des Versicherers und des Versicherten.

635. Durch Einstellung der Reise, bevor der Versicherer angefangen hat, einige Gefahr zu laufen, tritt die Versicherung außer Kraft.

Der Versicherte behält die Prämie, oder der Versicherer giebt sie zurück. In beiden Fällen genießt der letztere ein halb vom Hundert über die versicherte Summe, oder auch die halbe Prämie, wenn solche weniger, als ein vom Hundert beträgt.

636. Wird die Reise eingestellt, nachdem die Gefahr des Versicherers bereits einen Anfang genommen hatte, doch ehe von dem Schiffe auf der letzten Ausclarirungstelle

der Anker oder die Taue losgemacht waren: so genießt der Versicherer ein vom Hundert von der versicherten Summe, im Fall die Prämie ein vom Hundert oder mehr beträgt; beträgt sie aber weniger, so erhält der Versicherer sie ganz.

Die volle Prämie ist stets verdient, wenn der Versicherte einen Schadenersatz, von welchem Belaufe auch, fordert.

637. Für Rechnung des Versicherers sind alle Verlüste und Schäden, die den versicherten Gegenständen zugestoßen, durch Sturm, Unwetter, Schiffbruch, Strandung; durch Uebersegeln, Ansegeln, Anfahren, oder Antreiben; gezwungene Veränderung des Curses, der Reise, oder des Schiffs; durch das Werfen von Gütern; durch Brand, Gewalt, Ueberschwemmung, Nehmung; durch Kaper, Räuber, Anhaltung auf Befehl von hoher Hand, Kriegserklärung, Repressalien; aller Schaden, erlitten durch Nachlässigkeit, Versäumniß oder Betrügerei des Schiffers oder der Schiffsleute und, im Allgemeinen, durch alle von außen kommenden Unfälle, welchen Namen sie auch haben mögen; es sey denn, daß durch die Bestimmung des Gesetzes, oder durch Bedingung in der Police der Versicherer einige dieser Gefahren nicht zu laufen hätte.

638. Bei Versicherung des Schiffs hört die Verpflichtung des Versicherers auf, durch alle willkührliche Veränderung von Curs, oder von der Reise; und bei Versicherung auf Frachtgelder, durch alle willkührliche Veränderung von Curs, von der Reise, oder Verwechselung des Schiffs; in beiden Fällen durch den Schiffer auf eignen Antrieb, oder in Auftrag der Eigner des Schiffes ausgeführt; es sey denn, daß in Betreff des Schiffers, der solches aus eigenem Antrieb gethan hat, das Gegentheil ausdrücklich in der Police bedungen wäre.

Bei einer Versicherung auf Güter gilt dasselbe, wenn

die willkührliche Veränderung von Curs, Reise, oder Schiff statt gefunden hat in Auftrag, oder mit ausdrücklicher oder mit stillschweigender Genehmigung des Versicherten.

Es wird angenommen, daß die Reise verändert sey, sobald der Schiffer dieselbe nach einer andern Bestimmung, als für welche die Versicherung genommen ist, angetreten hat.

639. Die willkührliche Curs-Veränderung besteht nicht in einer kleinen Abweichung, sondern allein dann, wenn der Schiffer, ohne anerkannte Nothwendigkeit oder Nützlichkeit, und ohne genügende Veranlassung im Interesse des Schiffs und der Ladung, einen außerhalb des Curses gelegenen Hafen anläuft, oder einen andern Strich hält, als wozu er verpflichtet war.

Wenn hierüber Streit entsteht, so giebt der Richter die Entscheidung, nach Vernehmung von Sachverständigen.

640. Bei einer Versicherung auf das Schiff und die Frachtgelder ist der Versicherer nicht gehalten, den durch die Betrügerei des Schiffers verursachten Schaden zu bezahlen; es müßte denn in der Police anders bedungen seyn.

Eine solche Bedingung ist unerlaubt, wenn der Schiffer der einzige Eigner des Schiffs ist, oder für so weit er Antheil darin hat.

641. Bei einer Versicherung auf Güter, die den Eignern des Schiffs, worin sie geladen sind, gehören, haftet der Versicherer ebenfalls nicht für die Betrügerei des Schiffers, oder für die Verlüste oder Schäden, welche durch seine willkührliche Veränderung des Curses, der Reise, oder des Schiffs verursacht sind, selbst wenn solches ohne Schuld oder Vorwissen des Versicherten geschehen wäre; es müßte denn anders durch die Police bedungen seyn.

642. Bei einer Versicherung auf die Frachtgelder haftet der Versicherer nicht für den Schaden, welcher seit dem Augenblick entstanden ist, wo der Schiffer, mit allem zur Reise Erforderlichen versehen, ohne gesetzliche, zum Nutzen von Schiff und Ladung gereichende Gründe, die Gelegenheit versäumt hat, die Reise zu fördern; es sey denn, daß der Versicherer ausdrücklich Versicherung dagegen gegeben hätte.

643. Bei Versicherung auf flüssige Waaren, als: Wein, Brantwein, Oel, Honig, Pech, Theer, Syrub oder dergleichen, und auf Salz oder Zucker ist der Versicherer nicht zum Ersatz eines Schadens gehalten, der durch Leckasche oder Zerschmelzung verursacht worden, wenn selbige nicht durch Stoßen, Schiffbruch, oder Stranden des Schiffs, oder dadurch entstanden ist, daß die versicherten Güter in einem Nothhafen gelöscht und wieder verladen sind.

Wenn die Gründe, oder einer derselben vorhanden sind, wodurch der Versicherer verpflichtet ist, den durch Leckasche oder Zerschmelzung verursachten Schaden zu erstatten: so muß davon so viel abgezogea werden, wie dergleichen Güter, nach dem Ermessen von Sachverständigen, gewöhnlich verlieren.

644. Ist in den Fällen, worin das Gesetz solches erlaubt, Versicherung geschlossen unter der allgemeinen Benennung von Gütern oder Waaren, oder in welchen Sachen das Interesse des Versicherten bestehen möge, und die Gefahr gelaufen auf Gegenstände, welche leicht dem Verderb oder Verminderung unterworfen sind: so ist der Versicherer nicht zu einem solchen, daraus entstandenen Betrag des Schadens gehalten, welcher, zufolge der am Orte der Versicherung bestehenden Gebräuche, nicht durch die Versicherer getragen wird. In streitigen Fällen ist solches durch den Richter, nach Vernehmung von Sachverständigen, zu bestimmen.

Wären unter den vorbesagten Gütern solche befindlich, die an dem Orte, wo die Versicherung geschlossen; gewöhnlich nicht anders versichert werden, als frei von Beschädigung, Leckasche, oder Zerschmelzung: so ist der Versicherer von einem solchen Schaden gänzlich frei.

645. Sind die Güter, von der im vorhergehenden Artikel besagten Art, in der Police ohne eine besondere Bedingung unter ihrem Namen ausgedrückt: so ist der Versicherer nicht für die Havarie unter drei vom Hundert gehalten.

646. Ist eine Versicherung geschlossen mit der Bedingung frei von Beschädigung, gleichviel ob dabei bei behaltener Ankunft gefügt sey oder nicht: so kann der Versicherer nicht wegen Schadens in Anspruch genommen werden, wenn die versicherten Gegenstände verdorben oder beschädigt an ihrem Bestimmungsplatz angekommen sind.

Dieselbe Bestimmung ist auf den Fall anwendbar, wo die Gegenstände unter Weges oder in einem Nothhafen, wegen Beschädigung, oder aus Furcht, daß sie verderben, oder andere Güter anstecken mögten, verkauft worden sind.

Havarie-Grosse, desgleichen Schaden durch Seewurf, Nehmung, Beraubung oder dergleichen, oder durch das Vergehen des Schiffs verursacht, werden jedoch, bei dieser Bedingung, durch der Versicherer getragen.

647. Bei einer Versicherung frei von Molest ist der Versicherer befreit, sobald der versicherte Gegenstand vergeht oder verdirbt durch Gewalt, Nehmung, Kaperei, Seeräuberei, Anhaltung auf Befehl von hoher Hand, Kriegserklärung und Repressalien.

Die Versicherung tritt außer Kraft, sobald der versicherte Gegenstand durch Molest aufgehalten oder von dem Curs abgebracht wird.

Alles vorbehältlich der Verpflichtung des Versicherers,

den Schaden zu bezahlen, der vor dem Molest statt gefunden hat.

648. Ist neben der Bedingung frei von Molest durch den Versicherten bedungen, daß der Versicherer, ungeachtet der Aufbringung, fortfahren soll, die gewöhnliche Gefahr zu laufen: so trägt der Versicherer, selbst nach diesem Molest, allen gewöhnlichen Schaden, der dem versicherten Gegenstande zustößt, bis das Schiff aufgebracht ist, und den Anker hat fallen lassen; jedoch mit Ausnahme von Schäden, die unzweifelhaft aus dem Molest entspringen.

Ist die Ursache des Vergehens zweifelhaft, so wird angenommen, daß der versicherte Gegenstand durch ein gewöhnliches Unglück, wofür der Versicherer gehalten ist, vergangen sey.

649. Wenn ein frei von Molest versichertes Schiff oder Gut in einem Hafen liegt, und vor dessen Abgang feindlich besetzt wird, oder, wenn es angehalten wird: so wird solches mit Aufbringen gleich gerechnet, und die Gefahr des Versicherers hat ein Ende.

650. Bei einer Versicherung für eine bestimmte Zeit auf die durch Artikel 595 angegebene Weise, muß der Versicherte den Beweis liefern, daß das versicherte Gut sich in dem Schiffe, welches Unglück erlitten hat, oder vergangen ist, innerhalb der bestimmten Zeit befunden habe.

651. Bei Schadenforderung wegen Güter, die durch den Schiffer eingekauft oder abgeladen waren, entweder für seine eigene Rechnung, oder auch für Schiffsrechnung, muß der Beweis des Ankaufs und ein durch zwei der vornehmsten des Schiffsvolks gezeichnetes Connossement über die Güter geliefert werden.

652. Wenn die Versicherung mit Vertheilung statt findet, in Betreff von Waaren, die in verschiedene, bezeichnete Schiffe zu verladen sind, unter Angabe der Summe,

die auf jedes Schiff versichert wird, und die ganze Ladung in ein Schiff, oder in eine mindere Anzahl von Schiffen geladen wird, als in dem Contract bestimmt war: so ist der Versicherer nicht weiter gehalten, als für die Summe, welche er auf das Schiff oder die Schiffe, die die Ladung eingenommen, versichert hat, wenn auch alle die genannten Schiffe verunglückt wären; und er soll dessen ungeachtet ein halb vom Hundert, oder weniger, zufolge des in Artikel 635 bestimmten Unterschieds, von der Summe erhalten, wovon es sich ergiebt, daß die Versicherung derselben keine Kraft hat.

653. Der Versicherer ist von der ferneren Gefahr befreiet, und ihm kömmt die Prämie zu, wenn der Versicherte das Schiff nach einem Orte sendet, der weiter, als der in der Police genannte, entfernt ist.

Die Versicherung hat ihre volle Wirkung, wenn die Reise verkürzt worden ist.

654. Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, oder, wenn mehrere derselben auf eine und dieselbe Police gezeichnet haben, dem, der zuerst gezeichnet hat, unverzüglich alle Nachrichten mitzutheilen, die er über ein, dem Schiff oder Gut zugestoßenes Unglück erhält; und er hat den Versicherern, die solches verlangen, Abschriften oder Auszüge der Briefe, worin die Nachrichten stehen, zuzustellen.

Der Versicherte, der dieses unterläßt, ist gehalten, alle Kosten, Schäden und Zinsen zu erstatten.

655. So lange der Versicherte nicht dazu berechtigt ist, seinem Versicherer den versicherten Gegenstand zu abandonniren, und ihn demnach nicht wirklich abandonnirt: ist er verpflichtet bei Schiffbruch, Strandung, Aufbringung, oder Anhaltung allen möglichen Fleiß und zweckmäßige Schritte anzuwenden, um den versicherten Gegenstand zu retten, oder die Freigebung zu erlangen.

Er bedarf dazu keiner besondern Vollmacht von dem

Versicherer, ist dagegen berechtigt, eine zur Bestreitung der Unkosten, die zur Rettung oder Reclam verausgabt werden müssen, hinreichende Summe von demselben zu fordern.

656. Der Versicherte, welcher außerhalb Landes Schritte zur Rettung oder Reclam thun lassen muß, und den Auftrag dazu seinem gewöhnlichen Correspondenten, oder einem andern Hause, oder Person, welche einen guten Ruf besitzt, gegeben hat, steht nicht für den Beauftragten ein, ist jedoch gehalten, seine Rechtsforderung gegen letzteren dem Versicherer abzustehen.

657. Bei einer Versicherung für unbestimmte Rechnung, das heißt: wenn in der Police nicht ausgedrückt ist, zu welcher Nation der Eigner des versicherten Gegenstandes gehört, ist der Versicherte ebenfalls zum Reclamiren verpflichtet, für den Fall, wo die Aufbringung oder Anhaltung widerrechtlich geschehen ist; es sey denn, daß er durch die Police dessen überhoben wäre.

658. Ein Erkenntniß eines ausländischen Richters, wodurch Schiffe oder Güter, die als bestimmt neutrales Eigenthum versichert worden, für nicht neutrales Eigenthum und mithin für gute Prise erklärt sind, ist nicht hinreichend, den Versicherer von Bezahlung des Schadens frei zu sprechen, im Fall der Versicherte beweiset, daß der versicherte Gegenstand in der That neutrales Eigenthum gewesen ist, und daß er bei dem Richter, der das Urtheil gesprochen hat, alle Mittel angewendet und demselben alle Beweisstücke eingeliefert hat, um zu verhindern, daß der versicherte Gegenstand für gute Prise erklärt werde.

659. Bei einer Versicherung auf einen Bodmereybrief steht der Versicherer nicht für die Betrügerei der Geldnehmers ein; es müßte denn anders in der Police bedungen seyn.

660. Die Veränderung der Reise durch den Geld-

nehmer auf Bodmerey, hat gleichfalls die Folge, daß die Versicherung auf Bodmerey aufhört; die Police müßte denn andere Bedingungen darüber enthalten.

Der Versicherer genießt in solchem Falle ein halb vom Hundert von der versicherten Summe.

661. Wenn Prämien-Erhöhung für den Fall eines ausbrechenden Kriegs, oder für andere zukünftige Begebenheiten bedungen worden: so wird die Prämie, wenn die Größe der Erhöhung nicht in der Police ausgedrückt ist, nöthigenfalls durch den Richter, nach Vernehmung von Sachverständigen, regulirt, unter Berücksichtigung der Gefahr, der Umstände und der in der Police gemachten Bedingungen.

662. In allen Fällen, wo die versicherten Güter gar nicht, oder in geringerer Quantität versandt sind, oder wo irrthümlich zu viel versichert ist, und ferner im Allgemeinen in denen in Artikel 281 vorgesehenen Fällen, genießt der Versicherer ein halb vom Hundert von der versicherten Summe, oder die halbe Prämie, und zwar auf die in Artikel 635 bestimmte Weise; ausgenommen, wo, in einem besondern Falle, ihm durch das Gesetz oder durch den Vertrag mehr zuerkannt worden.

Wer eine Versicherung für einen Andern geschlossen hat, ohne dessen Namen in der Police auszudrücken, kann die Prämie nicht zurückfordern, aus dem Grunde, daß der Betheiligte die versicherten Güter gar nicht, oder in geringerer Quantität abgesandt habe.

Fünfte Abtheilung.

Von Abandon.

663. Die versicherten Schiffe und Güter können dem Versicherer abandonnirt oder überlassen werden, im Fall:

Von Schiffbruch;

Von Strandung mit Zertrümmerung;

Von Unbrauchbarkeit durch Seeschaden;

Von Vergehen oder Verderb durch See-Unglück;

Von Aufbringung oder Anhaltung durch eine fremde Macht;

Von Anhaltung durch die Niederländische Regierung nach dem Anfang der Reise;

Alles vorbehältlich der in den folgenden Artikeln enthaltenen näheren Bestimmungen.

664. Das Schiff kann nicht wegen Unbrauchbarkeit abandonnirt werden, wenn dasselbe, nachdem es gestoßen gehabt hat, oder gestrandet gewesen ist, wieder flott gemacht, hergestellt und in den Stand gebracht werden kann, seine Reise nach seinem Bestimmungsplatze fortzusetzen, und die Reparaturkosten nicht drei Viertel des Werths, worauf das Schiff bei der Versicherung tarirt ist, übersteigen.

665. Wenn Schiffe oder Güter gestrandet, aufgebracht, oder angehalten sind, kann sofort abandonnirt werden, wie der Versicherer sich weigert, dem Versicherten eine, zu den Kosten der Rettung oder Reclam hinreichende Summe auszuzahlen, oder wie er damit im Rückstande bleibt.

In streitigen Fällen wird die Größe dieser Summe durch den Richter bestimmt.

Sie fällt dem Versicherer zur Last, selbst wenn diese Kosten zu dem Betrage des zu zahlenden Schadens geschlagen, die Summe übersteigen würden, für welche Versicherung genommen worden.

666. Der Abandon kann, im Fall von Vergehen oder Verderb, nur dann statt finden, wenn der Verlust oder der Schaden drei Viertel von dem versicherten Werth beträgt oder übersteigt.

667. Der Versicherte kann ebenfalls an den Ver-

sicherer abandonniren, und in der Folge die Bezahlung fordern, ohne daß Beweis über das Vergehen des Schiffs erforderlich ist, wenn, gerechnet von dem Tage, wo das Schiff abgesegelt, oder von dem Tage, bis zu welchem die letzten empfangenen Berichte reichen, durchaus keine Nachricht von demselben eingegangen ist, und zwar:

Nach Ablauf von sechs Monaten in Betreff von Reisen aus diesem Königreich nach den Häfen und Küsten von Europa, oder nach denen von Asien oder Afrika am mittelländischen oder schwarzen Meer, und umgekehrt;

Nach Ablauf von zwölf Monaten bei Reisen aus diesem Königreich nach Madera, Westindien, den Azorischen, Canarischen, oder andern Inseln und Küsten im Westen von Afrika und im Osten von Amerika gelegen, und umgekehrt;

Nach Ablauf von achtzehn Monaten bei Reisen aus diesem Königreich nach andern Theilen der Welt, und umgekehrt.

Bei Reisen von und nach Häfen, beide außerhalb dieses Königreichs gelegen, wird der Termin berechnet, nach Maaßgabe der Entfernung solcher Häfen, die mit der hier oben festgestellten am meisten übereinkömmt.

In allen diesen Fällen ist es für den Versicherten hinreichend, wenn er (unter Erbietung von Eidesleistung) erklärt, daß keine Nachricht von dem versicherten Schiffe, oder von dem Schiffe, womit die versicherten Güter abgeladen worden, bei ihm mittelbar oder unmittelbar eingegangen sey; dem Beweise des Gegentheils unbeschadet.

668. Bei Aufbringung oder Anhaltung kann abandonnirt werden, wenn die aufgebrachten oder angehaltenen Schiffe oder Güter nicht zurück oder freigegeben sind, innerhalb der durch den vorigen Artikel bestimmten Termine, zu rechnen nach Maaßgabe des Orts, wo die Auf-

bringung oder Anhaltung geschehen ist, und des Tages, an dem der Versicherte davon Bericht erhalten hat.

Sind die aufgebrachten oder angehaltenen Güter für verwirkt erklärt, so kann sofort abandonnirt werden.

669. Sind verdorbene Güter, oder für See-untüchtig erklärte Schiffe unterwegs verkauft: so kann der Versicherte seine Rechte dem Versicherer abandonniren, wenn ungeachtet seiner angewendeten Bemühungen, die Kaufgelder nicht innerhalb der durch Artikel 667 bestimmten Zeit mit ihm verrechnet sind; alles zu rechnen nach Maaßgabe des Orts, wo der Verkauf geschehen, und des Tages, an dem der Versicherte Bericht davon erhalten hat.

670. In denen, durch die drei vorhergehenden Artikel bezeichneten Fällen, muß der Abandon dem Versicherer binnen drei Monaten, nach Ablauf von den durch jene Artikel besagten Zeitbestimmungen, insinuirt werden.

671. In allen andern Fällen muß die Insinuirung innerhalb der in Artikel 667 bezeichneten Termine geschehen, zu rechnen nach Maaßgabe des Orts, wo das Unglück geschehen, und des Tages, an welchem der Versicherte Bericht davon empfangen hat.

672. Nach dem, durch die beiden vorhergehenden Artikel bestimmten Zeitverlauf ist der Versicherte nicht mehr zum Abandon berechtigt.

673. In den Fällen, wo abandonnirt werden kann, ist der Versicherte gehalten, dem Versicherer die empfangenen Berichte, binnen fünf Tagen nach deren Empfang, mitzutheilen, bei Strafe von Kosten- Schaden- und Zinsenvergütung.

674. Ist eine Versicherung für eine bestimmte Zeit geschlossen, so wird in den Fällen und nach Ablauf der Zeiträume, die durch Artikel 667 bezeichnet sind, vermuthet, daß das Vergehen innerhalb der versicherten Zeit vorgefallen sey.

Wird jedoch nachher bewiesen, daß der Schaden außerhalb der versicherten Zeit statt gefunden hat: so verliert der Abandon seine Kraft, und es muß der bezahlte Schadenersatz mit den gesetzlichen Zinsen von demselben zurückgegeben werden.

675. Zur selben Zeit, wenn der Versicherte zum Abandon schreitet, ist er verpflichtet, alle Versicherungen aufzugeben, die er auf das versicherte Gut genommen, oder Auftrag zu nehmen gegeben hat, und die Bodmerey, welche, mit seinem Wissen, auf das versicherte Schiff oder Gut geschlossen ist. Wenn er dieses unterläßt, wird die Zahlungszeit, welche mit dem Tage des Abandons zu laufen anfangen soll, bis zu dem Tage ausgesetzt, wo er die besagte Aufgabe gemacht haben wird, ohne daß dadurch einige Verlängerung der durch das Gesetz zum Abandonniren festgesetzten Zeit entsteht.

Durch betrügerische Angaben geht der Versicherte des Nutzens der Versicherung verlustig.

676. Der Versicherte ist auch verpflichtet, dem Versicherer beim Abandonniren anzugeben, was er zur Rettung oder Freibekommung des versicherten Gegenstandes gethan, und welche Personen oder Correspondenten er dazu verwendet hat.

677. Der Abandon kann weder theilweise noch bedingungsweise geschehen.

Sind Schiffe oder Güter nicht für ihren vollen Betrag versichert, und hat der Versicherte demnach für einen Theil selbst Gefahr gelaufen: so erstreckt der Abandon sich nicht weiter, als bis zu dem Belauf des Versicherten, in Verhältniß zu dem nicht versicherten Theil.

678. Ist der Abandon nach den Vorschriften des Gesetzes geschehen, so gehören die versicherten Gegenstände dem Versicherer, von dem Tage der Insinuirung des Abandons an, vorbehältlich des Antheils des Versicherten in

dem durch die zweite Abtheilung des vorigen Artikels bezeichneten Falle.

679. Der Versicherer kann sich, unter dem Vorwande, daß das versicherte Schiff oder Gut nach dem Abandon freigegeben sey, nicht der Bezahlung der versicherten Summe entziehen.

680. Ist die Zahlungszeit nicht durch den Contract bestimmt worden, so muß der Versicherer, sechs Wochen nach Insinuirung des Abandons, den Betrag der Versicherung, nebst den Kosten des Abandons, bezahlen.

Nach dieser Zeit zahlt er auch gesetzliche Zinsen.

Die abandonnirten Gegenstände sind für die Zahlung verbunden.

Sechste Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten der See-Assekuranz-Mäkler.

681. Die See-Assekuranz-Mäkler sind verpflichtet,

1) Dem Versicherer, oder, wenn mehrere derselben Versicherung gegeben haben, dem ersten von ihnen, bestimmt binnen 24 Stunden nach Abschluß der Versicherung, wenn dann die Police noch nicht ausgeschrieben und eingereicht ist, eine unterzeichnete Nota zuzustellen, enthaltend Bezeichnung des versicherten Gegenstandes, der Summe, welche versichert worden, der Prämie und der Bedingungen. Diese Nota gilt zwischen den Parteien als ein Anfang von schriftlichem Beweise;

2) Die Bedingungen, Erklärungen und Angaben deutlich in der Police zu verzeichnen, mit Hinzufügung alles dessen, was das Gesetz als nothwendiges Erforderniß einer Police vorschreibt;

3) In einem dazu anzulegenden Register genaue Ab-

schrift von denen durch ihre Vermittelung geschlossenen Policen zu nehmen;

4) In demselben Register aufzunehmen und in der Kürze zu verzeichnen, die Anzeigen, Papiere und Beweisstücke, die sie den Versicherern bei der Einforderung von Schäden übergeben haben; auch die Berichte und Briefe, welche durch ihre Vermittelung den Versicherern, während der Dauer des Contracts oder nachher, mitgetheilt seyn mögten;

5) Bei einem Schadenersatz dem Versicherer, der zuerst gezeichnet hat, nebst der Schadenrechnung, ein durch sie gezeichnetes Verzeichniß von allen Papieren und Beweisstücken, die als Rechfertigung dieser Schadenrechnung dienen, zuzustellen;

6) Dem Versicherten oder den Versicherern, so oft selbige es auf ihre Kosten verlangen, für richtig gezeichnete Abschriften von den hier oben besagten Policen, Berichten, Briefen und Anzeigen zu geben.

Alles bei Strafe der Erstattung von Kosten, Schaden und Zinsen.

682. Wenn die Prämie nicht bei der Zeichnung der Police einer See-Assekuranz ausbezahlt ist, so ist der Mäkler, durch dessen Vermittelung die Versicherung geschlossen war, zur Bezahlung derselben, als eigene Schuld, gehalten; doch verbleibt dem Versicherer der Regreß an den Versicherten selbst, für so weit, wie dieser nicht beweiset, daß die Prämie durch ihn an den Mäkler bezahlt worden. In allen Fällen bleiben die Verpflichtungen des Versicherers gegen den Versicherten in Kraft.

Ist in der Police bedungen, daß die Prämie nicht sofort zu zahlen ist: so ist der Mäkler nicht dafür gehalten.

683. Ist die Prämie durch den Versicherten an den

Mäkler ausgezahlt, und hat dieser binnen einem Monat nach der Auszahlung fallirt: so hat der Versicherer Recht an die Gelder, mit Vorrang vor allen Gläubigern des Mäklers, ausgenommen die Kosten von Execution und Erbschaftsverwaltung.

684. Der Mäkler, der dem Versicherer die Prämie bezahlt hat, hat nicht nöthig, die Police, die er etwa in Händen hat, dem Versicherten auszuliefern, so lange dieser ihm die verlegten Gelder nicht zurückgiebt.

Bei eingetretenem Fallissement des Versicherten ist der Mäkler, welcher die Police noch in Händen hat, befugt, den Betrag von Schäden, die der Versicherer schuldig ist, und noch nicht bezahlt hat, einzufordern, um sich daraus für den Belauf der Prämie bezahlt zu machen; vorbehältlich seiner Verpflichtung der Masse des Falliten Rechnung von dem Ueberschuß abzulegen.

685. Wenn die Police dem Versicherten eingehändigt, jedoch der durch den Versicherer zu zahlende Schaden dem ersteren, vor dessen Fallissement, noch nicht gänzlich ausbezahlt war: so hat der Mäkler, welcher die Prämie vorgeschossen, ein Vorzugsrecht an die aus dem Grunde noch einzugehenden Gelder, ohne daß es einen Unterschied macht, ob der Schaden vor oder nach dem Fallissement vorgefallen sey.

Zehnter Titel.

Von Versicherung gegen die Gefahren des Transports zu Lande und auf Flüssen und Binnengewässern.

686. Die Police muß, außer den durch Artikel 256 bezeichneten Erfordernissen, ausdrücken:

1) Die Zeit, in der die Reise beendigt seyn muß, falls der Frachtbrief eine Bestimmung darüber enthält;

2) Ob dieselbe ununterbrochen oder nicht fortgesetzt werden muß;

3) Den Namen des Schiffers, des Fuhrmanns, oder Speditörs, der den Transport angenommen hat.

687. Die Versicherungen, welche die Gefahren des Transports zu Lande, oder auf den Flüssen und Binnengewässern zum Gegenstand haben, werden, im Allgemeinen und den Umständen gemäß, durch die Vorschriften des Gesetzes über Versicherungen zur See geregelt, vorbehältlich der in den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen.

688. Bei Versicherung von Gütern, fängt die Gefahr für Rechnung des Versicheres zu laufen an, sobald die Güter an das Fuhrwerk oder Wasserfahrzeug, an das Comptoir oder an einen sonstigen andern Ort, wo man gewöhnlich Gut zur Versendung empfängt, gebracht oder besorgt sind, und endigt, sobald die Güter an ihrem Bestimmungsplatz angekommen sind, und alda an ihre Adresse abgegeben worden, oder der Gewalt des Versicherten oder seines Bevollmächtigten übergeben sind.

689. Wenn Güter versichert sind, welche zu Lande, oder auf Flüssen und Binnengewässern, oder abwechselnd zu Lande und zu Wasser, transportirt werden müssen: so ist der Versicherer in so weit nicht gehalten, wie die Reise, ohne Noth, auf anderen als den gewöhnlichen Wegen, und anders als auf die gewöhnliche Weise, gemacht wird.

690. Wenn die Lieferungszeit im Frachtbriefe bestimmt und davon Erwähnung in der Police gemacht worden, ist der Versicherer nicht zur Bezahlung des Schadens gehalten, der nach der Zeit vorgefallen, worin der Transport der Güter hätte beendigt seyn müssen.

691. Bei Versicherung von Gütern, die zu Lande oder auch abwechselnd zu Lande oder zu Wasser transportirt werden müssen, behält die Gefahr für Rechnung des Versicherers ihren Fortgang, selbst wenn die Güter unterwegs in andere Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge übergeladen würden.

692. Dasselbe findet statt bei Versicherung von Gütern, welche auf Flüssen oder Binnengewässern transportirt werden müssen, wenn die Güter in andere Fahrzeuge übergeladen werden; es wäre denn, daß die Versicherung auf Güter, in ein bestimmtes Fahrzeug zu verladen, geschlossen sey.

Selbst in diesem letztern Falle läuft die Gefahr für Rechnung des Versicherers bei Überladung in andere Fahrzeuge fort, wenn solche, um das Fahrzeug bei niedrigem Wasser zu lichten, oder wegen anderer nothwendigen Ursachen, geschehen ist.

693. Bei Versicherung von Gütern, die zu Lande versandt werden, haftet der Versicherer auch für den Schaden und die Verlüste, verursacht durch Verschulden oder Betrügerei der mit der Annahme, dem Transport und der Besorgung beauftragten Personen.

694. Die Bestimmungen der fünften Abtheilung des neunten Titels sind ebenfalls auf die in diesem Titel erwähnten Versicherungen anwendbar.

695. Es steht den Parteien frei, durch Bedingung, von den hier oben in dem 688sten und den folgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen abzugehen.

Eilfter Titel.

Von Havarien.

Erste Abtheilung.

Von den Havarien im Allgemeinen.

696. Alle außergewöhnlichen, zum Nutzen des Schiffes und der Güter zusammen oder separat verwendeten Kosten; aller Schaden, der dem Schiffe und den Gütern, während der durch die dritte Abtheilung des neunten Titels in Betreff von Anfang und Ende der Gefahr bestimmten Zeit, zustößt, werden für Havarien gehalten.

697. Wenn es unter den Parteien nicht anders bedungen ist, werden die Havarien den folgenden Bestimmungen gemäß regulirt.

698. Es giebt zwei Arten von Havarien:

Havarie-Grosse oder gemeinschaftliche Havarie, und einfache oder besondere Havarie.

Die erste wird vertheilt über das Schiff und die Frachtgelder, und die Ladung; die letzte wird durch das Schiff oder das Gut, welches den Schaden erlitten, oder die Kosten verursacht hat, separat getragen.

699. Gemeinschaftliche Havarien sind:

1) Was Feinden oder Seeräubern für Befreiung oder zum Loskaufen von Schiff und Ladung gegeben ist. In zweifelhaften Fällen wird es stets dafür gehalten, daß das Loskaufen zum Besten von Schiff und Ladung statt gefunden habe;
2) Was zur gemeinschaftlichen Erhaltung, oder zum gemeinschaftlichen Nutzen von Schiff und Ladung hat geworfen werden müssen;
3) Ankertaue, Masten, Segel und anderes Geräthe, die man zum selben Endzweck gekappt oder zerbrochen hat;
4) Anker, Taue und andere Gegenstände, die man gleichfalls, zum selben Endzweck, genöthigt gewesen ist, schlippen zu lassen;
5) Der Schaden an denen im Schiff gebliebenen Gütern, durch den Seewurf verursacht;
6) Der Schaden, der dem Körper des Schiffs vorsätzlich zugefügt worden, um das Werfen und Lichten, oder Bergen der Güter zu erleichtern, oder um das Abfließen des Wassers zu befördern, und der Schaden, welcher sodann durch solches Wasser der Ladung zugefügt worden;
7) Die Verpflegung, Heilung, der Unterhalt und

die Entschädigung von allen an Bord befindlichen Personen, die bei der Vertheidigung des Schiffes verwundet oder verstümmelt worden sind;

8) Die Entschädigung oder die Auslösung von denen, die im Dienst des Schiffes oder*) der Ladung abgesandt waren nach der See oder nach dem Lande, und genommen, gefangen gehalten, oder zu Sklaven gemacht worden sind;

9) Der Lohn und der Unterhalt des Schiffsvolks während der Zeit, wo das Schiff verpflichtet gewesen ist, sich in einem Nothhafen aufzuhalten;

10) Die Lootsgelder und sonstigen Hafen-Unkosten, die bei dem Ein- und Aussegeln eines Nothhafens bezahlt werden müssen;

11) Die Miethe der Packhäuser und Lagerplätze, wo die Güter, welche nicht in dem Schiffe während der Reparatur in einem Nothhafen bleiben können, aufgelegt werden müssen;

12) Die Reclamekosten, wenn Schiff und Ladung angehalten oder aufgebracht und beide durch den Schiffer reclamirt sind;

13) Der Lohn und der Unterhalt des Schiffsvolks, während der vorbesagten Reclam, wenn Schiff und Ladung freigegeben worden;

14) Die Kosten der Ausladung, das Lichterlohn, desgleichen die Kosten, um das Schiff in einen Hafen oder Fluß einzubringen, wenn man durch Sturm, Verfolgung von Feinden oder Seeräubern, oder aus einer andern Ursache zur Erhaltung von

*) „Oder" wird ein Druckfehler im Original seyn, und statt dessen „und" stehen müssen, als schon aus der Natur der Sache hervorgehend, und überdies zur Erreichung der Uebereinstimmung mit Artikel 434. A. d. Uebs.

Schiff und Ladung dazu gezwungen war, nebst dem Verlust oder dem Schaden an Gütern, entstanden durch die Löschung und Einladung derselben, aus Noth, in Lichter oder Boote, und deren Wiedereinladung in das Schiff;

15) Der dem Schiffe oder der Ladung, oder beiden verursachte Schaden, wenn das Schiff, um der Gefahr der Nehmung oder des Vergehens vorzubeugen, vorsätzlich auf den Strand gesetzt worden, und eben so, wenn solches in einer andern dringenden Gefahr, zur Erhaltung von Schiff und Ladung statt gefunden hat:

16) Die Kosten und das Hülflohn, um das gestrandete Schiff in dem vorhergehenden Falle wieder flott zu machen, und alle Belohnung für außergewöhnliche Dienste, um dem Verluste oder der Nehmung des Schiffs vorzubeugen;

17) Der Verlust oder der Schaden durch die Güter erlitten, welche bei Nothfällen in Lichter oder Boote geladen sind, darin der Antheil in der Havarie-Grosse begriffen, den solche Güter an die Lichter oder Boote zu zahlen haben; und gegenseitig der Verlust oder der Schaden, welcher die in dem Hauptschiff gebliebenen Güter und das Schiff selbst nach der Lichtung betroffen hat, für so weit ein solcher Schaden oder ein solcher Verlust in Havarie-Grosse kömmt;

18) Der Sold und der Unterhalt des Schiffsvolks, wenn das Schiff, nach dem Anfang der Reise, durch eine fremde Macht, oder durch den Ausbruch eines Kriegs aufgehalten wird, so lange Schiff und Ladung nicht von allen gegenseitigen Verbindlichkeiten entschlagen sind;

19) Die Bodmerey-Prämie von Geldsummen, welche

zur Deckung von Kosten, die in Havarie-Grosse kommen, aufgenommen worden;

20) Die Prämie, um die in der vorigen Nummer bezeichneten Kosten versichern zu lassen, oder der Verlust, welcher durch den Verkauf eines Theils der Ladung in einem Nothhafen, um die Havarie-Kosten zu decken, erlitten ist;

21) Die Kosten für das Aufmachen und Feststellen der Havarie-Grosse;

22) Die Kosten, mit Inbegriff des vermehrten Soldes und des Unterhalts des Schiffsvolks, verursacht durch eine außergewöhnliche und beim Abschluß der Befrachtung nicht vorgesehene Quarantaine, für so weit wie das Schiff und die eingeladenen Gegenstände derselben unterliegen; und

23) Im Allgemeinen aller Schaden, der aus Noth, vorsätzlich verursacht, und als unmittelbare Folge davon, erlitten ist, und die Kosten, welche unter gleichen Umständen, nach vorhergegangener erforderlichen Berathung, zur Erhaltung und zum allgemeinen Besten von Schiff und Ladung, verwendet sind.

700. Wenn innerliche Fehler des Schiffs, dessen Unfähigkeit die Reise zu machen, oder Verschulden und Nachlässigkeit des Schiffers oder des Schiffsvolks den Schaden oder die Unkosten verursacht haben: so sind letztere, mögen sie auch immerhin zum Besten von Schiff und Ladung freiwillig und nach vorhergegangener erforderlichen Berathung gemacht seyn, keine gemeinschaftliche Havarie.

701. Besondere Havarien sind:

1) Alle Schäden und Verlüste, die dem Schiffe oder der Ladung zugestoßen sind, durch Sturm, Nehmung, Schiffbruch, oder zufällige Strandung;

2) Bergelohn und die bei der Bergung statt gefundenen Kosten;

3) Der Verlust von, und die erlittene Beschädigung an Ankertauen, Ankern, Tauen, Segeln, Bugspriet, Stengen, Raaen, Booten und Schiffsgeräthen, durch Sturm oder anderes See-Unglück verursacht;

4) Reclamekosten und der Unterhalt und der Sold des Schiffsvolks während der Reclam, dafern das Schiff allein oder die Ladung allein angehalten ist;

5) Die besonderen Reparaturen der Fustagen und die Kosten der Erhaltung von den beschädigten Waaren, in so ferne dies eine und andere nicht die unmittelbare Folge eines Unfalls ist, der zur Havarie-Grosse Veranlassung giebt;

6) Die Erhöhung der Fracht und die Kosten von Laden und Löschen, welche, wenn ein Schiff während der Reise für See-untüchtig erklärt wird, in den Fällen bezahlt werden müssen, wo in Folge der Bestimmungen von Artikel 478 dieses Gesetzbuchs, die Güter mit einem andern Schiffe für Rechnung der Ablader transportirt werden; und

7) Im Allgemeinen aller Schaden, Verlust und die aufgewendeten Kosten, die nicht verursacht oder aufgewendet sind, vorsätzlich und zur Erhaltung und zum allgemeinen Besten von Schiff und Ladung, sondern die erlitten sind durch, oder aufgewendet zum Behuf des Schiffs allein, oder für die Ladung allein, und welche demzufolge, nach Anleitung von Artikel 699 nicht unter Havarie-Grosse gehören.

702. Kann ein Schiff wegen stets vorhandener

Sandbänke, Untiefen oder überströmter Bänke mit seiner vollen Ladung weder von dem Abgangsplatze abgehen, noch an den Bestimmungsplatz gelangen, und muß also ein Theil der Ladung mit Lichtern herangebracht, oder in Lichter gelöscht werden: so wird solches Lichterlohn nicht für Havarie gehalten.

Die Kosten fallen dem Schiffe zur Last; es sey denn, daß durch Connossement oder Chartepartie eine andre Bedingung gemacht wäre.

703. Die Bestimmungen von Artikel 698, 699, 700 und 701 in Betreff von gemeinschaftlichen und besonderen Havarien sind gleichfalls anwendbar auf die eben erwähnten Lichterschiffe und auf die in selbige geladenen Gegenstände.

704. Stößt während der Fahrt, entweder den Lichterschiffen, oder den in selbige verladenen Gütern ein Schaden zu, der zur gemeinschaftlichen Havarie gehört: so wird derselbe für ein Drittel durch die Lichterschiffe und für zwei Drittel durch die an ihrem Bord befindlichen Güter getragen.

Diese zwei Drittel werden darauf in Havarie-Grosse über das Hauptschiff, die Frachtgelder und die ganze Ladung, die der Lichterschiffe darin begriffen, vertheilt.

705. Andererseits bleiben die in die Lichterschiffe geladenen Güter in Gemeinschaft mit dem Hauptschiffe und der übrigen Ladung, und tragen zu der gemeinschaftlichen Havarie bei, welche dem Schiffe und der Ladung bis zu dem Augenblick zugestoßen ist, wo die Güter am Bestimmungsplatze gelöscht und den Consignatarien überliefert worden sind.

706. Güter, die noch nicht geladen sind, weder in das Hauptschiff, noch in die dazu bestimmten Fahrzeuge, um die Güter nach dem Schiffe zu transportiren, tragen

in keinem Falle zu den Unfällen bei, die dem Hauptschiffe, worin sie geladen werden sollen, zustoßen.

707. Der Schaden, den die Waaren dadurch erlitten, daß der Schiffer versäumt hatte, die Luken zu schließen, das Schiff gehörig zu befestigen, passendes Werkzeug zum Aufhissen anzuschaffen, und durch alle anderen durch Vorsatz oder Unachtsamkeit des Schiffers oder des Schiffsvolks erfolgten Unfälle, sind besondere Havarie, für welche der Absender seinen Regreß an den Schiffer, das Schiff und die Fracht hat.

708. Die Loots- Bugsier- und andere Gelder, um die Häfen oder Flüsse ein oder auszulaufen, alle Zölle und Ausgaben beim Abfahren und Vorbeisegeln; alle Tonnen- Anker- Feuer- und Bakengelder und alle andern Abgaben, die Bezug auf die Schiffahrt haben, sind keine Havarie, sondern gewöhnliche, das Schiff zur Last fallende Kosten; es müßte denn durch das Connossement oder die Chartepartie anders bedungen seyn.

Diese Kosten fallen den Versicherern niemals zur Last, außer in dem besonderen Falle, wenn sie die Folge von unvorhergesehenen und außergewöhnlichen, während der Reise entstandenen, Begebenheiten sind.

709. Zur Beurtheilung der besonderen Havarie, die ein Versicherer bezahlen muß, der die Güter gegen alle Gefahr versichert hat, gelten die folgenden Bestimmungen:

Was unterwegs geraubt, vermißt, oder wegen Beschädigung durch See-Unfall oder wegen einer andern Ursache, wogegen versichert war, verkauft ist, wird geschätzt nach dem Fakturen-Werthe, oder, wenn diese fehlt, nach dem Werthe, wozu die Güter, den Vorschriften des Gesetzes gemäß, versichert sind; und diesen Betrag zahlt der Versicherer.

Bei behaltener Ankunft des versicherten Guts, wenn selbiges gänzlich oder theilweise beschädigt ist, wird durch

Sachverständige bestimmt, wie viel die Güter, wenn sie gesund herangebracht wären, werth gewesen seyn würden, und sodann wie viel sie jetzt werth sind; und der Versicherer zahlt einen solchen Theil von der gezeichneten Summe, der in Verhältniß steht zu dem Unterschied zwischen den beiden Werthen, nebst den aus der Schätzung des Schadens entstandenen Kosten.

Alles unbeschadet der Abschätzung des erwarteten Gewinns, falls derselbe versichert ist.

710. In keinem Falle kann der Versicherer den Versicherten zwingen, die versicherten Gegenstände, zur Bestimmung des Werths, zu verkaufen; es müßte denn anders durch die Police bedungen seyn.

711. Wenn der Schaden im Auslande regulirt werden muß, so sind die alda bestehenden Gesetze oder örtlichen Gebräuche zu befolgen.

712. Werden die versicherten Güter hier beschädigt oder vermindert geliefert, und ist der Schaden von außen sichtbar: so muß die Besichtigung der Güter und die Tarirung des Schadens durch Sachverständige geschehen, ehe die Güter in die Gewalt des Versicherten gekommen sind.

Ist bei der Löschung der Schaden oder die Verminderung von außen nicht sichtbar, so darf die Besichtigung statt finden, nachdem die Güter in die Gewalt des Versicherten gekommen sind, unter der Bedingung, daß sie binnen drei Mal vier und zwanzig Stunden nach der Löschung geschehe; dem unbeschadet, was ferner von der einen oder andern Seite zum Beweise für nöthig gehalten werden möge.

713. Zu dem durch See-Unfall an einem versicherten Schiffe entstandenen Schaden, hat der Versicherer bloß zwei Drittel von denen zu der Reparatur erforderlichen Kosten zu tragen, die Reparatur möge nun statt gefunden

haben oder nicht, und zwar in Verhältniß von dem versicherten zu dem unversicherten Theil. Ein Drittel bleibt für Rechnung des Versicherten wegen vorausgesetzter Verbesserung durch neu für alt.

714. Bei stattgefundener Reparatur wird der Betrag der Kosten durch Rechnungen und alle andern Beweismittel dargethan und, nöthigen Falls, durch Abschätzung von Sachverständigen.

Wenn die Reparatur nicht geschehen ist, so wird der Betrag derselben durch Sachverständige abgeschätzt.

715. Wenn es sich ergiebt, nöthigen Falls nach Vernehmung von Sachverständigen, daß der Werth des Schiffes durch die Reparatur um mehr als ein Drittel vergrößert ist: so bezahlt der Versicherer, in dem durch Art. 713 bezeichneten Verhältnisse, den vollen Betrag der aufgewendeten Kosten, unter Abzug des durch Verbesserung vergrößerten Werthes.

716. Beweiset dagegen der Versicherte, nöthigen Falls nach Abschätzung wie oben, daß die Reparatur durchaus keine Verbesserung oder Vergrößerung im Werth des Schiffs bewirkt habe, und zwar aus dem Grunde, weil das Schiff den Schaden, als neu und auf seiner ersten Reise begriffen, erlitten gehabt, oder weil der Schaden an neuen Segeln oder neuen Schiffsgeräthschaften, oder auch an Ankern, eisernen Ankerketten, oder an einer neuen kupfernen Haut statt gefunden hat: so wird der Abzug von einem Drittel nicht gemacht; sondern es ist der Versicherer verpflichtet, den ganzen Betrag der Reparatur-Kosten in dem durch Artikel 713 bezeichneten Verhältnisse zu bezahlen.

717. Würden die Reparatur-Kosten mehr als drei Viertel von dem Werth des Schiffes betragen: so muß das Schiff, in Hinsicht des Versicherers, als für See-unfähig erklärt angesehen werden, und der Versicherer ist sodann,

in so ferne kein Abandon statt gefunden hat, verpflichtet, die Summe, für welche er Versicherung gegeben hat, an den Versicherten auszuzahlen, unter Abzug des Werths von dem beschädigten Schiffe oder Wrack.

718. Ist das Schiff einen Nothhafen angelaufen, und geht es in der Folge auf irgend eine Weise verloren: so ist der Versicherer nicht weiter gehalten, als zur Zahlung der Summe, für welche er Versicherung gegeben hat.

Dasselbe findet statt, wenn für ein Schiff, durch verschiedene Reparaturen, mehr als die versicherte Summe aufgewendet worden ist.

719. Den Bestimmungen von Art. 643, 644 und 645 unbeschadet, ist der Versicherer nicht gehalten, eine gemeinschaftliche oder besondere Havarie zu tragen, wenn dieselbe, außer den Besichtigungs- Tarations- und Aufmachungskosten, nicht ein vom Hundert vom dem Werthe des beschädigten Gegenstandes beträgt; doch steht es den Parteien frei, hierüber andere Bedingungen zu machen.

720. Die Versicherer, sowohl die des Schiffes, als die der Fracht und die der Ladung, bezahlen jeder soviel wegen Havarie-Grosse, wie diese Gegenstände, für so weit darauf Versicherung gegeben ist, respective zu der Havarie-Grosse beitragen müssen, und zwar in Verhältniß von dem versicherten zu dem nicht versicherten Theil.

721. Nach Regulirung der gemeinschaftlichen und der besonderen Havarie, muß die Schadenrechnung, nebst den darauf bezüglichen Beweisstücken, den Versicherern zugestellt werden. Dieselben sind verpflichtet, die Zahlung für ihren Antheil binnen den darauf folgenden sechs Wochen zu leisten; und sie haben nach Ablauf dieser Zeit gesetzliche Zinsen zu zahlen.

Zweite Abtheilung.

Von der Vertheilung und dem Tragen der Havarie-Grosse oder gemeinschaftlichen Havarie.

722. Die Berechnung und Vertheilung der Havarie-Grosse geschieht an dem Orte, wo die Reise endigt; es sey denn, daß die Parteien darüber andere Bedingungen gemacht hätten.

723. Bei der Einstellung einer Reise innerhalb dieses Landes, oder bei Strandung von Schiffen alda, wird die Rechnung und Vertheilung angefertigt an dem Orte, von wo die Schiffe innerhalb dieses Landes abgegangen sind, oder hätten abgehen müssen.

724. Die Berechnung und Vertheilung der Havarie-Grosse geschieht auf Begehren des Schiffers und durch Sachverständige.

Die Sachverständigen werden ernannt durch die Parteien, oder durch das Arrondissements-Gericht des Orts, wo die Berechnung und Vertheilung innerhalb dieses Königreichs statt finden müssen.

Die Sachverständigen müssen beeidigt werden, ehe sie zum Werk schreiten.

Die Vertheilung muß durch das Arrondissements-Gericht bekräftigt werden.

Außerhalb Landes wird die Havarie-Grosse durch die alda dazu befugte Behörde aufgemacht.

725. Bei einer gänzlichen Einstellung der Reise unterwegs, oder bei dem Verkauf der Ladung in einem Nothhafen, beides außerhalb dieses Landes vorfallend, ist die Forderung, Berechnung und Vertheilung des Schadens zu machen an dem Orte, wo eine solche Reise-Einstellung, oder Ladungsverkauf statt findet.

726. Zeigt sich der Schiffer darin nachlässig, die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Forderung zu

machen: so sind die Eigner des Schiffs, oder auch die der Güter befugt, diese Forderung selbst anzubringen; unbeschadet ihrer Ansprüche an den Schiffer wegen Entschädigung.

727. Die gemeinschaftlichen Havarien werden getragen:

Durch den Werth des Schiffes in dem Zustande, worin dasselbe angekommen ist, mit Hinzufügung von dem, was durch Havarie-Grosse vergütet wird;

Durch die Fracht, unter Abzug des Lohns und Unterhalts des Schiffsvolks, und

Durch den Werth der Güter, die sich zu der Zeit, wo der Schaden sich zugetragen hat, an Bord, oder in den Lichtern oder Booten befunden haben, oder welche vor dem Unfall aus Noth geworfen und vergütet worden sind, oder auch zur Deckung von Havarie-Kosten haben verkauft werden müssen.

Gemünztes Geld trägt zur gemeinschaftlichen Havarie nach dem Curs des Ortes bei, wo die Reise zu Ende geht.

728. Die verladenen Güter werden geschätzt nach ihrem Werth am Löschplatze, unter Abzug der Fracht, eingehenden Rechte und Entladungskosten, desgleichen der besondern Havarie, die während der Reise ihnen zu Last gefallen ist.

Hievon findet eine Ausnahme statt in den folgenden Fällen:

Wenn die Berechnung und die Vertheilung an dem Orte angefertigt werden müssen, von wo die Schiffe aus diesem Lande abgegangen sind, oder hätten abgehen müssen, wird der Betrag der verladenen Güter nach dem Werthe bestimmt, den sie zur Zeit der Abladung gehabt haben, mit den Kosten bis an Bord, ohne Hinzufügung der

Assecuranz-Prämie; und im Fall die Güter beschädigt sind, nach ihrem wirklichen Werthe.

Ist, außerhalb Landes, die Reise gänzlich eingestellt, oder sind die Güter verkauft worden, und hat die Havarie an dem Orte nicht aufgemacht werden können: alsdann wird der Preis, den die Güter unterwegs werth gewesen, oder am Verkaufsorte rein ertragen haben, als das Beitrag leistende Capital angenommen.

729. Die über Bord geworfenen Güter werden gewürdigt nach dem Marktpreise von dem Entladungsplatze des Schiffes, nach Abzug der Fracht, eingehenden Rechte und gewöhnlichen Kosten. Ihre Art und Beschaffenheit werden nach den Connossementen, Fakturen und anderen Beweisen beurtheilt.

730. Ist die Art oder Qualität der Waaren im Connossement unrecht angegeben, und haben sie einen größeren Werth: so tragen sie in der Vertheilung des Schadens nach dem wirklichen Werthe bei, wenn sie behalten geblieben sind.

Doch wenn sie durch Seewurf verloren gegangen, wird der Schaden nach der im Connossement bezeichneten Qualität vergütet.

Sind die aufgeopferten Waaren von einer geringeren Qualität, als die im Connossement bezeichnete: so tragen sie zu dem Schaden nach der im Connossement angegebenen Qualität bei, im Fall sie behalten geblieben sind.

Sie werden nach ihrem wirklichen Werth bezahlt, wenn sie über Bord geworfen sind.

731. Die Lebensmittel, die Kleidungsstücke des Schiffsvolks und die täglichen Kleidungsstücke der Passagiere, so wie auch die zur Vertheidigung des Schiffs erforderliche Ammunition, tragen nicht zu dem Seewurf der Güter bei. Der Werth aller dieser über Bord geworfenen Gegenstände wird durch Vertheilung über alle andern Güter erstattet.

732. Die Güter, wovon kein Connossement des Schiffers vorhanden ist, oder die nicht auf dem Manifest der Ladung stehn, werden nicht ersetzt, wenn sie über Bord geworfen sind; sie tragen zu dem Schaden bei, wenn sie behalten geblieben.

733. Die auf das Oberverdeck des Schiffs geladenen Güter tragen mit zu dem Schaden bei, wenn sie behalten geblieben sind.

Hat der Schiffer die Güter, ohne Kenntniß oder Zustimmung des Abladers, auf das Oberverdeck gelegt, und sind sie geworfen oder durch den Seewurf beschädigt: so ist der Ablader berechtigt, die Erstattung durch Vertheilung in Havarie-Grosse zu fordern; dagegen verbleibt allen Betheiligten der Regreß an das Schiff und den Schiffer.

734. Wenn, ungeachtet des Werfens von Gütern oder des Kappens von Schiffsgeräthschaften, das Schiff vergehet: so findet keine Vertheilung zur Vergütung statt.

Die behalten gebliebenen oder geborgenen Güter sind nicht verpflichtet, zur Bezahlung oder zur Erstattung von Schaden, welchen Gegenstände, die geworfen, beschädigt, oder gekappt sind, erlitten.

735. Wenn das Schiff durch das Werfen oder Kappen gerettet wird, und nachher bei Fortsetzung der Reise vergehet, und sodann Güter geborgen werden: so tragen allein die geborgenen Güter zu dem Seewurf bei, nach dem Werthe, den sie sodann haben, und nach Abzug des Bergelohns.

736. Wenn das Schiff und die Ladung durch Kappen oder andern dem Schiffe zugefügten Schaden behalten bleiben, die Güter jedoch nachher vergehen, oder geraubt werden: so kann der Schiffer nicht von den Eignern, Abladern, oder Consignatarien solcher Güter fordern, daß sie zu der Havarie-Grosse-Vertheilung wegen solchen Kappens oder Schadens beitragen.

737. Gehen die Güter durch Schuld oder Zuthun des Abladers oder Consignatärs verloren, so tragen sie dennoch zu der gemeinschaftlichen Havarie bei.

738. In keinem Fall hat der Eigner einer Ladung mehr in gemeinschaftlicher Havarie zu tragen, als den Werth der Güter, den selbige bei ihrer Ankunft haben; solcher Kosten unbeschadet, die nach dem Vergehen des Schiffs, oder der Aufbringung und Anhaltung der Güter durch den Schiffer redlicher Weise, selbst ohne Auftrag, verwendet sind, um etwas von dem Verlornen zu retten, oder die aufgebrachten Güter zu reclamiren, auch sogar dann, wenn der Erfolg nicht günstig gewesen wäre.

739. Haben die Eigner, nach geschehener Vertheilung, die Güter zurückbekommen: so sind sie gehalten, dasjenige, was sie durch die Austheilung für die Güter erhalten haben, an den Schiffer und die Interessenten der Ladung abzuliefern, nach Abzug des Schadens, der Kosten und des Bergelohns.

In dem Falle wird der besagte abgelieferte Betrag durch das Schiff und die Interessenten in demselben Verhältniß genossen, wie sie den Schaden des Seewurfs getragen haben.

740. Hat der Eigner der geworfenen Güter dieselben zurück erhalten, ohne einigen Ersatz zu fordern: so trägt er in keinem Falle zu der gemeinschaftlichen Havarie bei, die den behalten gebliebenen Gütern nach dem Seewurf zugestoßen ist.

Zwölfter Titel.

Von dem Aufhören der Verbindlichkeiten im Seehandel.

741. Durch Zeitverlauf von einem Jahr verjährt jedes Klagerecht:

1) Auf Bezahlung von Schiffsfracht, Gage und Sold des Schiffers, der Offiziere und Schiffsleute;

2) Auf Bezahlung von Lebensmitteln an die Offiziere und Schiffsleute in Auftrag des Schiffers geliefert;

3) Auf Auslieferung von Kaufmannsgütern;

4) Auf Bezahlung dessen, was die Passagiere schuldig geworden sind.

Diese Verjährungen beginnen zu laufen, wie folgt:

Die von Nr. 1 nach der Beendigung der Reise;

Die von Nr. 2 nach geschehener Lieferung;

Die von Nr. 3 und 4 nach der Ankunft des Schiffes.

742. Durch Zeitverlauf von drei Jahren verjährt:

Jedes Klagerecht wegen Lieferung von nothwendigen Sachen zur Ausrüstung und Verproviantirung des Schiffes; desgleichen von Holz, Segeln, Ankern und von dem, was ferner zum Verzimmern und Wiederherstellen erfordert wird, und endlich von Arbeitslohn und der gemachten Arbeit am Schiffe.

Jedes Klagerecht aus Schäden durch Ansegeln, Uebersegeln, Antreiben, oder Anfahren verursacht.

Die ersterwähnte Verjährung beginnt zu laufen, von dem Tage der Lieferung der Gegenstände, oder von der Vollendung der Arbeit, und die letztere von dem Tage, an dem die Begebenheit statt gefunden hat.

743. Durch Ablauf von fünf Jahren verjährt:

Jedes Klagerecht aus einem Bodmereybrief, oder aus einer Assekuranz-Police;

Diese Verjährung fängt von dem Tage des geschlossenen Contracts zu laufen an.

744. Alle Ansprüche unter den Interessenten auf eine Vertheilung durch Havarie-Grosse verfallen zwei Jahre nach Beendigung der Reise.

745. Das Vorzugsrecht auf Schiffe, Frachtgelder und Güter wegen Bodmerey-Schuld, verfällt nach Verlauf von sechs Monaten nach Ankunft des Schiffs an dem Orte, wo die Reise endigt, wenn der Bodmereybrief innerhalb der Gränzen von Europa ausgestellt ist; nach Verlauf von einem Jahr, wenn derselbe in einem Orte an den Küsten von Asien und Afrika am mittelländischen und am schwarzen Meer ausgestellt worden; und nach Verlauf von zwei Jahren, wenn in andern Theilen der Welt. Bei Seekriegen findet Verdoppelung der Termine statt.

746. Alle Ansprüche an den Schiffer und die Versicherer wegen der, den verladenen Gütern zugestoßenen Schäden, verfallen, wenn sie in Empfang genommen sind, ohne Besichtigung und Abschätzung des Schadens auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Weise, oder, wenn bei äußerlich nicht sichtbarem Schaden, die Besichtigung und Abschätzung nicht innerhalb der durch das Gesetz bestimmten Zeit statt gefunden hat.

747. Die Bestimmung von Artikel 2010 des bürgerlichen Gesetzbuches ist auf die in Artikel 741, 742 und 743 besagte Verjährung anwendbar.

Dreizehnte Abtheilung.

Von Schiffen und Fahrzeugen, welche die Flüsse und Binnengewässer befahren.

748. Schiffe und Fahrzeuge, welche die Flüsse und Binnengewässer befahren, und zu gleicher Zeit von dem Auslande kommen, oder nach dem Auslande bestimmt sind, werden als Seeschiffe betrachtet; und demnach sind, im Allgemeinen und nach den Umständen, auf selbige die in den vorhergehenden Titeln dieses Buchs enthaltenen Bestimmungen anwendbar; vorbehältlich der gesetzlich festgestellten Reglemente und Verordnungen über die Fahrt solcher Schiffe und Fahrzeuge.

749. In Betreff von Schiffen und Fahrzeugen, welche ausschließlich zur Schiffahrt von einem Orte binnen diesem Lande nach einem andern innerhalb dieses Landes gelegenen Orte verwendet werden, sowohl auf den Strömen, Rivieren, Kanälen und Fahrwassern, als auf den binnenländischen Seen und Meeren und längst den Wadden, gelten die folgenden Bestimmungen.

750. Die Vorschriften des ersten Titels dieses Buchs sind auch auf selbige anwendbar, vorbehältlich der nachfolgenden Modificationen:

1) Daß die Bestimmung der zweiten Abtheilung von Art. 309, so wie von Art. 312 auf Schiffe und Fahrzeuge beschränkt werde, welche die Größe von zehn oder mehreren Lasten haben;

2) Daß die privilegirten Schulden, weshalb man sich an dem Ertrage der in dem vorigen Artikel bezeichneten Schiffe und Fahrzeuge halten kann, die nachfolgenden sind, in der Ordnung, worin sie aufgeführt sind:

a. Das Berge- Hülf- und Lootsgeld;

b. Die Tonnen- Baken- Feuer- und anderen Hafengelder;

c. Das Wächter- Schiffshüter- und Schiffsarbeiterlohn;

d. Die Miethe von Lagerhäusern oder von Aufbewahrungsplätzen zum Niederlegen des Schiffszubehörs und der Geräthschaften;

e. Die Gage des Schiffers und des Schiffsvolks.

Das durch litt. a. b. c. d. und e. verliehene Vorrecht kann nicht geltend gemacht werden nach Ablauf von drei Monaten, von dem Tage an zu rechnen, wo die Schuld fällig gewesen ist.

f. Die nothwendigen Lieferungen und Repara-

turen für das Schiff oder Fahrzeug und dessen Geräthschaften, während dreier Jahre geleistet, von dem Tage an gerechnet, wo die Reparatur vollendet worden ist;

g. Die Forderung wegen des Baues von dem Schiffe, nebst den Zinsen von den drei letzten Jahren;

h. Der Schaden und Zinsen von Abladern, wegen nicht, oder nicht gehörig geschehener Ablieferung der durch sie abgeladenen Güter, und der, welcher durch Unredlichkeit oder Verschulden des Schiffers oder des Schiffsvolks den Gütern zugefügt ist;

3) Daß, im Fall der Ertrag des Schiffs oder Fahrzeugs nicht hinreichend ist, um die in jeder der Unterabtheilungen des zweiten Paragraphs dieses Artikels respective bezeichneten Schulden zum Vollen zu bezahlen, die zuletzt gemachten Kosten von jeder Unterabtheilung den Vorzug vor den früheren haben;

4) Daß nach denen, im vorbesagten zweiten Paragraph bezeichneten Schulden, gleichfalls auf die in Rede stehenden Schiffe und Fahrzeuge, in so fern sie die Größe von zehn und mehreren Lasten haben, diejenigen privilegirt sind, welche durch Art. 315 bezeichnet worden, unter Beobachtung der in jenem Artikel enthaltenen Bestimmungen;

5) Daß alle die hier oben erwähnten Vorrechte verloren gehn, wenn das an einen Andern übertragene Schiff oder Fahrzeug, ohne Protest des privilegirten Gläubigers, während eines halben Jahrs, auf den Namen und für Rechnung des neuen Eigners gefahren hat; alles mit Beobach-

tung der zweiten und dritten Abtheilung von Artikel 316.

751. Die Vorschriften des zweiten Titels dieses Buchs sind auf die Rheder und Eigner binnenländischer hier oben in Art. 749 beredeter Schiffe und Fahrzeuge allein anwendbar für das, was die Bestimmungen betrifft von Art. 320, 321, 322 und 323, von der ersten Abtheilung von Art. 325, Art. 326, 327, 328, 329, 330, 332, 333, 335, 336 und 337.

752. Die Verpflichtung des Buchhalters zur Ablegung der Rechnung, und die eines jeden Rheders, dieselbe zu untersuchen und abzuschließen, und den etwanigen Zuschuß für seinen Antheil einzuzahlen, werden durch den Vertrag und das gemeine Recht über Auftraggebung regulirt, in dem Verstande, daß die Billigung der Mehrheit der Rheder die Minderheit nicht hindert, ihr Recht geltend zu machen.

753. Die Vorschriften des dritten Titels dieses Buchs sind auf die Schiffer von den hier oben in Art. 749 bezeichneten binnenländischen Schiffen und Fahrzeugen allein anwendbar, in Betreff der Bestimmungen von den Artikeln 341, 345, 346, 348, 349, 354, 355, 356, 363 und 367, der ersten Abtheilung von Art. 368, Art. 382, 390, 391, 392 und 393; mit Vorbehalt dessen, was durch gesetzlich bestehende Reglemente und Verordnungen darüber bestimmt ist.

Die Verpflichtung des Schiffers zur Ablegung der Rechnung und alles, was darauf Bezug hat, wird regulirt nach dem Vertrage, dem gemeinen Recht und den besonderen, gesetzlich darüber festgestellten Reglementen und Verordnungen.

754. Die Vorschriften des vierten Titels sind hier allein anwendbar in Betreff von Art. 451 und 452.

Die Rechte und Verpflichtungen entstehend aus Heuer

von Steuermännern, Schifferknechten, oder anderem Schiffsvolk werden regulirt nach der Vereinbarung, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs über Miethen von Dienstboten und Arbeitsleuten und nach den besonderen, darüber gesetzlich festgestellten Reglementen und Verordnungen.

755. Die Vorschriften des fünften Titels dieses Buchs sind nicht auf die binnenländische Schiffahrt anwendbar.

Die Rechte und Verpflichtungen entspringend aus Befrachtung, der Lade- und Löschzeit, so wie alles, was darauf Bezug hat, werden regulirt nach den Bestimmungen des fünften Titels des ersten Buchs dieses Gesetzbuchs, nach denen des bürgerlichen Gesetzbuchs über Miethen und Vermiethen, nach den darüber gesetzlich festgestellten besonderen Reglementen und Verordnungen und, in Ermangelung derselben, nach den örtlichen Gebräuchen.

756. Die Vorschriften des sechsten Titels dieses Buchs sind auf die binnenländische Schiffahrt anwendbar, mit der Modification, daß in denen, durch Artikel 538 und 540 bezeichneten Fällen jedes Schiff oder Fahrzeug, und jede Ladung, ihren eigenen Schaden tragen.

Dies findet auch in dem Falle Anwendung, wenn das eine Schiff oder Fahrzeug ein Seeschiff ist, oder damit in Folge von Artikel 748 gleich gestellt wird, und das andere zu der binnenländischen Fahrt gehört.

757. Die Vorschriften des siebenten Titels dieses Buchs sind, im Allgemeinen und nach den Umständen, auch auf die binnenländische Schiffahrt anwendbar.

Die Streitigkeiten über Berge- oder Hülflohn werden entschieden durch das Arrondissements-Gericht, in dessen Gebiet die Rettung oder Bergung statt gefunden hat.

758. Die Vorschriften des achten Titels dieses Buchs

finden auf die binnenländische Schiffahrt keine Anwendung.

759. Die Bestimmungen von Artikel 708, 709, 710, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719 und 721 sind auch auf die binnenländische Schiffahrt anzuwenden.

760. Wenn, zur Erhaltung des Schiffs oder Fahrzeugs und der Ladung, Güter geworfen sind, findet die Vertheilung statt, auf dieselbe Weise und nach denselben Regeln, die in Betreff der Seefahrt vorgeschrieben sind.

761. Dieselbe Bestimmung gilt, wenn, zur Erhaltung des Schiffs oder Fahrzeugs und der Ladung, Güter in Lichter oder Boote übergeladen sind.

Die dazu erforderlichen Kosten, der den Gütern zugestoßene Schaden und die Entschädigungen, die an die Lichter oder Boote zu zahlen sind, werden auf dem Fuß des vorigen Artikels durch das Hauptschiff oder Fahrzeug und die Ladung getragen.

762. Die übrigen Bestimmungen des zehnten Titels sind nicht anwendbar auf die binnenländische Schiffahrt.

763. Die Vorschriften des eilften Titels gelten, im Allgemeinen und nach den Umständen, auch für die binnenländische Schiffahrt. *)

---

*) In Artikel 762 und 763 wird im Original irrthümlich zehnter und eilfter, statt eilfter und zwölfter Titel, gesetzt seyn. A. d. Uebersetzers.

Drittes Buch.

Von den Bestimmungen bei Unvermögen von Kaufleuten.

Erster Titel.
Von Fallissement.

Erste Abtheilung.
Von der Fallit-Erklärung und deren Folgen im Allgemeinen.

764. Jeder Kaufmann, der zu zahlen aufhört, wird, entweder auf seine eigene Anzeige, oder auf Ansuchen von einem oder mehreren Gläubigern, oder endlich auf Requisitorialien des öffentlichen Ministeriums durch richterliches Erkenntniß erklärt, sich im Fallissements-Stande zu befinden.

765. Er ist verpflichtet, binnen drei Tagen, nachdem er zu zahlen aufgehört hat, davon Anzeige bei der Kanzlei des Arrondissements-Gerichts seines Wohnorts zu machen, oder, wenn es Handelsgesellschaften betrifft, bei der Kanzlei des Arrondissements-Gerichts, in dessen Gebiet das gemeinschaftliche Comptoir etablirt ist.

Hinsichtlich der Gesellschaft unter einer Firma muß die Anzeige den Namen und den Wohnort von jedem der solidarisch für das Ganze verbundenen Gesellschafter enthalten.

766. Die Forderung von Fallit-Erklärung durch Gläubiger geschieht vermittelst Bittschrift an das, durch die erste Abtheilung des vorigen Artikels bezeichnete Arondissements-

Gericht, mit Beilegung des Beweises oder mit Andeutung der Thatsachen und Umstände, woraus hervorgeht, daß wirklich Aufhören von Zahlung statt findet.

Die Bittschrift wird in die Kanzlei des Gerichts eingeliefert, und in einem dazu angelegten Register gehörige Anzeichnung über den Tag der Einlieferung gehalten.

Das Arrondissements-Gericht verfügt mit möglichster Eile über die Bittschrift.

Das Gericht ist befugt, den Schuldner vorher anzuhören, oder ihn vermittelst eines Briefes durch den Actuar vorfordern zu lassen.

767. Die Masse eines Kaufmanns, der nach der Einstellung der Zahlung gestorben ist, gleichviel ob seine Erben das Recht von Berathung in Anwendung bringen oder nicht, ob sie die Erbschaft rein oder unter dem Vorrecht von Inventarisirung angetreten, oder ob sie sie verworfen haben, kann für fallit erklärt werden, in so fern das desfallsige Bittgesuch spätestens binnen drei Monaten nach dem Absterben des Schuldners eingegeben ist.

Die Bittschrift muß auf dieselbe Weise abgefaßt seyn, wie im vorhergehenden Artikel bestimmt ist. Die Erben werden auf dieselbe gehört, oder durch eine, dem Sterbehause insinuirte Gerichtsboten-Acte gehörig vorgeladen, ohne daß es nöthig ist, sie ihnen bei Namen anzudeuten.

Die Fallissements-Erklärung hat von Rechts wegen die Trennung der Habe des Verstorbenen von der seiner Erben zur Folge, dergestalt und auf die Weise, wie im bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt ist.

768. Das öffentliche Ministerium ist befugt zu fordern, daß der Schuldner, welcher zu zahlen aufgehört hat, nöthigen Falls nach Vernehmung oder gehöriger Vorladung, für fallit erklärt werde, wenn dieser, ohne Verfügung über seine Sachen bestellt zu haben, sich auf flüch-

tigem Fuße befindet, oder wenn er beschäftigt ist, seine Güter auf die Seite zu schaffen.

Der Kantonsrichter kann zu Anfang in solchen Fällen durch Versiegelung oder durch andere passende Bewahrungsmittel für die Erhaltung der Masse sorgen.

Er sendet in dem Falle unmittelbar Abschrift von seinem Verbal-Prozeß an das öffentliche Ministerium.

769. Das Fallissement nimmt einen Anfang an dem Tage der Anzeige des Schuldners, oder an dem der Einlieferung der Bittschrift der Gläubiger an die Kanzlei, oder endlich an dem der Requisitorialien des öffentlichen Ministeriums.

Dieser Tag wird durch das Erkenntniß der Fallissements-Erklärung bezeichnet.

770. Das Erkenntniß der Fallissements-Erklärung hat zur Folge, daß der Schuldner von Rechts wegen die Verfügung und die Gewalt über seine Güter verliert.

Diese Bestimmung ist in Betreff der Masse des verstorbenen Schuldners auch auf seine Erben in dem durch Art. 767 bezeichneten Falle anwendbar.

771. Jenes Erkenntniß hat gleichfalls zur Folge, daß, den Bestimmungen von Art. 854, 855 und 858 unbeschadet, alle gerichtliche Execution auf bewegliche oder unbewegliche Güter des Schuldners, womit vor dessen Fallissement theilweise verfahren war, sofort eingestellt wird, und daß auch, von demselben Augenblick an, kein Erkenntniß auf persönlichen Arrest kann zur Ausführung gebracht werden.

Bei einer vor der Fallissements-Erklärung angestellten Klage auf Zurückforderung von verkauften und abgelieferten Gütern, nach Anleitung des achten Titels des ersten Buchs dieses Gesetzbuches, wird dieselbe gegen die Curatoren fortgesetzt, und das Erkenntniß in Ausführung gebracht.

Dasselbe ist anwendbar auf jede Klage, wodurch ein gewisser und bestimmter Gegenstand reclamirt wird.

772. Wenn vor dem Fallissement des Schuldners die Execution seiner beweglichen oder unbeweglichen Güter so weit vorgerückt war, daß der Tag des definitiven Verkaufs derselben bereits bestimmt und durch Anschläge bekannt gemacht worden: so können die Curatoren, auf Autorisation des committirten Richters, den Verkauf für Rechnung der Masse fortgehen lassen; dem Recht des Executanten auf den Ertrag unbeschadet, in so fern er Vorrang hat, oder die Gegenstände ihm durch Pfand oder Hypothek verbunden sind.

773. Von allen am Tage des Fallissements-Anfangs noch nicht fälligen Schulden, welche der Schuldner innerhalb vierzig Tagen vor dem durch Artikel 769 bezeichneten Tage bezahlt hat, wird der Betrag an die Masse zurückgegeben.

774. Pfand oder Hypothek, binnen der Zeit von vierzig Tagen vor dem Fallissements-Anfang durch den Schuldner gegeben, ist nichtig in den zwei folgenden Fällen:

1) Wenn gegeben zur Sicherheit für Verbindlichkeiten, welche vor jener Zeit eingegangen waren.
2) Wenn zur Sicherheit für binnen dem vorbesagten Termin eingegangene Verbindlichkeiten bewilligt, und nicht sofort bei dem ursprünglichen Vertrag festgestellt worden.

Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar auf Hypotheken, welche der Vormund oder Curator zur Sicherheit seiner Verwaltung zu geben verpflichtet ist.

775. Jede Schenkung durch den Schuldner von beweglichen oder unbeweglichen Gütern ist hinsichtlich der Gläubiger von Rechts wegen nichtig, wenn sie innerhalb

sechszig Tagen vor dem Anfang des Fallissements statt gefunden hat, selbst wenn beide Parteien in guter Treue verfahren wären.

Dieser Termin wird verdoppelt, wenn der Beschenkte dem Schenker durch Blutsverwandtschaft oder durch Heirath verwandt ist, in aufsteigender oder absteigender Linie überhaupt, und in der Seitenlinie bis den vierten Grad eingeschlossen.

Diese Bestimmung ist auch auf den Fall anwendbar, wo die Schenkung an den Beschenkten durch Vermittelung anderer Personen statt gefunden hat.

776. Wenn bewiesen wird, daß der Schenker, zu welcher Zeit die Schenkung auch geschehen seyn möge, von dem nachtheiligen Stande seiner Habe Kenntniß gehabt hat: kann die Schenkung zum Behuf der Gläubiger nichtig erklärt werden, selbst wenn der Beschenkte in guter Treue verfahren wäre.

Das Klagerecht zu dieser Nichtigkeits-Erklärung verfällt, sobald die Rechnung der Curatoren, nach Anleitung von Art. 885, abgelegt ist.

777. Alle Acten, wodurch der Schuldner das Eigenthum von beweglichen oder unbeweglichen Gütern unter einem lästigen Titel übertragen hat, und im Allgemeinen alle Handlungen, welchen Namen sie auch haben mögen, und zu welcher Zeit sie auch vorgefallen sind, können auf Verlangen der Gläubiger für nichtig erklärt werden, wenn sie beweisen, daß dieselben von beiden Seiten zur betrügerischen Verkürzung der Rechte der Gläubiger statt gefunden haben.

778. Durch das Fallissement werden die noch nicht verfallenen Schulden, die zu Lasten des Schuldners laufen, für so viel ihn betrifft, zahlbar.

Wenn jedoch die Schuld in jährlichen Terminen mußte berichtigt werden, oder wenn sie erst nach Ablauf von drei

Jahren oder später eingefordert werden kann, ohne daß in dem einen oder in dem andern Falle der Schuldner zur Zahlung von Zinsen gehalten war: so soll die Hauptsumme, für welche der Gläubiger in der Masse als solcher aufgeführt wird, durch den Richter abgeschätzt werden, nach Maaßgabe ihres daraus entstehenden minderen Werths.

779. Wenn Forderungen an den Falliten vorkommen, wovon die Existenz, der Verfall, oder die Größe von der Erfüllung oder Nichterfüllung von Bedingungen in der Zukunft abhängig sind, und die Liquidation der Masse nicht wohl, im Interesse der sämmtlichen Gläubiger, bis zur endlichen Entscheidung ausgesetzt werden kann: so ist, nach Beschaffenheit der Sache, das eine oder das andere der nachfolgenden Beendigungsmittel anzuwenden.

780. Das Interesse der Gläubiger ist durch Sachverständige abzuschätzen und nöthigenfalls durch das Gericht zu bestimmen, nach Maaßgabe des Hauptbetrags der Schuld und in Verhältniß zu dem Nachtheil, den die Masse des Falliten durch die Nichterfüllung der Bedingungen erleiden, und zu dem Vortheil, den der Gläubiger durch die Befreiung von der Erfüllung derselben genießen kann.

781. Wenn solche Abschätzung wegen Beschaffenheit der Sache für unthunlich, oder im Interesse der Parteien für nicht rathsam gehalten werden mögte: so soll der Gläubiger für den vollen Betrag der ihm unter Bedingungen zukommenden Forderung creditirt und die Austheilung an ihn gemacht werden können, gegen Stellung von genügender Sicherheit für die Zurückgabe mit den Zinsen, wenn, und in so weit, sich späterhin ergeben würde, daß die Bedingungen, woran die Schuld geknüpft, erfüllet sind oder nicht.

782. Wenn eine solche Sicherheit nicht gestellt werden kann, oder wenn der Richter, nach den Umständen,

im Interesse der Parteien, solches für rathsamer hält, kann das Gericht befehlen, daß der Betrag der Austheilung, woran der Gläubiger späterhin Ansprüche haben könnte, in die Depositen-Casse eingezahlt werde, bis dahin, daß die Erfüllung oder Nichterfüllung der Bedingungen sich ausweise.

Der also zurückgehaltene Betrag wird späterhin, entweder dem Gläubiger, mit den getragenen Zinsen, nach Abzug der Kosten, ausgezahlt, oder auch zum Behuf der sämmtlichen Gläubiger oder Berechtigten an die Masse zurückgeliefert.

783. Wenn in der Masse des Falliten Sachen gefunden werden, die ihm unter Bedingungen zugehören, oder worüber er bloß bedingungsweise verfügen kann: so soll deren Verkauf befohlen werden, also, daß der Käufer die Erfüllung der Bedingungen übernimmt: es sey denn, daß das Gericht, nach der Beschaffenheit eines solchen vorkommenden Falls und im Interesse der Parteien, es rathsamer finde, auch dann die Beendigung auf die in den drei vorigen Artikeln angegebene Weise zu befehlen, oder den Gegenstand bis zur endlichen Entscheidung unverkauft zu lassen.

784. Wenn die bedingungsweise Schuld durch Unterpfand gesichert ist, und das Interesse der Masse es mit sich bringt, den Pfand-Inhaber im Besitz des Gegenstandes zu lassen: so hat er bei der endlichen Entscheidung, für so viel er zu kurz kömmt, als concurrenter Gläubiger nur Anspruch auf dasjenige, was sodann sich noch in der Masse befindet.

Wenn dagegen das Interesse der Masse es nicht mit sich bringt, den Pfand-Inhaber in dem Besitz des Pfandes zu lassen: so gelten dieselben Regeln, die hier oben festgestellt sind, mit dem Unterschiede, daß in dem Falle von Art. 780 der Gläubiger nicht nöthig hat, das Pfand auszu-

liefern, bevor nicht die Summe, worauf sein Interesse abgeschätzt worden, in so weit solche Summe aus dem Gegenstand gut gemacht werden kann, an ihn ausgezahlt ist, und daß in den Fällen von Art. 781 und 782 an denselben, gegen Zurückgabe des Pfandes, ausgezahlt oder auch in die Depositen-Casse eingezahlt werde, die Summe, die der verbundene Gegenstand werth ist.

785. Wenn die Schuld durch eine Hypothek gesichert ist, so gelten allein die Vorschriften des 1259sten und der folgenden Artikel des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bei der endlichen Entscheidung hat der Gläubiger, für so viel er zu kurz kömmt, als concurrenter Gläubiger, bloß Anspruch auf dasjenige, was sodann noch in der Masse nachgeblieben seyn mag.

786. In Betreff von jährlichen, monatlichen und anderen dergleichen Vermächtnissen, Schenkungen, oder Auszahlungen sind die Regeln anwendbar, welche durch Artikel 1820 des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschrieben sind:

Zweite Abtheilung.

Von den Bestimmungen bei Gelegenheit der Fallit-Erklärung und von der Macht der Curatoren.

787. Das Erkenntniß der Fallit-Erklärung soll, außer der Angabe von dem Tage, an welchem das Fallissement einen Anfang genommen, enthalten:

1) Die Ernennung eines der Mitglieder des Gerichts zum committirten Richter bei dem Fallissement.

2) Die Anstellung von einem oder mehreren Curatoren, vorzugsweise aus den Gläubigern zu erwählen. Der Actuar oder dessen Substituten können dazu nicht ernannt werden;

3) Den Befehl, durch Versiegelung oder durch andere zweckmäßige Mittel, oder durch eines und das andere, für die Erhaltung der Masse zu sorgen.

Eine Abschrift von dem Erkenntnisse wird sofort an den Kantonsrichter durch den Actuar des Arrondissements-Gerichts gesandt.

788. Das Gericht besitzt zu jeder Zeit die Befugniß, die Curatoren, oder den einen oder andern von denselben, zu entlassen und durch andere zu ersetzen, entweder auf Antrag des committirten Richters, oder auf ein mit Gründen unterstütztes Bittgesuch von einem oder mehreren Gläubigern.

Es kann auf gleiche Weise zu den bereits ernannten einen oder mehrere Mit-Curatoren aus den Gläubigern hinzubestellen.

Bei Gelegenheit der letzten Versammlung zur Verification der Forderungen soll der committirte Richter sich jedenfalls mit den Gläubigern wegen einer solchen Ersetzung oder Hinzufügung berathen, und dem Gericht Bericht darüber erstatten, welches die Verfügungen treffen wird, die es dem Interesse der Masse angemessen findet.

789. Das Gericht kann, bei Gelegenheit des Erkenntnisses der Fallit-Erklärung oder nachher, doch im letzteren Falle auf den Bericht des committirten Richters, befehlen, daß der Fallit in sichere Bewahrung genommen werde, entweder in einem Arresthause für Schuldner, oder auch in seiner eigenen Wohnung, unter der Aufsicht eines Gerichtsboten oder eines Dieners der öffentlichen Macht.

Der Befehl zu dieser Festnehmung wird durch das öffentliche Ministerium in Ausführung gebracht.

Das Gericht hat die Befugniß, auf den Bericht des committirten Richters, oder auf das Bittgesuch des Falliten und nach Vernehmung des ersteren, den Schuldner

der Haft zu entlassen, entweder ohne oder mit Bürgschaft sich zu jeder Zeit stellen zu wollen. Im letzteren Falle wird der Betrag der Bürgschaft durch das Gericht bestimmt, und kömmt bei Nicht-Erscheinung der Masse zu Gute.

790. In allen Fällen, wo die Gegenwart des Schuldners bei einer oder der andern bestimmten, die Masse betreffenden Verrichtung erfordert wird, soll er, wenn er sich im Arresthause oder in sicherer Bewahrung befindet, auf Befehl des committirten Richters aus dem Gefängniß oder Arrest-Ort herbeigeführt werden können.

Der committirte Richter trifft die erforderlichen Maaßregeln gegen die Entwischung des Schuldners.

791. Das Erkenntniß von Fallit-Erklärung soll ohne Verzug zur Ausführung gebracht werden, wenn auch Appellation oder Opposition dagegen statt fände.

Wer in Fallissements-Stand erklärt ist, entweder auf Ansuchen von Gläubigern, oder auf die Forderung des öffentlichen Ministeriums, und der auf Vorladung oder auch freiwillig erschienen ist, und durch das Gericht angehört worden, ist zur Appellation berechtigt bis zum vierzehnten Tage nach der Ankündigung in den öffentlichen Tageblättern des hierunten in Art. 793 bezeichneten Erkenntnisses, der Tag des Anschlags nicht mit darin begriffen.

Wenn er nicht erschienen, ist er zur Opposition für dieselbe Zeit berechtigt.

Er kann in diesem Fall in Appellation gelangen, bis zum vierzehnten Tage, nachdem das Erkenntniß, welches auf die Opposition erlassen, ihm insinuirt seyn wird, der Tag der Insinuirung gleichfalls nicht darin begriffen.

Das Recht von Appellation und von Opposition, hieroben erwähnt, wird gegen diejenigen in Anwendung gebracht, auf deren Gesuch oder Forderung das Erkenntniß über die Fallit-Erklärung erlassen ist.

Gläubiger, deren Bittgesuch um die Fallit-Erklärung ihres Schuldners zurückgewiesen ist, sind zur Appellation berechtigt während vierzehn Tage nach dem Tage der Zurückweisung.

Mit Ausnahme der Gläubiger, welche die Fallit-Erklärung begehrt haben, und des öffentlichen Ministeriums, haben alle andern Gläubiger und alle Betheiligten, in allen Fällen von Fallit-Erklärung, Recht zur Opposition bis zum dreißigsten Tage nach der Ankündigung des Erkenntnisses in den Tageblättern, und bei Abweisung Recht zur Appellation bis zum vierzehnten Tage nach der Insinuirung, gerechnet nach der obigen Bestimmung.

Alle in diesem Artikel bezeichneten Termine laufen ohne Berücksichtigung des Wohnorts der Gläubiger oder anderer Betheiligten.

792. Die Curatoren müssen, sofort nach ihrer Ernennung, in die Hände des committirten Richters den Eid ablegen, daß sie das ihnen aufgetragene Amt getreulich wahrnehmen wollen.

793. Sie sind verpflichtet, binnen drei Tagen nach ihrer Ernennung, einen Auszug des Erkenntnisses der Fallit-Erklärung, enthaltend: Angabe des Namens, des Wohnorts und des Gewerbes des Falliten, des Namens des committirten Richters und der Namen der Curatoren, desgleichen die Angabe des Tages von dem Anfang des Fallissements anschlagen zu lassen:

1) An das Gemeindehaus des Wohnorts des Falliten, oder, bei Handelsgesellschaften, des Orts, wo das gemeinschaftliche Comptoir etablirt ist.

2) An das Gebäude, wo das Gericht sich versammelt, desgleichen an die Börse, wenn daselbst eine vorhanden ist.

Der Bericht über den Anschlag muß durch

den Gerichtsboten auf das Originial des Erkenntnisses gesetzt werden.

Außerdem wird der besagte Auszug, binnen fünf Tagen nach der Ernennung der Curatoren, durch ihre Besorgung in eines der Tageblätter der Gemeinde, wo das Gericht seinen Sitz hat, und in deren Ermangelung in ein durch den committirten Richter zu bezeichnendes Tageblatt eingerückt.

794. Bei eingetretenem Fallissement einer Handelsgesellschaft geschieht die Versiegelung, wenn sie befohlen worden, sowohl in dem Haupt-Comptoir, als in der Wohnung eines jeden solidarisch für das Ganze verbundenen Gesellschafters.

795. Wenn der Kantonsrichter, nach Empfang des in der letzten Abtheilung von Art. 787 bezeichneten Erkenntnisses, die befohlene Versiegelung nicht schon bewirkt hat, müssen die Curatoren dieselbe aufs schleunigste in Ausführung bringen.

Der Kantonsrichter hat, in jedem Falle, Abschrift von dem Verbal-Prozeß der Versiegelung an das Gericht einzusenden.

796. Die Curatoren sind befugt, bei oder nach jeder Versiegelung zu fordern, daß ihnen das in der Masse befindliche Papier, welches bald fällig wird, oder zum Accept präsentirt werden muß, ausgeliefert werde.

Der Kantonsrichter macht in seinem Verbal-Prozeß über die Versiegelung von dieser Auslieferung Erwähnung, mit genauer Bezeichnung der Gegenstände.

797. Das Gericht kann, auf Antrag des committirten Richters und nach Vernehmung der Curatoren, befehlen, daß, zur Vorbeugung von großem Schaden für die Masse, der Geschäftsbetrieb des Falliten nicht plötzlich eingestellt, und während einiger Zeit im Interesse der

Gläubiger durch die Curatoren oder durch jemand unter ihrer Aufsicht fortgesetzt werde.

In diesem Falle können die Curatoren von dem Kantonsrichter verlangen, daß die zu dem Betriebe erforderlichen Gegenstände von der Versiegelung ausgeschlossen bleiben.

Das Gericht kann zu jeder Zeit, auf Antrag des committirten Richters und nach Vernehmung der Curatoren, die besagten Maaßregeln zurücknehmen oder modificiren.

798. Die Curatoren schreiten darauf zur Inventarisirung, und bedienen sich zur Abschätzung der Gegenstände des Beistands von Sachverständigen; es sey denn, daß der committirte Richter, wegen der Geringfügigkeit solcher Gegenstände, ihnen selbst die Abschätzung überließe.

Der Fallit wird mit hinzugerufen.

Er ist gehalten, alle möglichen Aufklärungen zu geben, nöthigenfalls in die Hände des committirten Richters eidlich zu erklären, ob er andere als die in seiner Masse vorgefundenen Güter besitze, und wenn solches der Fall wäre, sie den Curatoren auszuliefern oder nachzuweisen.

799. Wenn eine Versiegelung stattgefunden hat, wird das Inventarium durch die Curatoren angefertigt, nach Maaßgabe wie die Entsiegelung geschieht, in Gegenwart des Kantonsrichters, und durch diesen mit unterschrieben.

Vor und während der Inventur können die Curatoren fordern, daß die Bücher, Papiere und Notizen des Falliten ihnen durch den Kantonsrichter zugestellt werden, welcher davon, so wie von der Beschaffenheit der Bücher, in dem Entsiegelungs-Verbal-Prozeß Erwähnung macht.

800. Wenn keine Versiegelung befohlen ist, wird das Inventarium durch einen Notar angefertigt; es sey denn, daß der committirte Richter, wegen der besondern Verhältnisse der Masse, den Curatoren erlauben würde, solches

durch eine Acte unter Privat-Unterschrift zu thun, in welchem Falle diese Acte unverzüglich in der Kanzlei des Gerichts niederzulegen ist.

801. Wenn der Fallit vor der Fallit-Erklärung seine Bilanz angefertigt hat, so muß er sie, binnen 24 Stunden, nachdem die Curatoren ihre Bedienung angetreten haben, denselben zustellen.

802. Die Bilanz muß die Angabe und Schätzung von allen beweglichen und unbeweglichen Gütern des Falliten, das Verzeichniß der Schulden und Forderungen, mit Angabe der Namen der Schuldner und Gläubiger und Hinzufügung solcher Anzeigen, woraus der Stand seiner Sachen beurtheilt werden kann, enthalten.

803. Wenn die Bilanz noch nicht angefertigt ist, so ist der Fallit verpflichtet dazu zu schreiten, entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, in Gegenwart der Curatoren, oder eines dazu durch sie Bestellten.

Dem Falliten oder dessen Bevollmächtigten ist zu dem Ende, unter Aufsicht der Curatoren, Zugang zu den Büchern und Papieren zu gestatten; doch dürfen selbige, ohne Erlaubniß des committirten Richters, nicht anderswohin gebracht werden.

804. Wenn der Fallit damit im Rückstande bleibt, oder sich weigert, die Bilanz anzufertigen, oder gestorben ist, ohne es gethan zu haben: so schreiten die Curatoren selbst dazu, vermittelst der Bücher und Papiere des Falliten, und aller Berichte und Aufklärungen, die sie bekommen können.

805. Die Comptoir-Gehülfen und andere Diener des Falliten dürfen sich nicht der Ertheilung solcher Berichte und Aufklärungen entziehen.

Bei einer Weigerung ist der committirte Richter, auf Antrag der Curatoren, befugt, sie abzuhören, sowohl wegen

der Abfassung der Bilanz, als wegen der Ursachen und Umstände des Fallissements.

In keinem Falle dürfen die Frau, oder die Wittwe, die Kinder und ferneren Nachkommen, oder die Eltern und Großeltern des Falliten dieserhalb abgehört werden.

806. Die Curatoren nehmen alle eingehenden Gelder gegen ihre Quittungen in Empfang.

807. Die Curatoren öffnen die an den Falliten gerichteten Briefe. Wenn dieser zugegen ist, kann er einer solchen Öffnung beiwohnen.

808. Die Curatoren können, unter Gutheißung des committirten Richters, dem Falliten und seinem Hausgesinde die Kleider, das Leinenzeug und den Hausrath, welche zu ihrem eigenen Gebrauch erforderlich sind, verabreichen lassen, wovon ein Verzeichniß durch die Curatoren anzufertigen ist.

Wenn gegen den Falliten keine gerichtliche Verfolgung wegen Bankerott statt findet, können die Curatoren durch den committirten Richter dazu ermächtigt werden, nach den Umständen, aus den baaren Geldern die Verpflegung des Hausgesindes zu bestreiten.

In diesem Falle bestimmt das Gericht die Summe, die dazu verwendet werden soll.

809. Alle Waaren und Kaufmannsgüter, die dem Verderb leicht unterworfen sind, können, auf Ermächtigung des committirten Richters, auf die durch ihn bestimmte Weise durch die Curatoren verkauft werden.

Zu dem Verkauf solcher, die nicht leicht verderben, doch im Interesse der Masse, nicht in natura aufzubewahren sind, wird, auf Antrag des committirten Richters, die Erlaubniß des Gerichts verlangt, welches zugleich die Weise des Verkaufs zu bestimmen hat.

810. Der Ertrag der Verkäufe, nach Abzug der Kosten, und alles andere baare Geld werden in einer,

mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kiste niedergelegt, und der committirte Richter hat zu bestimmen, bei welchen verschiedenen Personen die Schlüssel dazu aufzubewahren sind.

Wenn eine solche Aufbewahrung der Gelder, wegen deren Geringfügigkeit oder aus andern Gründen Schwierigkeit finden würde: so ist der committirte Richter befugt, in dieser Hinsicht andere Bestimmungen zu treffen.

811. Jeden Monat, oder so oft der committirte Richter es verlangt, müssen die Curatoren ihm einen Status der Casse einreichen.

Der committirte Richter kann befehlen, daß die baaren Gelder ganz oder theilweise, zum Nutzen der Masse, in die Depositen-Casse eingezahlt werden. Diese Gelder können, auf einen Befehl des committirten Richters, zu jeder Zeit ganz oder theilweise daraus zurück genommen werden.

812. Die Curatoren geben, so oft solches nöthig wird, Bericht an den committirten Richter über dasjenige, was das Interesse der Masse betrifft.

Der committirte Richter führt die nöthige Aufsicht über die Curatoren. Auf seinen Bericht entscheidet das Gericht solche Streitigkeiten, die durch das Fallissement entstanden sind, und zur Befugniß des Gerichts gehören.

813. Wenn Gründe vorhanden sind, eine Klage anzustellen, oder eine bereits anhängige fortzusetzen, wobei die Masse betheiligt ist: so geschieht diese Anstellung oder Fortsetzung durch oder gegen die Curatoren.

Diese sind ohne Autorisation des committirten Richters unbefugt, eine Klage dieser Art anzustellen, fortzusetzen, oder sich dagegen zu vertheidigen.

Im Fall der Verweigerung des committirten Richters kann der Betheiligte die Autorisation bei dem Gerichte nachsuchen.

814. Die Curatoren sind verpflichtet, jede Maaßregel

zu treffen, um die Rechte der Masse gegen die Schuldner des Falliten zu erhalten.

Dritte Abtheilung.

Von der Verification der Schulden.

815. Sobald die Bilanz dem committirten Richter zugestellt ist, befiehlt er die Zusammenberufung aller bekannten und unbekannten Gläubiger, die privilegirten und die Inhaber von Pfand oder Hypothek darin begriffen, um zur Verification der Forderungen zu schreiten.

816. Der committirte Richter bestimmt den Tag, die Stunde und den Ort der Zusammenkunft, nach den Umständen und binnen einer paßlichen Zeitfrist.

817. Innerhalb fünf Tagen nach Erlassung des schriftlichen Befehls des committirten Richters sind die Curatoren verpflichtet, die Gläubiger zur Beiwohnung der Zusammenkunft aufzufordern, durch eine Ankündigung, welche an die Börse (wenn an dem Orte eine vorhanden) oder sonst an das Gemeindehaus anzuschlagen, und ferner in ein oder mehrere, durch den committirten Richter zu bezeichnende Tageblätter einzurücken ist.

Die bekannten Gläubiger werden außerdem, innerhalb des vorgeschriebenen Termins, durch Briefe eingeladen.

818. Am festgesetzten Tage wird die Zusammenkunft unter Vorsitz des committirten Richters und in Gegenwart der Curatoren gehalten.

Der Fallit oder dessen Bevollmächtigte kann derselben beiwohnen.

819. Der committirte Richter fängt damit an, der Versammlung die Liste der Gläubiger vorlesen zu lassen, so wie dieselbe aus der Bilanz und anderen Notizen angefertigt ist; und diese Liste vervollständigt er durch Hinzufügung der bis dahin unbekannt gebliebenen Gläubiger, die sich in der Zusammenkunft gemeldet haben.

Die Liste muß Namen und Wohnort der Gläubiger enthalten, nebst der Art und dem Betrage ihrer Forderungen.

Sie wird durch den committirten Richter in der Versammlung geschlossen und unterzeichnet.

820. Der committirte Richter schreitet sodann zur Verification der Forderungen derer, die persönlich oder durch Bevollmächtigten in der Versammlung erschienen sind, und zwar auf die in den folgenden Artikeln bestimmte Weise.

821. Jeder der anwesenden Gläubiger wird Kopf für Kopf aufgerufen, um die Richtigkeit seiner Forderung vor den Curatoren und den, auf der durch Art. 819 angeführten Liste verzeichneten Mitgläubigern, für so weit sie gegenwärtig sind, darzuthun.

Die Gläubiger, welche vermeinen, privilegirt zu seyn, oder die Pfand oder Hypothek haben, machen davon gleichfalls Angabe.

822. Wenn die Zulassung des Gläubigers weder durch die Curatoren, noch durch einen der erschienenen Gläubiger bestritten wird, und bei bedingungsweisen Forderungen, worüber in dem 779. und den folgenden Artikeln Bestimmungen enthalten sind, die sämmtlichen Gläubiger sich mit den bedingungsweisen Gläubigern, durch Vermittelung des committirten Richters einverstanden haben: so wird die Forderung aufgezeichnet und auf eine Liste von anerkannten Gläubigern übertragen.

Diese Liste befaßt die Namen der Gläubiger, desgleichen die Art und Größe der Forderung, und bei bedingungsweisen Forderungen, die Art der Abmachung.

823. Jeder erschienene Gläubiger, desgleichen die Curatoren, sind befugt zu verlangen, daß vor jener Aufzeichnung, in die Hände des committirten Richters, die Richtigkeit der Forderung durch den Gläubiger, oder durch

dessen dazu besonders Bevollmächtigten, in der Versammlung eidlich bestärkt werde.

Die Wittwe oder die Erben des Gläubigers sind, in diesem Falle bloß verpflichtet, eidlich zu erklären, daß sie die Forderung nach ihrer besten Überzeugung für richtig halten.

824. Wenn keine besondere Vollmacht zur Ablegung des Eides ausgestellt ist, wird vorerst von der Anerkennung in dem Verbal-Prozeß des committirten Richters Erwähnung gemacht, und ein passender Termin angesetzt, um den Eid persönlich oder durch Bevollmächtigten abzulegen.

Die Vollmacht zur Eidesleistung kann unter Privat-Unterschrift ausgestellt werden; doch muß sie den abzulegenden Eid umständlich und genau enthalten.

825. Wenn die Zulassung eines oder mehrerer Gläubiger durch die Curatoren oder durch einen Mitgläubiger bestritten wird, oder wenn Streit über die Art der Abmachung der bedingungsweisen, durch den 779. und die folgenden Artikel bezeichneten Forderungen entsteht, und der committirte Richter die Parteien nicht vereinigen kann: so macht er davon Erwähnung in seinem Verbal-Prozeß, und verweiset die Parteien, in so ferne der Streit nicht bereits anhängig ist, auf eine, durch ihn zu bestimmende Sitzung des Gerichts, ohne daß dazu eine Citation erforderlich ist.

826. Wenn alle auf die, aus der Bilanz oder anderen Notizen angefertigte Liste gesetzten Gläubiger persönlich oder durch Bevollmächtigten in der Versammlung erschienen sind, und die Forderungen von allen, ohne Ausnahme, anerkannt und auf die durch Art. 822 bezeichnete Liste übertragen worden, und wenn die Eid-Ablegung in Betreff von einem oder mehreren Gläubigern, die durch Bevollmächtigten vertreten sind, keinen Aufschub erfordert: so soll

letztbesagte Liste difinitiv geschlossen und durch den committirten Richter gezeichnet werden, mit Erwähnung in seinem Verbal-Prozeß, daß alle auf die Verification der Forderungen bezüglichen Verrichtungen beendigt seyen.

Im entgegenstehenden Falle wird die Liste der anerkannten Gläubiger nur vorläufig geschlossen, und die ferneren Verrichtungen bis zu einem andern Tage ausgesetzt.

827. Im Fall der vorhandene Streit von der Art ist, daß er keine richterliche Entscheidung erfordert, wird der Tag der folgenden Versammlung vor dem Schlusse der Sitzung, durch den committirten Richter bestimmt.

Für die Gläubiger, die persönlich oder durch Bevollmächtigten erschienen sind, ist in diesem Falle keine weitere Vorladung erforderlich.

Die Curatoren sind dessen ungeachtet verpflichtet, die nicht erschienenen Gläubiger durch Briefe und durch Bekanntmachung in Tageblättern von dem Tage der näheren Zusammenkunft, auf die durch Art. 817 vorgeschriebene Weise, zu benachrichtigen.

828. Die erschienenen Gläubiger, die nicht in der Gemeinde wohnen, wo das Gericht seinen Sitz hat, sind verpflichtet, durch den Verbal-Prozeß einen Wohnsitz in der Gemeinde zu wählen.

In Ermangelung dessen können alle Gerichtsboten-Acten und Bekanntmachungen an die Kanzlei des Gerichts insinuirt und besorgt werden.

829. Wenn die Versammlung wegen eines Streits, der eine richterliche Entscheidung erfordert, ausgesetzt ist: so wird der Tag der näheren Zusammenkunft durch den committirten Richter bestimmt, sobald das Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat.

Die Vorladung der Gläubiger zur Beiwohnung dieser Versammlung geschieht durch die Curatoren, in diesem Falle, auf die folgende Weise.

Derjenigen, die die erste Zusammenkunft persönlich oder durch Bevollmächtigten beigewohnt haben, durch Briefe nach ihren Wohnplätzen, wenn sie in der Gemeinde wohnen, wo das Gericht seinen Sitz hat, und von den übrigen erschienenen Gläubigern gleichfalls durch Briefe, nach der gewählten Wohnung befördert, oder, in Ermanglung einer solchen Wahl, in der Kanzlei des Gerichts niedergelegt. Der übrigen Gläubiger durch Einrückung einer Ankündigung in die Tageblätter auf die durch Art. 817 vorgeschriebene Weise.

830. Am bestimmten Tage wird mit der ferneren Verification der Forderungen fortgefahren, so wie hier oben durch die Artikel 821, 822, 823 und 824 vorgeschrieben ist.

Die Gläubiger, die der ersten Zusammenkunft nicht beigewohnt haben, sind nicht befugt, die Richtigkeit der Forderungen zu bestreiten, welche bereits auf die Liste der anerkannten Forderungen gebracht sind.

831. Wenn Streit über die Verification der Forderungen der im vorigen Artikel bezeichneten Gläubiger entsteht: so soll der committirte Richter davon in seinem Verbal-Prozeß Erwähnung machen, und ferner so verfahren, wie durch Artikel 825 vorgeschrieben ist.

Der Prozeß über diesen Streit soll jedoch weder die Berathungen und den Beschluß über einen durch den Falliten angebotenen Accord, noch die Liquidation der Masse verhindern können.

832. Wenn in der ersten oder in der folgenden Zusammenkunft die Geschäfte nicht in einem Tage beendigt werden können, so hat der committirte Richter die Sitzung jedes Mal bis zu einem andern Tage auszusetzen, und davon in dem Verbal-Prozeß Erwähnung zu machen, ohne weitere Vorladung.

833. Diejenigen, welche weder der ersten, noch

der zweiten Vorladung Genüge geleistet, werden nicht als Gläubiger der Masse anerkannt, so lange sie ihre Forderungen nicht haben verificiren lassen, und deren Richtigkeit, auf Verlangen, beeidigt haben.

Diese Verification geschieht auf die durch Art. 867 bestimmte Weise.

834. Die Curatoren sind verpflichtet, in den Prozessen über die Verification der Forderungen für die Erhaltung der Rechte der Masse aufzutreten.

Das Gericht hat, nach Vernehmung des öffentlichen Ministeriums, so viel wie möglich über alle Streitigkeiten durch ein und dasselbe Erkenntniß zu entscheiden.

Vierte Abtheilung.

Von dem Accord.

835. Der Fallit ist befugt, seinen sämmtlichen Gläubigern einen Accord anzubieten.

836. Wenn er einen Accords-Entwurf, spätestens acht Tage vor der Zusammenberufung der ersten Versammlung zur Verification der Forderungen, in der Kanzlei des Gerichts niedergelegt und dem committirten Richter abschriftlich mitgetheilt hat, kann darüber, in dem durch die erste Abtheilung von Art. 826 vorgesehenen Falle sofort berathen und entschieden werden.

837. Die Berathung und Entscheidung wird bis zu einer folgenden, durch den committirten Richter zu bestimmenden Versammlung ausgesetzt:

1) Wenn, in dem Falle der ersten Abtheilung des vorbesagten 826sten Artikels, ein oder mehrere Gläubiger verlangen, den Accord in Überlegung zu nehmen;

2) Wenn, in dem Falle der letzten Abtheilung des vorbesagten Artikels, eine zweite Zusammenkunft

hat angesetzt werden müssen, zum Behuf der ferneren Verification der Forderungen;

3) Wenn der Accords-Entwurf weder zur gehörigen Zeit in der Kanzlei niedergelegt, noch bei der ersten Versammlung eingeliefert worden ist, sondern erst bei der folgenden eingereicht wird, und ein oder mehrere Gläubiger es verlangen, daß die Berathung und Entscheidung darüber nicht sofort statt finde.

838. Zur Berathung und Entscheidung über den angebotenen Accord sind allein die Gläubiger berechtigt, deren Forderungen anerkannt und als solche auf die durch Art. 822 bezeichnete Liste gebracht sind, so wie auch diejenigen, welche durch End-Urtheil als Gläubiger zugelassen worden.

Die privilegirten, die Unterpfand besitzenden und die hypothekarischen Gläubiger haben keine Stimme, außer wenn sie zum Besten der Masse auf ihr Vorrecht, Pfandrecht, oder Hypothek Verzicht leisten, oder für so weit diese Verzichtleistung geht.

Diese Verzichtleistung hat keine Folgen, wenn der Accord nicht zu Stande kömmt.

839. Wenn sich in der Versammlung, worin über den Accord berathen wird, annoch Gläubiger melden, die bei den früheren Zusammenkünften nicht erschienen sind: so sollen selbige zugelassen werden, in so fern die Verification ihrer Forderungen nicht bestritten wird, und sie, auf Verlangen, sofort den Eid ablegen.

840. Zur Berathung sollen auch zugelassen werden, die vorher durch Bevollmächtigten erschienenen Gläubiger, denen der Eid aufgelegt war, nachdem sie solchen persönlich oder durch Bevollmächtigten abgelegt haben.

441. Zur Annahme des Accords wird die Zustimmung erfordert von zwei Drittel der concurrenten Gläubiger, welche drei Viertel des Betrags der nicht privile-

girten, durch kein Unterpfand gedeckten, noch hypothekarischen Forderungen repräsentiren, oder auch drei Viertel solcher Gläubiger, welche zwei Drittel von vorbesagtem Betrage vertreten.

842. Wenn drei Viertel der auf der Versammlung anwesenden Gläubiger, die mehr als die Hälfte des Betrags der Forderungen vertreten, in den Accord willigen: so soll die Berathung für einmal bis auf einen andern, so nahe bei als möglich durch den committirten Richter anzusetzenden Tag, ausgestellt werden, ohne weitere Vorladung.

843. Der Accord soll, nach dessen Annahme, sofort durch die Gläubiger, die demselben beigetreten sind, gezeichnet werden.

844. In dem Verbal-Prozeß des committirten Richters wird das Ergebniß der Entscheidung angemerkt, und im Fall der Annahme des Accords hat er denselben binnen acht Tagen, nach Ablauf des hierunten zu bezeichnenden Oppositions-Termins, dem Gericht zur Homologation zuzustellen.

845. Die Gläubiger, deren Forderungen zur Zeit der Berathungen über den Accord anerkannt waren, und die demselben nicht beigetreten sind, können sich der Homologation desselben widersetzen, unter der Bedingung, daß sie eine mit Gründen versehene Oppositions-Acte denen Curatoren und dem Falliten insinuiren, und eine Abschrift davon in der Kanzlei niederlegen, alles spätestens binnen acht Tagen nach der Annahme des Accords, der Tag nicht darin begriffen.

Die Opposition soll unter Anderem darauf gegründet seyn können, daß der Überschuß der Masse die durch den Accord bedungene Summe bedeutend übersteige.

846. Im Fall von Opposition hat der committirte

Richter durch einen schriftlichen Befehl den Tag zu bestimmen; und er wird sodann dem Gericht darüber Bericht erstatten.

Dieser Befehl wird durch die Curatoren denen, in dem vorigen Artikel bezeichneten Parteien, so schnell wie möglich und spätestens acht Tage vor dem angesetzten Gerichtstage, insinuirt.

Der Fallit ist befugt, sich einzustellen zur Vertheidigung des Accords, oder um Erläuterungen über denselben zu geben.

Die Gläubiger, die dem Accord beigetreten sind, oder die der Berathung über denselben nicht beigewohnt haben, können in der Gerichtssitzung erscheinen und sich in das Erkenntniß fügen.

847. Das Gericht soll nach dem Ablauf des Termins zur Opposition, dieselbe möge nun statt gefunden haben oder nicht, auf das Conclusum des öffentlichen Ministeriums, die Homologation zugestehen oder verweigern.

848. Die Homologation macht den Accord für alle Gläubiger ohne Unterschied, bekannte oder unbekannte, die darin begriffen, welche sich später melden mögten, verbindlich; vorbehältlich des Rechts von denen, die privilegirt sind, Pfand oder Hypothek haben.

In keinem Falle jedoch können die Gläubiger, welche sich erst nach der Homologation des Accords melden, etwas von ihren Mitgläubigern zurückfordern wegen Austheilungen, welche nach dem Inhalt des Accords aus der Masse statt gefunden haben; unbeschadet ihres Rechts für den Betrag des Accords an den Falliten.

849. Nachdem das Erkenntniß, wodurch die Homologation bewilligt worden, die Rechtskraft erlangt hat, und den Curatoren insinuirt worden ist, sind diese ver-

pflichtet, dem Falliten, in Gegenwart des committirten Richters, Rechnung und Verantwortung abzulegen.

Die etwa darüber entstehenden Streitigkeiten werden durch den committirten Richter an das Gericht verwiesen.

Wenn durch den Accord keine andere Bestimmungen deshalb gemacht sind, so haben die Curatoren dem Falliten, gegen gehörige Quittung, alle Güter, Gelder, Effecten, Bücher und Papiere, die zu der Masse gehören, abzuliefern.

Von dem einen und andern wird durch den committirten Richter in seinem Verbal-Prozeß Erwähnung gemacht.

850. Das Gericht ist befugt, auf den Antrag des committirten Richters und nach Vernehmung des öffentlichen Ministeriums, bei Verleihung der Homologation, den unglücklichen und in guter Treue verfahrenen Falliten sofort zu rehabilitiren.

In allen andern Fällen kann die Rehabilitation nicht anders statt finden, als auf die durch die letzte Abtheilung dieses Titels bestimmte Weise.

851. Wenn kein Accord angeboten oder angenommen, oder die Homologation verweigert worden: so wird die Masse durch das Gericht für insolvent erklärt und die Liquidation derselben durch die Curatoren befohlen.

Fünfte Abtheilung.

Von der Liquidation der Masse.

852. Sobald der in dem vorigen Artikel erwähnte Befehl schriftlich ausgefertigt ist, schreiten die Curatoren zur Liquidation der Masse unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen.

853. Die in der Masse vorhandenen beweglichen Güter werden durch die Curatoren, in Gegenwart eines

befugten, durch den committirten Richter dazu ernannten Beamten, und unter Beobachtung der örtlichen Gebräuche, öffentlich verkauft; es sey denn, daß das Gericht auf den Bericht des committirten Richters bestimmen würde, daß der eine oder andre bestimmt zu bezeichnende Gegenstand, im Interesse sämmtlicher Gläubiger, unter der Hand zu verkaufen, oder bei dem Verkauf der unbeweglichen Güter mit zu versilbern wäre; in beiden Fällen zu oder über den Werth, worauf die Gegenstände durch dazu ernannte Sachverständige abgeschätzt seyn werden.

854. Der Pfandinhaber oder Darleiher auf Pfand kann alle Rechte geltend machen, welche ihm durch das Gesetz zugestanden sind, eben so, als wenn kein Fallissement statt gefunden hätte. Alle darauf bezüglichen, gesetzlich erforderlichen Citationen werden an die Curatoren gerichtet.

Die Curatoren können dessen ungeachtet, mit Ermächtigung des committirten Richters, den Pfandinhaber oder Darleiher auf Pfand (nöthigen Falls) gerichtlich vorladen, zur Ansetzung eines Termins, vor dessen Ablauf er verpflichtet seyn soll, seine Rechte geltend zu machen, und nach dessen Ablauf, wenn er es nicht gethan hat, die Curatoren befugt seyn sollen, die verpfändeten oder versetzten Gegenstände einzufordern und dieselben, vorbehältlich des Rechts des Pfandinhabers oder Darleihers auf Pfand, verkaufen zu lassen, auf die in dem vorigen Artikel bezeichnete Weise.

855. Der Pfandinhaber oder Darleiher auf Pfand, der seine Rechte in Anwendung gebracht hat, ist verpflichtet, den Ertrag des Gegenstandes den Curatoren zu verantworten, und ihnen den Überschuß auszuzahlen, für welchen der besagte Ertrag die Forderung mit Zinsen und Kosten übersteigt.

Ist der Ertrag nicht hinreichend, den Pfandinhaber oder Darleiher auf Pfand zu befriedigen: so nimmt er für den Rest als concurrenter Gläubiger eine Stelle in der Masse ein.

856. Die Curatoren können mit Ermächtigung des committirten Richters den verpfändeten oder versetzten Gegenstand einlösen, gegen Auszahlung der darauf haftenden Forderung mit Zinsen und Kosten.

857. Die zu der Masse gehörenden unbeweglichen Güter werden durch die Curatoren öffentlich in Gegenwart eines befugten, durch den committirten Richter dazu ernannten Beamten, unter Beobachtung der örtlichen Gebräuche verkauft.

Haften darauf hypothekarische Forderungen, so müssen die Vorschriften von Art. 1255 des bürgerlichen Gesetzbuchs befolgt werden.

858. In dem Fall der durch die zweite Abtheilung von Art. 1223 des bürgerlichen Gesetzbuchs angeführten Bedingung, kann der Hypothekarius seine Rechte so in Anwendung bringen, als ob kein Fallissement statt gefunden hätte.

Um zu dem Verkauf zu schreiten, ist er jedoch verpflichtet, außer der Beobachtung der durch Art. 1255 jenes Gesetzbuchs vorgeschriebenen Formalitäten, den Tag des Verkaufs an die Curatoren, wenigstens dreißig Tage vor dem Zuschlag, insinuiren zu lassen; es sey denn, daß mit dem Verkaufe schon vor dem Fallissement theilweise verfahren wäre.

859. Der Hypothekarius, von dem der vorige Artikel handelt, ist, nach dem Verkauf des verbundenen Grundstücks, zu denselben Verpflichtungen gehalten, welche durch die erste Abtheilung von Art. 855 hinsichtlich des Pfandinhabers oder Darleihers auf Pfand bezeichnet sind.

860. Die Curatoren können auf dieselbe, durch die zweite Abtheilung von Art. 854 bezeichnete Weise, nöthigen Falls gerichtlich, den Termin bestimmen lassen, binnen welchem der in Art. 858 angeführte Hypothekarius verpflichtet seyn soll, zu dem Verkauf zu schreiten, und nach dessen Ablauf, wenn es nicht geschehen, die Curatoren befugt seyn sollen, vorbehältlich des Rechts von dem Gläubiger an den Ertrag des Gegenstandes, denselben verkaufen zu lassen.

861. Der Hypothekarius, welcher nicht zum Vollen für die Hauptsumme, die Zinsen und Kosten befriedigt ist, nimmt für das Fehlende eine Stelle als concurrenter Gläubiger in der Masse ein, nach der obigen Bestimmung von Art. 855.

862. Nach Ablauf des Verkaufs der Güter, der beweglichen wie der unbeweglichen, wird durch die Curatoren ein Verzeichniß angefertigt von den anerkannten Gläubigern, welche, bei der Verification ihrer Forderungen, Angabe von Privilegium, Pfand, oder Hypothek gemacht haben.

Sie lassen sich dazu die Rechtstitel der Forderung gegen Empfangschein einreichen. Der committirte Richter fertigt daraus die allgemeine Rangbestimmung an, bezeichnend den Ertrag der verschiedenen verkauften Gegenstände, den Rang, wozu jeder der vorerwähnten Gläubiger berechtigt ist, und die Summe, die ihm in seinem Range zukömmt, und endlich die Summe, welche demzufolge für die concurrenten Gläubiger nachbleiben würde.

863. Die Curatoren erhalten, als erst privilegirte Gläubiger, in dem ganzen Ertrage den Vorrang für die Kosten des Fallissements, ihr Lohn darin begriffen.

Dieser Lohn wird auf ein vom Hundert bestimmt über den Ertrag der verkauften beweglichen und unbeweglichen

Güter, über die übrigen Einnahmen und über das in der Masse vorgefundene baare Geld; vorbehältlich der Befugniß des Gerichts, den Curatoren außerdem eine Summe für außerordentliche Verrichtungen zuzugestehen, wenn, wegen des geringen Betrags der Masse, oder wegen außergewöhnlich vieler Arbeiten, solches für billig gehalten wird.

864. Die Rangbestimmung wird mit den Beweisen, auf Befehl des committirten Richters, durch die Curatoren in der Kanzlei niedergelegt, um daselbst während vierzehn Tage zu jedermanns Einsicht liegen zu bleiben.

Von dieser Niederlegung wird in dem durch den committirten Richter zu bezeichnenden Tageblatt oder Tageblättern Ankündigung gemacht.

Der Termin von vierzehn Tagen fängt von dem Tage zu laufen an, der auf die Einrückung der Ankündigung in den bezeichneten Tageblättern folgt.

865. Wenn innerhalb des vorbesagten Termins keine Opposition eingelegt ist, wird die Rangbestimmung definitiv durch den committirten Richter geschlossen, ohne daß dagegen irgend eine weitere Opposition, von welcher Art auch, zugelassen wird.

866. Im Fall von Opposition wird der Abschluß der Rangbestimmung ausgesetzt, bis über die entstandenen Einwürfe durch End-Urtheil erkannt ist.

867. Die Opposition geschieht auf der Kanzlei durch schriftliche Erklärung oder durch Gerichtsboten-Acte; in beiden Fällen die Gründe der Opposition enthaltend.

Kein Gläubiger, dessen Forderung nicht zuvor verificirt worden, ist zum Einlegen von Opposition befugt; es sey denn, daß er dabei zugleich bittend einkomme, annoch zur Verification zugelassen zu werden. Diese Verification geschieht in Gegenwart des committirten Richters und der

Curatoren. Der Fallit oder dessen Bevollmächtigte kann dabei gegenwärtig seyn.

Die anerkannten Gläubiger werden dazu auf einen gewissen, durch den committirten Richter zu bestimmenden Tag vorgeladen; alles auf Kosten des säumigen Gläubigers.

868. Im Fall von Opposition gegen die Rangbestimmung werden die Einwürfe dawider durch den committirten Richter an das Gericht verwiesen, und dazu der Tag der Gerichtssitzung bestimmt.

Jeder anerkannte Gläubiger kann für sein Interesse in dem Gericht auftreten.

Alle entstandenen Streitigkeiten werden, so viel wie möglich, durch ein und dasselbe Erkenntniß entschieden, auf Bericht des committirten Richters und auf Conclusum des öffentlichen Ministeriums.

869. Wenn das Interesse von dem einen oder andern Pfandinhaber, Darleiher auf Unterpfand, oder Hypothekarius es mit sich bringt, das Ende der gänzlichen Rangbestimmung nicht abzuwarten, und eine besondere Rangbestimmung den übrigen Gläubigern der Masse keinen Nachtheil verursacht: so kann das Gericht, auf Ansuchen der Betheiligten, nach Vernehmung der Curatoren und auf den Bericht des committirten Richters, verordnen, daß eine besondere Rangbestimmung auf die oben bestimmte Weise über den Ertrag von sowohl beweglichen als unbeweglichen, durch den richterlichen Befehl bestimmt zu bezeichnenden Gütern gemacht werde.

In solchem Falle wird der Gläubiger aus dem Ertrage des Gegenstandes befriediget, und bei vorhandener Hypothek werden die Einschreibungen durchgestrichen.

870. Das Gericht besiehlt, nach Abschluß der gänzlichen Rangbestimmung, die Durchstreichung von Einschreibungen auf die verkauften Güter, auf die durch Art. 1257

des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebene Weise, unter Beobachtung der Bestimmungen des 1258sten und folgenden Artikel desselben Gesetzbuches.

872. Die Gelder, welche nach Abschluß der Rangbestimmung für die concurrenten Gläubiger übrig bleiben, werden Pfund dem Pfunde gleich unter sie vertheilt.

Die Curatoren sind jedoch befugt, mit Einwilligung des committirten Richters, auch vor dem Abschluß der Rangbestimmung, aus denen dazu verfügbaren Geldern, vorläufig Austheilung oder Austheilungen zu machen.

Der committirte Richter bestimmt jedes Mal den Betrag der Austheilung und die Weise, wie den Gläubigern von der zu machenden Austheilung Kenntniß zu geben ist.

872. In den Austheilungen, welche vor der Ausbezahlung des Kaufpreises der mit Hypothek beschwerten Güter statt finden, nehmen die Hypothekar-Gläubiger mit den concurrenten Gläubigern nach Verhältniß des vollen Betrags ihrer Forderungen Theil.

Dasjenige, was sie auf diese Weise im voraus werden genossen haben, wird an der Summe gekürzt, die sich in der Folge ergiebt, ihnen aus dem Ertrage der Kaufgelder des verbundenen Gegenstandes zuzukommen; und es fließt der Betrag des im voraus Genossenen in die allgemeine Masse zurück.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anwendbar auf Pfand- und privilegirte Schulden.

873. Jeder Gläubiger, der sich nicht bei der Verification eingefunden hat, kann, so lange die letzte Austheilung nicht geschehen ist, gegen alle, oder gegen weitere Austheilung der baaren Gelder Opposition einlegen, durch eine den Curatoren insinuirte Gerichtsboten-Acte.

In dem Falle ist er verpflichtet, seine Forderungen annoch verificiren zu lassen, und deren Richtigkeit, wenn

es verlangt wird, zu beeidigen, vor dem committirten Richter und in Gegenwart der Curatoren und der anerkannten Gläubiger, nachdem letztere, auf Kosten des Opponenten, durch Briefe auf einen passenden, durch den committirten Richter zu bestimmenden Tag vorgeladen worden sind.

874. Wenn die Forderung, nöthigenfalls nach richterlicher Untersuchung, anerkannt wird: so ist der Gläubiger befugt, sein Recht auf das noch Unvertheilte, selbst auf das früher an die anerkannten Gläubiger Ausgetheilte geltend zu machen.

Er kann in keinem Fall von den letzteren etwas zurückfordern.

875. Der privilegirte Gläubiger behält in dem Falle des vorigen Artikels sein Recht an den Ertrag des Gegenstandes oder der Gegenstände, worauf das Privilegium haftete, in so weit noch Gelder aus solchem Ursprunge in der Masse vorhanden sind.

876. Ein Hypothekarius, der seine Forderung nicht zu rechter Zeit hat verificiren lassen, kann, zu Erhaltung seiner hypothekarischen Rechte, und seiner Ansprüche für das zu kurz kommende, gegen die noch unvertheilten Gelder Opposition einlegen, unter der Bedingung, daß er annoch die Forderung verificiren lasse, und deren Richtigkeit, auf Verlangen, eidlich bestärke.

Er behält in solchem Falle alle seine Rechte, und wenn das verbundene Grundstück verkauft ist, kann er sie auf dieselbe Weise, wie in dem vorigen Artikel hinsichtlich privilegirter Gläubiger bestimmt ist, geltend machen.

877. Wenn der Fallit nicht persönlich verbunden ist zur Bezahlung einer Schuld, haftend auf ein unbewegliches Gut, welches er als Dritter besitzt: so hat der Hypothekarius für die Summe, die er zu kurz kömmt, keinen Anspruch an die Masse des Falliten.

878. Der Gläubiger, welcher Inhaber ist, von einer solidarischen Verbindlichkeit zwischen dem Falliten und andern gleichfalls fallirten Mitschuldnern, kann sich bei allen ihren Massen melden, bis die Schuld zum Vollen berichtigt worden ist.

879. Der Gläubiger, welcher durch Bürgschaft gesichert ist, tritt in der Masse des Falliten auf für seine Forderung, unter Abzug des von dem Bürgen Empfangenen.

Dem Bürgen steht Recht zu für alle Zahlungen, die er zur Entlastung des Falliten gemacht hat.

880. Bei eingetretenem Fallissement des Mannes nimmt die Frau in natura zurück, alle beweglichen und unbeweglichen Güter, die ihr zugehören, und nicht in die Gemeinschaft fallen.

Die Zubringung der bei Schließung der Ehe außer der Gemeinschaft gehaltenen Güter wird bewiesen nach der Vorschrift von Art. 205 des bürgerlichen Gesetzbuchs.

Bewegliche Güter, während der Ehe, durch Erbschaft, Legat, oder Schenkung der Frau zugefallen und außer der Gemeinschaft stehend, müssen ersichtlich seyn aus einer darüber angefertigten Beschreibung oder aus andern Beweisstücken, die der Richter genügend findet.

Die Güter aus der Belegung oder Wiederbelegung von Geldern entstanden, die der Frau außer der Gemeinschaft gehören, werden gleichfalls durch sie zurückgenommen, in so fern diese Belegung oder Wiederbelegung durch hinreichende, dem Richter genügende Beweisstücke dargethan ist.

881. Die Frau bringt ihre hypothekarischen Rechte in Ausübung, eben so wie alle andern Gläubiger dieser Art. Sie geht für ihre persönlichen Forderungen mit den übrigen concurrenten Gläubigern zur Theilung.

882. Die Güter durch die Frau kraft des Artikels 880 zurückgenommen, bleiben mit den Hypotheken und Schulden belastet, womit sie gesetzlich beschwert waren.

883. Die Frau hat keine Ansprüche an die Masse wegen Vortheile im Ehe-Contract bedungen; andererseits können die Gläubiger nicht die Vortheile genießen, welche die Frau dem Mann durch den Ehe-Contract zugestanden hat.

884. Die Curatoren können durch den committirten Richter ermächtigt werden, mit den Schuldnern der Masse Vergleiche zu treffen; desgleichen zur Eingehung von Accorden oder Vereinbarungen mit denselben.

Die getroffenen Übereinkünfte müssen jedoch, um gültig zu seyn, durch das Gericht genehmigt werden.

885. Wenn keine gegründete Aussicht vorhanden, daß noch mehr Gelder eingehen: so werden die Gläubiger auf einen gewissen, durch den committirten Richter zu bestimmenden Tag vorgeladen, zur Beiwohnung der Ablegung von Rechnung und Verantwortung durch die Curatoren in Gegenwart des committirten Richters. Der nachbleibende Überschuß wird unter die Gläubiger vertheilt und es werden die Curatoren entschlagen.

Im Fall eine Leibrente zu Lasten der Masse laufen würde, sind die nöthigen Maaßregeln zu treffen, damit die Vorschrift von Art. 1820 des bürgerlichen Gesetzbuchs in Ausführung gebracht werde.

886. Wenn nach Entschlagung der Curatoren es sich ergeben würde, daß annoch Forderungen oder Güter der Masse vorhanden wären, die zur Zeit der Liquidation nicht bekannt waren: so soll das Gericht auf Ansuchen eines jeden Gläubigers einen committirten Richter ernennen, und ferner entweder die abgegangenen Curatoren, oder andere be-

stellen, um den Betrag oder den Ertrag solcher Forderungen oder Güter unter die Gläubiger zu vertheilen.

887. Wenn, nach der Entschlagung der Curatoren, dem Falliten vor seiner Rehabilitation Güter zugefallen sind: so soll, auf Ansuchen wie oben, der Fallit durch das Gericht angehört oder gehörig vorgeladen werden.

Die Ernennung eines committirten Richters und der Curatel findet in diesem Falle nicht statt, wenn die dem Falliten zugefallenen Güter von einem so geringen Belaufe sind, daß, nach Abzug der wahrscheinlichen Kosten, die Gläubiger kein wesentliches Interesse dabei haben.

888. Der persönliche Arrest, welcher vor der Fallit-Erklärung bereits gegen den Schuldner in Ausführung gebracht war, dauert fort in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzbuchs von bürgerlicher Prozeß-Ordnung.

889. Nach der durch Artikel 851 bezeichneten Erklärung können die Gläubiger den gegen ihn zuvor erhaltenen Verhaftbefehl in Ausführung bringen lassen.

890. Es steht dem Falliten frei, ungeachtet der Fallit-Erklärung und darauf gefolgten Insolvenz, bei dem Arrondissements-Gericht, zur Erhaltung oder Wiedererlangung seiner persönlichen Freiheit, bittend darum einzukommen, daß kein Arrest gegen ihn in Ausführung gebracht werde, oder daß er, wenn er bereits in Haft, oder Befehl dazu gegeben wäre, davon befreit werde.

891. Dem in dem vorigen Artikel erwähnten Bittgesuch wird durch das Gericht Folge gegeben in den Fällen, wo der Fallit zufolge des Gesetzbuchs von bürgerlicher Prozeß-Ordnung zu dem Vorrecht von gerichtlichem Masse-Abstand würde zugelassen werden können.

Vor dem definitiven Beschluß über das Bittgesuch befiehlt das Gericht, daß die Gläubiger, welche den Bittsteller haben festsetzen lassen, oder den Befehl dazu erwirkt

haben, angehört oder gehörig vorgeladen werden; und daß ferner das eingegebene Bittgesuch veröffentlich werde durch den Anschlag einer Bekanntmachung an eine Tabelle im Audienzsaal des Gerichts, und zudem an die Börse oder, in deren Ermangelung, an das Gemeindehaus des Orts, wo das Gericht Sitzung hält.

Jeder Gläubiger, der ein Erkenntniß auf Arrest erhalten hat, kann vor Ablauf eines Monats Opposition gegen das Bittgesuch einlegen, und das Gericht entscheidet sodann nach Vernehmung des öffentlichen Ministeriums.

Sechste Abtheilung.

Von Rehabilitation.

892. Der Fallit, welcher nicht bereits sofort bei dem Homologiren des Accords, nach Anleitung von Art. 850 rehabilitirt ist, oder dessen Erben in dem durch Art. 767 bezeichneten Falle, sind befugt ein Bittgesuch um Rehabilitation bei dem Gericht einzugeben, das die Fallissements-Erklärung erlassen hat, selbst wenn der Fallit sonstwo wohnhaft seyn mögte.

893. Zur Rehabilitation werden nicht zugelassen diejenigen, die des Stellionats schuldig erklärt, oder die wegen Bankerott, Diebstahl, Betrug, oder Mißbrauch von in Bewahrung gegebenen Geldern oder Gütern verurtheilt sind.

894. Dem Falliten oder dessen Erben steht dieses Ansuchen nur dann zu, wenn sie der Bittschrift den Beweis beigelegt haben, woraus hervorgeht, daß alle Gläubiger, zu eines jeden Genügen, befriedigt sind.

895. Das Bittgesuch wird auf dieselbe, durch die zweite Abtheilung des 891sten Artikels bezeichnete Weise angeschlagen. Außerdem wird davon in dem oder in denen

durch das Gericht zu bestimmenden Tageblättern Ankündigung gemacht.

896. Jeder Gläubiger ist befugt, vor Ablauf von zwei Monaten nach der vorerwähnten Ankündigung, durch eine an die Kanzlei des Gerichts insinuirte Gerichtsboten-Acte, Opposition gegen das Gesuch einzulegen.

Diese Opposition soll allein darauf gegründet seyn können, daß der Schuldner der Vorschrift von Art. 894 nicht gehörig Genüge geleistet habe.

897. Nach Ablauf der vorbesagten zwei Monate soll das Gericht, gleichviel ob Opposition eingelegt worden oder nicht, auf das Conclusum des öffentlichen Ministeriums, das Bittgesuch zugestehen oder verweigern.

898. Wenn Opposition statt findet, und das Bittgesuch deßungeachtet zugestanden wird, oder wenn es abgeschlagen wird, können im ersten Falle der Opponent, und im letzteren der Fallit zur Appellation gelangen.

899. Sobald das Erkenntniß, wodurch die Rehabilitation bewilligt wird, die Rechtskraft beschritten hat, wird dasselbe auf Ansuchen des Rehabilitirten, öffentlich im Audienzsaal des Gerichts vorgelesen und in die Gerichtsregister eingetragen.

Wenn der Rehabilitirte an einem andern Orte wohnt, so kann er fordern, daß diese Verlesung und Eintragung außerdem in dem Gericht seines gegenwärtigen Wohnorts statt finde.

Zweiter Titel.

Von Zahlungs-Stundung.

900. Zahlungs-Stundung wird ausschließlich Kaufleuten zugestanden, welche, entweder durch außerordentliche Kriegsbegebenheiten, oder durch andere unvorhergesehene

Unfälle außer Stand gekommen sind, ihre Verbindlichkeiten gegen ihre Gläubiger augenblicklich erfüllen zu können, die aber durch ihren Status oder Bilanz, von guten Beweisstücken unterstützt, darthun, daß sie vermittelst des ihnen zu bewilligenden Aufschubs, ihre Gläubiger zum Vollen werden befriedigen können.

901. Zahlungs-Stundung wird allein durch den Hohen Rath bewilligt.

902. Bevor er das Bittgesuch an den Hohen Rath eingiebt, ist der Schuldner verpflichtet, sich durch eine, durch ihn und einen Practikanten unterzeichnete Suplik an das Arrondissements-Gericht, unter dessen Gebiet er wohnhaft oder das gemeinschaftliche Comptoir etablirt ist, zu wenden, zur Ausführung der vorläufigen, hier unten angegebenen Bestimmungen.

903. Mit dieser Bittschrift muß der Schuldner vorlegen:

1) Den Beweis über die unvorhergesehenen Unfälle, worauf er sich beruft;
2) Einen Status oder Bilanz, durch die erforderlichen Beweisstücke unterstützt, nebst einer durch ihn angefertigten Abschätzung seiner Güter und Forderungen;
3) Die Angabe der Namen und Wohnörter seiner Gläubiger und des Betrages dessen, was er ihnen schuldet;
4) Eine besondere Liste, die Namen und Wohnorte der Gläubiger enthaltend, welche innerhalb des Arrondissements, wo das Gericht Sitzung hält, wohnhaft sind, oder sich daselbst befinden.

Alle diese Schriften werden in der Kanzlei des Gerichts niedergelegt, damit jedermann sie einsehen könne.

904. Das Gericht giebt sofort Befehl, daß die Gläubiger von der durch No. 4 des vorigen Artikels bezeichneten Liste, nebst dem Schuldner, durch den Actuar auf einen, durch das Gericht zu bestimmenden kurzen Termin, durch Briefe vorgeladen werden, zur Anhörung wegen der Bittschrift.

Jeder Gläubiger, wo derselbe auch wohnen mag, ist befugt, selbst ohne Vorladung, sich einzustellen.

905. Am bestimmten Tage werden die erschienenen Gläubiger durch das Gericht hinsichtlich der eingegebenen Suplik angehört, und unmittelbar darauf zwei oder mehr Personen, vorzugsweise aus den Hauptgläubigern, durch das Gericht ernannt, um mit und nebst dem Schuldner die Verwaltung über seine Sachen zu führen.

Die Ernannten können zu jeder Zeit auf ihr Ansuchen, oder auf das von einem oder mehreren Gläubigern, entlassen und durch andere ersetzt werden.

Das Gericht hat die Befugniß, nach jener Vernehmung dem Schuldner durch eine mit Gründen versehene Verfügung sofort provisorische Zahlungs-Stundung zu bewilligen, bis dahin, daß der Hohe Rath einen difinitiven Beschluß genommen haben wird.

Gegen die Verfügung, wodurch diese provisorische Zahlungs-Stundung bewilligt oder verweigert worden, kann nicht appellirt werden.

906. Wenn ein Bittgesuch auf Stundung statt gefunden hat, und ein oder mehrere Gläubiger die Fallit-Erklärung des Schuldners nach Anleitung von Artikel 766, verlangen: so wird zuvor auf das erste Ansuchen in Gemäßheit der im folgenden Artikel bestimmten Weise verfügt.

907. Wenn provisorische Stundung bewilligt worden, so wird das Ansuchen zur Fallit-Erklärung zurückgelegt,

bis der Hohe Rath über die definitive Stundung verfügt haben wird.

Ist die provisorische Stundung verweigert, so kann das Gericht, wenn Gründe dazu vorhanden sind, die Fallit-Erklärung aussprechen, unbeschadet der nähern Verfügung des Hohen Raths über die erbetene Stundung.

908. Sobald die in der ersten Abtheilung von Art. 905 bezeichneten Verwalter ernannt worden, sind diese, bei ihrer Verantwortlichkeit, verpflichtet, von ihrer Anstellung in dem amtlichen Tageblatt, desgleichen in denen andern Tageblättern, die das Gericht durch dieselbe Verfügung etwa bezeichnet hat, Ankündigung zu machen.

909. Wenn dem Schuldner provisorische Stundung verliehen worden, so ist er verpflichtet, das Bittgesuch um definitive Stundung spätestens binnen 14 Tagen an den Hohen Rath einzuliefern.

Wenn er dies unterläßt, verfällt die provisorische Stundung von Rechts wegen.

910. Das Bittgesuch an den Hohen Rath muß durch den Schuldner, nebst einem bei diesem Collegium angestellten Practikanten unterzeichnet seyn.

Mit demselben wird vorgelegt:

1) Ein Status oder Bilanz, also eingerichtet, wie in No. 2 u. No. 3 von Art. 903 vorgeschrieben ist;
2) Der Beweis, das allen den vorläufigen, hier oben vermerkten Bestimmungen Genüge geleistet worden;
3) Abschrift der Entscheidung des Gerichts auf das Bittgesuch um provisorische Stundung.

911. Der Hohe Rath übergiebt das Bittgesuch an zwei committirte Räthe.

Diese geben darauf Befehl zu einer Zusammenkunft, sowohl des Schuldners als dessen Gläubiger, auf einen

bestimmten Tag, der durch den Bittsteller zu rechter Zeit in dem öffentlichen Tageblatt und in den andern Tageblättern, die die committirten Räthe bezeichnen werden, bekannt gemacht werden muß.

Abschrift von der Bittschrift und von den Beweisstücken werden inzwischen sowohl in der Kanzlei des Hohen Raths, als in der Schreibstube des in Art. 902 vermerkten Practikaten zu jedermanns Einsicht niedergelegt.

912. Am Tage der Zusammenkunft muß durch oder von wegen des Schuldners den committirten Räthen eine Erklärung der bestellten Verwalter eingehändigt werden, enthaltend, wie sie bei angestellter Untersuchung gefunden haben, daß der der Bittschrift beigelegte Status oder Bilanz richtig sey, und mit den Büchern und ferneren Beweisstücken übereinstimme.

913. Am bestimmten Tage werden die Gläubiger und der Schuldner durch die committirten Räthe angehört, und darauf werden diese dem Hohen Rath Bericht erstatten, über die Erfüllung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten, über die Stimmung der Gläubiger in Betreff des Bittgesuchs; desgleichen über ihre Entdeckungen hinsichtlich der durch den Schuldner angegebenen außergewöhnlichen Umstände und Unglücksfälle, und ob Wahrscheinlichkeit vorhanden sey oder nicht, daß er vermittelst seiner Stundung seine Gläubiger werde zum Vollen befriedigen können, und endlich ob in den Handlungen des Bittstellers Spuren von Unredlichkeit entdeckt worden sind.

914. Wenn der Hohe Rath aus dem Bericht der committirten Räthe ersehen wird, daß zwei Drittel der concurrenten Gläubiger, deren Forderung drei Viertel der Schuld beträgt, oder auch drei Viertel solcher Gläubiger, deren Forderung zwei Drittel der Schuld ausmacht, sich

gegen das Bittgesuch opponirt haben: so wird dasselbe sofort und ohne weitere Untersuchung abgewiesen.

Im entgegenstehenden Falle giebt der Hohe Rath sein Erkenntniß ab, gleichviel, ob provisorische Stundung bewilligt war oder nicht.

Bei einer Verweigerung des Bittgesuchs verfällt die bewilligte provisorische Stundung von Rechts wegen. In allen Fällen sendet der Hohe Rath Abschrift von seinem Erkenntniß an das Arrondissements-Gericht und befiehlt, daß die Verwalter die Bewilligung oder Verweigerung des Bittgesuchs bekannt machen, durch Anschlag an die Börse, oder wenn am Wohnorte des Schuldners, oder an dem Orte, wo das gemeinschaftliche Comptoir etablirt ist, keine vorhanden, an das Gemeindehaus.

915. Zahlungs-Stundung verleihet der Hohe Rath für die ihm erforderlich scheinende Zeit; doch darf sie nicht zwölf Monate übersteigen.

Sie nimmt ihren Anfang von dem Tage, an dem provisorische Stundung verliehen worden, und wenn solche nicht statt gefunden, von dem Tage, wo die definitive Stundung bewilligt wird.

Die Stundung kann nicht verlängert werden, außer wegen sehr dringender Gründe und nach vorhergegangener neuer und vollständiger Untersuchung auf die durch diesen Titel vorgeschriebene Weise.

916. Sobald die Ernennung der Verwalter, nach Anleitung von Art. 90 *), angekündigt worden, ist der Schuldner unbefugt, ohne ihre Mitwirkung, Ermächtigung, oder Beistand seine beweglichen oder unbeweglichen Güter zu veräußern, zu verpfänden, oder zu beschweren; Gelder

---

*) Es wird Art. 908 heißen sollen. A. d. Uebersetzers.

zu empfangen oder auszuzahlen, oder einige Handlungen der Verwaltung auszuüben.

917. Die Bezahlung von Schulden, die zur Zeit des Ansuchens um Stundung vorhanden sind, kann, während derselben, nicht anders statt finden, als an alle Gläubiger, in Verhältniß zu ihren Forderungen, vorbehältlich der Bestimmungen von Art. 920.

918. Während des Bestehens der provisorischen oder der definitiven Stundung kann der Schuldner nicht zur Bezahlung seiner Schulden gezwungen werden; alle Executionen, womit theilweise verfahren war, selbst die eines noch nicht in Ausführung gebrachten persönlichen Arrestes werden ausgestellt.

Der vorher gelegte Arrest auf die Person oder auf die Güter des Bittstellers dauert fort; doch vermag derselbe, mit Ermächtigung oder Beistand der Verwalter, und wenn das Interesse der Gläubiger solches erfordern würde, die Aufhebung des einen oder andern Arrestes von dem Richter zu verlangen, gegen Stellung von genügender Sicherheit für die vollständige Zahlung der betreffenden Schuld, für den Fall, daß alle übrigen Gläubiger nach Ablauf der Stundung vollständige Bezahlung erhalten würden.

919. Die Stundung hält den Fortgang von bereits anhängigen Rechtshändeln nicht auf; auch hindert sie nicht daran, neue anzufangen.

Wenn jedoch die Rechtshändel bloß die Forderung zur Zahlung einer durch den Schuldner anerkannten Schuld betreffen, und wenn der Kläger keinen Belang dabei hat, ein Erkenntniß zu bekommen zur Geltendmachung von Rechten gegen Dritte: so kann der Richter, nachdem er eine Acte über die Anerkennung der Schuld verliehen hat, den Spruch bis zum Ablauf der Stundung aussetzen.

920. Die Stundung hat keine Wirkung in Betreff:

1) Von Einforderung öffentlicher Reichs- oder Gemeinde-Auflagen, oder Deich- und Polderlasten;
2) Von Hypothek, Pfand, Reclam und anderen sächlichen Rechten;
3) Von Lebensunterhalt;
4) Von Miethen und Pachten;
5) Von Lohn von Dienstboten, Arbeitsleuten und anderen Dienern;
7) Von Schulden für nothwendige Bedürfnisse zum gewöhnlichen Unterhalt des Schuldners und seiner Hausgenossen, in denen der Stundung vorhergegangenen sechs Monaten geliefert.

921. Die Stundung hat keine Wirkung zum Vortheil von Mit-Schuldnern, oder von Bürgen, die auf das Vorrecht von Execution Verzicht geleistet haben.

922. Der Hohe Rath kann auf Ansuchen von einem oder mehreren Gläubigern, und nach Vernehmung oder gehöriger Vorladung des Schuldners und der Verwalter, die Stundung aufheben, wenn es sich ergiebt, daß der Schuldner, während des Laufs derselben, unredlich zu Werke geht, oder seine Gläubiger zu benachtheiligen trachtet.

Eine solche Aufhebung kann auch, auf Ansuchen der Verwalter und nach Vernehmung oder gehöriger Vorladung des Schuldners, statt finden, wenn es sich ergiebt, daß während der Stundung, der Zustand der Masse sich, selbst ohne Zuthun des Schuldners, dergestalt verschlechtert hat, daß sie nicht mehr hinreicht, die Schulden daraus zum Vollen zu bezahlen.

Die Aufhebung einer bewilligten Stundung wird durch den Hohen Rath dem Arrondissements-Gericht bekannt gemacht, auf gleiche Weise, wie in Art. 914 vermerkt worden, und eben so wird die Ankündigung davon befohlen.

Schlußbeſtimmung.

923. Wenn binnen der Zeit von einem Monat nach der Verweigerung der Stundung, nach deren Aufhebung, oder nach Ablauf der Zeit, für welche ſie verliehen war, das Falliſſement des Schuldners auf die Weiſe von Artikel 769 des erſten Titels dieſes Buchs einen Anfang nimmt: ſo werden die durch die Artikel 773, 774, 775 und 776 bezeichneten Termine dafür gehalten, begonnen zu haben, von dem Tage, an welchem die Bittſchrift in Folge von Artikel 902 bei dem Arrondiſſements-Gericht eingereicht worden iſt.

Ende des Handels-Geſetzbuchs.

Druck von H. G. Voigt.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

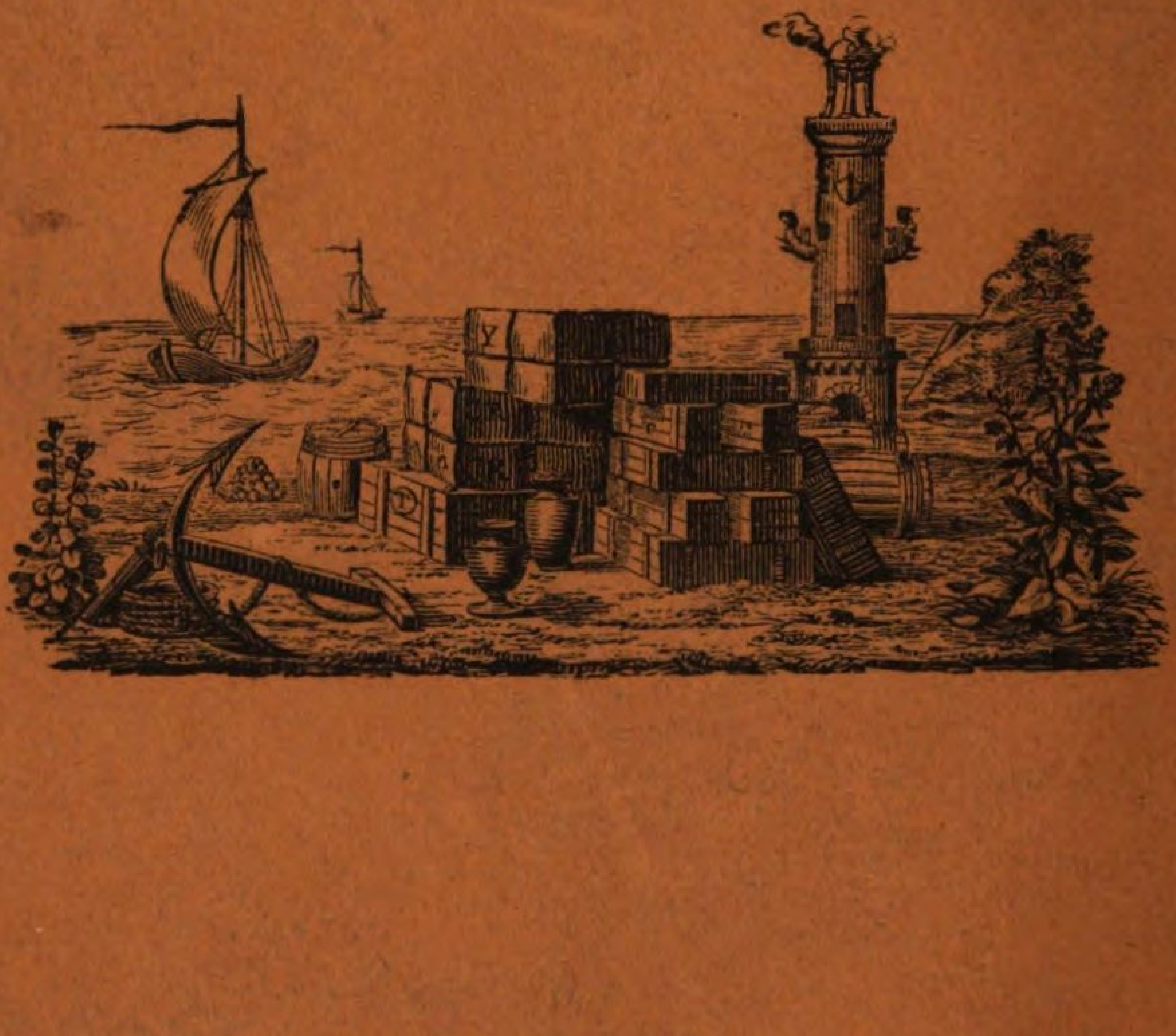

L. Metzger
Buchbinderei
Karmeliterstr. 4

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schumacher, Fr. C.

Holländisches Handels-Gesetzbuch von 1838 Amtliche s'Gravenhagener Ausgabe

Hamburg 1840

Merc. 327 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10292351-8